Rechtshilfe mit Spanien & Brasilien blieben unwirksam

Beim Versuch, den Verantwortlichen der Geldumlenkerin **FX Midex S.L. in Madrid, Miqueas Montejano Bravo** ausfindig zu machen, erklärten sich sämtliche zuständigen Justizstellen in Spanien für nicht zuständig, sandten die Strafakten zurück und klinkten sich aus dem Fall IPCO wieder aus. Zwar hatte **IPCO-Untersuchungsrichter Roland Flüeler** den obersten Richtern sämtliche aufbereiteten Unterlagen mit erdrückenden Beweismitteln zugespielt, doch fand sich **auf der iberischen Halbinsel keine Instanz**, die eine Strafuntersuchung eröffnen wollte. **Das Rechtshilfeabkommen mit Spanien** als Teil der als unverzichtbar hochgelobten **‚Bilateralen Verträge'** entpuppte sich als Makulatur (vgl. S. 2-39).

Auch die **Verträge mit Brasilien auf gegenseitige Rechtshilfe** waren in concreto nicht durchsetzbar. Ohnehin musste für die Justizbonzen in Rio zuerst alles in ihre Muttersprache übersetzt werden, damit sie das Anliegen der Strafverfolgung Nigglis überhaupt zur Kenntnis nahmen. Danach wurden die tollkühnsten Ausflüchte serviert, um Sinn und Zweck der Strafverfolgung zu unterwandern. Die nachfolgend auszugsweise abgedruckten Dokumente (S. 40-157) beweisen, dass **das Auseinanderhalten von Mein und Dein** (vgl. z.B. S. 118) nicht zu den vorderen Hobbys der brasilianischen Ehrenträger gehört.

Wie schon die spanischen, so waren auch die Brazil-Behörden vor allem auf Sabotage und Vereitelung des Strafverfahrens aus. Dieses wurde meistens mit inhaltslosen, aber dennoch weitschweifigen Papieren durchkreuzt. In Brasilien wurde sogar gezielt angestrebt, die Niggli-Liegenschaften sich selber anzueignen. **Die Beschlagnahme zugunsten der Konkursmasse wurde bis heute noch nicht realisiert**.

In Schwyz und beim FINMA-Liquidator hatte man sich allerdings auch kaum dagegen gewehrt. **Die Interessen der Gläubiger wurden nicht oder nur schlecht gewahrt**. Vom bilateralen behördlichen Theater hatte einzig der eigene Apparatschik profitiert. Dafür wurden keine Kosten zulasten der Staatskasse gescheut. Das Bundesamt für Justiz hatte während des Brasilien-/Argentinien-Abenteuers von Mike Niggli gleich ein ganzes Juristenbüro in Rio mit der **Vertretung ‚seiner Interessen'** betraut (vgl. S. 190).

Von den zahlreich nicht zielführenden Schreiben aus Spanien und Brazil werden hier einige in deutscher Übersetzung gezeigt. Mit der **vielen warmen Luft** wurde nach aussen hin emsige Betriebsamkeit vorgetäuscht und auch die eigene Unentbehrlichkeit angezeigt. Ab einer gewissen **blasierten Machtfülle** neigt eben auch ein Justizapparat auf die Seite jener, die er laut Verfassung eigentlich zu verfolgen hat.

Auszugsweise ist nachstehend auch Nigglis Versuch sichtbar, sich behelfs brasilianischer Anwälte dem Zugriff von **Strafverfolger Roland Flüeler** zu entziehen. Flüeler war dabei einem Mehrfrontenkrieg ausgesetzt. Denn Niggli wurde – auch dies zulasten der Staatskasse – gleichzeitig durch IPCO-Ex-Anwalt Ulrich Aellen **(Ex-Partner der Kanzlei Bruno Frick)** betreut. Schon bevor Niggli in Begleitung von zwei Schwyzer Polizisten aus Argentinien eingeflogen wurde, ging **das satte Mandat um seine Person** an Anwalt Markus Steiner über, der sich seit Juli 2007 daran gütlich tut. Übertroffen wird dieser nur von Liquidator Dr. Eugen Fritschi, der schon seit Oktober 2005 am Tropf der Konkursmasse hängt.

Wie die Strafuntersuchung um die Niggli-Bande seit Juni 1997 zeigt, ging es nicht primär um eine effiziente Strafuntersuchung, um rasche Aburteilung der Täter und um Wiedergutmachung. Dies zeichnet sich seit März 2004 auch im **bald 11-jährigen IPCO-Justizfall** ab. **Die Verfahren Beltrust und IPCO** waren eher Vorwand für die Fütterung eines aufgeblähten Polizei- und Justizapparats. **Den Beweis dafür** lieferte das Schwyzer Strafgericht, als es die IPCO-Geschäftsführer DUSS und REINA ohne adäquate Aktenkenntnisse mit einer bedingt erlassenen Busse, bzw. Haftstrafe praktisch freigesprochen hat.

Weil **Roland Flüeler als Einziger eine seriöse Strafuntersuchung verfolgte**, wurde er 2011 durch die Schwyzer Justiz mit dubioser Begründung abgewunken und kalt gestellt. Entgegen **alt-Kantonsgerichtspräsident Vital Schwander**, der Niggli **im Verfahren Beltrust** sogar noch **vor Haft schützte**, hatte Flüeler mit guter Übersicht stets darauf verwiesen, Niggli werde bei erster Gelegenheit wieder verduften. Dies geschah nach dessen langem Südamerika-Ausflug und nach seiner Rückholung in die Schweiz dann auch so.

Verhöramt Büro für Wirtschaftsdelikte
Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg
Postfach 75
8836 Bennau
Telefon 041 819 56 14
Telefax 041 819 56 29

0. 6. 020

Kopie

kantonschwyz

8836 Bennau, Postfach 75

A-Post
Bundesamt für Justiz
Sektion Rechtshilfe
z.Hd. Herrn E. Jenni
Bundesrain 20
3003 Bern

Ihr Zeichen B 147743
Unser Zeichen U-Nr. 432/2004 RF
Datum 28. April 2008

Vorab per Fax an: 031 322 53 80
Anzahl Seiten: 68 (inklusive diese Seite)

Strafverfahren gegen MONTEJANO BRAVO Miqueas, geb. 25.01.1970, spanischer Staatsangehöriger, flüchtig,
zur Zeit mit folgendem mutmasslichen Aufenthalt: Calle muntaner 187 principal 1°, Barcelona, Spanien,

betreffend Veruntreuung, Betrug, ungetreue Geschäftsbesorgung, Urkundenfälschung und Geldwäscherei nach den Artikeln 138, 146, 158, 251 und 305bis des schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB)

Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung durch Spanien

Sehr geehrter Herr Jenni

Die Dringlichkeit macht es unmöglich, das vorliegende Ersuchen detailliert zu begründen und zu belegen. Ich werde dies indessen so rasch als notwendig tun und Ihnen respektive den spanischen Behörden das Erforderliche auf Verlangen nachliefern.

Im Sinne einer Kurzbegründung dies:

1. MONTEJANO BRAVO Miqueas wird dringend verdächtigt, sich in Zusammenhang mit den Handlungen zum Nachteil der schweizerischen Gesellschaft IPCO INVESTMENT AG (nachfolgend: IPCO), Pfäffikon, und den Kunden dieser Gesellschaft strafbar gemacht zu haben.
2. Am 9.9.2004 erging gegenüber MONTEJANO BRAVO Miqueas ein Haftbefehl, der international verbreitet wurde (bereits bei Ihren Akten).
3. Der im Haftbefehl genannte Sachverhalt sowie die Verdachtsgründe haben unverändert Gültigkeit.
   Seit dem Erlass des Haftbefehls haben sich indessen unter anderem aus den Ergebnissen von zahlreichen Rechtshilfeersuchen, unter anderem 13 Ersuchen gegenüber Spanien, und aus den im Rahmen der Rechtshilfeersuchen erstellten Polizeiberichten (insbesondere die

Polizeiberichte der Brigada de Delincuencia Economico-Financiera, Seccion de Fraudes Gruppo II, Madrid, Herr Carlos Fernandez de la Reguera Mendez[1]) weitere Sachverhaltselemente ergeben und haben sich die Verdachtsgründe vermehrt und verdichtet.

4. In aller Kürze stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:

(1.) Zwischen März 1996 und April 2004 schlossen mehrere Hundert Personen mit IPCO sogenannte "Devisenverwaltungsaufträge" ab. Gestützt auf diese Verträge übergaben diese Personen IPCO Vermögenswerte, worauf IPCO mit diesen Devisengeschäfte durchführen sollte.

(2.) Ab November 1999 bis April 2004 leitete IPCO die von ihren Kunden erhaltenen Vermögenswerte an die spanischen Gesellschaften BID MIDEX SL und FX MIDEX SL, beide Madrid, weiter. MONTEJANO BRAVO Miqueas war für BID MIDEX SL tätig, der Gesellschaft FX MIDEX SL stand er vor.

(3.) IPCO erhielt von BID MIDEX SL und FX MIDEX SL Auszüge über die Konten der einzelnen Kunden. Diese Auszüge nannten unter anderem die Einzahlungen der Kunden, die Auszahlungen an diese sowie die (angeblich) für die Kunden durchgeführten Devisengeschäfte.

(4.) Die Zwischenergebnisse der Untersuchungen belegen, dass BID MIDEX SL und FX MIDEX SL die genannten Devisengeschäfte nicht durchgeführt hatten. Mit anderen Worten: In den an IPCC übermittelten und von IPCO an ihre Kunden weiter geleiteten Kontoauszügen waren fiktive Devisengeschäfte aufgeführt.

(5.) Bei BID MIDEX SL und FX MIDEX SL wurden die Vermögenswerte der Kunden von IPCO (a.) zur Leistung von Rückzahlungen an IPCO und deren Kunden – zur Aufrechterhaltung des Bildes einer korrekten Geschäftstätigkeit –, (b.) zur Deckung der Betriebskosten der kriminellen Tätigkeit sowie (c.) vor allem zur Bereicherung der Täter verwendet.
Diese letztere vollzog sich unter anderem durch namhafte Barbezüge ab den Konten von BID MIDEX SL und FX MIDEX SL in Spanien sowie durch Transfers auf Konten im Fürstentum Liechtenstein und anschliessende Barbezüge. Allein über die Konten im Fürstentum Liechtenstein gelangten rund CHF 16.3 Mio. in bar an MONTEJANO BRAVO Miqueas (siehe dazu die Liste in Beilage 3).

(6.) Nachdem von der Eidgenössischen Bankenkommission ein besonderer Untersuchungsbeauftragter für IPCO eingesetzt worden war, wurde am 28.10.2005 der Konkurs über die Gesellschaft eröffnet.
Die Forderungen der Kunden von IPCO betragen rund CHF 67 Mio.

(7.) Im Verlauf der Untersuchungen konnten in der Schweiz und im Ausland, unter anderem in Spanien, Vermögenswerte sichergestellt werden. Diese betragen insgesamt zwar einige Millionen Schweizer Franken, sind aber im Vergleich zur Deliktssumme und dem deliktisch verursachten Verlust der Kunden von IPCO gering.

(8.) Die Zwischenergebnisse der Untersuchungen legen nahe, dass (a.) MONTEJANO BRAVO Miqueas nicht der alleinige Täter war, sondern dass mehrere Täter zusammen wirkten und dass (b.) es sowohl auf der Seite von BID MIDEX SL und FX MIDEX SL als auch von IPCO Täter und Nichttäter, wissende und nichtwissende Personen gab. Ein dringender Tatverdacht richtet sich auf der Seite von BID MIDEX SL und FX MIDEX SL neben MONTEJANO BRAVO Miqueas insbesondere gegen FRANX Frederik Willem (Ctra. Cabo de la Nao, 124-6 Box 601 (C/Alonso Cano 4 Javea), Alicante; siehe dazu das Rechtshilfeersuchen vom 15.4.2008, Beilage 4) sowie auf Seiten von IPCO gegen GARCIA Cesar, DUSS Flavia, NIGGLI Mike und REINA Juan Manuel.

[1] Siehe dazu beispielhaft die Polizeiberichte Nr. 53.219 und 26.279, Beilagen 1 und 2.

5. Rechtliches:
   (1.) Die Handlungen der Täter sind je nach den unterschiedlichen Tatbeiträgen zu würdigen.
   (2.) Mit Bezug auf MONTEJANO BRAVO Miqueas stehen die Tatbestände des Betruges, der Veruntreuung, der Urkundenfälschung, der Geldwäscherei und der ungetreue Geschäftsbesorgung im Vordergrund (siehe dazu die Liste der Strafbestimmungen in den Beilage 5 und 6).
   (3.) Die Kunden von IPCO wurden jahrelang systematisch darüber getäuscht, dass mit den Vermögenswerten, die sie IPCO übergeben hatten, keine Devisengeschäfte durchgeführt wurden, dass die auf sie lautenden Kontoauszüge nur fiktive Geschäfte enthielten und dass ihre Vermögenswerte von den Tätern wie unter Ziffer (5.b. und c.) dargestellt verwendet wurden. Aufgrund dieser Täuschung waren die Kunden bereit, Vermögenswerte an IPCO zu übergeben respektive Vermögenswerte bei IPCO zu belassen.
   Dies ist als Betrug nach Artikel 146 StGB und Veruntreuung nach Artikel 138 StGB zu würdigen. Die unwahren Kontoauszüge stellen Urkundenfälschungen im Sinne von Artikel 251 StGB dar, die in Ziffer (5.) erwähnten Barbezüge sowie weitere Vermögensverschiebungen sind Geldwäschereihandlungen nach Art. 305bis StGB.
6. Gestützt auf die Feststellungen der spanischen Polizei im Rahmen der Rechtshilfe für die Schweiz eröffnete das Untersuchungsgericht Nr. 44 von Madrid im Jahr 2004 Vorermittlungen gegen MONTEJANO BRAVO Miqueas. Am 3.12.2004 stellte es diese indessen ein mit (im wesentlichen) der Begründung, der Ursprung der kriminellen Tätigkeit habe in der Schweiz gelegen und die schweizerischen Strafuntersuchungsbehörden würden bereits eine Strafuntersuchung gegen MONTEJANO BRAVO Miqueas führen (Beilagen 7 und 8).
7. Die mittlerweile bald 4-jährige Fahndung nach MONTEJANO BRAVO Miqueas verlief bis heute erfolglos. Dies, obwohl zahlreichen Hinweisen nachgegangen wurde, unter anderem solchen in Spanien.
8. In diesen Tagen wurde mir mitgeteilt, dass sich MONTEJANO BRAVO Miqueas in Begleitung seiner Ehefrau oder Lebenspartnerin an folgender Adresse in Spanien aufhalten soll:
   Calle muntaner 187 principal 1°, Barcelona
9. Diese Information wurde an die spanische Polizei (Herrn Carlos Fernandez de la Reguera Mendez) weiter geleitet. Deren anschliessende Mitteilungen legen nahe, dass sich MONTEJANO BRAVO Miqueas an der genannten Adresse aufhält, dass aber eine Verhaftung gestützt auf den (schweizerischen) Haftbefehl vom 9.9.2004 nicht möglich ist, weil MONTEJANO BRAVO Miqueas spanischer Staatsangehöriger ist.
10. Nachdem
    (1.) MONTEJANO BRAVO Miqueas nicht nur einer der Haupttatverdächtigen bei den Delikten zum Nachteil der Kunden von IPCO INVESTMENT AG ist, sondern er seinen jahrelangen Tatbeitrag vor allem in Spanien bei BID MIDEX SL und FX MIDEX SL geleistet hatte,
    (2.) die bisherige Fahndung nach MONTEJANO BRAVO Miqueas erfolglos war und keine Aussicht besteht, ihn ausserhalb von Spanien verhaften zu können,
    (3.) die schweizerischen Strafuntersuchung gegen MONTEJANO BRAVO Miqueas damit nicht zum Erfolg respektive einer Konfrontation von MONTEJANO BRAVO Miqueas mit den Tatvorwürfen vor der schweizerischen Strafuntersuchungsbehörde führen kann,
    (4.) gegenwärtig und auch in Zukunft einzig in Spanien eine solche Konfrontation erfolgen und eine Strafuntersuchung gegen MONTEJANO BRAVO Miqueas in dessen Anwesenheit durchgeführt werden kann,

    ist es dringend geboten, dass Spanien die Strafuntersuchung gegen MONTEJANO BRAVO Miqueas übernimmt.

0. 6. 06

MONTEJANO BRAVO Miqueas ist auf der Flucht. Entsprechend ist nicht damit zu rechnen, dass er sich an der genannten Adresse während längerer Zeit aufhalten wird.

Mit freundlichen Grüssen
Verhöramt des Kantons Schwyz
Der Untersuchungsrichter

lic. iur. Roland Flüeler

Ausfertigung:
- in deutsch (unterzeichnet)
- in spanischer Übersetzung (nicht unterzeichnet)

Beilagen:
1 Polizeiberichte Nr. 53.219 (spanisch; ohne Beilagen; pag. 17.2.014-21)
2 Polizeibericht Nr. 26.279 (spanisch; ohne Beilagen; pag. 17.2.42-65)
3 Liste mit den Geldflüssen an MONTEJANO BRAVO Miqueas ab Konten im Fürstentum Liechtenstein (nicht paginiert)
4 Rechtshilfeersuchen gegenüber Spanien vom 15.4.2008 (spanische Übersetzung, deshalb ohne Unterschrift; ohne Beilagen; noch nicht paginiert)
5 Liste der Strafbestimmungen (deutsch; nicht paginiert)
6 Liste der Strafbestimmungen (spanische Übersetzung; nicht paginiert)
7 Verfügung vom 3.12.2004 des Untersuchungsrichters Nr. 44 von Madrid in der spanischen Vorermittlung gegen MONTEJANO BRAVO Miqueas (spanisch; pag. 17.1.386-388)
8 Verfügung vom 3.12.2004 des Untersuchungsrichters Nr. 44 von Madrid in der spanischen Vorermittlung gegen MONTEJANO BRAVO Miqueas (deutsche Übersetzung; pag. 17.1.396-397)

Verhöramt Büro für Wirtschaftsdelikte
Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg
Postfach 75
8836 Bennau
Telefon 041 819 56 14
Telefax 041 819 56 29

TRADUCCIÓN

Kopie
0. 6. 07

kantonschwyz

8836 Bennau, Postfach 75

Correo rapido
Departamento Federal de Justicia
Sección de Asistencia Judicial
a la atención del Sr. E. Jenni
Bundesrain 20
3003 Berna, Suiza

Su referencia B 147743
N/ Ref. N° 432/2004 RF
Fecha 28/04/2008

Envío previo vía fax al número 031 322 53 80
Páginas: 68 (incluida ésta)

Causa penal contra MONTEJANO BRAVO Miqueas, nacido el 25/01/1970, de nacionalidad española, fugitivo,
actualmente con el siguiente supuesto paradero: Carrer de Muntaner, 187 principal 1°, Barcelona, España,

acusado de desfalco, estafa, de gestión desleal, de falsificación de documentos y blanqueo de dinero con arreglo a los art. 138, 146, 158, 251 y 305bis del Código Penal Suizo (StGB).

Solicitud de asunción de las instrucciones penales por parte de España

Estimado Sr. Jenni:

Dada la urgencia del asunto nò me va a ser posible justificar y documentar la presente solicitud de forma detallada. Sin embargo, voy a realizar los trámites lo antes posible y enviarle a usted y a las autoridades españolas los documentos precisos en cuanto me los soliciten.

A continuación expongo los hechos resumidamente:

1. Existe una sospecha fundada de que MONTEJANO BRAVO Miqueas ha incurrido en delito en el contexto de las actuaciones en perjuicio de la sociedad suiza IPCO INVESTMENT AG (en lo sucesivo: IPCO), Pfaeffikon, y de los clientes de la misma.
2. El día 09/09/04 se dictó una orden internacional de detención contra MONTEJANO BRAVO Miqueas (que se encuentra en sus archivos).
3. Tanto los hechos descritos en esta orden de detención como las sospechas siguen estando presentes.
   Después de haberse dictado la orden de detención, y a través de un gran número de solicitudes de asistencia judicial (13 solicitudes dirigidas a España), además de los informes policiales elaborados en el marco de las solicitudes de asistencia judicial (sobre

todo los informes policiales de la Brigada de Delincuencia Económico-Financiera, Sección de Fraudes, Grupo II, Madrid, Sr. Carlos Fernández de la Reguera Méndez ([1]) surgieron otros elementos de hechos, y las sospechas aumentaron y se reforzaron.

4. A continuación le expongo una descripción resumida de los hechos:

(1.) Entre marzo de 1996 y abril de 2004 varios centenares de personas firmaron con IPCO los llamados "contratos para la administración de divisas". Basándose en estos contratos, estas personas confiaron a IPCO sus bienes patrimoniales para que IPCO los utilizara en la realización de operaciones con divisas.

(2.) Desde noviembre de 1999 hasta abril de 2004 IPCO transfirió los bienes patrimoniales de sus clientes a las sociedades españolas BID MIDEX SL y FX MIDEX SL, ambas con sede en Madrid. MONTEJANO BRAVO Miqueas trabajó para BID MIDEX SL y era el director de la sociedad FX MIDEX SL.

(3.) IPCO recibió de BID MIDEX SL y FX MIDEX SL los extractos de las cuentas de cada uno de sus clientes. En estos extractos figuraban por un lado los pagos realizados por los clientes, los abonos a favor de ellos y por otro las (supuestas) operaciones de divisas realizadas para los mismos.

(4.) Los resultados provisionales de las instrucciones demuestran que BID MIDEX SL y FX MIDEX SL no habían realizado dichas operaciones de divisas. Con otras palabras: En los extractos enviados a IPCO que dicha empresa reenvió a sus clientes, figuraban operaciones de divisas ficticias.

(5.) BID MIDEX SL y FX MIDEX SL utilizaron los bienes patrimoniales de los clientes de IPCO a) para devolver fondos a IPCO y sus clientes y por lo tanto para seguir dando la impresión de que realizaban una actividad comercial correcta, b) para cubrir los "gastos operativos" de las actividades criminales y c) sobre todo para el enriquecimiento de los autores.
Para su enriquecimiento, los autores extrajeron sumas concretas en efectivo de las cuentas de BID MIDEX SL y FX MIDEX SL en España y realizaron transferencias a cuentas en el Principado de Liechtenstein de las cuales extrajeron después importes en metálico. Solamente a través de las cuentas en el Principado de Liechtenstein MONTEJANO BRAVO Miqueas recibió en efectivo alrededor de 16.3 millones de CHF (véase el listado del anexo 3).

(6.) Después de que la Comisión Bancaria Suiza nombrara un encargado especial para la investigación de IPCO, el 28/10/2005 fue declarada dicha sociedad en quiebra.
Los clientes de IPCO demandan alrededor de 67 millones de CHF.

(7.) A lo largo de las investigaciones tanto en Suiza como en el extranjero, entre otros países en España, ha sido posible confiscar bienes patrimoniales. Estos bienes patrimoniales corresponden a unos millones de francos suizos, pero en comparación con el importe defraudado y las pérdidas de los clientes de IPCO originadas por la actividad delictiva esta suma constituye solamente una parte mínima.

(8.) Los resultados de las instrucciones indican que a) MONTEJANO BRAVO Miqueas no era el único autor, sino que había varios autores que actuaron conjuntamente y que b) tanto por parte de BID MIDEX SL como por parte de IPCO había autores y "no-autores", personas con conocimiento de los acontecimientos y sin ellos. En lo que concierne a BID MIDEX SL y FX MIDEX SL existe una sospecha fundada contra MONTEJANO BRAVO MIQUEAS, pero también contra FRANX Frederik Willem (Ctra. Cabo de la Nao, 124-6 Box 601 (C/Alonso Cano 4 Javea), Alicante, véase también la solicitud de asistencia judicial del 15/04/08, anexo 4); por parte de IPCO contra GARCIA Cesar, DUSS Flavia, NIGGLI Mike y REINA Juan Manuel.

[1] Véase por ejemplo los informes policiales nº 53.219 y 26.279, (anexos 1 y 2).

5. Motivos jurídicos:
   (1.) Las actuaciones de los autores deberán ser valoradas según el grado de implicación de los mismos.
   (2.) En lo relativo a MONTEJANO BRAVO Miqueas los delitos de fraude, desfalco, falsificación de documentos, de blanqueo de dinero y de gestión desleal se encuentran en un primer plano (véase la lista de disposiciones penales en los anexos 5 y 6).
   (3.) Durante años, los clientes de IPCO fueron engañados sistemáticamente en referencia a las operaciones realizadas con los bienes patrimoniales entregados: No se realizaron operaciones de divisas y los extractos de cuenta sólo contenían operaciones ficticias. Además, los autores utilizaron los bienes patrimoniales de los clientes para los fines descritos en el apartado 5 b) y c). Sin tener la mínima sospecha de este engaño, los clientes de IPCO accedieron a entregar sus bienes a IPCO y a confiárselos.
   (4.) Esto debe ser valorado como estafa (art. 146 del Código Penal Suizo StGB) y como desfalco (art. 128 StGB). La falsificación de los extractos de cuenta supone un delito de falsificación de documentos según art. 251 StGB, las extracciones en metálico y los demás movimientos de patrimonio suponen un delito de blanqueo de dinero (305bis StGB).
6. Basándose en los hechos constatados por la Policía española en el marco de la asistencia judicial para Suiza, el Juzgado de Instrucción n° 44 de Madrid abrió en el año 2004 diligencias previas contra MONTEJANO BRAVO Miqueas. El 03/12/2004, dicho juzgado sobreseyó las diligencias alegando (esencialmente) que el origen de la actividad criminal se encontraba en Suiza y que las autoridades suizas de instrucción ya estaban llevando a cabo una instrucción penal contra MONTEJANO BRAVO Miqueas (anexos 7 y 8).
7. Hasta hoy día, la búsqueda de MONTEJANO BRAVO Miqueas que dura ya casi cuatro años no ha dado ningún resultado, aunque se investigaron muchos indicios, entre otros también alguno en España.
8. Hace unos días se me comunicó que MONTEJANO BRAVO Miqueas se encuentra acompañado por su esposa o su pareja en la siguiente dirección en España:
   Carrer de Muntaner 187 principal 1°, Barcelona
9. Esta información fue transmitida a la Policía española, al Sr. Carlos Fernández de la Reguera Méndez. La información de la Policía recibida a continuación indica que MONTEJANO BRAVO Miqueas se encuentra en dicha dirección. Sin embargo no es posible detenerle basándose en la orden de detención suiza del 09/09/2004 porque MONTEJANO BRAVO Miqueas tiene la nacionalidad española.
10. Como
    (1.) MONTEJANO BRAVO Miqueas no sólo es uno de los principales sospechosos como autor de los delitos en perjuicio de los clientes de IPCO INVESTMENT AG, sino durante años desarrolló su actividad criminal sobre todo en España en BID MIDEX SL y FX MIDEX SL;
    (2.) hasta ahora, la búsqueda de MONTEJANO BRAVO Miqueas no ha tenido éxito y no hay ninguna posibilidad de poder detenerle fuera de España;
    (3.) por lo tanto, las instrucciones penales suizas contra MONTEJANO BRAVO Miqueas no podrán tener resultados satisfactorios, es decir la confrontación de MONTEJANO BRAVO Miqueas con los hechos ante las autoridades suizas de instrucción;
    (4.) ahora y también en el futuro esta confrontación y una instrucción penal contra MONTEJANO BRAVO Miqueas estando presente este último sólo podrán llevarse a cabo en España

    es absolutamente necesario y urgente que España asuma las instrucciones penales contra MONTEJANO BRAVO Miqueas.

MONTEJANO BRAVO se encuentra huido. Por lo tanto no es muy probable que permanezca durante un plazo largo en la dirección mencionada anteriormente.

Atentamente,
Juzgado de Instrucción del Cantón de Schwyz
El Juez de Instrucción

lic. iur. Roland Flüeler

Copias:
- versión en alemán (con firma)
- traducción al español (sin firma)

Anexos:
1 Informe policial nº 53,219 (en español, sin anexos, pág. 17.2.014-21)
2 Informe policial nº 26.279 (en español, sin anexos, pág. 17.2.42-65)
3 Listado de flujos de dinero a favor de MONTEJANO BRAVO Miqueas desde las cuentas en el Principado de Liechtenstein (no paginado)
4 Solicitud de asistencia judicial del 15/04/08 dirigida a España (traducción al español, por lo tanto sin firma, sin anexos, todavía no paginada)
5 Listado de las disposiciones penales (en alemán, no paginado)
6 Listado de las disposiciones penales (traducción al español, no paginado)
7 Auto del 03/12/2004 del Juez del Juzgado de Instrucción nº 44 de Madrid en el marco de las diligencias previas contra MONTEJANO BRAVO Miqueas (en español, pág. 17.1.386-388)
8 Auto del 03/12/2004 del Juez del Juzgado de Instrucción nº 44 de Madrid en el marco de las diligencias previas contra MONTEJANO BRAVO Miqueas (traducción al alemán, pág. 17.1.396-397)

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral de justice et police DFJP
Office fédéral de la justice OFJ
Unité Extraditions

0. 6. 11

JEN, OFJ, Bundesrain 20, 3003 Berne, Suisse

Recommandé / Anticipé par fax
Courrier diplomatique

Ambassade de Suisse
Madrid
Espagne

URGENT

Verhöramt Kanton Schwyz
Eingang: - 5. Mai 2008

Votre référence :
Notre référence : B 147'743 JEN/OGM

Berne, le 28 avril 2008

Demande de délégation de la poursuite pénale à l'Espagne dans l'affaire MONTEJANO BRAVO Miqueas, né le 25 janvier 1970, ressortissant espagnol; actuellement probablement en séjour à Calle muntaner 187 principal 1, Barcelona

Monsieur l'Ambassadeur,

Veuillez trouver, ci-joint, la demande susmentionnée. Nous vous saurions gré de bien vouloir la remettre, dans les meilleurs délais et contre accusé de réception, par un courrier de l'Ambassade, au service compétent du Ministère de la Justice espagnol. Nous vous prions de nous retourner l'accusé de réception une fois la transmission effectuée.

Nous vous remercions de votre obligeante entremise et vous prions de croire, Monsieur l'Ambassadeur, à l'assurance de notre considération distinguée.

sig. Jenni
Erwin Jenni

Annexe mentionnée

Erwin Jenni
Bundesrain 20, 3003 Berne, Suisse
Téléphone : +41 31 322 43 80, Téléfax : +41 31 322 53 80
irh@bj.admin.ch
http://www.bj.admin.ch

0. 6. 12

Copie à:

Verhöramt des Kantons Schwyz
Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg
Postfach 75
8836 Bennau
(ad: 432/2004 RF)

Schweizerische Botschaft in Spanien

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral de justice et police DFJP
Office fédéral de la justice OFJ
Unité Extraditions

0. 6. 13

JEN, OFJ, Bundesrain 20, 3003 Berne, Suisse

Recommandé / Anticipé par fax

Ministerio de Justicia
Dirección General de Política
Legislativa
y Cooperación Jurídica Internacional
San Bernardo 45 - 3a
28015 Madrid
Espagne

Verhöramt Kanton Schwyz
Eingang: - 5. Mai 2008

URGENT

Votre référence :
Notre référence : B 147'743 JEN/OGM

Berne, le 28 avril 2008

Demande de délégation de la poursuite pénale à l'Espagne dans l'affaire MONTEJANO BRAVO Miqueas, né le 25 janvier 1970, ressortissant espagnol; actuellement probablement en séjour à: Calle muntaner 187 principal 1, Barcelona

Monsieur le Directeur,

Nous avons l'honneur de porter à votre connaissance que les autorités judiciaires du canton de Schwyz ont instruit une procédure pénale pour abus de confiance, escroquerie, gestion déloyale, faux dans les titres et blanchiment d'argent à l'encontre du susnommé.

Conformément à l'article 6, paragraphe 2 de la Convention européenne d'extradition du 13 décembre 1957, nous vous transmettons, ci-joint, le dossier de l'enquête diligentée dans le canton de Schwyz sur cette affaire et vous prions de bien vouloir inviter les autorités espagnoles compétentes à poursuivre et à juger le susnommé pour les infractions qui lui sont reprochées en Suisse.

Nous vous saurions gré de nous faire connaître rapidement la suite réservée à cette demande.

En effet, dans l'intérêt d'une meilleure coordination des mesures à prendre, auriez-vous l'amabilité de nous faire savoir si la personne susnommée a déjà pu être localisée voire arrêtée par les autorités espagnoles. Dans pareil cas, et même si l'extradition d'un ressortissant espagnol semble peu probable, nous serions très intéressés à ce que cette personne soit extradée, tout en précisant que la Suisse n'extrade pas ces propres ressortissants.

Erwin Jenni
Bundesrain 20, 3003 Berne, Suisse
Téléphone : +41 31 322 43 80, Téléfax : +41 31 322 53 80
irh@bj.admin.ch
http://www.bj.admin.ch

0. 6. 14

Nous vous prions donc de nous bien vouloir nous tenir informés sur votre décision quant à la voie d'entraide judiciaire choisie. Dans le cas de la délégation de la poursuite pénale, nous vous saurions gré de nous faire parvenir, après clôture de la procédure, une expédition de la décision judiciaire intervenue.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Directeur, à l'assurance de notre considération distinguée.

sig. Jenni
Erwin Jenni

Annexe mentionnée
(Annexes au Fax: Uniquement la demande de délégation de la poursuite pénale à l'Espagne présentée par l'autorité cantonale compétente, en allemand et en espagnol, 2 fois 4 pages. Les annexes mentionnées suivront par courrier.)

Copie à:

Verhöramt des Kantons Schwyz
Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg
Postfach 75
8836 Bennau
(ad: 432/2004 RF)

0. 6. 15 17.4.-JEN

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Ambassade de Suisse en Espagne

Verhöramt Kanton Schwyz
Eingang: 13. Mai 2008

BA Justiz
E 13. MAI 2008
B 147743
Act

FAX Herrn UR Flüeler 041 819 56 29 Ref G e.f.

Fax

Date:	12.05.2008
Numéro de fax:	00 41 31 322 53 80
Destinataire:	Monsieur Erwin Jenni Unité Extraditions OFJ / DFJP
Nombre de pages:	3

Votre référence: B 147743 JEN/OGM
Votre communication du: 28.04.2008
Notre référence: 425.2 PEL
Personne de contact: Elena Pizá
Téléphone: +34 91 436 39 68
Fax: +34 91 436 39 80
elena.piza@eda.admin.ch

Demande de délégation de la poursuite pénale à l'Espagne dans l'affaire MONTEJANO BRAVO Miqueas (M), né le 25 janvier 1970, ressortissant espagnol ; actuellement probablement en séjour à : Calle Muntaner 187 principal 1, Barcelona

Monsieur Jenni,

Cette Ambassade a bien reçu par courrier diplomatique la documentation concernant l'affaire susmentionnée, avancée par fax le 28.04.2008, qu'elle a fait parvenir au Ministère de la Justice (en date du 29.04.2008 et du 09.05.2008, respectivement). En annexe, veuillez trouver l'accusé de réception de la dernière documentation (originale).

Le Ministère de la Justice a confirmé avoir fait parvenir la documentation au Bureau du procureur en date du 06.05.2008. Cependant, celui-ci n'a pu à ce jour confirmer si M a été localisé, voire détenu à Barcelone.

Par ailleurs, en ce qui concerne une possible extradition de M vers la Suisse, le service des extraditions du Ministère a confirmé verbalement que celle-ci ne serait en principe pas possible, en raison du principe de réciprocité. Ce service a toutefois précisé qu'un juge peut l'accorder dans des cas exceptionnels.

Je ne manquerai pas de vous informer de la suite que les autorités espagnoles donneront à cette affaire.

Avec mes meilleures salutations.

L'Ambassadeur de Suisse
p.o.
Elena Pizá

Calle de Núñez de Balboa, 35 A, - 7.°
Edificio Goya
E - 28001 Madrid

Téléphone: +34 91 436 39 90, Fax: +34 91 436 39 80
vertretung@mad.rep.admin.ch
http://www.eda.admin.ch/madrid

0. 6. 16

Von Roland Flueeler
An: JENNI, Erwin (BJ; Auslieferung)
Datum: 08.08.2008 13:50:52
Betreff: B 147743 - Herr M

Sehr geehrter Herr Jenni

In dieser Sache haben wir letztmals am 15.7.2008 per Telefon miteinander Kontakt gehabt.

Konnten Sie seither Neues in Erfahrung bringen, oder ist es Ihnen gelungen, die Sache zu deblockieren und in Spanien etwas in Bewegung zu setzen?

Für einen kurzen Bericht bin ich Ihnen dankbar.

Mit freundlichen Grüssen

Roland Flüeler
lic. iur., Rechtsanwalt, LL.M.
Untersuchungsrichter
Wirtschaftsdelikte

Verhöramt des Kantons Schwyz
Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg
Postfach 75
8836 Bennau

Telefon 041 819 56 00
Telefax 041 819 56 29
E-Mail roland.flueeler@sz.ch
Internet: http://www.sz.ch/verhoeramt

0. 6. 17

Roland Flueeler - B 147 743-OMZ/JEN

Von: <Zulema.Omlin@bj.admin.ch>
An: <roland.flueeler@sz.ch>
Datum: 08.08.2008 17:06
Betreff: B 147 743-OMZ/JEN

StdOleLink

Sehr geehrter Herr Flüeler

Betreffend Ihrer heutigen Anfrage in Bezug auf den Fall MONTEJANO BRAVO Miqueas, geb. 25. Januar 1970, senden wir Ihnen unser Schreiben vom heutigen Tag an die Schweizerische Botschaft in Madrid. [illegible] werden Sie weiter informieren, sobald sich etwas Neues ergibt.

Freundliche Grüsse

Zulema Omlin
wiss. Mitarbeiterin, MLaw

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz
Fachbereich Auslieferung

Bundesrain 20, 3003 Bern
Tel. +41 31 322 44 42
Fax +41 31 322 53 80
mailto:zulema.omlin@bj.admin.ch
http://www.bj.admin.ch

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ
Fachbereich Auslieferung

0. 6. 18

JEN, BJ, Bundesrain 20, 3003 Bern, Schweiz

Diplomatischer Kurier

Schweizerische Botschaft in Madrid

Spanien

Unser Zeichen : B 147'743-OMZ/JEN

Bern, 8. August 2008

Ersuchen um Strafübernahme an Spanien i.S. MONTEJANO BRAVO Miqueas, geb. 25. Januar 1970, spanischer Staatsangehöriger; momentan mutmasslich wohnhaft in der Calle muntaner 187 principal 1, Barcelona

Sehr geehrter Herr Botschafter

Am 28. April 2008 hat das BJ Spanien um Strafübernahme i.S. des oben Genannten ersucht. Das Ersuchen wurde an das spanische Justizministerium gesandt, welches es an die Staatsanwaltschaft gegen Korruption (Fiscalía Anticorrupción) in Madrid weitergeleitet hat. Am 19. Mai 2008 hat das spanische Justizministerium uns die Dokumente des Ersuchens mit dem Hinweis zurückgesandt, dass die genannte Behörde sich als nicht zuständig erklärt habe. Aus den uns vorliegenden Unterlagen (siehe Beilage) geht auch hervor, dass die Staatsanwaltschaft in Barcelona das Ersuchen unterbreitet erhalten hat, sie sich jedoch unter anderem als örtlich nicht zuständig erachtet.

Unser Ersuchen um Strafübernahme stützt sich auf Art. 6 Abs. 2 des Europäischen Auslieferungsüberienkommens vom 13. Dezember 1957. Gemäss diesem Artikel, wäre es am spanischen Justizministerium, die Sache an die zuständige Behörde weiterzuleiten. In diesem Fall ist das Justizministerium zwar tätig geworden, doch scheint es Schwierigkeiten damit zu geben, die Zuständigkeit einer konkreten Behörde festzustellen.

Erwin Jenni
Bundesrain 20, 3003 Bern, Schweiz
Telefon : +41 31 322 43 80, Telefax : +41 31 322 53 80
irh@bj.admin.ch
http://www.bj.admin.ch

6.8.1/B 0147743/IRH2008003314/H324 0097

0. 6. 19

Wir bitten Sie, in dieser Sache nochmals an das spanische Justizministerium zu gelangen, mit der Bitte um Klarstellung, ob das schweizerische Ersuchen damit abgelehnt wurde oder ob es noch eine Möglichkeit gibt, dass eine andere Behörde das schweizerische Ersuchen entgegennehmen kann. Für den Fall, dass keine Strafübernahme möglich sein sollte, wären wir für die Klärung der Frage dankbar, ob stattdessen eine Auslieferung möglich ist.

Allenfalls wäre auch zu prüfen, ob ein direktes Gespräch hilfreich sein könnte.

Für Ihre Bemühungen in dieser Sache danken wir Ihnen im Voraus bestens und grüssen Sie freundlich.

Erwin Jenni

Beilage:

- Ersuchen des BJ um Strafübernahme an das spanische Justizministerium vom 28. April 2008
- Schreiben des spanischen Justizministeriums an die Staatsanwaltschaft gegen Korruption (Fiscalía Anticorrupción) in Madrid vom 5. Mai 2008
- Ihr Fax-Schreiben an die Staatsanwaltschaft gegen Korruption (Fiscalía Anticorrupción) in Madrid vom 7. Mai 2008
- Dekret des Vorstehers der Staatsanwaltschaft gegen Korruption und die organisierte Kriminalität vom 8. Mai 2008
- Schreiben der Staatsanwaltschaft für die Unterdrückung von Wirtschaftsdelikten im Zusammenhang mit Korruption in Barcelona vom 13. Mai 2008
- Dekret des Vorstehers der Staatsanwaltschaft gegen Korruption und die organisierte Kriminalität vom 13. Mai 2008
- Note der Staatsanwaltschaft gegen Korruption und die organisierte Kriminalität in Madrid vom 16. Mai 2008
- Schreiben des spanischen Justizministeriums vom 19. Mai 2008

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral de justice et police DFJP
Office fédéral de la justice OFJ
Unité Extraditions

0. 6. 20

JEN, OFJ, Bundesrain 20, 3003 Berne, Suisse

Courrier diplomatique

Schweizer Botschaft in Spanien
Madrid

A l'attention de Mme Pizá

Verhöramt Kanton Schwyz
Eingang: - 1. Sep. 2008

Notre référence : B 147'743-OMZ/JEN

Berne, 26 août 2008

Demande de délégation de la poursuite pénale à l'Espagne dans l'affaire MONTEJANO BRAVO Miqueas, né le 25 janvier 1970, ressortissant espagnol

Chère Madame,

Nous nous référons à votre message électronique du 19 août 2008 et vous transmettons notre courrier pour le Ministère de la Justice à Madrid en vous priant de le faire suivre au destinataire.

Merci et meilleures salutations

Erwin Jenni

Annexe:
- Lettre de l'OFJ du 26 août 2008 avec annexe
- Copie pour votre dossier

Kopie an:
Herr Untersuchungsrichter Roland Flüeler, Verhöramt des Kantons Schwyz, Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg, Postfach 75, 8836 Bennau

Erwin Jenni
Bundesrain 20, 3003 Berne, Suisse
Téléphone : +41 31 322 43 80, Téléfax : +41 31 322 53 80
irh@bj.admin.ch
http://www.bj.admin.ch

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral de justice et police DFJP
Office fédéral de la justice OFJ
Unité Extraditions

0. 6. 21

JEN. OFJ, Bundesrain 20, 3003 Berne, Suisse

Recommandé

Verhöramt Kanton Schwyz
Eingang: - 1. Sep. 2008

Ministerio de Justicia

Dirección General de Política Legislativa y Cooperación Jurídica Internacional

Subdirección General de Cooperación Jurídica Internacional

Señora Silvia Villa Albertini

San Bernardo, 62
28071 Madrid
SPAIN

Votre référence : 0001279 / 2008 - DPP
Notre référence : B 147'743-OMZ/JEN

Berne, le 26 août 2008

Demande de délégation de la poursuite pénale à l'Espagne dans l'affaire MONTEJANO BRAVO Miqueas, né le 25 janvier 1970, ressortissant espagnol; actuellement probablement domicilié à: Calle Muntaner 187 principal 1, Barcelona

Madame,

Nous nous référons à votre récente conversation téléphonique avec Mme Pizá de l'Ambassade Suisse à Madrid concernant l'affaire susmentionnée et vous faisons part de ce qui suit:

Le 28 avril 2008, l'Office fédéral de la justice a envoyé une demande de délégation de la poursuite pénale au Ministère de la Justice à Madrid. Ledit Ministère a également transmis la demande à la «Fiscalía Anticorrupción» à Madrid. Le 19 mai 2008 le Ministère nous a renvoyé les documents de notre demande avec l'avis que l'autorité mentionnée a déclaré ne pas être compétente dans cette affaire. Le Parquet de Barcelone a lui aussi contesté sa compétence.

Erwin Jenni
Bundesrain 20, 3003 Berne, Suisse
Téléphone : +41 31 322 43 80, Téléfax : +41 31 322 53 80
irh@bj.admin.ch
http://www.bj.admin.ch

0. 6. 22

Notre demande de poursuite pénale se base sur l'article 6 paragraphe 2 de la Convention européenne d'extradition du 13 décembre 1957. Selon cet article, le Ministère de la Justice est responsable de transmettre une telle demande à l'autorité compétente. Bien que le Ministère soit devenu actif dans le cas présent, il semble qu'il y ait des difficultés à trouver l'autorité en question.

Nous vous saurions gré de bien vouloir nous communiquer si notre demande a été rejetée définitivement, ou s'il demeure possible qu'une autorité espagnole se charge de notre demande.

S'il résulte qu'une délégation de la poursuite pénale n'est pas possible, nous vous prions de nous faire savoir si, le cas échéant, une procédure d'extradition peut être envisagée comme alternative.

Dans l'attente de votre réponse, nous vous remercions d'ores et déjà de votre coopération et vous prions de croire, Madame, à l'assurance de notre considération distinguée.

Erwin Jenni

Annexe

- Copie de la demande de délégation de la poursuite pénale du 28 avril 2008

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral de justice et police DFJP
Office fédéral de la justice OFJ
Unité Extraditions

0. 6. 23

Verhöramt Kanton Schwyz
Zensuriert: 26. Nov. 2008

Verhöramt Kanton Schwyz
Eingang: 27. Nov. 2008

OMZ, OFJ, Bundesrain 20, 3003 Berne, Suisse

Courrier diplomatique

Ambassade de la Suisse à
l'Espagne
Madrid

A l'attention de Mme Pizá

Notre référence : B 147'743-OMZ/JEN

Berne, le 26 novembre 2008

Demande de délégation de la poursuite pénale à l'Espagne dans l'affaire MONTEJANO BRAVO Miqueas, né le 25 janvier 1970, ressortissant espagnol

Chère Madame,

Nous nous référons à notre courrier du 26 août 2008 et vous transmettons notre message pour le Ministère de la Justice à Madrid en vous priant de le faire suivre au destinataire.

Nous vous remercions d'avance et vous prions d'agréer nos meilleures salutations

Zulema Omlin

Annexes:

- Lettre de l'OFJ du 26 novembre 2008 avec annexe avec une copie pour votre dossier

Copie à:

Herr Untersuchungsrichter Roland Flüeler, Verhöramt des Kantons Schwyz, Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg, Postfach 75, 8836 Bennau

Zulema Omlin
Bundesrain 20, 3003 Berne, Suisse
Téléphone : +41 31 322 44 42, Téléfax : +41 31 322 53 80
irh@admin.ch
http://www.bj.admin.ch

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral de justice et police DFJP
Office fédéral de la justice OFJ
Unité Extraditions

0. 6. 24

OMZ, OFJ, Bundesrain 20, 3003 Berne, Suisse

Recommandé

Ministerio de Justicia

Dirección General de Política Legislativa y Cooperación Jurídica Internacional

Subdirección General de Cooperación Jurídica Internacional

Señora Silvia Villa Albertini

San Bernardo, 62
28071 Madrid
SPAIN

Votre référence : 0001279 / 2008 - DPP
Notre référence : B 147'743-OMZ/JEN

Berne, 26 novembre 2008

Demande de délégation de la poursuite pénale à l'Espagne dans l'affaire MONTEJANO BRAVO Miqueas, né le 25 janvier 1970, ressortissant espagnol; actuellement probablement domicilié à: Calle Muntaner 187 principal 1, Barcelona

Madame,

Nous nous référons à notre courrier du 26 août 2008 et vous prions de bien vouloir nous faire parvenir une réponse dans cette affaire.

Meilleures salutations

Zulema Omlin

Annexe :

- Copie du courrier du 26 août 2008

Zulema Omlin
Bundesrain 20, 3003 Berne, Suisse
Téléphone : +41 31 322 44 42, Téléfax : +41 31 322 53 80
irh@admin.ch
http://www.bj.admin.ch

0.6.25

Von: Roland Flueeler
An: <Zulema.Omlin@bj.admin.ch>
Datum: 18.02.2009 14:12
Betreff: M.B. Miqueas

Sehr geehrte Frau Omlin

Haben Sie von den spanischen Behörden auf Ihr Nachfassen vom 26.11.2008 etwas gehört?

Wenn nein, was könnte man, was könnte das Bundesamt für Justiz weiter versuchen? Wie könnte Bewegung in die Sache gebracht werden?

Mit freundlichen Grüssen

Roland Flüeler
lic. iur., Rechtsanwalt, LL.M.
Untersuchungsrichter
Wirtschaftsdelikte

Verhöramt des Kantons Schwyz
Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg
Postfach 75
8836 Bennau

Telefon 041 819 56 00
Telefax 041 819 56 29
E-Mail roland.flueeler@sz.ch
Internet: http://www.sz.ch/verhoeramt

0.6.26

Von: <Zulema.Omlin@bj.admin.ch>
An: <Roland.Flueeler@sz.ch>
Datum: 23.02.2009 10:08
Betreff: AW: M.B. Miqueas

Sehr geehrter Herr Flüeler

Leider muss ich Ihnen mitteilen, dass zum einen noch keine Antwort aus Spanien eingegangen ist und zum anderen für uns keine Möglichkeit besteht, diesbezüglich Druck auf die spanischen Behörden auszuüben. Die spanischen Behörden scheinen in diesem Fall nicht tätig werden zu wollen und zwingen können wir sie nicht.

Bei der momentanen Sachlage sind aus unserer Sicht eher Alternativen ins Auge zu fassen: Beispielsweise wäre die Durchführung eines Abwesenheitsverfahrens unter Einbezug von Rechtshilfe-Mitteln zu prüfen.

Freundliche Grüsse

Zulema Omlin

0.6.27

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ
Fachbereich Auslieferung

OMZ. BJ, Bundesrain 20, 3003 Bern, Schweiz

Einschreiben

Verhöramt des Kantons Schwyz
Büro für Wirtschaftsdelikte
Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg
z.H. Herrn UR R. Flüeler
Postfach 75
8836 Bennau

Verhöramt Kanton Schwyz
Eingang: 12. März 2009

Ihr Zeichen : 432/2004 RF
Unser Zeichen : B 147'743-OMZ

Bern, 11. März 2009

MONTEJANO BRAVO Miqueas, geb. 25. Januar 1970, spanischer Staatsangehöriger

Sehr geehrter Herr Flüeler

Bezug nehmend auf unser E-Mail vom 23. Februar 2009, lassen wir Ihnen die Akten, welche die spanischen Behörden in oben erwähnter Angelegenheit an uns zurückgeschickt hatten, zukommen. Beiliegend finden Sie auch unser Schreiben vom 8. August 2008, mit welchem wir die Schweizer Botschaft in Madrid über diese Rücksendung informiert und gebeten hatten, mit unserem Anliegen nochmals an die spanischen Behörden zu gelangen. Wie bereits besprochen, ist jegliche Intervention bei den spanischen Behörden (weiteres Nachhaken am 26. August 2008 sowie 26. November 2008) jedoch ohne Ergebnis geblieben.

Freundliche Grüsse

Zulema Omlin

Zulema Omlin

Beilage erwähnt

⊗ pag. 0.6.28-34

Es wurden nur die nachfolgenden Dokumente⊗ in den Akten genommen. Beim Rest handelt es sich praktisch ausnahmslos um Dokumente, die das BJ oder ich den spanischen Behörden übersandt haben.

Zulema Omlin
Bundesrain 20, 3003 Bern, Schweiz
Telefon : +41 31 322 44 42, Telefax : +41 31 322 53 80
irh@admin.ch
http://www.bj.admin.ch

R. Flüeler
13.3.2009

6.8.1/B 0147743/IRH2008003314/I113-0058

549

0.6.28

MINISTERIO
DE JUSTICIA

SUBSECRETARIA DE JUSTICIA

SUBDIRECCION GENERAL DE
COOPERACION JURIDICA
INTERNACIONAL

O F I C I O

S/REF. **B 147'743 JEN/OGM**

N/REF. **0001279 / 2008 - DPP**

FECHA **19/05/2008**

ASUNTO DOCUMENTACION SOBRE LA COMISIÓN ROGATORIA RELATIVA A **MIQUEAS BONTEJANO BRAVO**

BUNDESAMT FUR JUSTIZ .- OFFICE FEDERAL DE LA JUSTICE DIVISION DE L'ENTRAIDE JUDICIAIRE INTERNATIONALE - BUNDESRAIN, 20 - 3003 BERNE SUIZA

En relación con su solicitud de fecha **27/04/2008** procedente de **SUIZA** para su remisión a las Autoridades Judiciales españolas, relativa a **MIQUEAS BONTEJANO BRAVO**, se remite documentación procedente de FISCALIA ANTICORRUPCION (MADRID) en la que comunican que no es competente para conocer del citado asunto.

Madrid a 19/05/2008

MINISTERIO DE JUSTICIA
REGISTRO GENERAL
21 MAYO 2008
SALIDA

LA SUBDIRECTORA GENERAL DE COOPERACIÓN JURÍDICA INTERNACIONAL (p.o).

Silvia Villa Albertini
(Jefa de Servicio de Auxilio Judicial)

0.6.28 / 1

Übersetzung des wesentlichen Texts in pag. 0.6.28

In Bezug auf Ihr Ersuchen vom **27/04/2008**, das aus der **SCHWEIZ** stammt und sich an die spanischen Justizbehörden richtet, senden wir Ihnen die Unterlagen der SONDERSTAATSANWALTSCHAFT FÜR KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG (MADRID) mit der Mitteilung, dass die Sache betreffend **MIQUEAS MONTEJANO BRAVO** nicht unter ihre Zuständigkeit fällt.

Madrid, 19.05.2008

DIE STELLVERTRETENDE LEITERIN FÜR INTERNATIONALE RECHTSHILFE (i. A.)

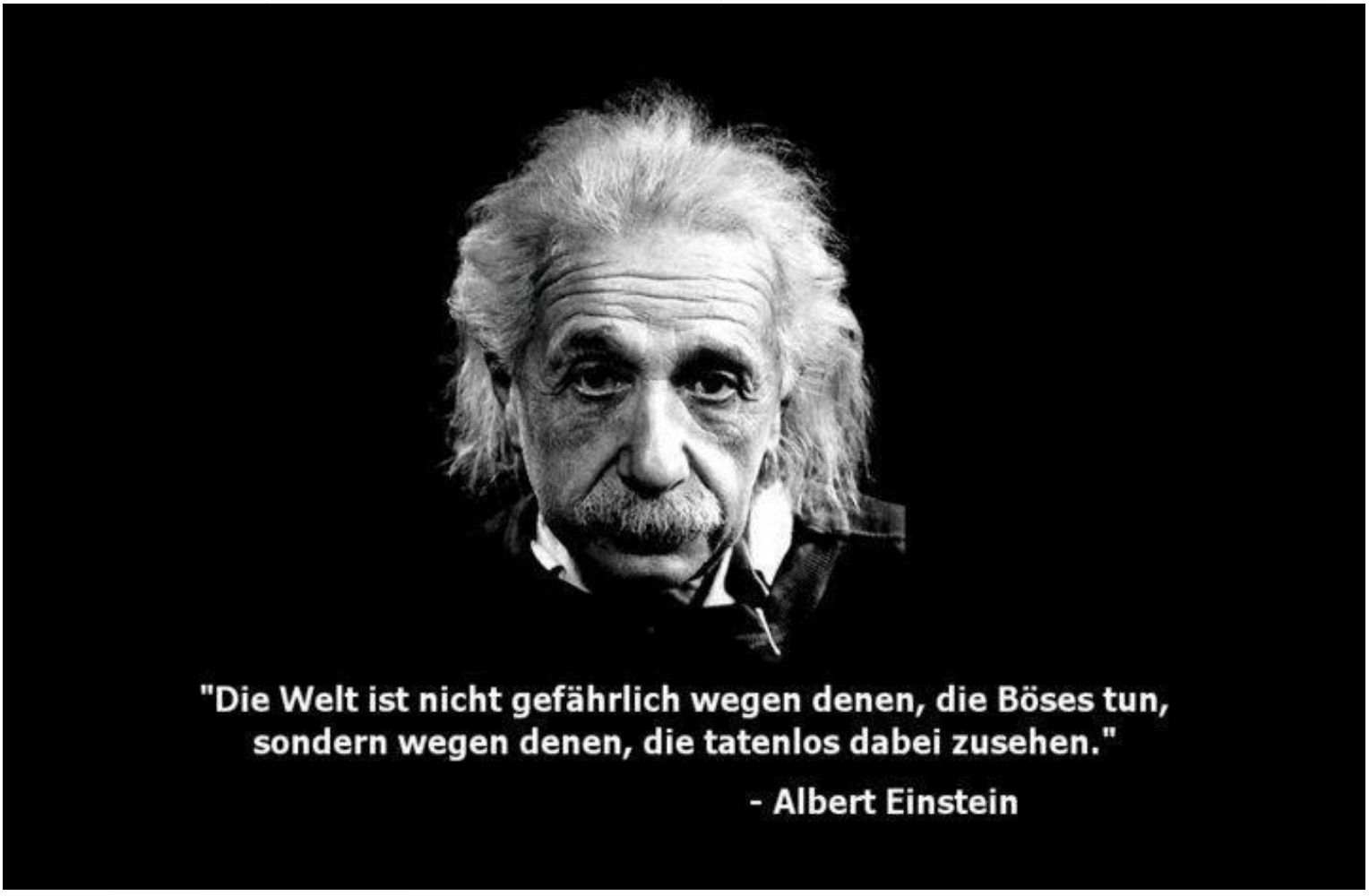

- 349 A -

0.6.29

FISCALIA ESPECIAL
CONTRA LA CORRUPCIÓN Y LA
CRIMINALIDAD ORGANIZADA

1074

Su Ref.: 0001279/2008-DPP
Ntra. Ref.: C.O. 7/08

Adjunto tengo a bien devolver a V.I. comisión rogatoria procedente de las autoridades de Suiza (reg. entrada 566 de 14.5.08) relativa a MIQUEAS MONTEJANO BRAVO, coincidente con la que el pasado día 13 de mayo se entregó en esa Subdirección, al entender que esta Fiscalía no es competente para su conocimiento, de cuyo oficio se acompaña copia.

En Madrid a 16 de mayo de 2008
LA TENIENTE FISCAL

ILMA. SUBDIRECTORA GENERAL DE COOPERACIÓN JURÍDICA INTERNACIONAL.-MINISTERIO DE JUSTICIA
C/ San Bernardo, 62.- MADRID

0.6.29|1

Übersetzung des wesentlichen Texts in pag. 0.6.29

In der Anlage sende ich Ihnen das Rechtshilfeersuchen der schweizerischen Behörden zurück, das mit dem am 13. Mai in dieser Abteilung eingegangenen Ersuchen übereinstimmt (Eingang Nr. 566 vom 14.05.08) – Betreff MIQUEAS MONTEJANO BRAVO –, da diese Anklagebehörde nicht für dessen Bearbeitung zuständig ist. Das Amtsschreiben wird in Abschrift beigefügt.

Madrid, 16.05.08

Die stellvertretende Staatsanwältin

- 549 Aa -

0.6.30

MINISTERIO
DE JUSTICIA

SUBSECRETARIA DE JUSTICIA

SUBDIRECCION GENERAL DE
COOPERACION JURIDICA
INTERNACIONAL

O F I C I O

S/REF.

N/REF. **0001279 / 2008 - DPP**

FECHA **05/05/2008**

ASUNTO COMISION ROGATORIA RELATIVA A **MIQUEAS BONTEJANO BRAVO**

FISCALIA ANTICORRUPCION (MADRID)

- PASEO DE LA CASTELLANA 147, PLANTA 5ª Y 6ª
28071 MADRID ESPAÑA

Adjunto tengo el honor de remitirle comunicación procedente de las autoridades de SUIZA, en la que se solicita se incoe la denuncia contra **MIQUEAS BONTEJANO BRAVO**, por un delito de MONETARIOS, con el objeto de que adopte las actuaciones oportunas para la incoación del procedimiento penal, en su caso.

MINISTERIO DE JUSTICIA
REGISTRO GENERAL
07 MAYO 2008
SALIDA

Rogamos comunique, a la mayor brevedad, el curso dado a la presente denuncia oficial, a fin de comunicarlo a las autoridades requirentes, y remita, si ha lugar, una copia de la decisión dictada.

Esta denuncia con fines procésales se realiza al amparo de lo dispuesto en el artículo 21 del Convenio Europeo de Asistencia Judicial en Materia Penal, hecho en Estrasburgo el 20 de abril de 1959 (BOE de 17 de septiembre de 1982).

Madrid a 05/05/2008

LA SUBDIRECTORA GENERAL DE COOPERACIÓN JURÍDICA INTERNACIONAL (p.o).

Silvia Villa Albertini
(Jefa de Servicio de Auxilio Judicial)

0.6.30 | 1

Übersetzung des wesentlichen Texts in pag. 0.6.30

In der Anlage übersende ich Ihnen die Mitteilung der schweizerischen Behörden mit der Bitte um Strafanzeige gegen **MIQUEAS MONTEJANO BRAVO** wegen GELDWÄSCHE mit dem Ziel, ggf. Massnahmen zur Aufnahme eines Strafverfahrens zu ergreifen.

Wir bitten Sie, uns so schnell wie möglich über eine offizielle Strafanzeige zu informieren, damit wir den schweizerischen Behörden die entsprechenden Informationen zukommen lassen können. Ausserdem bitten wir um Zusendung einer Abschrift des erfolgten Bescheids.

Die Strafanzeige mit dem Ziel der Aufnahme eines Strafverfahrens erfolgt gemäß Artikel 21 des europäischen Übereinkommens über Rechtshilfe in Strafsachen, getroffen in Strassburg am 20. April 1959 (Veröffentlichung im Staatsanzeiger BOE am 17. September 1982).

Madrid,
05.05.2008

DIE STELLVERTRETENDE LEITERIN FÜR
INTERNATIONALE RECHTSHILFE (i. A.)

0.6.31

FISCALIA ESPECIAL
CONTRA LA CORRUPCIÓN Y LA
CRIMINALIDAD ORGANIZADA

DECRETO DEL EXCMO. SR. FISCAL JEFE
DE LA FISCALÍA ESPECIAL CONTRA
LA CORRUPCIÓN Y LA CRIMINALIDAD ORGANIZADA

Madrid, 13 de mayo de 2008

Por recibido el anterior informe del Fiscal Delegado en Cataluña, únase y, a la vista de su contenido, remítase la presente Comisión Rogatoria procedente de las autoridades de Suiza a la Subdirección General de Cooperación Jurídica Internacional del Ministerio de Justicia, al estimarse que esta Fiscalía Especial no es competente para su cumplimiento.

Lo manda y firma S.E, que certifico

DILIGENCIA.- Seguidamente se cumple lo acordado, Que certifico

0.6.31/1

Übersetzung des wesentlichen Texts in pag. 0.6.31

Madrid, 13.05.08

Nach Erhalt des vorhergehenden Berichts des Leitenden Staatsanwalts für Katalonien bitten wir, diesen Bericht zum vorliegenden Schreiben hinzuzufügen und – auf Grund seines Inhalts – das Ersuchen um Rechtshilfe der schweizerischen Behörden an die Abteilung für internationale Rechtshilfe des Justizministeriums zurückzusenden, da die Ausführung nicht unter die Zuständigkeit unserer Sonderstaatsanwaltschaft fällt.

06.32

FISCALIA ESPECIAL
PARA LA REPRESION DE LOS DELITOS
ECONOMICOS RELACIONADOS CON LA
CORRUPCION

FISCAL DELEGADO - BARCELONA

559

FISCALIA ESPECIAL PARA LA REPRESION DE LOS DELITOS ECONOMICOS RELACIONADOS CON LA CORRUPCION
DELEGACION BARCELONA
13 MAYO 2008
SALIDA
R.º GRAL. N.º 15

DILIGENCIAS PREPROCESALES.
COMISIÓN ROGATORIA INTERNACIONAL PENAL Nº: 1/08.
de la Delegación de la Fiscalía Anticorrupción-Barcelona, núm. 7/08 de la Fiscalía Especial

EXCMO. SR:

Esta Delegación ha recibido para su cumplimentación la C.R. arriba referenciada, procedente de las autoridades helvéticas. En la petición se formula una petición principal, que es la detención de la persona identificada en la misma –ciudadano español que actualmente pudiera hallarse en Barcelona-, interpretándose del texto que la misma se interesa a efectos de una posible extradición, al resultar sospechoso de diversos delitos de contenido económico. Subsidiariamente, y para el caso de no atenderse la extradición peticionada, se solicita lo que no es sino un traslado del procedimiento contra dicha persona para su persecución en España, al amparo del art. 6.2 del Convenio Europeo de Extradición.

Al respecto, y en cuanto a la petición principal, cabe indicar que la detención interesada, siéndolo a efectos de extradición, excede la competencia de esta Fiscalía, correspondiendo a los Juzgados Centrales de Instrucción la tramitación de la solicitud –en caso de estimarse cursada en forma-.

0.6.33

FISCALIA ESPECIAL
PARA LA REPRESION DE LOS DELITOS
ECONOMICOS RELACIONADOS CON LA
CORRUPCION

FISCAL DELEGADO - BARCELONA

En cuanto a la petición subsidiaria, la de persecución en España al amparo del art. 6.2 del Convenio antes indicado, con independencia de la forma que se adopte –cabe al respecto indicar que la Confederación Helvética no es firmante del Convenio sobre traslado de procedimientos del Consejo de Europa-, y de que ello sea solicitado adecuadamente una vez se resuelva sobre la extradición, lo cierto es que del cuerpo de la solicitud recibida se desprende que los hechos acaecidos en España se corresponden con la actividad de personas jurídicas con domicilio social en Madrid, y nótese que incluso se apunta que en su día un Juzgado de Instrucción de Madrid incoó causa por los mismos, la cual archivó por considerar que los hechos se habían cometido fuera de España. En cualquier caso, no parece que la competencia territorial, en su día y en su caso, corresponda a la Delegación de Barcelona.

Es por todo ello que la Comisión Rogatoria arriba referenciada se devuelve a la Fiscalía Especial con sede en Madrid, a los efectos legalmente oportunos.

FISCALIA ESPECIAL CONTRA LA CORRUPCIÓN Y LA CRIMINALIDAD ORGANIZADA
FISCAL DELEGADO
BARCELONA

Sin otro particular del que informar a V.E.,

Fdo. Emilio Jesús Sánchez Ulled.
Barcelona, a los 13 días del mes de mayo de 2008.

EXCMO. SR. FISCAL JEFE DE LA FISCALÍA ESPECIAL CONTRA LA CORRUPCION Y LA CRIMINALIDAD ORGANIZADA
MADRID

Übersetzung des wesentlichen Texts in pag. 0.6.32-33

Diese Staatsanwaltschaft hat das oben genannte Rechtshilfeersuchen der schweizerischen Behörden mit Bitte um Ausführung erhalten. Das Hauptanliegen des Ersuchens besteht in der Festnahme der im Ersuchen genannten Person – ein spanischer Staatsbürger, der sich zur Zeit in Barcelona aufhalten könnte –, wobei der Text so interpretiert werden kann, dass eine mögliche Auslieferung angestrebt wird, da die genannte Person verschiedener Wirtschaftsdelikte verdächtigt wird. Nachgeordnet wird für den Fall, dass die beantragte Auslieferung abgelehnt wird, um eine gerichtliche Verfolgung der genannten Person in Spanien gemäß Artikel 6.2 des Europäisches Auslieferungsübereinkommens gebeten.

Diesbezüglich ist zum Hauptanliegen zu sagen, dass die Verhaftung mit dem Ziel einer Auslieferung die Zuständigkeit dieser Staatsanwaltschaft übersteigt und die Bearbeitung des Ersuchens Aufgabe der zentralen Untersuchungsgerichte ist – sollte dem Begehren stattgegeben werden –.

In Bezug auf das nachgeordnete Ersuchen um eine gerichtliche Verfolgung in Spanien gemäß Artikel 6.2 des oben erwähnten Europäischen Auslieferungsübereinkommens – hierbei ist zu anzumerken, dass die Schweiz das Übereinkommen über die Übertragung von Verfahren des Europarats* nicht unterzeichnet hat – ist festzuhalten, dass unabhängig von der möglichen Form der Ausführung und einer adäquaten Beantragung nach einem Entscheid über die Auslieferung dem Inhalt des erhaltenen Ersuchens zu entnehmen ist, dass die Straftaten in Spanien von juristischen Personen mit Gesellschaftssitz in Madrid begangen wurden; hierbei ist hervorzuheben, dass seinerzeit ein Untersuchungsgericht in Madrid ein diesbezügliches Strafverfahren aufgenommen hatte, es danach jedoch mit der Begründung einstellte, dass die Straftaten außerhalb Spaniens begangen worden sein. Auf jeden Fall ist festzuhalten, dass die Gebietszuständigkeit in jenem Fall und zu jenem Zeitpunkt nicht der Staatsanwaltschaft Barcelona unterlag.

Aus den genannten Gründen wird das Rechtshilfeersuchen an die Sonderstaatsanwaltschaft in Madrid für weitere rechtliche Schritte zurückgegeben.

---

* Anmerkung des Übersetzers: Bezeichnung des Übereinkommens auf Spanisch: „Convenio sobre traslado de procedimientos del Consejo de Europa". Leider konnte nicht festgestellt werden, welches Übereinkommen hier genau gemeint ist.

FISCALIA ESPECIAL
CONTRA LA CORRUPCIÓN Y LA
CRIMINALIDAD ORGANIZADA

DECRETO DEL EXCMO. SR. FISCAL JEFE
DE LA FISCALÍA ESPECIAL PARA LA
REPRESIÓN DE LOS DELITOS ECONÓMICOS
RELACIONADOS CON LA CORRUPCIÓN

Madrid, 8 de mayo de 2008

Habiéndose anticipado vía fax, dado su carácter de urgencia, a esta Fiscalía Especial, Comisión Rogatoria procedente de las autoridades de Suiza cuyo original participan han remitido al Ministerio de Justicia– registro de entrada 526 – relativa a MIQUEAS MONTEJANO BRAVO, por delitos de fraude, desfalco, falsificación de documentos y blanqueo de capitales, en solicitud de asistencia judicial internacional en virtud de lo dispuesto en el Convenio europeo de extradición del 13 de diciembre de 1957, regístrese y remítase a la Delegación de esta Fiscalía Anticorrupción en la Fiscalía del Tribunal Superior de Justicia de Cataluña, para proceder a su urgente cumplimiento.

Lo manda y firma S.E, que certifico

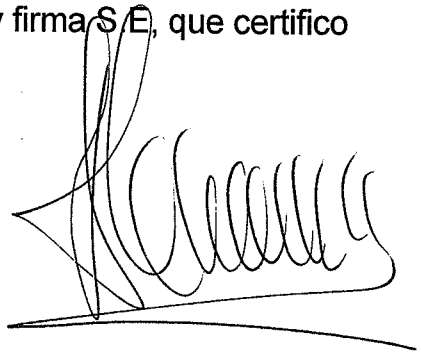

DILIGENCIA.- Seguidamente se cumple lo acordado, y se registra como **Comisión Rogatoria nº 7/08** Que certifico

0.6.34 | 1

Übersetzung des wesentlichen Texts in pag. 0.6.34

Nachdem das Rechtshilfeersuchen der schweizerischen Behörden bezüglich MIQUEAS MONTEJANO BRAVO, beschuldigt des Betrugs, der Veruntreuung, der Urkundenfälschung und Geldwäsche im Rahmen eines Rechtshilfeersuchens gemäß des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957, auf Grund des dringlichen Charakters per Fax an unsere Staatsanwaltschaft ging (das Original ging an das Ministerium für Justiz, Eingang Nr. 526), bitte ich um Erfassung und die Weiterleitung an die Delegation dieser Sonderstaatsanwaltschaft für Korruptionsbekämpfung bei der Staatsanwaltschaft des Obersten Gerichtshof Kataloniens zur sofortigen Ausführung.

Verhöramt **Büro für Wirtschaftsdelikte**
Postfach 1202
6431 Schwyz
Telefon 041 819 20 96
Telefax 041 819 20 79

4. 3.472

Kopie

kantonschwyz

Bundesamt für Justiz
Sektion Auslieferung
z.Hd. Herrn E. Jenni
Bundesrain 20
3003 Bern

vgl. auch den Beitrag auf dieser Webseite
http://www.interessen-gemeinschaft-ipco.ch/bundesstellen_zu_ipco/rechts-hilfe_gesuch_brasilien.pdf

Ihr Zeichen
Unser Zeichen U-Nr. 129/2004 RF
Direktwahl 041 819 20 96
Datum 9. Dezember 2004

Strafverfahren gegen
NIGGLI Mike, zur Zeit in Auslieferungshaft in Brasilien,

betreffend Art. 138, 146, 158, 251 und 305bis StGB

Sehr geehrter Herr Jenni

In der Beilage überlasse ich Ihnen eine Kopie meines per Kurierdienst versandten Schreibens an die Schweizerische Botschaft in Brasilia, z.Hd. Frau Murad da Conceição, vom 7.12.2004 sowie eine Kopie des Auslieferungsbegehrens vom 7.12.2004 (in deutscher Sprache) samt Beilagen.

Wie in meinem Email vom 7.12.2004 erwähnt, beabsichtige ich, die übersetzte Fassung am 14.12.2004 der Schweizerischen Botschaft per Fax direkt zu übermitteln. Anschliessend erfolgt der direkte Versand per Post, falls erforderlich per Kurierdienst. Auch von diesem Versand werde ich Ihnen eine Kopie zustellen.

Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung und verbleibe

mit freundlichen Grüssen
Verhöramt des Kantons Schwyz
Der Untersuchungsrichter

lic. iur. Roland Flüeler

Beilagen: erwähnt

Verhöramt Büro für Wirtschaftsdelikte
Postfach 1202
6431 Schwyz
Telefon 041 819 20 96
Telefax 041 819 20 79

4. 3.473

Kopie

kantonschwyz

Bundesamt für Justiz
Sektion Auslieferung
z.Hd. Herrn E. Jenni
Bundesrain 20
3003 Bern

Ihr Zeichen
Unser Zeichen U-Nr. 129/2004 RF
Direktwahl 041 819 20 96
Datum 15. Dezember 2004

Strafverfahren gegen
NIGGLI Mike, zur Zeit in Auslieferungshaft in Brasilien,

betreffend Art. 138, 146, 158, 251 und 305bis StGB

Sehr geehrter Herr Jenni

In der Beilage überlasse ich Ihnen den vollständigen Dokumentensatz „Auslieferungsbegehren vom 7.12.2004 samt Beilagen (in portugiesischer Sprache)" mit einem kurzen Begleitbrief.

Darf ich Sie höflich bitten, diesen Satz an die Schweizerische Botschaft in Brasilia, z.Hd. Frau Murad da Conceição, weiterzuleiten? Besondere Eile ist keine geboten, da ich Frau Murad da Conceição bereits einen vollständigen Satz (in portugiesischer Sprache) direkt zugestellt habe.

In der Einschätzung, dass Sie keinen Dokumentensatz in portugiesischer Sprache benötigen, habe ich davon abgesehen, auch für Sie einen solchen zu erstellen. Zögern Sie nicht, es mich wissen zu lassen, wenn Sie dennoch einen benötigen sollten.

Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung und verbleibe

mit freundlichen Grüssen
Verhöramt des Kantons Schwyz
Der Untersuchungsrichter

lic. iur. Roland Flüeler

Beilagen: erwähnt

Verhöramt **Büro für Wirtschaftsdelikte**
Postfach 1202
6431 Schwyz
Telefon 041 819 20 96
Telefax 041 819 20 79

Koplo

4. 3.474

kantonschwyz

EMBAIXADA DA SUÍÇA / SCHWEIZERISCHE BOTSCHAFT
z.Hd. Frau Maria Murad da Conceição
SES-Av. das Nações 41
70448-900 Brasilia, DF
BRASILIEN

Ihr Zeichen
Unser Zeichen U-Nr. 129/2004 RF
Direktwahl 041 819 20 96
Datum 15. Dezember 2004

Strafverfahren gegen NIGGLI Mike, geb. 30.08.1970, von Emmen LU, Vermögensverwalter, zur Zeit in Auslieferungshaft in Brasilien,

betreffend Art. 138, 146, 158, 251 und 305bis StGB

Sehr geehrte Frau Murad da Conceição

Ich beziehe mich auf Ihr Email vom 14.12.2004 und überlasse Ihnen in der Beilage einen vollständigen Dokumentensatz „Auslieferungsbegehren vom 7.12.2004 samt Beilagen (in portugiesischer Sprache)".

Ich danke Ihnen für Ihre wertvolle Unterstützung und verbleibe

mit freundlichen Grüssen
Verhöramt des Kantons Schwyz
Der Untersuchungsrichter

lic. iur. Roland Flüeler

Beilage: erwähnt

4. 3.475

Bundesamt für Justiz · Office fédéral de la justice · Ufficio federale di giustizia · Uffizi federal da giustia
Eidg. Justiz- und Polizeidepartement · Département fédéral de justice et police · Dipartimento federale di giustizia e polizia · Departement federal da giustia e polizia

3003 Bern, 20.12.04

Telefon
Telefax

Ihr Zeichen
Votre réf.
Vostro rif.

Unser Zeichen
Notre réf. B 147743 WUE
Nostro rif.

Schweizerische Botschaft
B r a s i l i a
BRASILIEN

Verhöramt Kanton Schwyz
Eingang: 21. Dez. 2004

Auslieferung NIGGLI Mike, geb. 30.8.70

Herr Botschafter

Beigeschlossen übermitteln wir Ihnen einen vollständigen Dokumentensatz „Auslieferungsbegehren vom 7.12.04 samt Beilagen (in portugiesischer Sprache)".des Verhöramtes Schwyz.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen
Sektion Auslieferung

sig. Wüthrich

Wüthrich

Beilagen erwähnt

Kopie: Verhöramt Schwyz, z.H. Herr Verhörrichter U. Flüeler, 6431 Schwyz, z.K.

4. 3.476

Verhöramt **Büro für Wirtschaftsdelikte**
Postfach 1202
6431 Schwyz
Telefon 041 819 20 96
Telefax 041 819 20 79

kantonschwyz

Schwyz, 3. Februar 2005
U-Nr. 129/2004 RF

Haftbefehl

durch den gemäss § 27 StPO der Strafprozessordnung des Kantons Schwyz vom 28.8.1974 kompetenten Untersuchungsrichter des Verhöramtes des Kantons Schwyz

gegenüber

NIGGLI Mike, geb. 30.08.1970 in Luzern, von Emmen LU, des Abraham Anton und der Vorschla Christoffel, geschieden, Vermögensverwalter, zur Zeit in Auslieferungshaft in Brasilien,

wegen

des dringenden Verdachtes der

1. Anstiftung i.S.v. Art. 24 Absatz 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (nachfolgend: StGB) zur einfachen und/oder qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung nach Art. 158 Ziffer 1 StGB,
2. Anstiftung zur Urkundenfälschung nach Art. 251 StGB,
3. Anstiftung zum Steuerbetrug nach § 94 des Steuergesetzes des Kantons Schwyz vom 28.10.1958 (nachfolgend: aStG) respektive § 226 des Steuergesetz des Kantons Schwyz vom 9.2.2000 (nachfolgend: StG) und Art. 186 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14.12.1990 (nachfolgend: DBG) und der
4. einfachen und/oder qualifizierten Geldwäscherei nach Art. 305bis Ziffer 1 in Verbindung mit Ziffer 3 respektive Art. 305bis Ziffer 2 in Verbindung mit Ziffer 3.

A. Der Haftbefehl vom 20.8.2004 sowie das Auslieferungsbegehren vom 7.12.2004

1. Gestützt auf einen Haftbefehl vom 20.8.2004 wurde NIGGLI am 6.10.2004 in Brasilien verhaftet und anschliessend in Auslieferungshaft gesetzt.

2. Am 7.12.2004 wurde ein schriftliches und begründetes Auslieferungsbegehren gestellt. Dieses hatte die nachfolgenden, im Haftbefehl vom 20.8.2004 genannten Sachverhalte und Tatbestände zum Gegenstand:

   (1.) Einfache und/oder qualifizierte Veruntreuung nach Art. 138 Ziffer 1 Strafgesetzbuch respektive Art. 138 Ziffer 2 StGB und/oder

(2.) Einfachen und/oder gewerbsmässigen Betrug nach Art. 146 Absatz 1 StGB respektive Art. 146 Absatz 2 StGB und/oder
(3.) Qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung nach Art. 158 Ziffer 1 Absätze 1 und 3 StGB und/oder
(4.) Urkundenfälschung nach Art. 251 Ziffer 1 StGB und/oder
(5.) Einfache und/oder qualifizierte Geldwäscherei nach Art. 305bis Ziffer 1 in Verbindung mit Ziffer 3 respektive Art. 305bis Ziffer 2 in Verbindung mit Ziffer 3

im Deliktsbetrag von ingesamt rund USD 80 Millionen zum Nachteil der IPCO INVESTMENT AG (nachfolgend: IPCO) und/oder der rund 600 Kunden von IPCO.

B. Weiterer Tatverdacht gegenüber NIGGLI

3. Am 20.9.2004 hatte der ehemalige Geschäftsführer von IPCO, REINA Juan Manuel, eine Selbstanzeige erstattet. Diese hatte er im wesentlichen wie folgt begründet:

(1.) Nach seinem Ausscheiden bei IPCO im Frühling 2001 sei NIGGLI an REINA mit der Aufforderung herangetreten, ihm, d.h. NIGGLI, und seiner damaligen Ehefrau Bargeld aus dem Vermögen von IPCO zukommen zu lassen.
(2.) REINA sei bereit gewesen, der Aufforderung von NIGGLI nachzukommen.
(3.) Gemäss den Anweisungen von NIGGLI gegenüber REINA und gegenüber DUSS Flavia (ehemalige stellvertretende Geschäftsführerin von IPCO; nachfolgend: DUSS) sollten diese beiden bei Dritten Rechnungen an IPCO besorgen für Leistungen, die die Dritten nie gegenüber IPCO erbracht hatten (das heisst: fiktive Rechnungen).
(4.) Gemäss den Anweisungen von NIGGLI gegenüber REINA und DUSS sollten diese bei den Dritten dann auch Quittungen besorgen über die angebliche Bezahlung dieser Rechnungen durch IPCO an die Dritten (das heisst: fiktive Quittungen).
(5.) Gemäss den Anweisungen von NIGGLI gegenüber REINA und DUSS sollten die in den fiktiven Rechnungen/Quittungen genannten Beträge dann dem Bankkonto oder der Kasse von IPCO entnommen und bar an NIGGLI und seine damalige Ehefrau übergeben werden.
(6.) Gemäss den Anweisungen von NIGGLI sollten die ihm und seiner damaligen Ehefrau übergebenen Beträge in der Buchhaltung von IPCO als ordentlicher Geschäftsaufwand mit den fiktiven Rechnungen/Quittungen als Buchungsbelegen erfasst werden.
(7.) Laut REINA sollen NIGGLI aus dem Vermögen von IPCO zwischen 2002 und 2004 auf diese Weise rund CHF 400'000.– übergeben worden sein.

4. Die Untersuchungen haben die in der Strafanzeige von REINA genannten Sachverhalte im wesentlichen bestätigt. Allerdings besteht der Verdacht, dass die Selbstanzeige von REINA unvollständig war und dass REINA und DUSS aus dem Vermögen von IPCO deutlich mehr als die genannten rund CHF 400'000.– entnommen und an NIGGLI übergeben hatten.

C. Zweck des vorliegenden Haftbefehls

5. Der vorliegende Haftbefehl bezweckt, die Gründe für die Verhaftung von NIGGLI auf die vorgenannten, neuen Sachverhalte und Tatbestände zu erweitern.

6. Auch für diese Sachverhalte und Tatbestände wird, nach separater Fristansetzung durch die brasilianischen Behörden, schriftlich und begründet die Auslieferung von NIGGLI verlangt werden.

D. Rechtliches

Die erwähnten Gesetzesbestimmungen lauten wie folgt:

§ 27 Strafprozessordnung des Kantons Schwzy: Durchführung (der Untersuchungshaft)

Die Untersuchungshaft ist durch Haftbefehl unter Angabe des Haftgrundes anzuordnen. Zuständig sind die Untersuchungsrichter und nach Eingang der Anklage beim Gericht der Gerichtspräsident.

Der Haftbefehl ist dem Angeschuldigten unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bei oder sofort nach der Verhaftung mitzuteilen. Kann er nicht vollzogen werden, ist die Fahndung anzuordnen. Der Haftbefehl kann ausserdem öffentlich bekanntgemacht werden.

Widersetzt sich der Angeschuldigte der Verhaftung, darf Gewalt angewendet werden.

Art. 24 StGB: Anstiftung

Wer jemanden zu dem von ihm verübten Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich bestimmt hat, wird nach der Strafandrohung, die auf den Täter Anwendung findet, bestraft.

Wer jemanden zu einem Verbrechen zu bestimmen versucht, wird wegen Versuchs dieses Verbrechens bestraft.

Art. 158 Ziffer 1 StGB: Einfache und qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung

Wer aufgrund des Gesetzes, eines behördlichen Auftrages oder eines Rechtsgeschäfts damit betraut ist, Vermögen eines andern zu verwalten oder eine solche Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen, und dabei unter Verletzung seiner Pflichten bewirkt oder zulässt, dass der andere am Vermögen geschädigt wird, wird mit Gefängnis bestraft.

Wer als Geschäftsführer ohne Auftrag gleich handelt, wird mit der gleichen Strafe belegt.

Handelt der Täter in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, so kann auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Art. 251 Ziffer 1 StGB: Urkundenfälschung

Wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt oder eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt, eine Urkunde dieser Art zur Täuschung gebraucht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

§ 94 aStG

Wer bei einer Steuerhinterziehung im Sinne der Paragraphen 87-89 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen von Drittpersonen zur Täuschung gebraucht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 20'000.– Franken bestraft.

Die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung bleibt vorbehalten.

§ 226 StG

Wer zum Zweck der Steuerhinterziehung im Sinne der Paragraphen 202 bis 204 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen von Drittpersonen zur Täuschung gebraucht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 30 000 Franken bestraft.

Die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung bleibt vorbehalten.

Art. 186 DBG

Wer zum Zwecke einer Steuerhinterziehung im Sinne der Artikel 175-177 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 30 000 Franken bestraft.

Die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung bleibt vorbehalten.

Art. 305bis Ziffer 1 und Ziffer 3 StGB: (einfache) Geldwäscherei

Wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen herrühren, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.

Der Täter wird auch bestraft, wenn die Haupttat im Ausland begangen wurde und diese auch am Begehungsort strafbar ist.

Art. 305bis Ziffer 2 und Ziffer 3 StGB: (qualifizierte) Geldwäscherei

Wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen herrühren, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.

Der Täter wird auch bestraft, wenn die Haupttat im Ausland begangen wurde und diese auch am Begehungsort strafbar ist.

Zufertigung an:
- Bundesamt für Justiz, Sektion Auslieferung, 3003 Bern (3 Exemplare)
- NIGGLI Mike

Verhöramt des Kantons Schwyz
Der Untersuchungsrichter

lic. iur. Roland Flüeler

Anmerkung: Gegen diesen Haftbefehl kann Beschwerde beim Kantonsgerichtspräsidenten erhoben werden.

4. 3.484

Verhöramt **Büro für Wirtschaftsdelikte**
Postfach 1202
6431 Schwyz
Telefon 041 819 20 96
Telefax 041 819 20 79

Kopie

kantonschwyz

Bundesamt für Justiz
Sektion Auslieferung
z.Hd. Herrn M. Wüthrich
Bundesrain 20
3003 Bern

Ihr Zeichen
Unser Zeichen U-Nr. 129/2004 RF
rektwahl 041 819 20 96
Datum 3. Februar 2005

Strafverfahren gegen
NIGGLI Mike, zur Zeit in Auslieferungshaft in Brasilien,

betreffend Art. 138, 146, 158, 251 und 305bis StGB

Sehr geehrter Herr Wüthrich

In der Beilage überlasse ich Ihnen einen weiteren Haftbefehl (samt Uebersetzung) gegen NIGGLI.

Der Haftbefehl umfasst Delikte, die im Zeitpunkt des Haftbefehls vom 20.8.2004 nicht bekannt gewesen waren. Dementsprechend erstrecken sich der Grund für die gegenwärtige Inhaftierung von NIGGLI und auch das Auslieferungsbegehren vom 7.12.2004 nicht auf diese neuen Delikte.

Der Haftbefehl bezweckt, dass auch für diese neuen Delikte die Inhaftierung von NIGGLI angeordnet und anschliessend Frist zur Stellung eines Auslieferungsbegehrens angesetzt wird (vgl. dazu Lit. C des Haftbefehls).

Mit freundlichen Grüssen
Verhöramt des Kantons Schwyz
Der Untersuchungsrichter

lic. iur. Roland Flüeler

Beilagen: erwähnt

4. 3.485

Bundesamt für Justiz · Office fédéral de la justice · Ufficio federale di giustizia · Uffizi federal da giustia
Eidg. Justiz- und Polizeidepartement · Département fédéral de justice et police · Dipartimento federale di giustizia e polizia · ~~Departement federal da giustia e polizia~~

Verhöramt Kanton Schwyz
Eingang: 15. Feb. 2005

3003 Bern, 10.2.05

Telefon 031 322 43 26
Telefax 031 322 53 80

Ihr Zeichen
Votre réf.
Vostro rif.

Unser Zeichen
Notre réf. B 147743 WUE
Nostro rif.

Verhöramt Schwyz
z.H. Herr UR R. Flüeler
Postfach 1202
6430 Schwyz

Auslieferung NIGGLI Mike

Sehr geehrter Herr Flüeler

Beigheschlossen übermitteln ein Schreiben der schweizerischen Botschaft in Brasilia vom 2.2.05 mit Beilagen.

Mit freundlichen Grüssen
Sektion Auslieferung

Wüthrich

Beilagen erwähnt

22.- WUE
4. 3.486

SCHWEIZERISCHE BOTSCHAFT
AMBASSADE DE SUISSE
AMBASCIATA DI SVIZZERA
AMBASCHADA DA LA SVIZRA
EMBAIXADA DA SUÍÇA

Brasilia, 02.02.2005

SES, Avenida das Nações
Quadra 811, Lote 41
70448-900 Brasília, DF
www.dfae.admin.ch/brasilia

Tel: ++55 61 443 55 00
Fax: ++55 61 443 57 11
vertretung@bra.rep.admin.ch

BA JUSTIZ
EINGANG - 9. FEB. 2005
AG

Office fédéral de la justice
Division de l'entraide judiciaire internationale
Section extraditions
Berne

Unsere Referenz 426.1 SRO/CSI

MIKE NIGGLI

Mesdames, Messieurs,

débouté = abwiesen

Pour compléter votre dossier je vous envoie en annexe la décision du Suprême Tribunal Fédéral qui a débouté **N** des demandes de mise en liberté, de mise en prison dans des institutions spéciales ou de mise en prison au domicile.

Meilleures salutations,

Robert K. Steiner
Ministre

Annexe : mentionée

4. 3.498

Bundesamt für Justiz · Office fédéral de la justice · Ufficio federale di giustizia · Uffizi federal da giustia
Eidg. Justiz- und Polizeidepartement · Département fédéral de justice et police · Dipartimento federale di giustizia e polizia · Departement federal da giustia e polizia

3003 Berne, le 14 février 2005

Telefon 0041 31 322 43 26
Telefax 0041 31 322 53 80

Ihr Zeichen
Votre réf.
Vostro rif.

Unser Zeichen
Notre réf. B 147743 WUE/BRV 55
Nostro rif.

LETTRE SIGNATURE
Ambassade de Suisse
Brasilia
Brésil

Verhöramt Kanton Schwyz
Eingang: 17. Feb. 2005

Demande d'extention de l'extradition adressée au Brésil à l'encontre du ressortissant suisse NIGGLI Mike, né le 30 août 1970, domicilié à Sao Paulo, av. Bandeira Paulista 288 ou 290, actuellement en detention extraditionnelle à Brésil

Monsieur l'Ambassadeur,

Nous nous référons à notre demande formelle d'extradition du 25 août 2004 et à la correspondance échangée au sujet du susnommé, et portons à votre connaissance que le magistrat compétent du canton de Schwyz a demandé l'extension de l'extradition de la personne susnommée, pour les faits contenus dans sa lettre du 3 février 2005.

Nous avons l'honneur de vous remettre, ci-joint, en deux exemplaires le mandat d'arrêt décerné le 3 février 2005 par le magistrat compétent du canton de Schwyz; ce mandat contient un exposé des faits mis à la charge du susnommé ainsi que la reproduction des dispositions légales applicables en l'espèce et est accompagné de sa traduction en portugais.

Nous fondant sur le traité d'extradition conclu le 23 juillet 1932 entre la Suisse et le Brésil, nous vous prions d'intervenir à nouveau auprès des autorités brésiliennes compétentes en vue d'obtenir l'extradition du susnommé pour la poursuite et le jugement des faits qui lui sont reprochés dans le mandat d'arrêt annexé.

Concernant le délit mentionné sous ch. 3, l'extradition n'est pas demandée, vu qu'il s'agit d'un délit fiscal.

Vous voudrez bien préciser dans votre note que la Suisse demande que la remise du susnommé s'effectue par la voie aérienne; des fonctionnaires de la police cantonale de Schwyz se tiennent prêts à se rendre au Brésil, au lieu et à la date que voudront bien indiquer les autorités brésiliennes, en vue de la prise en charge de l'extradé.

4. 3.499

Nous vous prions de bien vouloir nous faire parvenir une copie de la note que vous adresserez à ce sujet aux autorités brésiliennes.

C'est avec intérêt que nous attendons de connaître la suite qui sera réservée à cette demande par le Gouvernement brésilien et nous nous en remettons à votre diligence pour être informés des dispositions qui auront été arrêtées, le cas échéant, en vue du transfèrement de la personne réclamée en Suisse.

Nous vous prions de croire, Monsieur l'Ambassadeur, à l'assurance de notre considération distinguée.

DIVISION DE L'ENTRAIDE JUDICIAIRE INTERNATIONALE
Section extraditions

sig. Wüthrich

Wüthrich

Annexes mentionnées

Copie à:
Verhöramt des Kantons Schwyz
Herr UR R. Flüeler
Postfach 1202
6431 Schwyz
(U-Nr. 129/2004 RF)

+41 31 3225380 140a

Copie: - DFJP/OFJ, **Division de l'entraide judiciaire internationale** (ad: B 147743 WUE/BRV 55 du 14.02.05), en double
- **Consulat général de Suisse à Rio de Janeiro**, p.i. } avec annexe)
- **Dra. Thais Safe Carneiro**, Brasília

2.2.2005

BAZ
E -2. MRZ. 2005
Act

AMBASSADE DE SUISSE

426.1sd - Mum

4.3.499.1

Nr. 027

A Embaixada da Suíça cumprimenta o Ministério das Relações Exteriores e tem a honra de encaminhar, por seu intermédio, às autoridades judiciárias, um mandado de captura de 03.02.2005, suplementar ao mandato de captura de 20.08.2004, emanado do Juiz de Instrução do cantão de Schwyz, Suíça, contra **Mike Niggli.**

Baseando-se no Tratado de Extradição entre a Suíça e o Brasil, o Juiz de Instrução requer a extensão da extradição do cidadão supramencionado aos atos delituosos detalhados no presente mandado de captura. O texto segue no original em alemão, com tradução para o português, ambos em duas vias, e inclui a exposição dos fatos e as normas legais aplicadas ao caso. No que se refere ao item 3 do mandado, não é solicitada a extradição por se tratar de delito fiscal.

A Embaixada da Suíça vale-se do ensejo para reiterar ao Ministério das Relações Exteriores os protestos da sua elevada consideração.

Brasília, 24 de fevereiro de 2005

Anexos mencionados

Ao Ministério das Relações Exteriores
BRASILIA

4. 3.500

Verhöramt **Büro für Wirtschaftsdelikte**
Postfach 1202
6431 Schwyz
Telefon 041 819 20 96
Telefax 041 819 20 79

Kopie

kantonschwyz

Per Kurierdienst

EMBAIXADA DA SUÍÇA / SCHWEIZERISCHE BOTSCHAFT
z.Hd. Frau Maria Murad da Conceição
SES-Av. das Nações 41
70448-900 Brasilia, DF
BRASILIEN

Ihr Zeichen
Unser Zeichen U-Nr. 129/2004 RF
Direktwahl 041 819 20 96
Datum 1. Juni 2005

Strafverfahren gegen NIGGLI Mike, geb. 30.08.1970, von Emmen LU, Vermögensverwalter, zur Zeit in Auslieferungshaft in Brasilien,

betreffend Art. 138, 146, 158, 251 und 305bis StGB

Sehr geehrte Frau Murad da Conceição

Ich beziehe mich auf mein heutiges Email und überlasse Ihnen in der Beilage einen Ordner mit dem Dokumentensatz für die Begründung des Auslieferungsbegehrens in Zusammenhang mit dem Haftbefehl vom 3.2.2005.

Der Dokumentensatz umfasst die vollständige deutsche Fassung (Begründung samt allen Beilagen) sowie die vollständige portugiesische Fassung (Begründung samt allen Beilagen). Ich bitte Sie, in letzterer die nach dem grünen Einlageblatt „Uebersetzte Dokumente" eingelegten Seiten 1 bis 53 auszutauschen gegen die Originalseiten 1 bis 53, die Sie von Herrn Ozorio bereits erhalten haben. Identischer Seitenumbruch in den Originalseiten vorausgesetzt, kann es auch genügen, nur die Seite 53 auszutauschen gegen jene mit der Unterschrift von Herrn Ozorio.

Darf ich Sie ferner höflich bitten, mit Frau Carneiro abzusprechen, welche Dokumente aus dem Ordner sie für ihr Dossier benötigt und die entsprechenden Dokumente anschliessend für sie zu kopieren?

Für Ihre Unterstützung und die Weiterleitung der Begründung des Auslieferungsbegehrens danke ich Ihnen sehr und verbleibe

4. 3.501

mit freundlichen Grüssen
Verhöramt des Kantons Schwyz
Der Untersuchungsrichter

lic. iur. Roland Flüeler

Schweizer Botschaft in Brasilia

Beilage: erwähnt

Kopie an: Bundesamt für Justiz, z.Hd. Herrn E. Jenni, Chef Sektion Auslieferung

Verhöramt **Büro für Wirtschaftsdelikte**
Postfach 1202
6431 Schwyz
Telefon 041 819 20 96
Telefax 041 819 20 79

4. 3.502

Kopie

kantonschwyz

An die für Auslieferungen zuständige Gerichtsbehörde
in Brasilien

via Bundesamt für Justiz, Bern, und Schweizerische
Botschaft, Brasilia

Ihr Zeichen
Unser Zeichen U-Nr. 129/2004 RF
Direktwahl 041 819 20 96
Datum 1. Juni 2005

AUSLIEFERUNGSBEGEHREN

vorgelegt von einem Untersuchungsrichter des Kantons Schwyz, Schweiz, gestützt auf den Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und Brasilien vom 24.2.1934 im Rahmen der Strafuntersuchung gegen

NIGGLI Mike, geb. 30.08.1970, von Emmen LU, Vermögensverwalter, zur Zeit in Auslieferungshaft in Brasilien,

beschuldigt der Veruntreuung, des Betruges, der ungetreuen Geschäftsbesorgung, der Urkundenfälschung und der Geldwäscherei nach Art. 138, 146, 158, 251 und 305bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB).

A. DER HAFTBEFEHL VOM 3.2.2005

1. In Ergänzung des Haftbefehls vom 20.8.2004 und des in Zusammenhang mit diesem Haftbefehl bereits laufenden Auslieferungsverfahrens erliess der Unterzeichner, Untersuchungsrichter des Kantons Schwyz, am 3.2.2005 einen weiteren Haftbefehl gegen NIGGLI Mike (nachfolgend: NIGGLI).

   Beweismittel:
   - Beilage 1: Original des Haftbefehls vom 20.8.2004 (deutsche Fassung)
   - Beilage 2: Original des Haftbefehls vom 20.8.2004 (portugiesische Fassung)

   Die Beilagen 1 und 2 wurden bereits durch die schweizerische Botschaft eingereicht. Sie werden deshalb nicht mehr eingereicht.

2. Der Haftbefehl vom 3.2.2005 erging vor dem Hintergrund eines zusätzlichen Tatverdachts gegenüber NIGGLI mit dem Zweck, dass auch für die Sachverhalte und Tatbestände des zu-

sätzlichen Tatverdachts die Verhaftung und die Auslieferung von NIGGLI angeordnet werden (siehe dazu Ziffer 3 bis 6 des Haftbefehls vom 3.2.2005).

B. BEGRÜNDUNG UND BEWEIS DES IM HAFTBEFEHL VOM 3.2.2005 ERWÄHNTEN TATVERDACHTS GEGEN NIGGLI

3. Aus dem Haftbefehl vom 3.2.2005:

„Am 20.9.2004 hatte der ehemalige Geschäftsführer von IPCO, REINA Juan Manuel, eine Selbstanzeige erstattet. Diese hatte er im wesentlichen wie folgt begründet:

(1.) Nach seinem Ausscheiden bei IPCO im Frühling 2001 sei NIGGLI an REINA mit der Aufforderung herangetreten, ihm, d.h. NIGGLI, und seiner damaligen Ehefrau Bargeld aus dem Vermögen von IPCO zukommen zu lassen.
(2.) REINA sei bereit gewesen, der Aufforderung von NIGGLI nachzukommen.
(3.) Gemäss den Anweisungen von NIGGLI gegenüber REINA und gegenüber DUSS Flavia (ehemalige stellvertretende Geschäftsführerin von IPCO; nachfolgend: DUSS) sollten diese beiden bei Dritten Rechnungen an IPCO besorgen für Leistungen, die die Dritten nie gegenüber IPCO erbracht hatten (das heisst: fiktive Rechnungen).
(4.) Gemäss den Anweisungen von NIGGLI gegenüber REINA und DUSS sollten diese bei den Dritten dann auch Quittungen besorgen über die angebliche Bezahlung dieser Rechnungen durch IPCO an die Dritten (das heisst: fiktive Quittungen).
(5.) Gemäss den Anweisungen von NIGGLI gegenüber REINA und DUSS sollten die in den fiktiven Rechnungen/Quittungen genannten Beträge dann dem Bankkonto oder der Kasse von IPCO entnommen und bar an NIGGLI und seine damalige Ehefrau übergeben werden.
(6.) Gemäss den Anweisungen von NIGGLI sollten die ihm und seiner damaligen Ehefrau übergebenen Beträge in der Buchhaltung von IPCO als ordentlicher Geschäftsaufwand mit den fiktiven Rechnungen/Quittungen als Buchungsbelegen erfasst werden.
(7.) Laut REINA sollen NIGGLI aus dem Vermögen von IPCO zwischen 2002 und 2004 auf diese Weise rund CHF 400'000.– übergeben worden sein."

Beweismittel:
- Beilage 3: Auszug aus der Selbstanzeige von REINA vom 20.9.2004 (bereits mit dem Auslieferungsbegehren vom 7.12.2004 als dessen Beilage 35 eingereicht)
- Beilage 4: Auszug aus der Selbstanzeige von REINA vom 20.9.2004 (der in diesem Auszug enthaltene Text folgt in der Selbstanzeige unmittelbar dem in Beilage 3 enthaltenen Text)

4. Mit der Selbstanzeige wurden folgende Rechnungen/Quittungen eingereicht, die im Sinne der Anweisungen von NIGGLI erstellt worden waren:

(1.) Rechnung/Quittung AZZARITO Moreno vom 3.5.2002 über CHF 25'400.–
(2.) Rechnung/Quittung AZZARITO Moreno über CHF 6'400.– (ohne Datum)
(3.) Rechnung/Quittung AZZARITO Moreno vom 6.8.2003 über CHF 27'000.–
(4.) Rechnung/Quittung ARTWARE NETWORK vom 4.6.2002 über CHF 20'000.–
(5.) Rechnung/Quittung ARTWARE NETWORK vom 19.6.2002 über CHF 44'000.–
(6.) Rechnung/Quittung ARTWARE NETWORK vom 10.9.2002 über CHF 32'000.–
(7.) Rechnung/Quittung ARTWARE NETWORK vom 8.10.2002 über CHF 10'000.–
(8.) Rechnung/Quittung KINDER Carsten vom 25.4.2003 über CHF 28'500.–
(9.) Rechnung/Quittung IMPRESSION LTD. vom 14.11.2002 über CHF 28'000.–
(10.) Rechnung/Quittung IMPRESSION LTD. vom 6.3.2003 über CHF 24'700.–

(11.) Rechnung/Quittung IMPRESSION LTD. vom 6.3.2003 über CHF 20'000.–
(12.) Rechnung/Quittung IMPRESSION LTD. vom 30.11.2003 über CHF 28'700.–
(13.) Rechnung/Quittung IMPRESSION LTD. vom 2.3.2004 über CHF 15'810.–
(14.) Rechnung/Quittung SPORT CONSULT LTD. vom 16.11.2003 über CHF 25'500.–
(15.) Rechnung/Quittung NET SPACE LTD. vom 11.7.2002 über CHF 43'000.–

Beweismittel:
- Beilagen 5/1-5/15: Rechnungen/Quittungen – Es werden nur die Rechnungen/Quittungen 5/1, 5/4, 5/8, 5/9, 5/14 und 5/15 übersetzt.

5. Der Inhalt der Selbstanzeige von REINA wurde durch DUSS im wesentlichen bestätigt. Ebenso bestätigten die Unterzeichner der Rechnungen/Quittungen, dass diese fiktiv waren.

Beweismittel:
- Beilage 6: Auszüge aus der untersuchungsrichterlichen Einvernahme von DUSS und REINA vom 27.9.2004 (daraus im vorliegenden Zusammenhang: Seite 1, Fragen 1, 5, 6, 7, 8, 9, 34, 35, 36, 39, letzte Seite) – Die Seite 1, Frage 1 und die letzte Seite wurden bereits mit dem Auslieferungsbegehren vom 7.12.2004 als dessen Beilage 36 eingereicht.
- Beilage 7: Auszüge aus der polizeilichen Einvernahme von AZZARITO Moreno vom 11.10.2004 (dazu im vorliegenden Zusammenhang: Auszug aus Seite 1, Fragen 1, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, Auszug aus letzter Seite) – AZZARITO Moreno ist der Unterzeichner der Rechnungen/Quittungen 5/1-5/3.
- Beilage 8: Auszüge aus der polizeilichen Einvernahme von REINA Jorge Enrique (Bruder des Angeschuldigten REINA) vom 13.10.2004 (dazu im vorliegenden Zusammenhang: Auszug aus Seite 1, Fragen 1, 5, 6, 7, Auszug aus letzter Seite) – REINA Jorge Enrique ist der Unterzeichner der Rechnungen/Quittungen 5/4-5.
- Beilage 9: Auszüge aus der polizeilichen Einvernahme von SCHLEGEL Walter vom 18.10.2004 (dazu im vorliegenden Zusammenhang: Auszug aus Seite 1, Fragen 1, 3, 4, Auszug aus letzter Seite) – SCHLEGEL Walter ist der Unterzeichner der Rechnungen/Quittungen 5/9-15.

6. Wie im Haftbefehl vom 3.2.2005 erwähnt, besteht der Verdacht, dass die Selbstanzeige von REINA unvollständig war und dass REINA und DUSS aus dem Vermögen von IPCO deutlich mehr als die von REINA genannten rund CHF 400'000.– entnommen und an NIGGLI übergeben hatten.

7. Anlässlich der untersuchungsrichterlichen Einvernahme von DUSS und REINA vom 4.11.2004 hatten beide Angeschuldigten denn auch bestätigt, dass es neben den bereits genannten fiktiven Rechnungen/Quittungen weitere gab. 3 Rechnungen/Quittungen gab REINA anlässlich der Einvernahme zu den Akten, weitere reichte er später ein.

Es handelt sich um die folgenden Rechnungen/Quittungen:

(1.) Rechnung/Quittung POLY-FIX vom 12.2.2003 über CHF 31'957.–
(2.) Rechnung/Quittung POLY-FIX vom 20.8.2002 über CHF 21'520.–
(3.) Rechnung/Quittung POLY-FIX vom 17.1.2003 über CHF 45'192.–
(4.) Rechnung/Quittung BRUNNER INFORMATIK vom 15.4.2003 über CHF 44'000.–
(5.) Rechnung/Quittung BRUNNER INFORMATIK vom 5.1.2004 über CHF 13'565.–
(6.) Rechnung/Quittung STOCKER CONSULTANTS LTD. vom 17.6.2002 über CHF 34'210.–
(7.) Rechnung/Quittung GONZEN LTD. vom 10.3.2004 über CHF 20'270.–

(8.) Rechnung/Quittung LADYCARD INTERNATIONAL LTD. vom 30.10.2003 über CHF 29'200.–

Beweismittel:
- Beilage 10: Auszüge aus der untersuchungsrichterlichen Einvernahme von DUSS und REINA vom 4.11.2004 (daraus im vorliegenden Zusammenhang: Seite 1, Fragen 1, 16, 17, 19) – Die Seite 1, Frage 1 und die letzte Seite wurden bereits mit dem Auslieferungsbegehren vom 7.12.2004 als dessen Beilage 38 eingereicht.
- Beilagen 11/1-11/8: Rechnungen/Quittungen. – Die Rechnungen/Quittungen werden nicht übersetzt.

8. Auch in diesen weiteren Fällen bestätigten die Unterzeichner der Rechnungen/Quittungen, dass diese fiktiv waren.

Beweismittel[1]:
- Beilage 12: Auszüge aus der polizeilichen Einvernahme von BERNEGGER Werner vom 7.2.2005 (dazu im vorliegenden Zusammenhang: Auszug aus Seite 1, Fragen 1, 2, 3/1, 3/2, Auszug aus letzter Seite) – BERNEGGER Werner ist der Unterzeichner der Rechnungen/Quittungen 11/1-11/3.
- Beilage 13: Auszüge aus der polizeilichen Einvernahme von BRUNNER Thomas Christian vom 8.2.2005 (dazu im vorliegenden Zusammenhang: Auszug aus Seite 1, Fragen 1, 2, 3, 32, 33, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 48, 54, Auszug aus letzter Seite) – BRUNNER Thomas Christian ist der Unterzeichner der Rechnungen/Quittungen 11/4-5.

9. Folgerungen

9.1. Folgerungen und Bemerkungen in tatsächlicher Hinsicht:

(1.) NIGGLI brachte DUSS und REINA dazu, ihm und seiner damaligen Ehefrau Gelder von IPCO zuzuhalten, auf welche er keinen Anspruch hatte.
Dadurch wurde IPCO ein Schaden zugefügt. – Dass dieser Schaden bei einer juristischen Person (IPCO) eintrat, welche im Kontext des Betruges zum Nachteil der Kunden von IPCO als „deliktisches Vehikel in der Hand der Täter zum Betrug an den Kunden von IPCO" erscheint, steht dem nicht entgegen. Die juristische Person „IPCO INVESTMENT AG" wurde geschädigt. Dies im Umfang des Gesamtbetrages der fiktiven Rechnungen/Quittungen von rund CHF 650'000.–.

(2.) Um das Ganze zu verdecken und den Geldabfluss aus IPCO „zu erklären", brachte NIGGLI DUSS und REINA dazu, von Dritten fiktive Rechnungen/Quittungen erhältlich zu machen.

(3.) Die fiktiven Rechnungen/Quittungen wurden in der Buchhaltung von IPCO als tatsächliche Rechnungen/Quittungen aufgenommen, und die in den fiktiven Rechnungen/Quittungen genannten Beträge wurden der Jahresrechnung von IPCO als tatsächlicher Geschäftsaufwand belastet.
Dies bewirkte, dass die Jahresrechnungen von IPCO inhaltlich falsch waren, und es bewirkte eine Verringerung der von IPCO zu bezahlenden Steuern.

9.2. Folgerungen in rechtlicher Hinsicht:

---

[1] Die Rechnungen/Quittungen 11/6-8 dürften mit hoher Wahrscheinlichkeit durch den bereits genannten SCHLEGEL Walter, welcher die Unterzeichnung der Rechnungen/Quittungen 5/9-15 eingestanden hatte, oder durch einen Mitarbeiter von diesem unterzeichnet worden sein. SCHLEGEL Walter konnte allerdings noch neuerlich einvernommen werden.

(1.) Die Handlungen von DUSS und REINA werden als ungetreue Geschäftsbesorgung nach Art. 158 StGB, Urkundenfälschung nach Art. 251 StGB, Anstiftung zur Urkundenfälschung sowie als Steuerbetrug nach § 94 aStG[2] respektive § 226 StG[3] und Art. 186 DBG[4] zu verfolgen sein.

(2.) Für NIGGLI besteht der dringende Verdacht, dass er im vorliegenden Zusammenhang (1.) die Tatbestände der Anstiftung von DUSS und REINA nach Art. 24 StGB zur ungetreuen Geschäftsbesorgung nach Art. 158 StGB, zur Urkundenfälschung nach Art. 251 StGB sowie zum Steuerbetrug nach § 94 aStG respektive § 226 StG und Art. 186 DBG verwirklicht hat, ebenso (2.) den Tatbestand der einfachen und/oder qualifizierten Geldwäscherei nach Art. 305[bis] Ziffer 1 in Verbindung mit Ziffer 3 respektive Art. 305[bis] Ziffer 2 in Verbindung mit Ziffer 3.

C. ZUSAMMENFASSUNG

10. Nachdem begründet und bewiesen wurde, dass NIGGLI DUSS und REINA dazu angestiftet hatte, IPCO zu seinem eigenen Vorteil und zum Vorteil seiner damaligen Ehefrau im Betrag von rund CHF 650'000.– zu schädigen und die dafür notwendigen Handlungen zur Vertuschung dieser Schädigung zu begehen, wird um Gutheissung des Auslieferungsbegehrens ersucht.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Verhöramt des Kantons Schwyz
Der Untersuchungsrichter

lic. iur. Roland Flüeler

[2] Steuergesetz des Kantons Schwyz vom 28.10.1958
[3] Steuergesetz des Kantons Schwyz vom 9.2.2000
[4] Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14.12.1990

Beilagenverzeichnis

1	Original des Haftbefehls vom 20.8.2004 (deutsche Fassung)
2	Original des Haftbefehls vom 20.8.2004 (portugiesische Fassung)
3	Auszug aus der Selbstanzeige von REINA vom 20.9.2004 (bereits mit dem Auslieferungsbegehren vom 7.12.2004 als dessen Beilage 35 eingereicht)
4	Auszug aus der Selbstanzeige von REINA vom 20.9.2004 (der in diesem Auszug enthaltene Text folgt in der Selbstanzeige unmittelbar dem in Beilage 3 enthaltenen Text)
5/1	Rechnung/Quittung AZZARITO Moreno vom 3.5.2002 über CHF 25'400.–
5/2	Rechnung/Quittung AZZARITO Moreno über CHF 6'400.– (ohne Datum)
5/3	Rechnung/Quittung AZZARITO Moreno vom 6.8.2003 über CHF 27'000.–
5/4	Rechnung/Quittung ARTWARE NETWORK vom 4.6.2002 über CHF 20'000.–
5/5	Rechnung/Quittung ARTWARE NETWORK vom 19.6.2002 über CHF 44'000.–
5/6	Rechnung/Quittung ARTWARE NETWORK vom 10.9.2002 über CHF 32'000.–
5/7	Rechnung/Quittung ARTWARE NETWORK vom 8.10.2002 über CHF 10'000.–
5/8	Rechnung/Quittung KINDER Carsten vom 25.4.2003 über CHF 28'500.–
5/9	Rechnung/Quittung IMPRESSION LTD. vom 14.11.2002 über CHF 28'000.–
5/10	Rechnung/Quittung IMPRESSION LTD. vom 6.3.2003 über CHF 24'700.–
5/11	Rechnung/Quittung IMPRESSION LTD. vom 6.3.2003 über CHF 20'000.–
5/12	Rechnung/Quittung IMPRESSION LTD. vom 30.11.2003 über CHF 28'700.–
5/13	Rechnung/Quittung IMPRESSION LTD. vom 2.3.2004 über CHF 15'810.–
5/14	Rechnung/Quittung SPORT CONSULT LTD. vom 16.11.2003 über CHF 25'500.–
5/15	Rechnung/Quittung NET SPACE LTD. vom 11.7.2002 über CHF 43'000.–
6	Auszüge aus der untersuchungsrichterlichen Einvernahme von DUSS und REINA vom 27.9.2004 (daraus im vorliegenden Zusammenhang: Seite 1, Fragen 1, 5, 6, 7, 8, 9, 34, 35, 36, 39, letzte Seite)
7	Auszüge aus der polizeilichen Einvernahme von AZZARITO Moreno vom 11.10.2004 (dazu im vorliegenden Zusammenhang: Auszug aus Seite 1, Fragen 1, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, Auszug aus letzter Seite)
8	Auszüge aus der polizeilichen Einvernahme von REINA Jorge Enrique (Bruder des Angeschuldigten REINA) vom 13.10.2004 (dazu im vorliegenden Zusammenhang: Auszug aus Seite 1, Fragen 1, 5, 6, 7, Auszug aus letzter Seite)
9	Auszüge aus der polizeilichen Einvernahme von SCHLEGEL Walter vom 18.10.2004 (dazu im vorliegenden Zusammenhang: Auszug aus Seite 1, Fragen 1, 3, 4, Auszug aus letzter Seite)
10	Auszüge aus der untersuchungsrichterlichen Einvernahme von DUSS und REINA vom 4.11.2004 (daraus im vorliegenden Zusammenhang: Seite 1, Fragen 1, 16, 17, 19)
11/1	Rechnung/Quittung POLY-FIX vom 12.2.2003 über CHF 31'957.–
11/2	Rechnung/Quittung POLY-FIX vom 20.8.2002 über CHF 21'520.–
11/3	Rechnung/Quittung POLY-FIX vom 17.1.2003 über CHF 45'192.–
11/4	Rechnung/Quittung BRUNNER INFORMATIK vom 15.4.2003 über CHF 44'000.–
11/5	Rechnung/Quittung BRUNNER INFORMATIK vom 5.1.2004 über CHF 13'565.–
11/6	Rechnung/Quittung STOCKER CONSULTANTS LTD. vom 17.6.2002 über CHF 34'210.–
11/7	Rechnung/Quittung GONZEN LTD. vom 10.3.2004 über CHF 20'270.–
11/8	Rechnung/Quittung LADYCARD INTERNATIONAL LTD. vom 30.10.2003 über CHF 29'200.–
12	Auszüge aus der polizeilichen Einvernahme von BERNEGGER Werner vom 7.2.2005 (dazu im vorliegenden Zusammenhang: Auszug aus Seite 1, Fragen 1, 2, 3/1, 3/2, Auszug aus letzter Seite)
13	Auszüge aus der polizeilichen Einvernahme von BRUNNER Thomas Christian vom 8.2.2005 (dazu im vorliegenden Zusammenhang: Auszug aus Seite 1, Fragen 1, 2,

3, 32, 33, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 48, 54, Auszug aus letzter Seite)

Oberster Bundesgerichtshof in Brasilien

4. 3.669

JUSTIZMINISTERIUM
JUSTIZGESCHÄFTSSTELLE
AUSLÄNDERABTEILUNG

EINBÜRGERUNGSBESCHEINIGUNG

DER DIREKTOR DER AUSLÄNDERABTEILUNG DER STAATLICHEN JUSTIZGESCHÄFTSSTELLE DES JUSTIZMINISTERIUMS BESCHEINIGT in Übereinstimmung mit Art. 119 des Gesetzes Nr. 6.815 vom 19. August 1980, mit *erfolgter Abfassung durch Gesetz* Nr. 6.964 vom 09. Dezember 1981, *kombiniert mit* Art. 128 der Verfügung Nr. 86.715 vom 10. Dezember 1981,

dass durch den im Amtsblatt vom 30. Januar 2003 publizierten Erlass Nr. 0040 vom 29. Januar 2003 des Herrn Justizministers Herrn **MIKE NIGGLI, aus der Schweiz stammend, geboren am 30. August 1970, Sohn von Abraham Niggli und Uorschla Niggli, wohnhaft im Bundesstaat Rio de Janeiro**, die Einbürgerung bewilligt wurde im Sinne von Art. 12, II a. der Bundesverfassung und in Übereinstimmung mit Art. 111 des erwähnten Gesetzes Nr. 6.815 mit erfolgter Abfassung durch das Gesetz Nr. 6.964 vom 09. Dezember 1981, damit er in den Genuss der Rechte kommt, die durch die Verfassung und die Gesetze Brasiliens gewährt werden.

Brasilia – DF, den 31. Januar 2003.

(Unterschrift)
Maria da Conceição Chaves Escobar (unleserlich)
Leiterin der Abteilung Staatsangehörigkeit und Einbürgerung
Dienststelle (unleserlich) - Erlass 004/90

Verfahren Nr. **08460.008670/2002-39**

4. 3.670

MINISTÉRIO DA JUSTIÇA
SECRETARIA DE JUSTIÇA
DEPARTAMENTO DE ESTRANGEIROS

CERTIFICADO DE NATURALIZAÇÃO

O DIRETOR DO DEPARTAMENTO DE ESTRANGEIROS DA SECRETARIA NACIONAL DE JUSTIÇA DO MINISTÉRIO DA JUSTIÇA, na conformidade do art. 119 da Lei nº 6.815, de 19 de agosto de 1980, com redação dada pela Lei nº 6.964, de 09 de dezembro de 1981, combinado com o art. 128 do Decreto nº 86.715, de 10 de dezembro de 1981,

CERTIFICA que, pela Portaria nº **0040, de 29 de janeiro de 2003**, do *Excelentíssimo Senhor Ministro da Justiça, publicada no Diário Oficial de 30 de* **janeiro de 2003**, foi concedida a naturalização, nos termos do art. **12,II a**. da *Constituição Federal e de acordo com o art. 111 da referida Lei nº 6.815, com* redação dada pela Lei nº 6.964, de 09 de dezembro de 1981, a **MIKE NIGGLI, natural da Suíça, nascido em 30 de agosto de 1970, filho de Abraham Niggli e de Uorschla Niggli, residente no Estado do Rio de Janeiro** , a fim de que possa gozar dos direitos outorgados pela Constituição e leis do Brasil.

Brasília - DF,31 de janeiro de 2003.

Maria da Conceição Chaves Escobar Bruni
Chefe da Divisão de Nacionalidade e Naturalização
Delegação de Competência - Portaria 004/90

Processo nº 08466.008670/2002-39

Gemäss dem heute erstellten Protokoll verpflichtete sich die Person, uf welche sich diese Bescheinigung bezieht, die Pflichten eines brasilianischen Staatsbürgers gut und getreulich zu erfüllen, er bewies, die portugiesische Sprache lesen und schreiben zu können, durch die Lektüre und das Abschreiben von Artikeln der Bundesverfassung, und er erklärte, in Bezug auf alle Belange auf die frühere Staatsangehörigkeit zu verzichten.

Rio de Janeiro, den 26. März 2003

(Unterschrift)

Stempel und Unterschrift des Richters

Dr. Adriano Saldanha Gomes de Oliveira

Stellvertretender Bundesrichter
Mit dem Rechtsanspruch der 1. VF/RJ

BESCHEINIGUNG

Ich bescheinige und beurkunde, dass (unleserlich)
Dr. Adriano Saldanha Gomes de Oliveira
(unleserlich)

Rio de Janeiro, 26.03.2003

(Unterschrift)
LEITER DER GERICHTSSTELLE
DES BUNDESGERICHTS
Rio de Janeiro

22. BEURKUNDUNGSAMT – NOTAR WILHAMI DE OLIVEIRA

22. Beurkundungsamt - Stammhaus - Notar: WILHAMI DE OLIVEIRA
Rua Senador Dantas, 39 - RJ - Tel. 2544-0277 - Nr. 5066655
Ich anerkenne auf Grund der Ähnlichkeit die Unterschrift von ADRIANO SALDANHA GOMES DE OLIVEIRA-86 (unleserlich).
Rio de Janeiro, den 26. März 2003 um 14:26:19 Uhr
Zum Zeugnis (Unterschrift) der Wahrheit.
LUCIO MAURO SILVA DOS SANTOS – (unleserlich)
Nur gültig mit dem Kontrollstempel Total 3,12

(Stempelmarke:)
Justizaufsichtsbehörde – RJ
Kontrollmarke

IFN82572

(Unterschrift)
(Stempel des 22. Beurkundungsamts)

22. BEURKUNDUNGSAMT – NOTAR WILHAMI DE OLIVEIRA

22. Beurkundungsamt - Stammhaus - Notar: WILHAMI DE OLIVEIRA
Rua Senador Dantas, 39 - RJ - Tel. 2544-0277 - Nr. 5066655
Ich bescheinige, dass die vorliegende Bescheinigung eine wortgetreue Kopie ihres Originals ist.
Rio de Janeiro, den 26. März 2003
Zum Zeugnis (Unterschrift) der Wahrheit.
LUCIO MAURO SILVA DOS SANTOS – (unleserlich)
Nur gültig mit dem Kontrollstempel Total 3,12

(Stempelmarke:)
Justizaufsichtsbehörde – RJ
Kontrollmarke

GSP 12423

(Stempel des 22. Beurkundungsamts)

Conforme termo lavrado nesta data, a pessoa a que se refere este Certificado prestou compromisso de bem e fielmente cumprir os deveres de cidadão brasileiro, demonstrou saber ler e escrever a língua portuguesa, pela leitura e transcrição de artigos da Constituição Federal, e declarou renunciar, para todos os efeitos, a nacionalidade anterior.

4. 3.672

Rio de Janeiro 26 de março de 2003
Local

Carimbo e Assinatura do Juiz

Dr. Adriano Saldanha Gomes de Oliveira

Juiz Federal Substituto,
na titularidade da 1ª VF/RJ

22º OFÍCIO DE NOTAS - NOTÁRIO WILHAMI DE OLIVEIRA

CORREGEDORIA GERAL DA JUSTIÇA - RJ SELO DE FISCALIZAÇÃO

CERTIDÃO

Certifico e dou fé que, em audiência hoje realizada a MM JUIZ Dr Adriano Saldanha Gomes de Oliveira foi entregue à seu titular de presente [illegible] respectivo termo na forma do art. 12º [illegible] Rio de Janeiro 26 de 03 de 2003

Kátia Ribeiro
DIRETOR DA SECRETARIA
1ª VARA FEDERAL
Rio de Janeiro

22º OFÍCIO DE NOTAS - NOTÁRIO WILHAMI DE OLIVEIRA

22º Ofício de Notas - Matriz - Notário: WILHAMI DE OLIVEIRA
Rua Senador Dantas, 37 - RJ - Tel. 2541-0277 - NS 506653
Reconheço por semelhança a(s) firma(s):
ADRIANO SALDANHA GOMES DE OLIVEIRA-SECRETARIA
1 -
Rio de Janeiro, 26 de Março de 2003 às 14:26:17
Em Testemunho da verdade
1 - [illegible] - Total: 2,12
Válido somente com selo de Fiscalização.

CORREGEDORIA GERAL DA JUSTIÇA - RJ SELO DE FISCALIZAÇÃO

IFN82572

4. 3.753

Kantonsgericht Schwyz

Verhöramt Kanton Schwyz

Eingang: 22. Juli 2005

kantonschwyz

Verfügung vom 21. Juli 2005

GP 2005 17 und 19

Mitwirkend

Kantonsgerichtspräsident Dr. Martin Ziegler,
Kantonsgerichtsschreiber lic.iur. Mathis Bösch.

In Sachen

Mike Niggli, derzeit in Auslieferungshaft in Ary Franco/SEAP/JR, Rio de Janeiro, Brasilien,
Beschwerdeführer,
erbeten verteidigt durch Rechtsanwalt lic.iur. Ulrich Aellen,
Dorfstrasse 138, Postfach 485, 8706 Meilen,

gegen

Verhöramt des Kantons Schwyz, Lückenstrasse 8, Postfach 1202,
6431 Schwyz,
Beschwerdegegner,
vertreten durch Untersuchungsrichter lic.iur. Roland Flüeler,

betreffend

Haftbefehle und Auslieferungshaft
(Beschwerden gegen die Verfügung des Verhöramtes vom 28. Juni 2005 und den Haftbefehl vom 3. Februar 2005, U-Nr. 129/2004);-

hat der Kantonsgerichtspräsident,

nachdem sich ergeben und in Erwägung:

1. Mike Niggli, seit 29. Januar 2003 brasilianischer Staatsbürger, wurde aufgrund der Haftbefehle des Verhöramtes des Kantons Schwyz vom 7. April und 20. August 2004 am 6. Oktober 2004 in Brasilien verhaftet und in Auslieferungshaft versetzt. Am 7. Dezember 2004 stellte das Verhöramt das Auslieferungsbegehren. Der Inhaftierte beantragte mit Beschwerde vom 16. Juni 2005 der Staatsanwaltschaft Schwyz den Widerruf der Haftbefehle und nebst dem Rückzug des Auslieferungsbegehrens die beschleunigte Fortsetzung der Untersuchungshaft. Mit der Begründung, die Beschwerde richte sich im Grunde gegen die Inhaftierung, überwies die Staatsanwaltschaft die Beschwerde an den Kantonsgerichtspräsidenten. Auf die Haftbeschwerde wurde mit Verfügung vom 21. Juni 2005 nicht eingetreten, weil vorgängig kein Haftentlassungsgesuch bzw. in casu kein Gesuch um Aufhebung der massgeblichen Haftbefehle gestellt worden war. Die Begehren hinsichtlich einer beschleunigten Fortsetzung der Untersuchung (Befragung während Auslieferungshaft) wurden zur Beschwerdebehandlung an die Staatsanwaltschaft zurück überwiesen.

2. Mit Verfügung vom 28. Juni 2005 hat das Verhöramt die in der Folge mit einem Haftentlassungsgesuch gestellten Anträge des Inhaftierten, die Haftbefehle vom 7. April und 20. August 2004 zu widerrufen und das Auslieferungsbegehren vom 7. Dezember 2004 zurückzuziehen, abgewiesen. Diese Verfügung hat Mike Niggli mit Beschwerde vom 11. Juli 2005 beim Kantonsgerichtspräsidenten angefochten und beantragt, das Verhöramt sei sofort, eventualiter nach seiner Befragung anzuweisen, die Haftbefehle aufzuheben und das Auslieferungsbegehren zurückzuziehen, alles unter Mitteilung an die brasilianischen Auslieferungsbehörden (*GP 2005 17*).

Der mit der Sache betraute Untersuchungsrichter beantragt mit Vernehmlassung vom 15. Juli 2005 Nichteintreten auf die Beschwerde, eventualiter deren Abweisung, und übermittelte einen Ordner Akten, in welchen der Verteidiger des Beschwerdeführers am Nachmittag des 15. Juli 2005 Einsicht genommen hat. Einen zweiten Ordner Akten stellte das Verhöramt nur zur Verwendung

durch den Kantonsgerichtspräsidenten nicht aber zur Einsicht des Angeschuldigten zur Verfügung. Letztere Akten blieben demzufolge für das vorliegende Verfahren ausser Betracht, zumal eine summarische Durchsicht keine entlastenden Umstände erkennen liess.

Der Beschwerdeführer hat am 12. Juli 2005 auf die Durchführung einer Verhandlung verzichtet und von der Gelegenheit, zur Vernehmlassung des Verhöramtes Stellung zu nehmen, mit Replikeingabe vom 20. Juli 2005 Gebrauch gemacht. Zusammen mit der Replik erhob der Beschwerdeführer eine zusätzliche Beschwerde gegen den Haftbefehl vom 3. Februar 2005, auf den sein Anwalt erst bei der Durchsicht der Auslieferungsakten am 15. Juli 2005 gestossen und nach ersten Abklärungen dem Beschwerdeführer noch nicht eröffnet worden sein soll, und verlangt auch dessen Aufhebung (*GP 2005 19*).

3. Die Untersuchungshaft ist nach § 27 Abs. 1 StPO durch Haftbefehl unter Angabe des Haftgrundes anzuordnen. Kann der Haftbefehl nicht vollzogen werden, ist die Fahndung anzuordnen, und er kann ausserdem öffentlich bekannt gemacht werden (§ 27 Abs. 2 StPO). Beschwerden gegen Haftbefehle, abgelehnte Haftentlassungsgesuche sowie Verfügungen der für die Haft zuständigen Instanz über Haftbedingungen sind beim Kantonsgerichtspräsidenten anzubringen (§ 28 Abs. 1 StPO).

Der Beschwerdeführer erachtet seine Beschwerde als zulässig, weil das Verhöramt ihn mit Haftbefehlen zur Verhaftung ausgeschrieben und für den Fall seiner Festnahme die Versetzung in Auslieferungshaft angeordnet habe.

a) Bei der Auslieferung unterscheidet man zwischen dem so genannten Antragsverfahren, bei dem die Schweiz ersuchender Staat ist, und dem Entscheidverfahren, bei dem sie ersuchter Staat ist (Markees, SJK Nr. 422a N S. 2). Vorliegend geht es um ein Antragsverfahren. Das im Auftrag der Kantone handelnde Bundesamt für Justiz ist zuständig für Ersuchen um Auslieferung (Art. 30 Abs. 2 IRSG) und entscheidet über die Zulässigkeit schweizerischer Ersuchen (Art. 17 Abs. 3 lit. c IRSG). Nicht nur die Stellung, sondern auch der

Rückzug von Auslieferungsersuchen ist Sache des Bundesamtes, und kantonale Behörden dürfen ein solches Ersuchen gegenüber den ersuchten ausländischen Behörden nicht zurückziehen (Markees, a.a.O., S. 4 unten). Auf den Antrag, das Auslieferungsbegehren zurückzuziehen, kann deshalb nicht eingetreten werden.

b) Es trifft entgegen den Ausführungen in der Beschwerde nicht zu, dass das Verhöramt die Auslieferungshaft angeordnet hat. Dies haben die brasilianischen Behörden auf Begehren des Bundesamtes für Justiz getan. Gegen die Anordnung, das Verfahren und die Dauer der Auslieferungshaft sowie allfälliger Haftbedingungen kann sich der Beschwerdeführer in Brasilien zur Wehr zu setzen und Haftentlassung verlangen. Das ist dem Beschwerdeführer auch bekannt, betrachtet er doch ausdrücklich den Akt der Versetzung in Auslieferungshaft nicht als Gegenstand der vorliegenden Haftbeschwerde.

c) Vorliegend konnten die Haftbefehle nicht vollzogen werden und musste nach dem Beschwerdeführer international gefahndet werden. Das zwischenstaatliche Auslieferungsverfahren dient nunmehr dazu, den in Brasilien festgenommenen Beschwerdeführer den schweizerischen Behörden zur Durchführung des Strafverfahrens zu überantworten (Markees, SJK Nr. 422 S. 5). Auslieferungshaft dient dem ersuchten Staat zur Sicherung der Auslieferung gemäss seinen staatsvertraglich eingegangenen Verpflichtungen. Sie ist daher nach anderen Kriterien als die Untersuchungshaft zu beurteilen. Daran ändert nichts, dass nach Art. 110 Ziff. 7 StGB als Untersuchungshaft jede in einem Strafverfahren verhängte Haft gilt. Aus dieser Erklärung lässt sich nämlich für die Untersuchungshaft keine umfassende, sondern nur eine im Hinblick auf die Anrechnung an eine Freiheitsstrafe im Sinne von Art. 69 StGB beschränkte materiell- bzw. sanktionsrechtliche Bedeutung ableiten (Mettler, BSK, Art. 110 Ziff. 7 StGB N 1 f.). Zwar ist im Sinne dieser Bestimmungen auch die Auslieferungshaft auf eine Freiheitsstrafe anrechenbar. Gemäss der bundesgerichtlichen Praxis ist sie aber nicht Gegenstand des Haftprüfungsverfahrens und bei der Festsetzung der zulässigen strafprozessualen Haftdauer nicht erheblich (Urteile des Bundesgerichts 1P.534/2000 vom 22.9.2000 und 1P.444/2004 vom 14.9.2004); an ihre Anordnung sind weniger strenge

Anforderungen zu stellen als an die Verhängung von Untersuchungshaft. Dagegen ist das Absehen von Auslieferungshaft an strengere Voraussetzungen gebunden als der Verzicht auf die gewöhnliche Untersuchungshaft im Strafverfahren (Urteil des Bundesgerichts 1S.2/2005 vom 25.1.2005). Die Auslieferungshaft setzt auch nicht unter allen Umständen einen Haftbefehl voraus, sondern lässt als Alternative dazu auch das Versetzen in den Anklagezustand oder das Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils genügen (Art. 41 IRSG, Art. VII Abs. 2 Auslieferungsvertrag/SR 0.353.919.8).

4. Die Beurteilung des Haftbefehls als Titel im Auslieferungsverfahren fällt nach dem Gesagten nicht unmittelbar in die Kognition des Haftbeschwerderichters. Als Titel für Untersuchungshaft konnten die ursprünglich unangefochten gebliebenen Haftbefehle bisher nicht vollzogen und mithin wirksam werden. Durch die Aufrechterhaltung der Haftbefehle ist der Beschwerdeführer daher abgesehen von den hier nicht zu beurteilenden Auslieferungsbelangen nicht ohne weiteres beschwert. Wird er ausgeliefert und in der Schweiz in Untersuchungshaft gesetzt, kann er sich dagegen mit einer Haftbeschwerde bzw. einem Haftentlassungsgesuch zur Wehr setzen.

a) Das vom Beschwerdeführer im Hinblick auf das Beschleunigungsgebot beanstandete Unterlassen seiner möglichen Befragung in Auslieferungshaft kann für sich genommen nicht Thema des Haftbeschwerdeverfahrens, sondern allenfalls nur Gegenstand eines Beschwerdeverfahrens im Sinne von § 140 StPO sein (was dem Beschwerdeführer aus dem Verfahren GP 2005 10 bekannt ist). Insoweit ist er an das bei der Staatsanwaltschaft hängige Verfahren zu verweisen. Dort ist zu beurteilen, ob das Unterlassen nach dem Auslieferungsvertrag möglicher Untersuchungshandlungen (Art. XVII Abs. 1 Auslieferungsvertrag) mit Blick auf eine förderliche und zweckmässige Durchführung der Strafuntersuchung nach rechtlichen und praktischen Möglichkeiten und dem Verhalten des Angeklagten zulässig ist.

b) Damit ist nicht allerdings nicht gesagt, dass diese Fragestellung angesichts des Umstandes der Freiheitsentziehung durch Auslieferungshaft für die Beurteilung der Verhältnismässigkeit der Haftbefehle im Rahmen einer Haft-

beschwerde von Vornherein unerheblich wäre. Vielmehr kann es Treu und Glauben widersprechen, an den Haftbefehlen festzuhalten, ohne die Untersuchung im Rahmen des praktisch Möglichen voranzutreiben. Nachdem das Auslieferungsverfahren offenbar längere Zeit in Anspruch nimmt, ist von der Untersuchungsbehörde zu erwarten, dass sie in nächster Zeit für die von ihr als notwendig erachteten Einvernahmen des Beschwerdeführers (auf dem Rechtshilfeweg oder notfalls vor Ort) besorgt ist. Eine Aufhebung der Haftbefehle aus diesem Grund steht derzeit allerdings noch ausser Betracht, zumal weder vom Beschwerdeführer noch vom Verhöramt geltend gemacht ist, welches im Einzelnen die Gründe der Verzögerung der Auslieferungsprozedur sind. Zur Abkürzung derselben wäre zudem im Rahmen der Prozessordnung auch eine Verfahrensabsprache zwischen Untersuchungsbehörde und Verteidigung zulässig und unter Umständen für beide Seiten hilfreich. So wenig der Untersuchungsrichter die zweckmässige Fortsetzung der Untersuchung von der Zustimmung des Beschwerdeführers zu seiner Auslieferung abhängig machen darf, kann der Beschwerdeführer umgekehrt allerdings aus der verweigerten Zusicherung des freien Geleits eine Unterlassung von Untersuchungshandlungen ableiten.

c) Soweit der Beschwerdeführer die Aufrechterhaltung der Haftbefehle unter Bezug auf die Dauer der Auslieferungshaft und mit Blick auf das Beschleunigungsgebot die Verhältnismässigkeit des Freiheitsentzuges anzweifelt, ist anzumerken, dass Auslieferungshaft auf die zulässige Haftdauer des *Haftverfahrens* grundsätzlich nicht anzurechnen ist, da sie nicht Untersuchungszwecken dient. Dies könnte sich allerdings ändern, wenn die hiesige Untersuchungsbehörde eine zumutbare Fortsetzung der Untersuchungshandlungen verweigern und/oder schweizerischen Behörden eine Verschleppung des Auslieferungsverfahrens vorgeworfen werden müsste.

d) Was die Haftgründe anbelangt, ist selbst eine nun rund neunmonatige Haft angesichts des nicht substantiiert bestrittenen, dringenden Tatverdachts schwerer Vermögensdelikte in hohem zweistelligen Millionenbetrag und des Umstands, dass der Beschwerdeführer mit allerdings zufolge Berufung nicht rechtskräftigen Urteil des kantonalen Strafgerichts Schwyz vom 17. Mai 2004

einschlägig bereits wegen gewerbsmässigen Betrugs zu 30 Monaten Zuchthaus verurteilt ist, bei einer beförderlichen Untersuchungsführung noch nicht zu beanstanden.

Auch ist in casu die Voraussetzung eines speziellen Haftgrundes derzeit zu bejahen, nachdem der Beschwerdeführer in der dem erwähnten Urteil des Strafgerichts vorausgehenden Strafuntersuchung aus der Untersuchungshaft in der Erwartung entlassen wurde, dass er sich wie bisher zur Verfügung der Behörden halten würde (KG 82/01 GP vom 12.2.2001). Davon kann nicht mehr ausgegangen werden, nachdem er zur Hauptverhandlung des Strafgerichts vom 24. März 2004, ohne seinen Verteidiger zu informieren und besondere Gründe darzutun, nicht erschienen, sondern nach Brasilien ausgereist ist und zuvor die brasilianische Staatsbürgerschaft angenommen an. Unabhängig von den genauen Umständen dieser Ausreise ist deshalb nicht zu beanstanden, dass der Untersuchungsrichter neben dem dringenden Tatverdacht Fluchtgefahr angenommen und die Aufhebung der Haftbefehle abgelehnt hat. Dass der Untersuchungsrichter überdies die Kollusionsgefahr vor einer Konfrontation mit anderen Beteiligten, die bereits ausgesagt haben, von Vornherein nicht ausräumen mag, ist vorläufig und ohne nähere Prüfung nachvollziehbar, zumal diese in Vergangenheit einer starken Beeinflussung durch den Beschwerdeführer ausgesetzt gewesen sein sollen.

Da der Haftbefehl vom 3. Februar 2005 allein bezweckt, die Gründe für die Verhaftung des Beschwerdeführers auf durch die Selbstanzeige eines anderen Tatbeteiligten angeblich neu aufgedeckten Sachverhalte und Tatbestände zu erweitern, ohne dass dadurch der Beschwerdeführer in Bezug auf die Freiheitsentziehung in dem gestützt auf die drei Haftbefehle laufenden Auslieferungsverfahren zusätzlich beschwert wäre, braucht nach dem Gesagten auf die diesbezüglich separat eingereichte Beschwerde nicht mehr näher eingegangen zu werden. Es erstaunt allerdings, dass der Untersuchungsrichter im Haftbeschwerdeverfahren, nachdem er weder ein eigentliches Haft- noch Auslieferungsdossier eingereicht hat, nicht von sich aus auf diesen Haftbefehl hinweist, und es ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer in strafprozes-

sualer Hinsicht nicht ohne Grund rügt, die Haftgründe seien darin unzureichend dargelegt.

e) Damit besteht im Rahmen der Beurteilung der Haftbefehle momentan kein Anlass, diese zu widerrufen und damit das zuständige Bundesamt indirekt zum Rückzug des Auslieferungsgesuchs zu veranlassen. Allerdings kann die Untersuchungsbehörde wie dargelegt nicht weiterhin unbesehen mit der Untersuchung zuwarten, bis die Entscheidung über die Auslieferung durch den brasilianischen Staat eines Tages gefallen ist. Eine konkrete Fristansetzung im Sinne der Eventualbegehren des Beschwerdeführers rechtfertigt sich indes – jedenfalls im Rahmen der Haftprüfung – im jetzigen Zeitpunkt noch nicht.

5. Zusammenfassend sind die Haftbeschwerden in diesem Sinne kostenfällig abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist;-

verfügt:

1. Die Haftbeschwerden werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

2. Die reduzierten Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 500.00 werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3. Zufertigung an Rechtsanwalt Ulrich Aellen (2/LSI), die Staatsanwaltschaft (1/A) und an das Verhöramt (1/ES interne Post mit Beschwerde- und Replikdoppel vom 20. Juli 2005, unter Rückgabe der Akten).

Der Kantonsgerichtspräsident

Kantonsgericht Kanton Schwyz

21. Juli 2005 sc

4. 3.761

Verhöramt **Büro für Wirtschaftsdelikte**
Postfach 1202
6431 Schwyz
Telefon 041 819 20 96
Telefax 041 819 20 79

Kopie

kantonschwyz

Bundesamt für Justiz
Sektion Auslieferung
z.Hd. Herrn E. Jenni
Bundesrain 20
3003 Bern

Ihr Zeichen
Unser Zeichen U-Nr. 129/2004 RF
Direktwahl 041 819 20 96
Datum 26. Juli 2005

Strafverfahren gegen NIGGLI Mike, zur Zeit in Auslieferungshaft in Brasilien, verteidigt durch RA lic. iur. Ulrich Aellen, Dorfstrasse 138, 8706 Meilen,

betreffend Art. 138, 146, 158, 251 und 305bis StGB

Sehr geehrter Herr Jenni

In der genannten Angelegenheit beziehe ich mich auf meinen Anruf vom 23.6.2005, in welchem ich Ihnen mitteilte, dass der Angeschuldigte die Auslieferungshaft respektive die Haftbefehle in der Schweiz „in Frage stelle".

In der Sache liegt nunmehr ein Entscheid des Präsidenten des Kantonsgerichts – bezüglich des vorliegenden Streitgegenstandes letzte kantonale Instanz – vom 21.7.2005 vor, in welchem die Haftbeschwerden von NIGGLI abgewiesen wurden, soweit darauf einzutreten war (Beilage).

Darf ich Ihnen, veranlasst durch die Erwägungen des Präsidenten des Kantonsgerichts zum Thema „Einvernahme von NIGGLI" (Seite 6, Ziff. 4, lit. b) am Ende), die folgenden Fragen unterbreiten?

1. Wie beurteilen Sie die Möglichkeit – rechtliche Zulässigkeit und praktische Durchführbarkeit – einer rechtshilfeweisen Einvernahme von NIGGLI durch die brasilianischen Behörden zu von mir vorgegebenen Fragethemen oder von mir vorformulierten Fragen?

2. Wie beurteilen Sie die Möglichkeit – rechtliche Zulässigkeit und praktische Durchführbarkeit – einer Einvernahme von NIGGLI in Brasilien durch mich selbst?

3. Für den Fall, dass das eine oder andere versucht werden sollte: Wie wäre vorzugehen? Wer würde das entsprechende (Rechtshilfe-) Gesuch stellen?

Mit Blick auf das Thema „(angebliche) Nichteröffnung des Haftbefehls vom 3.2.2005 gegenüber NIGGLI" (Seite 3, Ziff. 2 am Ende) überlasse ich Ihnen in der Beilage orientierungshalber eine

Kopie meines heutigen Emails an die Schweizerische Botschaft (Frau da Conceicao), unsere Rechtsanwältin (Frau Carneiro) und Herrn Wüthrich.

Für Ihre Antworten danke ich Ihnen im voraus sehr.

Mit freundlichen Grüssen
Verhöramt des Kantons Schwyz
Der Untersuchungsrichter

lic. iur. Roland Flüeler

Beilagen: erwähnt

Von Roland Flueeler
An: Carneiro, Thais Safe; Murad da Conceicao, Maria
Datum: 26.07.2005 11:58:44
Betreff: N

Dear Mrs. da Conceicao, dear Mrs. Carneiro

Please note that N's requests for annulment of the search warrants of April 7, 2004, August 20, 2004 and February 3, 2005 have been rejected by the President of the "Kantonsgericht Schwyz" (highest cantonal instance in matters of arrest) on July 21, 2005.

While this is positive as such, certain considerations made by the President of the "Kantonsgericht Schwyz" might have implications for the investigation against N. I will come back to this later.

One thing however which is of concern to me right now is the following:

The lawyer of N argued in his application to the President of the "Kantonsgericht Schwyz" that in the documents of the procedure for extradition in Brazil he found a copy of the search warrant of February 3, 2005. According to the lawyer of N, this search warrant had not yet been notified to N.

Could you, Mrs. da Conceicao, or you, Mrs. Carneiro, please check this and make sure that the following is done and becomes the state of the matter:
1. The search warrant of February 3, 2005 must be notified to N.
2. The procedure for extradition must comprise the facts mentioned in the search warrant of February 3, 2005 too.
3. Correspondingly, we must have a request for extradition for the facts mentioned in the search warrant of February 3, 2005 too.
4. The document of June 1, 2005 (arguments for N's extradition in connection with the search warrant of February 3, 2005) must be part of the procedure for extradition.

While I have no reasons to assume that the document of June 1, 2005 has not been handed over to the Brazilian authorities (Mrs. da Conceicao let me know by email of June 6, 2005 that she would hand it over to the Brazilian authorities as quickly as possible) I wonder, whether the document has indeed become part of the procedure for extradition and whether the issues 1, 2 and 3 are "fulfilled".

Dear Mr. Wüthrich, can you help with regard to the issue 3?

Thank you to all for their assistance and best regards,

Examining Office of the Canton of Schwyz
Examining Magistrate

Roland Flüeler

CC: Wüthrich, Markus

4. 3.764

Von <Erwin.Jenni@bj.admin.ch>
An: <roland.flueeler@sz.ch>
Datum: 29.07.2005 17:11:57
Betreff: Aktennotiz iS Niggli.doc

<<Aktennotiz iS Niggli.doc>>

Sehr geehrter Herr Flüeler

Anbei habe ich versucht, vor meinen Ferien noch Ihre Anfrage, welche soeben erst eingetroffen ist, umfassend zu beantworten. Ich hoffe, diese Elemente helfen Ihnen beim Entscheid für das weitere Vorgehen.

Freundliche Grüsse

Erwin Jenni

CC: <Markus.Wuethrich@bj.admin.ch>

Aktennotiz iS Niggli,
29.7.2005 JEN

Stellungnahme zu sich stellenden Fragen (Schreiben UR Flüeler vom 26.7.2005)

Eröffnung von schweizerischen Haftbefehlen:

Aus schweizerischer Sicht ist es nicht ein Zweck des Auslieferungsverfahrens, die einem Auslieferungsersuchen zu Grunde liegenden Haftbefehle (oder sonstigen Dokumente) förmlich zu eröffnen. Es geht vielmehr allein darum, davon im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs Kenntnis zu vermitteln (Akteneinsicht). Derartige Anträge sind deshalb grundsätzlich auch gegenüber dem Ausland zu unterlassen, soweit diese nicht auch im umgekehrten Fall zulässig wären.

Rückzug von Auslieferungsersuchen

Ein Rückzug des Auslieferungsersuchens wäre vom BJ zu tätigen. Das kommt grundsätzlich nur in Frage, wenn die dem Auslieferungsersuchen zu Grunde liegenden Haftbefehle aufgehoben werden. Dabei ist es unerheblich, ob eine Aufhebung die Folge des Wegfalles des Verdachts ist oder der nicht mehr bestehenden Verhältnismässigkeit zwischen der fraglichen Straftat und der Dauer der erlittenen Auslieferungshaft ist.

Einflussnahme auf ausländisches Auslieferungsverfahren

Wie das Ausland nicht Partei in einem schweizerischen Auslieferungsverfahren sein kann, ist den schweizerischen Behörden die Parteistellung im ausländischen Auslieferungsverfahren grundsätzlich verwehrt (Art. 30 Abs. 1 IRSG). Nur wenn ein bestimmtes Land ausdrücklich eine solche Parteistellung zulässt oder sogar vorschreibt, kommt eine Ernennung eines Rechtsvertreters (mit dem lokalen Recht vertrauter und zugelassener Rechtsanwalt) ausnahmsweise in Frage. Ein solcher Vertreter hat vorwiegend die auslieferungsrechtlichen Aspekte eines Falles zu vertreten. Eine Bitte um Beschleunigung eines Falles könnte gegebenenfalls durch die schweizerische Vertretung vor Ort im Auftrag des BJ erwogen werden. Infolge der regelmässig herrschenden Gewaltentrennung ist ein diesbezüglicher Erfolg in der Regel fraglich und es ist deshalb mit der nötigen Zurückhaltung vorzugehen.

Untersuchungshandlungen während andauerndem Auslieferungsverfahren

Grundsätzlich soll das Auslieferungsverfahren dazu dienen, eine verfolgte Person den Untersuchungsbehörden bzw. urteilenden Gerichtsbehörden zuzuführen. Der Verfolgte kann diesen Prozess in der Regel selber beschleunigen oder eben auch verzögern. Es ist deshalb grundsätzlich unwirtschaftlich, bei hängigem Auslieferungsverfahren zusätzlich rechtshilfeweise Einvernahmen durchzuführen.

Zu Frage 1

Rechtshilfe ist selbstverständlich möglich und grundsätzlich zulässig. Für Details verweise ich auf den Rechtshilfeführer bzw. an die Kollegen der Sektion Rechtshilfe. Unter laufendem Auslieferungsverfahren machen Befragungen aber nur Sinn, wenn diese unaufschiebbar erscheinen oder z.B. der Weiterführung von Strafverfahren gegen Mittäter dienen.

Zu Frage 2
Es gilt das zu Frage 1 Gesagte in gleichem oder noch verstärktem Masse. Dazu kommt, dass das BJ derartige Befragungen ausländischen Behörden grundsätzlich erst dann gestattet, wenn die Auslieferung mindestens in erster Instanz bewilligt ist. Der Verfolgte könnte sonst zu Sachverhalten befragt werden, welche nach einer Auslieferung in Folge des Spezialitätsprinzips nicht mehr zulässig wäre. Ausnahmen werden natürlich dann gemacht, wenn es um eine Befragung als Auskunftsperson oder Zeuge im Rahmen eines Strafverfahrens gegen einen Dritten geht. Aus all diesen Gründen raten wir zur Zurückhaltung und müssten uns vorbehalten im Einzelfall die Stellung eines derartigen Ersuchens abzulehnen.

Zu Frage 3
Ein allfälliges Ersuchen ist über das BJ zu stellen.

4. 3.790

Verhöramt **Büro für Wirtschaftsdelikte**
Postfach 1202
6431 Schwyz
Telefon 041 819 20 96
Telefax 041 819 20 79

Kopie

kantonschwyz

LSI
Eidgenössisches Bundesgericht
1000 Lausanne 14

Ihr Zeichen
Unser Zeichen U-Nr. 129/2004 RF
Direktwahl 041 819 20 96
Datum 7. September 2005

Strafverfahren gegen NIGGLI Mike, geb. 30.08.1970, von Emmen LU, Vermögensverwalter, zur Zeit in Auslieferungshaft in Brasilien,
verteidigt durch RA lic. iur. Ulrich Aellen, Dorfstrasse 138, Postfach 485, 8706 Meilen,

betreffend Art. 138, 146, 158, 251 und 305bis StGB

Staatsrechtliche Beschwerde 1P.513/2005 / BHJ

Sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichter

In der genannten Angelegenheit beziehe ich mich auf Ihre Einladung zur Vernehmlassung vom 24.8.2005 und beantrage Nichteintreten auf die Beschwerde, eventualiter Abweisung.

Dies mit der folgenden summarischen Antragsbegründung und Vernehmlassung:

A.1. In meiner Verfügung vom 28.6.2005 habe ich dargelegt, dass sich der Angeschuldigte nicht in Untersuchungshaft befindet, weshalb für sein Haftentlassungsgesuch vom 22.6.2005 nach Massgabe von § 32a Abs. 2 StPO – Gesuch um Entlassung aus der Untersuchungshaft – kein Raum war.

A.2. Ich habe dies in meiner Stellungnahme vom 15.7.2005 im Beschwerdeverfahren über das abgelehnte Haftentlassungsgesuch wiederholt.

A.3. An diesen Ausführungen halte ich fest. Der Angeschuldigte befindet sich nicht in Untersuchungshaft. Das vorliegende Verfahren ist ohne rechtliche Grundlage.

A.4. Nur mit rechtzeitigen Beschwerden nach § 28 Abs. 1 StPO gegen die Haftbefehle hätte der Angeschuldigte das zum Prozessthema machen können, was er anstrebt, d.h. die Aufhebung der Haftbefehle.

Allein, diese Beschwerdemöglichkeit wurde vorliegend nicht genutzt, und es geht nicht an, im Kontext von Auslieferungshaft über ein Gesuch um Entlassung aus der Untersuchungshaft versäumte Beschwerden gegen Haftbefehle nachzuholen und auf diesem Weg die Aufhebung der Haftbefehle zu verlangen.

B.1. Der Angeschuldigte rügt eine Verletzung von Art. 31 Abs. 3 BV und Art. 5 Ziff. 3 EMRK (Beschwerde, S. 7, Ziff. 8.1).

Die Rüge ist unbehelflich. Auf Art. 31 Abs. 3 BV und Art. 5 Ziff. 3 EMRK kann sich der Angeschuldigte erst dann berufen, wenn ein durch eine schweizerische Behörde angeordneter Freiheitsentzug in Rede steht. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Der Angeschuldigte wurde durch die brasilianischen Behörden nach Massgabe brasilianischen Rechts in Haft genommen. Dass dies vor dem Hintergrund schweizerischer Haftbefehle geschah, ändert daran nichts.

B.2. Der Angeschuldigte rügt, dass er in der Auslieferungshaft weder von mir persönlich noch rechtshilfeweise befragt worden sei (Beschwerde S. 7, Ziff. 8.2). Dies, obwohl der Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und Brasilien vom 23.7.1932 jede als erforderlich erachtete Untersuchungshandlung in Brasilien ermögliche.

Dazu dies:

(1.) Der Angeschuldigte wird massivster Vermögensdelinquenz zum Nachteil der rund 600 Kunden der IPCO INVESTMENT AG dringend verdächtigt (siehe dazu im Detail die ursprünglich angefochtene Verfügung vom 28.6.2005).

(2.) Vor diesem Hintergrund ergingen die Haftbefehle vom 7.4. und 20.8.2004 und wurde am 7.12.2004 das Auslieferungsbegehren begründet.

(3.) Bezüglich weiterer mutmasslicher Delikte des Angeschuldigten erging am 3.2.2005 ein zusätzlicher Haftbefehl, für welchen am 1.6.2004 das Auslieferungsbegehren begründet wurde.

(4.) Ein Auslieferungsbegehren bezweckt, einen Angeschuldigten an den Ort der Untersuchung zu verbringen, damit dieser dort zunächst für die Untersuchung und anschliessend für die allfällige Anklage, das gerichtliche Verfahren sowie den Vollzug eines allfälligen Urteils zur Verfügung steht. Vorliegend verhält es sich nicht anders.

(5.) Einen Anspruch auf Befragung in Auslieferungshaft, direkt durch den Untersuchungsrichter oder auf Ersuchen des Untersuchungsrichters rechtshilfeweise durch die Behörden des Haftstaates, gibt es nicht. Auch vor dem Hintergrund des Auslieferungsvertrages zwischen der Schweiz und Brasilien vom 23.7.1932 nicht.
Umgekehrt formuliert besteht keine Verpflichtung, den Angeschuldigten in der Auslieferungshaft direkt oder rechtshilfeweise zu befragen.

(6.) Vor dem Hintergrund der Erwägungen auf S. 6, Ziff. 4, lit. b des angefochtenen Entscheides habe ich das Bundesamt für Justiz am 26.7.2005 angefragt, wie es die Möglichkeit – rechtliche Zulässigkeit und praktische Durchführbarkeit – der Befragung des Angeschuldigten in der Auslieferungshaft, direkt durch mich oder rechtshilfeweise, beurteilt (Beilage 1). Die in der Aktennotiz vom 29.7.2005 (Beilage 2) durch Herrn Jenni gegebene Antwort lässt für eine direkte Befragung erhebliche Zweifel an der Zulässigkeit und für eine rechtshilfeweise Befragung Zweifel an deren Sinn erkennen.

(7.) Unabhängig von der Frage nach einer allfälligen Verpflichtung zur Befragung des Angeschuldigten stellte sich mir nach dessen Verhaftung die Frage, ob die Strafuntersuchung eine Befragung in der Auslieferungshaft durch mich oder auf dem Rechtshilfeweg erforderte. Ich habe die Frage abschlägig beantwortet und tue dies noch heute.
Dies u.a. deshalb, weil ich davon ausging und ausgehe, dass sich die Vorhalte und Beweismittel durch eine blosse Befragung des Angeschuldigten allein mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht verifizieren respektive – aus der Sicht des Angeschuldigten – entkräftigen lassen dürften.

Ferner ist daran zu erinnern, dass die Vorhalte und Beweismittel für den Hauptkomplex der Untersuchung dem Angeschuldigten seit der Übergabe des Auslieferungsbegehrens vom 7.12.2004 bekannt sind. Er hat sich dazu bis heute nicht vernehmen lassen. Dies ist sein gutes Recht.
Allein, in dieser Situation des Schweigens des Angeschuldigten erscheint mir dessen Befragung in der Auslieferungshaft durch mich oder auf dem Rechtshilfeweg erst recht fragwürdig.
Mit Schreiben vom 18.8.2005 (Beilage 3) habe ich den Angeschuldigten an die Möglichkeit erinnert, zu den Vorhalten und Beweismitteln über seine Verteidiger Stellung zu nehmen.

(8.) Zusammengefasst ist der Umstand, dass der Angeschuldigte in der Auslieferungshaft bis heute durch mich weder direkt noch rechtshilfeweise befragt wurde, unter keinem Gesichtspunkt zu bemängeln.

(9.) Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass der Angeschuldigte im Rahmen des Auslieferungsverfahrens von den brasilianischen Behörden befragt wurde. Dies unabhängig von der vorliegend zur Diskussion stehenden direkten oder rechtshilfeweisen Befragung.

B.3. Der Angeschuldigte wirft den Schweizer Behörden vor, das Auslieferungsverfahren durch „trölerisches" Verhalten zu verzögern (Beschwerde, S. 10, Ziff. 8.3.2). Dies durch das nicht rechtzeitige Einreichen von Unterlagen – „Kopien des ... anwendbaren schweizerischen Straf- und Strafprozessrechts in portugiesischer Sprache" – und durch die Anfechtung des Erwerbs des brasilianischen Bürgerrechts durch den Angeschuldigten. Der Vorwurf entbehrt jeder Grundlage.

Dazu dies:

(1.) Der Haftbefehl vom 20.8.2004 enthielt in der deutschen und der portugiesischen Fassung (Beilagen 4 und 5) den Wortlaut der massgebenden Gesetzesbestimmungen.

(2.) Gleich verhielt es sich mit dem Haftbefehl vom 3.2.2005 und dessen Übersetzung (Beilagen 6 und 7).

(3.) In Zusammenhang mit letzterem hielt der brasilianische Generalstaatsanwalt in seiner Verfügung vom 22.8.2005 folgendes fest (Beilagen 8 und 9):

> *„10. Darüber hinaus wurde der Haftbefehl, der dem Ergänzungsantrag zugrunde liegt, ordnungsgemäß ausgearbeitet und enthält auch die betreffenden Kopien der Gesetzestexte, und er belegt darüber hinaus die Ausübung strafbarer Handlungen durch die auszuweisende Person vor deren Annahme der brasilianischen Staatsbürgerschaft, die am 30. Januar 2003 erfolgt ist.*
> *11. Somit ist der Auslieferungsantrag mit dem Verhör der auszuweisenden Person über die in dem neuen Haftbefehl enthaltenen Tatsachen und der nachfolgenden Verteidigung fortzusetzen, wobei die Prozessakten nach jenen Handlungen an die Generalstaatsanwaltschaft zurückzugeben sind, damit sich diese über die Berechtigung der Anträge äußern kann.*
> *12. Was die auf den Blättern 541/542 beantragten Maßnahmen/Ermittlungen betrifft, die aus dem ursprünglichen Antrag hervorgehen, so erweisen sich diese als zufriedenstellend erledigt, was den Unterlagen zu entnehmen ist, die als Blätter 720/723 und 891/977 beigefügt wurden."*

(4.) Die Schweizer Behörden haben den Erwerb des brasilianischen Bürgerrechts durch den Angeschuldigten nicht angefochten, sondern sie haben den brasilianischen Behörden bestimmte Sachverhalte, insbesondere den Umstand, dass in der Schweiz gegen den Ange-

schuldigten seit 1997 eine Strafuntersuchung wegen gewerbsmässigen Betruges[1] geführt wurde, zur Kenntnis gebracht.

C. Sie haben das Kantonsgericht des Kantons Schwyz aufgefordert, die amtlichen Akten einzusenden. In Ergänzung der Ihnen vom Kantonsgericht überlassenen Akten sende ich Ihnen folgendes (Beilage 10): Ordner mit Anschrift „U-Nr. 129/2004: NIGGLI – Beschwerde GP 2005 17 – Ordner 1"

Es handelt sich dabei um den Ordner, welchen ich dem Kantonsgerichtspräsidenten zur Einsichtnahme auch durch den Verteidiger des Angeschuldigten überlassen hatte (siehe dazu Verfügung vom 21.7.2005, Ziff. 2).

Einen weiteren Ordner hatte ich dem Kantonsgerichtspräsidenten nur zur Verwendung durch ihn selbst zur Verfügung gestellt. Dieser Ordner blieb im Verfahren ausser Betracht (Verfügung vom 21.7.2005, Ziff. 2). Entsprechend gehe ich davon aus, dass Ihnen dieser Ordner nicht zuzustellen ist.

Mit freundlichen Grüssen
Verhöramt des Kantons Schwyz
Der Untersuchungsrichter

lic. iur. Roland Flüeler

Im Doppel

Beilagen:
B1 Schreiben an das Bundesamt für Justiz vom 26.7.2005
B2 Antwort des Bundesamts für Justiz vom 29.7.2005 (Email von Herrn Jenni samt Aktennotiz)
B3 Schreiben an den Angeschuldigten vom 18.8.2005
B4 Haftbefehl vom 20.8.2004 (in deutsch)
B5 Haftbefehl vom 20.8.2004 (in portugiesisch)
B6 Haftbefehl vom 3.2.2005 (in deutsch)
B7 Haftbefehl vom 3.2.2005 (portugiesische Übersetzung)
B8 Verfügung des brasilianischen Generalstaatsanwalts vom 22.8.2005 (in portugiesisch)
B9 Verfügung des brasilianischen Generalstaatsanwalts vom 22.8.2005 (deutsche Übersetzung)
B10 Ordner mit Anschrift „U-Nr. 129/2004: NIGGLI – Beschwerde GP 2005 17 – Ordner 1"

[1] Diese Strafuntersuchung und das diesbezüglich am 17.5.2004 gegen den Angeschuldigten erstinstanzlich ergangene nicht rechtskräftige Urteil sind von der vorliegenden Strafuntersuchung verschieden. Siehe dazu lit. D. des Auslieferungsbegehrens vom 7.12.2004.

4. 3.806

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal

Verhöramt Kanton Schwyz
Eingang: - 4. Okt. 2005

1P.513/2005 /ggs

Urteil vom 27. September 2005
I. Öffentlichrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Féraud, Präsident,
Bundesrichter Aemisegger, Fonjallaz,
Gerichtsschreiberin Scherrer.

Parteien

Mike **Niggli**, zzt. in Strafvollzugsanstalt,
Ary Franco/SEAP/JR, BR–Rio de Janeiro,
Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt
Ulrich Aellen, Anwaltsbüro Dr. Peter Moser,
Dorfstrasse 138, Postfach 485, 8706 Meilen,

gegen

Verhöramt des Kantons Schwyz, Postfach 1202,
6431 Schwyz,
Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz,
Archivgasse 1, 6430 Schwyz,
Kantonsgericht des Kantons Schwyz,
Kollegiumstrasse 28, Postfach 2265, 6431 Schwyz.

Gegenstand

Haftbefehle,

Staatsrechtliche Beschwerde gegen die Verfügung des
Kantonsgerichts des Kantons Schwyz vom 21. Juli 2005.

Sachverhalt:

A.
Das Verhöramt des Kantons Schwyz erliess am 7. April und 20. August 2004 Haftbefehle gegen Mike Niggli. Der Verdächtige, der nach seiner eigenen Darstellung seit dem 29. Januar 2003 brasilianischer Staatsbürger ist, wurde am 6. Oktober 2004 in Brasilien verhaftet und in Auslieferungshaft versetzt. Am 7. Dezember 2004 stellte das Verhöramt via Bundesamt für Justiz das Auslieferungsbegehren. Der Untersuchungsrichter erliess am 3. Februar 2005 einen weiteren Haftbefehl, da sich neue Verdachtsmomente gegen den Beschwerdeführer ergeben hatten. Der Inhaftierte beantragte hierauf der Staatsanwaltschaft Schwyz mit Beschwerde vom 16. Juni 2005 den Widerruf der Haftbefehle und – neben dem Rückzug des Auslieferungsbegehrens – die beschleunigte Fortsetzung des Untersuchungshaftverfahrens. Die Staatsanwaltschaft vertrat die Auffassung, die Beschwerde richte sich gegen die Inhaftierung, und überwies die Angelegenheit an den Kantonsgerichtspräsidenten. Dieser trat auf die Haftbeschwerde mit Verfügung vom 21. Juni 2005 nicht ein, weil vorgängig kein Haftentlassungsgesuch beziehungsweise kein Gesuch um Aufhebung der massgeblichen Haftbefehle gestellt worden war. Die Begehren, welche eine beschleunigte Fortsetzung der Untersuchung betrafen (Befragung während der Auslieferung), wurden zur Beschwerdebehandlung an die Staatsanwaltschaft überwiesen.

B.
Der Inhaftierte verlangte hierauf im Rahmen eines Haftentlassungsgesuches den Widerruf der Haftbefehle vom 7. April und 20. August 2004 sowie den Rückzug des Auslieferungsbegehrens. Mit Verfügung vom 28. Juni 2005 wies das Verhöramt diese Anträge ab. Dagegen gelangte der Inhaftierte an den Kantonsgerichtspräsidenten und forderte, das Verhöramt sei sofort, eventualiter nach seiner Befragung, anzuweisen, die Haftbefehle aufzuheben und das Auslieferungsgesuch zurückzuziehen. Zudem erhob er am 20. Juli 2005 separat Beschwerde gegen den Haftbefehl vom 3. Februar 2005, von welchem er erst beim Aktenstudium Kenntnis bekommen habe.

Der Kantonsgerichtspräsident wies die Haftbeschwerden mit Verfügung vom 21. Juli 2005 ab, soweit er darauf eintrat.

C.
Mit Eingabe vom 22. August 2005 erhebt Mike Niggli staatsrechtliche Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonsgerichtspräsidenten. Er

beantragt die Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Weiter fordert er, das Verhöramt des Kantons Schwyz sei anzuweisen, die Haftbefehle vom 7. April 2004, 20. August 2004 und 3. Februar 2005 in der Strafuntersuchung Nr. 129/2004 unverzüglich aufzuheben, unter Mitteilung an das Bundesamt für Justiz. Eventualiter sei die angefochtene Verfügung aufzuheben und das Verhöramt anzuweisen, sofort nach durchgeführter Befragung des Beschwerdeführers die Haftbefehle vom 7. April 2004, 20. August 2004 und 3. Februar 2005 in der Strafuntersuchung Nr. 129/2004 aufzuheben, unter Mitteilung an das Bundesamt für Justiz. Er macht unter anderem geltend, gemäss Auskunft seines brasilianischen Verteidigers verzögere sich das Auslieferungsverfahren um mindestens ein weiteres Jahr. Grund sei die schweizerische Anfechtung seiner brasilianischen Staatsbürgerschaft in Brasilien im Juni 2005. Das Auslieferungsverfahren sei sistiert worden, bis der Entscheid über die Rechtmässigkeit seiner Staatsbürgerschaft vorliege. Laut seinem brasilianischen Verteidiger hätten einzig die schweizerischen Behörden diese Verzögerung zu vertreten.

Der Präsident des Kantonsgerichtes Schwyz schliesst auf Abweisung der Beschwerde, soweit darauf eingetreten werden könne. Der Untersuchungsrichter des Verhöramtes Schwyz beantragt, auf die Beschwerde sei nicht einzutreten; eventualiter sei sie abzuweisen. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz verzichtet auf eine Stellungnahme, da ihr in Haftangelegenheiten keine Parteistellung zukomme.

In seiner Replik hält der Beschwerdeführer sinngemäss an seinen Anträgen fest.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1.
Das Bundesgericht prüft die Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen und mit freier Kognition (BGE 129 I 337 E. 1 S. 339 mit Hinweisen).

1.1 Anfechtungsobjekt der staatsrechtlichen Beschwerde ist einzig der angefochtene Entscheid des Kantonsgerichtspräsidenten vom 21. Juli 2005, mit welchem die Rechtmässigkeit der Inhaftierung geprüft wurde. Soweit sich die Beschwerde direkt gegen die Haftbefehle des Verhöramtes richtet, handelt es sich nicht um letztinstanzliche kantonale Entscheide (Art. 86 OG), weshalb darauf nicht einzutreten ist. Ebenfalls nicht eingetreten werden kann auf diejenigen Begehren, welche

direkt die Auslieferungshaft in Brasilien betreffen, insbesondere die dortigen Haftbedingungen. Dagegen hat sich der Beschwerdeführer in Brasilien zur Wehr zu setzen.

1.2 Der Beschwerdeführer befindet sich derzeit gestützt auf den Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und Brasilien vom 23. Juli 1932 (SR 0.353.919.8) in Auslieferungshaft in Brasilien. Im Auslieferungsverfahren ist das im Auftrag der Kantone handelnde Bundesamt für Justiz (BJ) zuständig für Ersuchen um Auslieferung (Art. 30 Abs. 2 IRSG) und entscheidet über die Zulässigkeit schweizerischer Ersuchen (Art. 17 Abs. 3 lit. c IRSG). Art. VII Abs. 2 des erwähnten Auslieferungsvertrages sieht vor, dass dem Auslieferungsbegehren die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des ergangenen Urteils, des Beschlusses über die Versetzung in den Anklagezustand oder des vom zuständigen Richter oder Staatsanwalt erlassenen Haftbefehls beigegeben wird, woraus sich ergeben muss, dass das Strafverfahren gegen den Angeschuldigten und die vorläufige Verhaftung nach den geltenden Gesetzen angeordnet ist. Die Haftbefehle des kantonalen Untersuchungsrichters bilden demnach die Grundlage für das durch das Bundesamt für Justiz zu stellende Auslieferungsbegehren. Der Kantonsgerichtspräsident hat die Inhaftierung des Beschwerdeführers im angefochtenen Entscheid als rechtmässig erachtet. Sollte sich diese Auffassung als verfassungswidrig erweisen, würde die rechtliche Grundlage für die Auslieferungshaft entfallen. Der Beschwerdeführer hat deshalb ein rechtlich geschütztes Interesse an der Überprüfung der Verfassungsmässigkeit der vom schweizerischen Haftrichter verfügten Inhaftierung (Art. 88 OG). Zu prüfen ist somit, ob der Entscheid des Kantonsgerichtspräsidenten vom 21. Juli 2005 vor der Verfassung standhält. Soweit sich die Beschwerde gegen diese Verfügung richtet, ist darauf – unter Vorbehalt genügend begründeter Rügen (Art. 90 Abs. 1 lit. b OG) – grundsätzlich einzutreten.

2.

Nach Ausführungen zu den Besonderheiten der Auslieferungshaft bejaht der Kantonsgerichtspräsident im angefochtenen Entscheid sowohl den dringenden Tatverdacht gegen den Beschwerdeführer wie auch die besonderen Haftgründe der Flucht- und Kollusionsgefahr.

2.1 Nicht zu beanstanden ist, wenn der Kantonsgerichtspräsident auf die Unterschiede zwischen Untersuchungs- und Auslieferungshaft hinweist. Es handelt sich um zwei voneinander unabhängige Verfahren, welche von verschiedenen Behörden geführt werden (vgl. BGE 119 Ib 74). In beiden ist gesondert zu prüfen, ob die gesetzlichen

Voraussetzungen für Untersuchungs– bzw. Auslieferungshaft gegeben sind (nicht publiziertes Urteil 1P.646/1997 vom 8. Dezember 1997, E. 3d). Mit Blick auf Art. VII Abs. 2 des Auslieferungsvertrags ist im vorliegenden bundesgerichtlichen Verfahren zu prüfen, ob die vom schweizerischen Richter verfügte Haft nach schweizerischem Recht verfassungsmässig ist (E. 1.2 hiervor).

2.2 Der Kantonsgerichtspräsident erachtet den seiner Meinung nach nicht substantiiert bestrittenen dringenden Tatverdacht schwerer Vermögensdelikte in hohem zweistelligen Millionenbetrag als gegeben. Dies ist verfassungsmässig nicht zu beanstanden. Der Untersuchungsrichter wirft dem Beschwerdeführer einfache und/oder qualifizierte Veruntreuung (Art. 138 Ziff. 1 resp. Ziff. 2 StGB), einfachen und/oder gewerbsmässigen Betrug (Art. 146 Abs. 1 resp. Abs. 2 StGB), qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung (Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB), Urkundenfälschung (Art. 251 Ziff. 1 StGB), sowie *einfache und/oder qualifizierte Geldwäscherei* (Art. 305bis Ziff. 1 in Verbindung mit Ziff. 3 resp. Art. 305bis Ziff. 2 in Verbindung mit Ziff. 3 StGB) vor. Im Haftbefehl vom 3. Februar 2005 wurde zusätzlich der dringende Verdacht geäussert, der Beschwerdeführer habe sich der Anstiftung zur einfachen und/oder qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung, der Anstiftung zur Urkundenfälschung und der Anstiftung zum Steuerbetrug schuldig gemacht. Insgesamt soll es sich um einen Deliktsbetrag in der Höhe rund 80 Millionen US–Dollar handeln, zum Nachteil der in Pfäffikon/SZ domizilierten IPCO Investment AG und/oder deren rund 600 Kunden. Insbesondere in der Verfügung vom 28. Juni 2005 hat der Untersuchungsrichter detailliert aufgeführt, worauf die Verdachtsmomente gründen. Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt, vermag nicht zu überzeugen. Er verweist in erster Linie auf seine Beschwerde im kantonalen Verfahren und bestreitet wiederum in pauschaler Art und Weise die Vorwürfe, ohne darzulegen, weshalb diese nicht zutreffen (Art. 90 Abs. 1 lit. b OG). Es ist nicht ersichtlich und wurde auch nicht dargetan, inwiefern die rechtliche Würdigung des Kantonsgerichtspräsidenten verfassungswidrig sein soll.

2.3 Sodann ist nach Auffassung des Kantonsgerichtspräsidenten der besondere Haftgrund der Fluchtgefahr gegeben. Der Beschwerdeführer sei gemäss noch nicht rechtskräftigem Urteil des kantonalen Strafgerichts Schwyz vom 17. Mai 2004 in einer anderen Angelegenheit zu 30 Monaten Zuchthaus wegen gewerbsmässigen Betrugs verurteilt worden. Im Rahmen der diesem Urteil vorausgehenden Strafuntersuchung sei der Beschwerdeführer aus der Untersuchungshaft entlassen *worden in der Erwartung, er halte sich wie bisher zur Verfügung der*

Behörden. Zur Hauptverhandlung des Strafgerichts am 24. März 2004 sei er jedoch nicht erschienen, ohne seinen Verteidiger zu informieren oder besondere Gründe darzutun. Er sei nach Brasilien ausgereist, nachdem er zuvor die brasilianische Staatsbürgerschaft angenommen habe. Unabhängig von den genauen Gründen für die Abreise sei deshalb nicht zu beanstanden, dass der Untersuchungsrichter neben dem dringenden Tatverdacht Fluchtgefahr bejaht habe. Diese Erwägungen überzeugen. Selbst wenn der Beschwerdeführer geltend macht, er sei wegen einer schweren Lungenentzündung gezwungen gewesen, in Brasilien zu bleiben, ist es nicht stossend, sein Verhalten – insbesondere im Zusammenhang mit einem hängigen Strafverfahren – als Flucht zu interpretieren, erst recht, da er seinen Verteidiger vorgängig nicht informiert hatte. Nicht ausschlaggebend ist, dass es sich um ein anderes Strafverfahren als das derzeit zu beurteilende gehandelt hat. Der Schluss liegt nahe, der Beschwerdeführer habe sich der Strafverfolgung generell entziehen wollen.

2.4 Der Untersuchungsrichter verdächtigt eine weitere Person, massgeblich mit dem Beschwerdeführer zusammengearbeitet zu haben. Diese sei derzeit flüchtig. Ebenso sei unklar, was mit den deliktisch erlangten Vermögenswerten geschehen sei, von welchen bis heute praktisch keine aufgefunden worden seien. Er befürchtet daher Kollusionsgefahr, auch mit Blick auf Belastungszeugen und Auskunftspersonen. Es ist dem Kantonsgerichtspräsidenten kein Vorwurf der Verfassungswidrigkeit zu machen, wenn er dieser Argumentation gefolgt ist.

2.5 Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass die Verfügung des Kantonsgerichtspräsidenten mit Bezug auf dessen Würdigung des dringenden Tatverdachts und der besonderen Haftgründe weder konventions– noch verfassungswidrig erscheint.

3.
Der Beschwerdeführer erachtet die bisherige Dauer der Inhaftierung als unzulässig und wirft den Behörden einen Verstoss gegen das Beschleunigungsgebot, den Grundsatz von Treu und Glauben und das Willkürverbot vor.

3.1 Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK verpflichten die Behörden, das Strafverfahren ohne Verzögerung durchzuführen, um den Angeschuldigten nicht länger als nötig den damit verbundenen Belastungen – insbesondere der quälenden Ungewissheit über den Ausgang des Verfahrens – auszusetzen. Die noch angemessene Verfahrens–

dauer bestimmt sich dabei nicht absolut, sondern relativ, d.h. ausschliesslich nach den Umständen des Einzelfalles, die in ihrer Gesamtheit zu würdigen sind. Dabei sind insbesondere die Komplexität des Falles, das Verhalten des Beschuldigten, die Behandlung des Falles durch die Behörden und die Bedeutung desselben für den Beschuldigten zu berücksichtigen (BGE 124 I 139 E. 2a und c S. 140 ff.). Gegenstand der Prüfung ist grundsätzlich das gesamte Verfahren, von der Einleitung der Strafverfolgung bis zum letzten Entscheid in der Sache. Dabei sind auch alle Verfahren vor Rechtsmittelinstanzen zu berücksichtigen (Urteil 1P.338/2000 vom 23. Oktober 2000, publ. in Pra. 90/2001 Nr. 3 S. 12 ff., E. 4b mit Hinweisen).

3.2 Gemäss Art. 5 Ziff. 3 EMRK hat eine in Haft gehaltene Person Anspruch darauf, innerhalb einer angemessenen Frist abgeurteilt oder während des Verfahrens aus der Haft entlassen zu werden. Dass eine an sich gerechtfertigte Inhaftierung nicht übermässig lange dauern darf, ergibt sich auch aus dem ungeschriebenen Verfassungsrecht der persönlichen Freiheit (BGE 105 Ia 26 E. 4b S. 32 mit Hinweisen). Eine übermässige Haft stellt eine unverhältnismässige Beschränkung dieses Grundrechts dar. Sie liegt dann vor, wenn die Haftfrist die mutmassliche Dauer der zu erwartenden Freiheitsstrafe übersteigt. Der Haftrichter darf die Haft nur solange erstrecken, als ihre Dauer nicht in grosse Nähe der konkret zu erwartenden Strafe rückt. Im weiteren kann eine strafprozessuale Haft die zulässige Dauer auch dann überschreiten, wenn das Strafverfahren nicht genügend vorangetrieben wird, wobei sowohl das Verhalten der Justizbehörden als auch dasjenige des Inhaftierten in Betracht gezogen werden müssen (BGE 116 Ia 143 E. 5a S. 147; 107 Ia 256 E. 2b S. 258). Nach der übereinstimmenden Rechtsprechung des Bundesgerichtes und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ist die Frage, ob eine Haftdauer als übermässig bezeichnet werden muss, aufgrund der konkreten Verhältnisse des einzelnen Falles zu beurteilen (BGE 107 Ia 256 E. 2b S. 258 mit Hinweisen auf die Strassburger Praxis; nicht publ. Urteil 1P.399/1996 vom 5. August 1996, E. 3a). In einem die Schweiz betreffenden Urteil vom 26. Januar 1993 i.S. W. hat der Europäische Gerichtshof denn auch die Meinung der Kommission abgelehnt, wonach Art. 5 Ziff. 3 EMRK eine abstrakte Höchstdauer der Haft vorsehe (EGMR Série A, vol. 254, Ziff. 30 = EuGRZ 1993 S. 384 f.). Ob bei der Berechnung der nach Art. 5 Ziff. 3 EMRK massgebenden Zeitspanne auch die Auslieferungshaft zu berücksichtigen ist, hat das Bundesgericht bis anhin nicht abschliessend entschieden (vgl. Urteile 1P.164/2000 vom 4. April 2000 E. 6a; 1P.204/2000 vom 19. April 2000 E. 4; 1P.524/2000 vom 22. September 2000 E. 3d; 1P.399/1996 vom 5. Au-

gust 1996 E. 3c; 1P.370/1994 vom 30. Juni 1994 E. 4a; 1P.631/1990 vom 29. Oktober 1990 E. 2a/bb). Die Frage kann im vorliegenden Fall offen bleiben, wie sogleich zu zeigen ist (E. 3.4 hiernach).

3.3 Der Kantonsgerichtspräsident hat in Erwägung gezogen, es könne dem Grundsatz von Treu und Glauben widersprechen, an den Haftbefehlen festzuhalten, ohne die Untersuchung im Rahmen des praktisch Möglichen voranzutreiben. Nachdem das Auslieferungsverfahren offensichtlich längere Zeit in Anspruch nehme, sei von der Untersuchungsbehörde zu erwarten, dass sie in nächster Zeit für die von ihr als notwendig erachteten Einvernahmen des Beschwerdeführers – auf dem Rechtshilfeweg oder allenfalls vor Ort – besorgt sei. Eine Aufhebung der Haftbefehle aus diesem Grund stehe derzeit allerdings noch ausser Betracht, zumal weder vom Beschwerdeführer noch vom Verhöramt aufgezeigt werde, welches die Gründe für die Verzögerung des Auslieferungsverfahrens seien. Zur Abkürzung desselben wäre nach Auffassung des Kantonsgerichtspräsidenten eine Verfahrensabsprache zwischen Untersuchungsbehörde und Verteidigung zulässig und allenfalls hilfreich. Der Untersuchungsrichter dürfe die zweckmässige Fortsetzung der Untersuchung nicht von der Zustimmung des Beschwerdeführers zu seiner Auslieferung abhängig machen. Indes dürfe auch der Beschwerdeführer aus der verweigerten Zusicherung des freien Geleits nicht sogleich schliessen, Untersuchungshandlungen würden unterlassen. In Bezug auf die Verhältnismässigkeit des Freiheitsentzuges vertritt der Kantonsgerichtspräsident den Standpunkt, Auslieferungshaft sei auf die zulässige Haftdauer des Haftverfahrens grundsätzlich nicht anzurechnen, da sie nicht Untersuchungszwecken diene. Dies könne sich allerdings ändern, wenn die hiesige Untersuchungsbehörde eine zumutbare Fortsetzung der Untersuchungshandlungen verweigere und/oder schweizerischen Behörden eine Verschleppung des Auslieferungsverfahrens vorgeworfen werden müsste. Die Untersuchungsbehörde könne demnach nicht weiterhin unbesehen mit der Untersuchung zuwarten, bis die Entscheidung über die Auslieferung durch den brasilianischen Staat eines Tages falle. Eine konkrete Fristansetzung rechtfertige sich indes – jedenfalls im Rahmen der Haftprüfung – im jetzigen Zeitpunkt nicht.

3.4 Diesen Ausführungen kann weitgehend gefolgt werden. Offen bleiben kann dabei, ob die Auslieferungshaft bei einer allfälligen späteren Untersuchungshaft in der Schweiz anzurechnen sein wird. Der Beschwerdeführer ist seit dem 6. Oktober 2004, somit seit rund einem Jahr, in Auslieferungshaft. Die Delikte, welche ihm vorgeworfen werden, lassen indes auf eine längere Freiheitsstrafe schliessen. So wird

Veruntreuung mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis bestraft, im qualifizierten Fall mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängnis. Das Strafmass für einfachen oder gewerbsmässigen Betrug beträgt ebenfalls Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis, respektive Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängnis nicht unter drei Monate. Hinsichtlich der behaupteten ungetreuen Geschäftsbesorgung hätte der Beschwerdeführer Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis zu gewärtigen. Gleiches gilt für die Straftatbestände der Urkundenfälschung und der Geldwäscherei. Die Vorwürfe gegenüber dem Beschwerdeführer wiegen schwer, was insbesondere die Deliktsumme von ca. 80 Millionen USD deutlich macht. Dem Kantonsgerichtspräsidenten ist denn auch darin zuzustimmen, dass im jetzigen Zeitpunkt die Verhältnismässigkeit der Haft noch gewahrt ist. Der Untersuchungsrichter hat in seiner Vernehmlassung dargelegt, dass die Haftbefehle vom 20. August 2004 sowie vom 3. Februar 2005 in der deutschen und der portugiesischen Fassung den Wortlaut der massgebenden Gesetzesbestimmungen enthielten, so dass ihm diesbezüglich keine Verzögerung vorzuwerfen ist. Auch die Verfügung des brasilianischen Generalstaatsanwaltes vom 22. August 2005 zeigt, dass die von Brasilien noch verlangten Massnahmen inzwischen erledigt worden sind. Indessen hat der Kantonsgerichtspräsident auch zu Recht festgehalten, dass das Untersuchungsverfahren beförderlich weiter zu führen ist. Ein Zuwarten bis zu einer allfälligen Auslieferung ist nicht zu rechtfertigen. Insgesamt ist die Würdigung des Kantonsgerichtspräsidenten auch was die Verhältnismässigkeit der Haft anbelangt, nicht zu beanstanden. Die Gefahr von Überhaft besteht heute noch nicht. Das Eventualbegehren des Beschwerdeführers, wonach das Verhöramt anzuweisen sei, sofort nach durchgeführter Befragung des Beschwerdeführers die Haftbefehle aufzuheben und das Bundesamt für Justiz zu benachrichtigen, ist abzuweisen.

4.

Soweit der Beschwerdeführer dem Kantonsgerichtspräsidenten eine Verletzung des rechtlichen Gehörs unterstellt, verkennt er, dass dieser nicht gehalten war, zu jeder Rüge Stellung zu nehmen. Die Begründungspflicht und der Anspruch auf Begründung sind nicht bereits dadurch verletzt, dass sich die urteilende Behörde nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken (vgl. BGE 126 I 97 E. 2b S. 102; 124 II 146 E. 2a S. 149; 124 V 180 E. 1a S. 181; 123 I 31 E. 2c S. 34; 121 I 54 E. 2c S. 57, je mit Hinweisen).

5.
Daraus ergibt sich, dass die staatsrechtliche Beschwerde abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist. Entsprechend dem Ausgang des bundesgerichtlichen Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 OG). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen (Art. 159 Abs. 2 OG).

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1.
Die staatsrechtliche Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

2.
Die Gerichtsgebühr von Fr. 2'000.-- wird dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.
Parteientschädigungen werden keine zugesprochen.

4.
Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, dem Verhöramt, der Staatsanwaltschaft und dem Kantonsgericht des Kantons Schwyz schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 27. September 2005

Im Namen der I. öffentlichrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin:

SCHWEIZERISCHES BUNDESGERICHT

[Stempel (auf deutsch)]

GERICHTSGEWALT
BUNDESJUSTIZ
GERICHTSSENAT RIO DE JANEIRO

8. STRAFABTEILUNG DES BUNDES
AZ 2005.2101501708-0- Strafverfahren
Kläger: Bundesstaatsanwaltschaft
Beklagter: MIKE NIGGLI

VERNEHMUNGSNIEDERSCHRIFT

Am zweiundzwanzigsten März zweitausendfünf erschien in Rio de Janeiro, Bundesstaat Rio de Janeiro, im Sitzungssaal des Gerichts der 8. Strafabteilung des Bundes in Anwesenheit des Bundesrichters Dr. ***MARCELLO ENES FIGUEIRA*** *und der Parteien der Auszuliefernde, wie folgt:*

NAME: MIKE NIGGLI
AUSWEIS:
AUSSTELLUNGSDATUM:
BRAS. STEUERNUMMER CPF:
STAATSANGEHÖRIGKEIT: SCHWEIZ (EINGEBÜRGERTER BRASILIANER)
FAMILIENSTAND: VERHEIRATET
BERUF: UNTERNEHMER
SCHULBILDUNG: HOCHSCHULE

ELTERN: ABRAHAM NIGLLI UND VORSCHA NIGLLI

GEBOREN IN: EMMEN

GEBURTSDATUM: 30.08.1970

WOHNHAFT: RUA DELFIM MOREIRA 192/302

VIERTEL: LEBLON

TELEFON:

ARBEITSSTELLE: SELBSTSTÄNDIG

Der Auszuliefernde wurde belehrt, dass er nicht verpflichtet ist, auf die ihm gestellten Fragen zu antworten. Er gab an, sein Anwalt sei DR. CARLOS ALBERTO ANDRADE, Anwaltskammer OAB/RJ 29.032, Geschäftsadresse Av. N. Sr.a de Copacabana 599/508, Telefon: 2580-9411. Er habe bis 2001 in der SCHWEIZ gelebt und sei zu diesem Zeitpunkt nach BRASILIEN umgezogen. Er erkenne an, der im Auslieferungsantrag genannte MIKE NIGGLI zu sein. In der SCHWEIZ habe der Auszuliefernde als Finanzberater gearbeitet. Er habe diese Beschäftigung als Angestellter mit festem Gehalt beim Unternehmen IPCO ausgeübt. Im Jahr 2001 sei er vom genannten Unternehmen entlassen worden. Der Name des Auszuliefernden sei niemals im Gesellschaftsvertrag des Unternehmens IPCO verzeichnet gewesen und auch nicht in dem des Unternehmens MIDEX. Die Aufgaben des Auszuliefernden im Unternehmen IPCO seien ausschließlich verwaltungstechnischer Natur gewesen. Er habe keinen Vertrag zwischen den Unternehmen IPCO und MIDEX und auch nicht zwischen IPCO und den Kunden des Unternehmens unterzeichnet. Die Beziehung zwischen den Unternehmen IPCO und MIDEX habe darin bestanden, dass IPCO Kunden in der SCHWEIZ und in DEUTSCHLAND akquiriert habe. Die Mittel dieser Kunden seien dann dem Unternehmen MIDEX weitergeleitet worden, das für die Investition dieser Mittel und die Rückführung der Werte an IPCO verantwortlich gewesen sei. IPCO sei dann den Kunden rechenschaftspflichtig gewesen. Er kenne das Unternehmen BELTRUST. Dieses Unternehmen sei auch im Bereich der Finanzinvestitionen tätig gewesen, habe aber keinerlei Beziehung zu IPCO gehabt. Er kenne die Unternehmen AUCAMA und AUDONIA nicht. Er

habe Kenntnis über diese Unternehmen nur durch die von der SCHWEIZER REGIERUNG erhaltenen Dokumente erlangt. Er kenne das Unternehmen TAMISSA. Dieses Unternehmen habe nur existiert, um als Aktionär von IPCO zu figurieren. Das Unternehmen ADMINISTRAL ANSTALT widme sich der betriebswirtschaftlichen Unternehmensführung und habe dem Unternehmen TAMISSA Dienstleistungen zur Verfügung gestellt. Den Unterlagen der SCHWEIZER REGIERUNG zufolge habe ADMINISTRAL auch die Unternehmen AUCAMA UND AUDONIA verwaltet. Die Aufgaben des Auszuliefernden bei IPCO seien die folgenden gewesen: Vorbereitung der Vertragsformulierung, der Abrechnungen für die Kunden, Organisation der für die Tätigkeit des Unternehmens erforderlichen Unterlagen, Vorbereitung der Lohnabrechnungen. Die Geschäftsführung des Unternehmens sei, während der Zeit, in der der Auszuliefernde bei IPCO beschäftigt gewesen sei, durch HEINRICH MÜLLER ausgeübt worden. Der Auszuliefernde sei MÜLLER unterstellt gewesen. In der Zeit nach der Entlassung des Auszuliefernden sei die Leitung des Unternehmens an JUAN MANUEL REINA übergegangen. Während seiner Geschäftsleitung sei FRAU FLAVIA DUSS die stellvertretende Direktorin und Personalchefin gewesen und auch befugt gewesen, im Namen des Unternehmens Verpflichtungen einzugehen. Er selbst habe JUAN MANUEL REINA schon vor seiner Zeit bei IPCO gekannt. Er habe FLAVIA DUSS durch REINA kennen gelernt, da beide eine intime Beziehung verband. Gleich nach seiner Entlassung durch IPCO sei der Auszuliefernde nach BRASILIEN umgezogen. Er sei schon vorher in BRASILIEN gewesen, das erste Mal im Dezember 1994. Die Reisen des Auszuliefernden nach BRASILIEN erklärten sich aus der Tatsache, dass er mit einer Brasilianerin verheiratet gewesen sei, die er in der SCHWEIZ kennen gelernt habe. Der Auszuliefernde und seine Frau hätten immer die Absicht gehabt, nach BRASILIEN umzuziehen. Nach der Entlassung des Auszuliefernden hätten beide den Eindruck gehabt, dies sei die ideale Gelegenheit, endgültig nach BRASILIEN umzuziehen. Vor seinem Antrag auf Einbürgerung in BRASILIEN habe er ein Dauervisum für BRASILIEN beantragt. Er habe das Dauervisum im Jahr 2001 und die Staatsbürgerschaft im Jahr 2002 beantragt. Während seiner Tätigkeit bei IPCO habe er gelegentlich Geschäftsreisen in andere Länder unternehmen müssen, jedoch in kein Land besonders oder mit größerer Häufigkeit.

Der Grund für seine Reisen nach SPANIEN sei seine freundschaftliche Beziehung zu MOTEJANO BRAVO gewesen. Er habe ihn über das Unternehmen IPCO und die geschäftlichen Beziehungen zu MIDEX kennen gelernt, da MIDEX von MONTEJANO BRAVO gegründet worden sei. Während er bei IPCO gearbeitet habe, sei seine Beziehung zu MONTEJANO BRAVO rein geschäftlich gewesen, was die Reisen des Auszuliefernden nach SPANIEN und die Reisen von MONTEJANO BRAVO in die SCHWEIZ rechtfertige. CESAR GARCIA sei ein alter Freund aus der Kinderzeit von JUAN MANUEL REINA und Angestellter von IPCO gewesen. CESAR GARCIA sei im Unternehmen für den Vertrieb der vom Unternehmen angebotenen Produkte verantwortlich gewesen. Er kenne HERMAN HEINRICH WULLSCHLAGER nicht und habe ihn nie gesehen. Er sei ungefähr im Jahr 1997 von IPCO angestellt worden. Er habe nie für MIDEX gearbeitet oder Vollmachten für das Unternehmen gehabt. Er kenne auch VILAREJO LOPEZ nicht. Er vermute, die in der SCHWEIZ gegen ihn erhobenen Anklagen seien eine Verschwörung der wirklichen Verantwortlichen für die Veruntreuung der Gelder der Kunden von IPCO. Er bestätige, es sei für die Verantwortlichen leicht, Aussagen zu machen, die zu einer Beschuldigung des Auszuliefernden führten, der ja in BRASILIEN gewesen sei. Er kenne auch die politischen Gründe nicht, die die SCHWEIZER REGIERUNG zur Festnahme seiner Person bewegen könnten. Er sei politisch nie aktiv gewesen. Er habe keine Informationen über die Korrektheit der durch MIDEX durchgeführten Investitionen erlangen können, da er von MIDEX nur die Abrechnungen für die Vorlage bei den Kunden der IPCO erhalten habe. Seinen Umzug nach BRASILIEN habe er mit dem gemeinsam mit seiner Ehefrau in der SCHWEIZ Ersparten finanziert. Diese Ersparnisse seien ausreichend gewesen, um die Reisekosten und die erste Zeit in BRASILIEN zu finanzieren. In BRASILIEN habe der Auszuliefernde ein Unternehmen im Bereich Werbung und Unternehmensberatung gegründet, das ein kleines Büro in SAO PAULO habe und keinen großen Ertrag gebracht habe. ***Keine Fragen durch die Bundesstaatsanwaltschaft. Auf Fragen der Verteidigung antwortete der Auszuliefernde:*** *Die „Besitzerin" des Unternehmens IPCO sei ein anderes Unternehmen mit der Unternehmensbezeichnung IRAMAL gewesen, dessen „Begünstigter" VILAREJO LOPEZ gewesen sei. Der Auszuliefernde*

habe dies erst durch die Untersuchungen erfahren. Er sei kein Aktionär oder Gründer eines dieser Unternehmen gewesen. Seine einzige Tätigkeit sei die Akquisition von Kunden für IPCO gewesen. Durch Vertrag zwischen IPCO und MIDEX habe sich MIDEX verpflichtet, die erlangten Ressourcen auf dem Aktien- oder Devisenmarkt zu investieren, je nach dem zwischen Investor und IPCO unterzeichneten Vertrag. Der Auszuliefernde war mit der Einstellung oder Entlassung von Angestellten nicht beauftragt und auch nicht dazu berechtigt. Dies habe allein MÜLLER zugestanden. Nur bei der SCHWEIZER HANDELSKAMMER eingetragene Personen könnten Verpflichtungen im Namen eines Unternehmens eingehen. Er erinnere sich an ein Steuerverfahren der SCHWEIZER REGIERUNG im Jahr 1997, das mit der Verurteilung des Auszuliefernden zur Zahlung einer Geldbuße geendet habe, die gemäß Vereinbarung in Raten getilgt wurde. Im Bezug auf eine Verurteilung in einem früheren Strafverfahren teile er mit, er habe Berufung über seinen Anwalt in der SCHWEIZ eingelegt. ***Auf die zusätzlichen Fragen des GERICHTS antwortete er:*** *Diese Verurteilung stehe in Beziehung zu seiner Tätigkeit für das Unternehmen BELTRUST. Der Auszuliefernde sei im Gesellschaftsvertrag des Unternehmens BELTRUST MANAGEMENT aufgeführt. Er wisse das Datum des Prozessbeginns dieses Verfahrens in der SCHWEIZ nicht. Er sei zur Klageerwiderung bei diesem Verfahren nicht erschienen, da er schon nach BRASILIEN umgezogen sei. Er habe von der Untersuchung, die zu diesem Verfahren geführt habe, bevor er nach BRASILIEN umgezogen sei, gewusst. Er wisse nicht, ob es im Laufe dieser Untersuchungen zu Festnahmen gekommen sei. Er habe sich bis März 2001 normal in der SCHWEIZ aufgehalten und sei nicht informiert worden. Er sei schon früher 5 Tage festgenommen worden mit dem Ziel, den Auszuliefernden im Sinne der Untersuchungen an der Kommunikation mit anderen zu hindern. In diesem Zusammenhang stelle er die vorher gegebene Information richtig, um klarzustellen, er habe nicht von anderen Festnahmen gewusst. Die Entlassung des Auszuliefernden durch IPCO sei ohne Angabe eines Grundes geschehen, er vermute jedoch, dass seine Festnahme dazu geführt habe. Vor seiner Einstellung durch IPCO habe er sein Einkommen durch seine Beteiligung am Unternehmen BELTRUST sowie durch andere individuell geleistete Beratertätigkeit und durch die Investition*

eigener Mittel des Auszuliefernden am Kapitalmarkt erzielt. Bevor er durch IPCO eingestellt worden sei, habe sein durchschnittliches Monatseinkommen aus den o. g. Tätigkeiten zwischen 10.000 und 20.000 Schweizer Franken geschwankt. Das Gehalt des Auszuliefernden bei IPCO habe bis zu 20.000 Schweizer Franken einschließlich indirekter Vergünstigungen betragen. Die monatlichen Haushaltsausgaben des Auszuliefernden hätten ca. 8.000 bis 10.000 Schweizer Franken betragen. Er erinnere sich nicht an die Höhe der Geldstrafe wegen des Steuerverfahrens. Der Antrag auf Staatsbürgerschaft in BRASILIEN sei durch eine dritte Person gestellt worden, daher erinnere er sich nicht, ob das Bestehen einer Untersuchung gegen den Auszuliefernden in der SCHWEIZ mitgeteilt wurde. Neben der Werbe- und Unternehmensberatungsfirma habe der Auszuliefernde in BRASILIEN drei weitere Unternehmen gegründet. Eine habe Finanzberatung leisten sollen, sei aber nicht tätig geworden. Die beiden anderen Unternehmen sollten die Verwaltung der Immobilien des Auszuliefernden übernehmen und wurden hier auch tätig, wobei die Immobilien des Auszuliefernden mit Ausnahme einer Immobilie in das Vermögen dieser Unternehmen überführt wurden. Der Auszuliefernde habe in BRASILIEN vier Immobilien erworben, eine im Viertel LEBLON, eine weitere in LAGOA RODRIGO DE FREITAS, beide in Rio de Janeiro, und die beiden weiteren Immobilien in SÃO PAULO im Viertel ITAIM. Er kenne den Wert dieser Immobilien nicht. Er kenne auch die Adresse der Immobilien in SÃO PAULO nicht. Die fraglichen Immobilien seinen zwischen 2000 und 2003 erworben worden. Der Kauf der fraglichen Immobilien sei mit Hilfe des durch den Auszuliefernden in der SCHWEIZ Ersparten geschehen. Er sei im Jahr 2004 in der SCHWEIZ geschieden worden. Er habe danach erneut mit seiner ehemaligen Ehefrau zusammengelebt. Im Moment halte sich seine ehemalige Ehefrau gemeinsam mit der Tochter des Paares, die dort in der schulischen Ausbildung sei, in der SCHWEIZ auf. Er erinnere sich nicht genau an das Scheidungsdatum. Er wisse nicht, warum der Name des Auszuliefernden auf der Seite des Unternehmens MIDEX im INTERNET gestanden habe. Nach seinem Umzug nach BRASILIEN sei der Auszuliefernde ca. 5 Mal nach MADRID gereist. Die Dauer seines Aufenthalts in SPANIEN habe variiert, manchmal handelte es sich um eine Woche, manchmal um einen Monat, wobei der

Auszuliefernde häufig in die SCHWEIZ weitergereist sei. Der Grund dieser Reisen sei es gewesen, Freunde zu treffen, wie MONTEJANO BRAVO, mit seiner Tochter Zeit zu verbringen und Tourismus. Er habe bei diesen Gelegenheiten keinerlei Geld erhalten oder Geschäfte gemacht. Er habe bei IPCO keinen Posten in der Hierarchie innegehabt, da ihm keine anderen Angestellten unterstellt gewesen seien. Er habe damals eine ähnliche Position wie REINA innegehabt. Auf seinen Geschäftsreisen für IPCO habe er REINA begleitet und ihm bei Präsentationen für Kunden geholfen und die nötige Dokumentation bei Kundeninteresse vorbereitet. Einige der besuchten Länder seien gewesen: ITALIEN, ÖSTERREICH und DEUTSCHLAND, allgemein Nachbarländer der SCHWEIZ. IPCO habe von MIDEX über elektronische Post Abrechungsunterlagen über die Investitionen der Kunden erhalten, die vom Auszuliefernden zum Ausdruck der Abrechnungen auf Papier gelegentlich geöffnet worden seien. Bei anderen Gelegenheiten hätten andere Angestellte von IPCO diese Korrespondenz geöffnet. Ziel des Ausdrucks sei die Vorlage beim Kunden gewesen, da MIDEX keinen Kontakt mit den Kunden unterhielt. Keines der vom Auszuliefernden in BRASILIEN eröffneten Unternehmen habe Gewinn erbracht oder Mittel aus dem Ausland erhalten. Sonst nichts.

RICHTER: (gez.)
BUNDESSTAATSANWALTSCHAFT: (gez.)
AUSZULIEFERNDER: (gez.)
ANWÄLTE: (gez.). (gez.).

Anmerkung: Übersetzung am 30.10.2005 erstellt durch:

Joaquim Ozório Pires da Silva
Tradutor Público juramt. de Alemão, Espanhol, Francês e Italiano
SHIN QL 07, Conj. 05, Casa 16 - LAGO NORTE
Tel. 061-368 5220, FAX 061-368 4820. e-mail: jozoriop@globo.com

71515.055 BRASÍLIA, DF, (Brasil)

Verhöramt **Büro für Wirtschaftsdelikte**
Postfach 1202
6431 Schwyz
Telefon 041 819 20 96
Telefax 041 819 20 79

4. 3.831

Kopie

kantonschwyz

Bundesamt für Justiz
Sektion Rechtshilfe
z.Hd. Herrn E. Jenni
Bundesrain 20
3003 Bern

Ihr Zeichen
Unser Zeichen U-Nr. 127 bis 130/2004, 220/2004, 291/2004, 432/2004 RF
Direktwahl 041 819 20 96
Datum 7. November 2005

Strafverfahren gegen
GARCIA Cesar (1), DUSS Flavia (2), NIGGLI Mike (3), DAVIES Bryant (4), Verantwortliche der IPCO INVESTMENT AG (5), REINA Juan Manuel (6) und MONTEJANO BRAVO Miqueas (7),

betreffend Art. 138, 146, 158, 251 und 305bis StGB

Sehr geehrter Herr Jenni

Ich beziehe mich auf unser Telefonat vom 4.11.2005 und danke Ihnen zunächst noch einmal für Ihre Überlegungen dazu, wie es vielleicht doch noch gelingen könnte, Spanien zur Durchführung von selbständigen Strafuntersuchungen zu bewegen.

In der Beilage überlasse ich Ihnen den erwähnten Entscheid des Bundesgerichts vom 27.9.2005 i.S. NIGGLI. Wie angesprochen, ist das Thema „Befragung während der Auslieferungshaft" (siehe dazu Erw. A am Ende) Gegenstand einer Beschwerde vor dem Präsidenten des Kantonsgerichts des Kantons Schwyz. In diesem Verfahren wurde ich zur Beantwortung von Fragen aufgefordert. Ich habe dies durch Einreichen der Vernehmlassung vom 7.9.2005 im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesgericht getan (Beilage, B.2.).

Mit freundlichen Grüssen
Verhöramt des Kantons Schwyz
Der Untersuchungsrichter

lic. iur. Roland Flüeler

Beilagen: erwähnt

4. 3.835
Bundesjustiz
7.Strafabteilung
S. _____

Aktenzeichen 2005.5101522266-0

V E R N E H M U N G

In der Sitzung vom **27. Oktober zweitausendfünf** in der Stadt Rio de Janeiro im Sitzungssaal der 7. Abteilung des Bundes, in dem die amtierende stellvertretende Bundesrichterin der siebten Strafabteilung, Frau Dr. **ANA PAULA RODRIGUES MATHIAS,** mit mir, der unten genannten Justizangestellten, anwesend war, wurden, nach Belehrung des Beschuldigten gemäß Art. 189 CPP *[bras. Strafprozessordnung]*, die persönlichen Daten des Beschuldigten von der Richterin aufgenommen und dieser vernommen, wie folgt:
Name: MIKE NIGGLI
Herkunft: eingebürgerter Brasilianer
Familienstand: verheiratet
Geburtsdatum: 30.08.70
Personalausweis: keine Angabe
Eltern: Abraham Niggli und Uufschla Niggli
Wohnsitz: Rua Delfim Moreira, 192, Leblon, Rio de Janeiro.
Wie bestreiten Sie Ihren Lebensunterhalt bzw. sind Sie von Beruf, und wo üben Sie Ihre Tätigkeit aus?
Unternehmer, arbeitet von zuhause
Schulbildung: Hochschule
Rechtsanwalt: Dr. Otávio Bezerra Neves, Anwaltskammer OAB/RJ 59709, Geschäftsadresse Av. Beira Mar, 262/303, Centro, Tel.: 2533-1434.
Nachdem dies vorgelesen und für richtig befunden worden war, begann die Richterin mit der Vernehmung des Beklagten gemäß Art. 188 Abs. I-VII CPP im

4. 3.836
Bundesjustiz
7.Strafabteilung
S. _____

Rahmen derer dieser wie folgt antwortete: Die Beschuldigung der Seiten 116/117 sei unrichtig. Die Schweiz habe während der 12 Monate seiner Haft hier keinerlei Beweise für diese Tatbestände zugesandt. Der Vernommene lebe seit Anfang 2001 in Brasilien und sei im Januar 2003 eingebürgert worden. Die in der Klage beschriebenen Tatbestände stammten aus dem Jahr 2004, in dem der Vernommene bereits nicht mehr in der Schweiz gelebt habe. Der Vernommene wisse nicht, warum ihm diese Tatbestände zur Last gelegt würden. Der Vernommene habe keinerlei Geld erhalten. Die Ehefrau des Vernommenen lebe mit der Tochter in der Schweiz. Der Vernommene habe sie seit zwölf Monaten nicht mehr gesehen. Der Vernommene wisse nicht, ob seine Ehefrau an den Taten beteiligt gewesen sei und Geld erhalten habe. In der Schweiz seien der Vernommene und seine Ehefrau getrennt. Die Kontakte mit seiner ehemaligen Ehefrau hätten im Rahmen von Besuchen ihrerseits in Brasilien oder seinerseits bei der Tochter in der Schweiz stattgefunden. Bei keinem dieser Besuche habe seine ehemalige Ehefrau die Tatbestände erwähnt, die dem Vernommene nun zur Last gelegt werden. Der Vernommene habe seit langer Zeit keinen Kontakt mit seiner ehemaligen Ehefrau. Der Vernommene habe bis 2001 beim genannten Maklerunternehmen gearbeitet und kenne Herrn Reina Juan Manuel seit vielen Jahren. Er sei vom Maklerunternehmen entlassen worden und habe sich zum Umzug nach Brasilien entschieden. Frau Duss Flávia habe ebenfalls beim selben Maklerunternehmen gearbeitet, aber nicht direkt mit dem Vernommenen zusammen. Seine ehemalige Ehefrau heiße Rosane Niggli Lopes da Rosa. **Keine Fragen durch die Bundesstaatsanwaltschaft. Keine Fragen durch die Verteidigung. Auf Fragen der Vertreterin der Schweizer Botschaft antwortete der Vernommene:** Da der Vernommene seit zwölf Monaten in Haft sei, ohne einen Besuch weder von der Botschaft noch vom Konsulat erhalten zu haben, behalte er sich das Recht vor, auf die Fragen der Vertreterin der Botschaft nicht zu antworten.

4. 3.837
Bundesjustiz
7.Strafabteilung
S. _____

SONST NICHTS. Zum Nachweis wurde der vorliegende Eintrag gefertigt, der, nachdem er vorgelesen und für richtig befunden wurde, von allen unterzeichnet wird. Ich, Marcia Barreto Lorena Claro, Justizangestellte, habe ihn ausgefertigt.

Und ich, Vera Lúcia de Azevedo Branco Kazniakowski, amtierende Leiterin der Geschäftsstelle, unterzeichne ihn.

RICHTERIN
BUNDESSTAATSANWALTSCHAFT
VERTEIDIGUNG
RECHTSANWÄLTIN DER BOTSCHAFT
BESCHULDIGTER – MIKE NIGGLI

Anmerkung:

Übersetzung erstellt am 14.11.2005 durch:

Joaquim Ozório Pires da Silva
Tradutor Público jurament. de Alemão, Espanhol, Francês e Italiano
SHIN QL 07, Conj. 05, Casa 16 - LAGO NORTE
Tel. 061-368 5220, FAX 061-368 4820. e-mail: jozoriop@globo.com

71515.055 BRASÍLIA, DF, (Brasil)

JOAQUIM OZORIO PIRES DA SILVA, Tradutor Público Juramentado e Intérprete Comercial, inscrito na Junta Comercial do Distrito Federal, Brasil, sob números 38(fr), 39(al), 40(es) e 45(it),

4. 3.838

Staatsanwaltschaft

kantonschwyz

Archivgasse1 / 6430 Schwyz / Telefon 041-811 10 76 / Telefax 041-811 21 29

Telefax

Verhöramt Kanton Schwyz

Eingang: 16. Nov. 2005

Empfänger Verhöramt Schwyz (Roland Flüeler)

Telefax-Nummer 041 819 20 79

Anzahl Seiten 2 inkl. Deckblatt

Datum 16.11.2005

☐ auf Ihren Wunsch
☐ gemäss Besprechung
☐ mit Dank zurück

☒ zur Kenntnis
☐ zu Ihren Akten
☐ bitte zurückgeben

☐ zur Erledigung
☐ zur Stellungsnahme
☐ bitte anrufen

Mit freundlichen Grüssen

STAATSANWALTSCHAFT
des Kantons Schwyz
die Sachbearbeiterin

C. Alcamo

Cornelia Alcamo

16/11 2005 09:19 FAX +4141 811 21 29 Staatsanwaltschaft → VERHORAMT 001

+4141 811 21 29

4. 3.840

Von <Maria.Murad-da-Conceicao@eda.admin.ch>
An: <roland.flueeler@sz.ch>
Datum: 25.11.2005 14:21:52
Betreff: N - Note MAE

Monsieur le Juge,

Pour votre information, voici copie de la note verbale, ainsi que de la traduction de la lettre de N, que l'Ambassade présente aujourd'hui au MAE brésilien, selon vos instructions.

<<NotaMRE_cartaNiggli_05nov25.doc>>
<<TraducaoCartaNiggli.pdf>>
Pour les destinataires en copie, voici la lettre de N.

<<CartaNiggli.pdf>>
Avec mes salutations les meilleures

FEDERAL DEPARTMENT OF FOREIGN AFFAIRS
Embassy of Switzerland
Brazil
Maria da Conceição Murad
Cooperação Jurídica
SES-Av. das Nações, Quadra 811 lote 41
Brasilia, DF
70448-900
Phone : ++55 / 61 3443 55 00 ext. 215
Fax: ++55 / 61 3443 57 11
Mail to:Maria.Murad-da-Conceicao@eda.admin.ch
Official: vertretung@bra.rep.admin.ch
Web: http://www.dfae.admin.ch/brasilia <http://www.dfae.admin.ch/brasilia>

This e-mail may contain trade secrets or privileged, undisclosed or otherwise confidential information. If you have received this e-mail in error, you are hereby notified that any review, copying or distribution of it is strictly prohibited. Please inform us immediately and destroy the original transmittal. Thank you for your cooperation

CC: <Erwin.Jenni@bj.admin.ch>, <Markus.Wuethrich@bj.admin.ch>, <Vertretung@rio.rep.admin.ch>, <thais.safe.carneiro@terra.com.br>

Beilagen:

1. Diplomatische Note vom 25.11.2005
2. Übersetzung des Briefes von NIGGLI vom 7.11.2005

4. 3.847

SCHWEIZERISCHE BOTSCHAFT
AMBASSADE DE SUISSE
EMBAIXADA DA SUÍÇA

TELEFAX

SES-Av.das Nações, 41
70448-900 Brasília, DF

Tel. ++55-61-443 55 00
Fax.++55-61-443 57 11

E-Mail:
vertretung@bra.rep.admin.ch

Brasília, 07.12.2005 / 4:55 PM

D F J P / OFJ

Division de l'entraide judiciaire internationale

Section extraditions

Fax: +41 31 322 5380

Ihre Ref. / Votre réf.	Ihre Nachricht vom / Votre communication du	Unsere Referenz / Notre référence	Anzahl Seiten / Nombre de pages
B 147743 WUE		**426.1(Niggli) - Mum**	**02**

BRESIL: Extradition - Mike NIGGLI, né le 30.08.1970

Suite à votre fax du 30.11.05, accompagné de la lettre du président du Tribunal cantonal de Schwyz du 15.11.05, je vous transmets les précisions suivantes :

Sur la procédure d'extradition

Cette procédure suit la législation brésilienne en la matière et elle est lente, surtout à cause de la localisation du prisonnier à Rio. De ce fait, à chaque interrogatoire de l' *extraditandus* tout le dossier doit être envoyé à la justice fédérale de cette ville distante à quelque 1.200 km du siège de la Cour Suprême qui se trouve à Brasilia.

En dehors de ça, le déroulement de la procédure a connu un ralentissement considérable dû aussi:

1. **aux nombreuses (28[1]) interventions/demandes de l'avocat de Niggli auprès du Tribunal fédéral suprême** (STF), ce qui interrompt le suivi normal de la procédure (à chaque appellation, le juge arrête l'examen de la procédure pour se pencher - et décider- sur le dernier document presenté par N) ;
2. **aux changement des avocats de N.** En novembre, N a décidé de «virer» son avocat, obligeant le juge à nommer un avocat d'office. Dû au nombre réduit de ces avocats publics (public attorney), il sera difficile d'en trouver un qui soit immédiatement disponible et, une fois nommé, l'avocat devra étudier et prendre connaissance de tout le dossier (plus de mille pages) ;
3. **à la demande d'extension de l'extradition.** N a été interrogé (la deuxième fois) le 27.10.05 par un juge fédéral à Rio de Janeiro sur les faits qui lui sont reprochés dans la demande d'extension de l'extradition. Le procès se trouve maintenant de nouveau à Brasilia (chez le STF) et sera soumis à l'appréciation du Parquet fédéral et ensuite au nouveau défenseur de N.
4. **au congé du judiciaire** et aux vacances d'été des magistrats (du 19 décembre 2005 à fin janvier 2006).

[1] Afin d'illustrer son comportement, je vous fais parvenir ci-joint une copie non traduite du déroulement du procès auprès de la Suprême Cour tout en signalant le nombre de fois que N a déposé des demandes de mise en liberté/appels/changements d'avocats au Juge saisi de son cas.

L'avocate mandatée par l'Ambassade (sur demande du Juge Flüeler) pour défendre les intérêts de la Suisse dans ce cas fait tout pour accélérer le déroulement de la procédure. En conclusion, il faut donc souligner que N est le responsable, dans une large mesure, du retard de la décision du STF sur cette extradition.

Sur les plaintes de N sur la prison et son état de santé

Notre Consulat général à Rio de Janeiro (CGRio) est responsable pour la protection et l'assistance consulaire de N. Celui-ci a, jusqu'en octobre 2005, systématiquement refusé de recevoir la visite d'un représentant du CGRio. Le 19 octobre 2005, N a finalement accepté la visite de Mme Fontana Tobiassen, Consul. Lors de cette visite, N s'est plaint des locaux de la prison, du surpeuplement de la cellule, de la nourriture, et a fait part qu'il voulait être transféré à une autre prison. Par contre, il n'a rien mentionné sur son état de santé. Questionné s'il avait des plaintes à faire ou s'il avait besoin d'une intervention du CGRio auprès des autorités brésiliennes, il a répondu par la négative.

En novembre, N a finalement été transféré à une autre prison, selon son souhait. Lors d'un contact téléphonique avec notre CGRio le 6 décembre, la situation a beaucoup changé. N qualifie maintenant les conditions d'emprisonnement de bien meilleures (nourriture, contacts avec le monde extérieur, possibilités de visites, en particulier) et il semble de loin mieux, allant même jusqu'à utiliser l'expression «blendend».

En ce qui concerne la durée probable de la procédure d'extradition, il est extrêmement difficile de se prononcer. Si rien d'autre n'interfère dans le courant normal de cette procédure, il faudra encore compter quelque 3 à 4 mois après la fin des féries judiciaires.

Meilleures salutations

L'Ambassadeur de Suisse
p.o.

Robert Steiner

Copie: - M. Roland Flüeler, Juge d'instruction, Verhöramt des Kantons Schwyz
avec an. - Consulat général de Suisse à Rio de Janeiro

4. 3.849

FAX

Bundesamt für Justiz · Office fédéral de la justice · Ufficio federale di giustizia · Uffizi federal da giustia
Eidg. Justiz- und Polizeidepartement · Département fédéral de justice et police · Dipartimento federale di giustizia e polizia · Departement federal da giustia e polizia

Sektion Auslieferung

Bundesrain 20 13.12.05
CH - 3003 Bern

Telefon: 031/322 43 26
Fax: 031/322 53 80

Verhöramt Kanton Schwyz
Eingang: 13. Dez. 2005

Total Seiten (inkl. Titelseite):
Total pages (including cover sheet): 12
Total pages (couverture incluse):

An: Herr UR R. Flüeler, Schwyz Fax: 041 819 20 79
To:
A:

Ihre Referenz:
Your reference:
Votre référence.:

Unsere Referenz: B 147743 WUE
Our reference:
Notre référence.:

Betrifft: **NIGGLI Mike**
Subject:
Concerne:

FAX schweizerische Botschaft in Brasilia vom 7.12.05 mit Beilage - gemäss tel. Besprechung - zu Ihrer Info

Freundliche Grüsse
Sektion Auslieferung

Wüthrich

[Emblem] *Mike Niggli*

BUNDESSTAATSANWALTSCHAFT

[unleserlich]

216360
Nr. 1.351-PGR-AF
AUSLIEFERUNG: Nr. 960-5
ANTRAGSTELLER: Schweizer Regierung
AUSZULIEFERNDER: Mike Niggli
BERICHTERSTATTER: Bundesrichter Marco Aurélio

AUSLIEFERUNG IN ERMITTLUNGSSACHE. HAFTBEFEHL AUFGRUND DER STRAFTATBESTÄNDE VERUNTREUUNG, BETRUG, UNGETREUE GESCHÄFTSBESORGUNG, URKUNDENFÄLSCHUNG, STEUERHINTERZIEHUNG UND GELDWÄSCHEREI. ANTRAG GEMÄß DEN ERFORDERNISSEN DES GESETZES 6.815/80 UND DES AUSLIEFERUNGSVERTRAGS UNTER AUSNAHME DER STRAFTATEN NACH EINBÜRGERUNG DES AUSZULIEFERNDEN. BEFÜRWORTUNG DER BEWILLIGUNG DER AUSLIEFERUNG.

1. Die Schweizer Regierung hat in Form der Verbalnote Nr. 116 vom 14.12.2004 auf Grundlage des mit Brasilien unterzeichneten Auslieferungsabkommens einen Auslieferungsantrag in einer Ermittlungssache für den Schweizer Staatsbürger MIKE NIGGLI (Seite 04) gestellt. Gegen ihn wurde am 20.08.2004 Haftbefehl erlassen aufgrund der Straftatbestände Veruntreuung, Betrug, ungetreue Geschäftsbesorgung, Urkundenfälschung, Steuerhinterziehung und Geldwäscherei, gemäß Art. 138, 146, 158, 251 und 305-bis Schweizer Strafgesetzbuch (StGB), im Zeitraum von 1996 bis 2004.

2. Der Antrag auf Vorbeugehaft des Auszuliefernden wurde von Ihnen bewilligt (siehe Seite 19, Akten des Antrags auf Vorbeugehaft zur Auslieferung (PPE) in der Anlage). Der Auszuliefernde wurde am 06.10.2004 in Vorbeugehaft genommen.

BUNDESSTAATSANWALTSCHAFT

AUSLIEFERUNG NR. 960-5

3. Im Rahmen seiner Vernehmung (Seiten 485-490) bestritt der Auszuliefernde die Ausübung der im Rahmen der Auslieferung beschriebenen Straftaten. Er schrieb die gegen ihn in der Schweiz erhobenen Klagen einer Verschwörung ohne politischen Hintergrund zu. Urheber seien die tatsächlichen Verantwortlichen für die Unterschlagung der Mittel des Unternehmens IPCO. Des Weiteren führte er an, er sei nach seiner Entlassung bei IPCO im Jahr 2001 nach Brasilien umgezogen, und habe über ausreichende persönliche Rücklagen verfügt, um die Ausgaben für Reise und die Einrichtung in Brasilien bestreiten zu können.

4. In seiner Verteidigung (Seiten 501-511) führt MIKE NIGGLI an, der Auslieferungsantrag stütze sich auf angebliche Straftatbestände, die im Laufe des Jahres 2003 geschehen seien, d. h. nach seiner Einbürgerung. Die Einbürgerung wurde am 29.01.2003 durch den Erlass 0040 des Justizministeriums gewährt. Diese Tatsache macht eine Bewilligung des Antrags der Schweizer Regierung gemäß Art. 5, Absatz LI Brasilianische Verfassung unmöglich und erfordert im letzten Schluss eine Einstellung des Verfahrens.

5. Am 24.02.2005 hat die Schweizer Regierung in Form der Verbalnote Nr. 027 einen Erweiterungsantrag zum vorliegenden Auslieferungsverfahren gestellt. Grundlage war ein neuer Haftbefehl gegen den Auszuliefernden vom 03.02.2005 aufgrund von Anstiftung zur ungetreuen Geschäftsbesorgung (Art. 24, I i. V. Art. 158 StGB), Anstiftung zur Urkundenfälschung (Art. 24, I i. V. Art. 251 StGB), Anstiftung zur Steuerhinterziehung (Art. 24, I i. V. §§ 98 und 26 Steuergesetz des Kantons Schwyz (StG) sowie Art. 186 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer DGB) und Geldwäscherei (Art. 305-bis Nr. 1, i. V. Nr. 3 bzw. Art. 305-bis Nr. 2, i. V. Nr. 3 StGB) (Seite 711), im Zeitraum von 2002 bis 2004.

6. Nachdem der Erweiterungsantrag angenommen war (Seite 987), wurde der Auszuliefernde erneut vernommen (Seiten 1007-1009). Bei dieser Gelegenheit gab der Auszuliefernde erneut an, seit Anfang 2001 in Brasilien zu leben. Er sei im Januar 2003 eingebürgert worden. Er bestritt die Begehung der ihm vom antragstellenden Staat zur Last gelegten Straftaten und gab zudem erneut an, die beschriebenen Tatbestände datierten aus dem Jahr 2004, in dem der Vernommene nicht mehr in der Schweiz gelebt habe.

7. In seiner neuen Verteidigung (Seite 1088/1122) bekräftigte MIKE NIGGLI, das Auslieferungsverfahren können nicht gegen einen brasilianischen Staatsbürger oder auf Grundlage eines nach dem Datum seiner Einbürgerung ausgestellten Haftbefehls fortgeführt werden. Er gab des Weiteren an, der Auslieferungsvertrag verbiete die Auslieferung von Staatsbürgern, es bestehe keine Rechtsvorschrift zur Regelung eines passiven Auslieferungsverfahrens brasilianisch eingebürgerter Staatsbürger, die im Erweiterungsantrag beschriebenen Tatbestände seien nicht detailliert dargelegt, die anwendbaren Gesetzestexte seien nicht in Kopie beigefügt und die vorliegenden Beweismittel unzureichend.

BUNDESSTAATSANWALTSCHAFT

AUSLIEFERUNG NR. 960-5

8. Obwohl der Auszuliefernde dies bestreitet, erfüllt der Antrag der Schweizer Regierung die für seine Bewilligung erforderlichen Bedingungen gemäß Gesetz 6.815/80 und Auslieferungsvertrag.

9. Es ist nicht zu bestreiten, das der antragstellende Staat im Fall der dem Auszuliefernden zur Last gelegten Straftaten rechtlich zuständig für die Verfolgung und Urteilsfällung ist, da er Schweizer Staatsbürger ist und die ihm zur Last gelegten Straftaten in der Schweiz begangen haben soll. Dies entspricht vollständig den Bestimmungen von Art. 78 I Gesetz Nr. 6.815/80.

10. Bezüglich der ab 2001 aufgeführten Straftatbestände ist insbesondere hervorzuheben, dass der Auszuliefernde trotz seiner Anwesenheit in Brasilien als Miturheber oder Teilhaber Beihilfe zur Durchführung von auf Schweizer Boden begangenen Straftaten geleistet hat, die in strafbarem Einverständnis mit Personen seines Vertrauens begangen wurden.

11. Zusätzlich leitete MIKE NIGGLI gemäß dem Inhalt der Akten trotz seines Umzugs nach Brasilien weiterhin die genannte juristische Person und kehrte zudem zu bestimmten Gelegenheiten nach Europa zurück, um Geschäfte zu erledigen, die im Zusammenhang mit den strafbaren Aktivitäten im Rahmen der IPCO standen. Dies geht aus den Unterlagen der Seiten 05-37 in der Anlage hervor, die sich auf den Haftbefehl vom 20.08.2004 beziehen, sowie aus den Unterlagen der Seiten 711-744, bezüglich des Haftbefehls vom 03.02.2005. Dies ist die Grundlage der Zuständigkeit der Schweizer Gerichtsbarkeit für die Verhandlung und Urteilsfällung im Verfahren zu den auf Schweizer Staatsgebiet begangenen Straftaten.

12. Betrachtet man die weiteren Gründe für eine Auslieferung, so ist festzustellen, dass der Antrag durch einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Haftbefehl gestützt wird, sowie durch die weiteren, von Art. 80 Gesetz 6.815/80 und Art. VII Auslieferungsvertrag geforderten Unterlagen. Darin werden Ort, Datum, Art und Umstände der Straftaten genau angegeben, mit Kopie der entsprechenden Rechtstexte in portugiesischer Sprache, so dass der Oberste Gerichtshof Brasiliens die Rechtmäßigkeit der Auslieferungsabsichten sicher überprüfen kann.

13. Auch die Erfordernis des Prinzips der beidseitigen Strafbarkeit gemäß Art. 77 II Gesetz 6.815/80 ist gegeben. Der Straftatbestand der Veruntreuung des Art. 138 StGB entspricht dem Straftatbestand der Unterschlagung (Art. 168 Código Penal). Der Straftatbestand des Betrugs des Art. 146 StGB entspricht dem Straftatbestand des Betrugs in Art. 171 Código Penal. Der Straftatbestand der Urkundenfälschung des Art. 251 StGB entspricht dem Straftatbestand des Art. 298 Código Penal. Der Straftatbestand der Steuerhinterziehung der §§ 94 und 226 StGB und § 186 DGB schließlich ähnelt in seiner Art den Bestimmungen des Art. 1 Gesetz 8.137/90.

BUNDESSTAATSANWALTSCHAFT

AUSLIEFERUNG NR. 960-5

14. Der Straftatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung oder des Betrugs bei der Verwaltung von Geschäften gemäß Art. 158 StGB ist in Brasilien im Art. 4 *caput* Gesetz 7.492/86 niedergelegt. Dieser Straftatbestand lag bei der Geschäftsführung der IPCO vor, einer juristischen Person, deren Tätigkeit sich auf die Gewinnung, Vermakelung und Verwaltung von Mitteln Dritter auf dem Finanzmarkt konzentrierte, da das Unternehmen so für rechtliche Zwecke einem Finanzinstitut gleichzustellen ist (Art. 1 Gesetz 7.492/86). Das Delikt der Geldwäscherei (Art. 305-bis Gesetz StGB) schließlich findet seine Entsprechung im Art. 1, Absatz VI Gesetz 9.613/98.

15. In Erfüllung der Bestimmungen des Art. 77, VI Gesetz 6.815/80 und des Art. III, Absatz „c" Auslieferungsvertrag ist hervorzuheben, dass gemäß der Gesetzgebung beider Staaten die Verjährungsfrist für das Strafverfahren nicht erreicht ist.

16. Gemäß Art. 70 ff StGB (in der Fassung vom 01.10.2002) und der weiteren Zusatzinformationen, die von der Justizbehörde und der Botschaft des antragstellenden Staates bereitgestellt wurden (Seite 28-29 und 711), würden die dem Auszuliefernden zur Last gelegten Straftaten innerhalb von 10 (zehn) Jahren verjähren, wenn sie vor dem 01.10.2002 begangen wurden, und innerhalb von 15 (fünfzehn) Jahren, wenn der Tatzeitpunkt nach dem 01.10.2002 lag. Mit Eingang des Auslieferungsantrags wurde die Verjährungsfrist unterbrochen (Art. III, Absatz „c", Auslieferungsvertrag).

17. Bezüglich der in der brasilianischen Gesetzgebung vorgesehenen Fristen würde das den in der Einleitung genannten Straftaten entsprechende Strafverfahren *in casu* gemäß Art. 109, III Código Penal innerhalb von 12 (zwölf) Jahren ab dem Zeitpunkt der Straftat verjähren, wobei das Ablaufen dieser Frist ebenfalls mit dem Eingang des Auslieferungsantrags unterbrochen würde (Art. III, Absatz „c" Auslieferungsvertrag).

18. Die dem Auszuliefernden im ersten Haftbefehl vom 20.08.2004 zur Last gelegten Straftaten sollen zwischen 1996 und 2004 begangen worden sein. In der zweiten Klageschrift des Haftbefehls vom 03.02.2005 sollen die Straftaten zwischen 2002 und 2004 geschehen sein. Es ist umgehend ersichtlich, dass die Verjährungsfrist für das Strafverfahren nicht abgelaufen ist, und dies gemäß der Gesetzgebung beider Staaten. Zudem wurde mit Eingang des Auslieferungsantrags am 24.12.2004 (Seite 02) und des Erweiterungsantrags vom 25.07.2005 (Seite 709) die Verjährungsfrist unterbrochen.

19. Des Weiteren ist an dieser Stelle anzumerken, dass der Auslieferungsantrag durch den antragstellenden Staat (Seite 29, Absatz 6.5) auf die vor der Einbürgerung des Auszuliefernden begangenen Straftaten beschränkt wurde. Dies geschah durch Ministerialerlass 004 des Justizministeriums am 29. Januar 2003 (Seite 71 des Antrags auf Vorbeugehaft zur Auslieferung (PPE) 480 in der Anlage).

BUNDESSTAATSANWALTSCHAFT

AUSLIEFERUNG NR. 960-5

20. In diesem Sinn sind dieselben Richtlinien auf die Straftatbestände anzuwenden, die im Erweiterungsantrag aufgeführt sind, da die brasilianische Verfassung in Art. 5 Absatz LI die Auslieferung brasilianischer Staatsbürger mit Ausnahme eingebürgerter Staatsbürger bei nichtpolitischen Straftaten vor der Einbürgerung untersagt.

21. Zum Schluss ist hervorzuheben, dass die auf der eingeschränkten Liste ausgeschlossenen Delikte gemäß Art. II Auslieferungsvertrag ebenfalls die Bewilligung der vorliegenden Auslieferung im Sinne der Gegenseitigkeit erlauben.

Angesichts der dargelegten Punkte und da die Erfordernisse des Gesetzes 6.815/80 und des Auslieferungsvertrags erfüllt sind, unterstütze ich die Bewilligung des vorliegenden Auslieferungsantrags.

Brasilia, den 24. März 2006

[Unterschrift]

ANTONIO FERNANDO BARROS E SILVA DE SOUZA
BUNDESSTAATSANWALT

4. 3.871

Verhöramt Büro für Wirtschaftsdelikte
Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg
Postfach 75
8836 Bennau
Telefon 041 819 56 14
Telefax 041 819 56 29

kantonschwyz

8836 Bennau, Postfach 75

Schweizer Botschaft
z.Hd. Frau M. Murad da Conceição
SES-Av. das Nações, 41
70448-900 Brasilia

Ihr Zeichen
Unser Zeichen U-Nr. 127/2004 RF
Datum 20. August 2007

Versand: Nur per Fax an 0055 61 34 43 57 11
Anzahl Seiten: 4 (inklusive diese Seite)

Strafverfahren gegen NIGGLI Mike, geb. 30.08.1970, von Emmen LU, Vermögensverwalter, zur Zeit unter Hausarrest in Brasilien,
amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. Markus Steiner, Wilenstrasse 136, 8832 Wilen b. Wollerau,

betreffend Art. 138, 146, 158, 251 und 305bis StGB

Sehr geehrte Frau Murad da Conceição

In der Beilage überlasse ich Ihnen ein Schreiben von Rechtsanwalt Steiner an mich vom 13.8.2007.

Darin teilte mir Rechtsanwalt Steiner unter anderem mit, dass sich der Angeschuldigte nunmehr seit 34 Monaten in Auslieferungshaft befinde und dass nicht absehbar sei, wann das Auslieferungsverfahren abgeschlossen werde. Entsprechend stelle sich die Frage – Zitat – „dezidiert", ob die Inhaftierung des Angeschuldigten noch verhältnismässig sei.

Diese letztere Frage impliziert die Antwort aus der Sicht des Angeschuldigten, und ich rechne sehr damit, dass der Angeschuldigte in nächster Zukunft bei mir beantragen wird, dass ich die Haftbefehle vom 20.8.2004 und 3.2.2005 aufhebe.

Mit einem solchen Antrag rechne ich unbekümmert darum, dass Rechtsanwalt Steiner in seinem Schreiben mit Bezug auf die Haft des Angeschuldigten offenbar von falschen Voraussetzungen ausgeht. Bekanntlich wurde der Angeschuldigte Ende November 2006 aus der Auslieferungshaft entlassen und unter Hausarrest gestellt.

Der Antrag des Angeschuldigten auf Aufhebung der Haftbefehle wird zum Ziel haben, dem Auslieferungsverfahren in Brasilien die Grundlage zu entziehen: Ohne Haftbefehle kein Auslieferungs-

verfahren! Wie erinnerlich hatte der Angeschuldigte dies am 22.6.2005 schon einmal beantragt. Ich hatte den Antrag damals abgelehnt. Und gleich hatten der Präsident des Kantonsgerichts des Kantons Schwyz und schliesslich das Schweizerische Bundesgericht am 27.9.2005 entschieden.

Laut Rechtsanwalt Steiner hat ihm der Angeschuldigte mitgeteilt, dass – Zitat – „die Dauer des Auslieferungsverfahrens in entscheidendem Masse durch das Vorgehen der schweizerischen Behörden verlängert worden sei" und dass die „schweizerischen Behörden etwelche Verfahrensverzögerungen zu verantworten hätten".

Vor diesem Hintergrund fragte mich Rechtsanwalt Steiner in seinem Schreiben unter anderem, wann ein definitiver Entscheid im Auslieferungsverfahren erwartet werden kann, welche Verfahrensschritte in absehbarer Zeit anstehen und ob die schweizerischen Behörden Verzögerungen des Auslieferungsverfahrens zu verantworten haben.

Mir liegt sehr daran, auf diese Fragen Antworten geben zu können, die ohne den geringsten Anschein der Befangenheit sind. Deshalb möchte ich die folgenden Fragen durch das für das Auslieferungsverfahren zuständige brasilianische Gericht (Supremo Tribunal Federal) beantworten lassen:

1. Wann entscheidet das brasilianische Gericht über die Auslieferung des Angeschuldigten?
2. Welche Verfahrensschritte stehen im Auslieferungsverfahren in nächster Zeit an? Zu welchen Zeitpunkten stehen diese Schritte an?

3.1. Welches sind aus der Sicht des brasilianischen Gerichts die Ursachen dafür, dass das Auslieferungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist?

3.2. Insbesondere: Haben die schweizerischen Behörden aus der Sicht des brasilianischen Gerichts Ursachen gesetzt, die das Auslieferungsverfahren verzögert haben? – Wenn ja, worin bestehen diese Ursachen? Und um wie lange haben diese Ursachen das Auslieferungsverfahren verzögert?

3.3. Insbesondere: Hat der Angeschuldigte respektive hat seine Verteidigung aus der Sicht des brasilianischen Gerichts Ursachen gesetzt, die das Auslieferungsverfahren verzögert haben? – Wenn ja, worin bestehen diese Ursachen? Und um wie lange haben diese Ursachen das Auslieferungsverfahren verzögert?

Dies vorausgeschickt, bitte ich Sie, diesen Fax sowie das beiliegende Schreiben von Rechtsanwalt Steiner auf portugiesisch zu übersetzen und an die Rechtsanwältin der schweizerischen Behörden, Frau Carneiro, weiterzuleiten. Dies mit dem Auftrag an Frau Carneiro, das brasilianische Gericht zu ersuchen, die vorgenannten Fragen so rasch als möglich, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen, schriftlich gegenüber Frau Carneiro, zu beantworten.

Mit freundlichen Grüssen
Verhöramt des Kantons Schwyz
Der Untersuchungsrichter

lic. iur. Roland Flüeler

Beilage: Schreiben von Rechtsanwalt Steiner vom 13.8.2007

[Handschriftlicher Vermerk:] Ext. 960 *[Handschriftlicher Vermerk:]* 1888

Verfahren Nr. 2005.51.01.501095-4

OBERSTES BUNDESGERICHT
KOORDINATIONSAUSSCHUSS FÜR ERSTBEARBEITUNG
18.12.2007 - 13:28 Uhr – 205903

[Strichcode]
[Stempel: unleserlich]
[Unterschrift: unleserlich]

Zwischendurch erfand Niggli noch den **Juden Niggli** und stellte Nazivergleiche an, hatte damit aber keinen Erfolg...

Hier packt Niggli ordentlich aus über die vielfältigen Enteignungen durch diverse Vertreter der Brazil-Justiz. Wenn nur die Hälfte davon stimmt, so hat er sich bei der Wahl von Brasilien als seine neue Heimat doch etwas verschätzt...

5. Strafabteilung des erstinstanzlichen Gerichts der Stadt Rio de Janeiro.
Bundesrichterin Frau Dr. Simone Schreiber.

Das Strafverfahren in der Schweiz schreitet voran und die Zeit brachte den Nachweis, dass ich lediglich als Sündenbock gedient habe, als einfache Marionette, als „Beschuldigter" statt als Schuldiger, einzig zu dem Zweck beschuldigt, die tatsächlich für die Veruntreuung von 80 Millionen Dollar verantwortlichen Personen zu schützen,.....

Die einzige Verurteilung, die ich in ungerechter Weise aufgrund des Umstands JUDE zu sein – Sohn von Abraham Niggli – erlitt, wegen angeblichen „gewerbsmässigen Betrugs", wurde als „absurd" eingestuft und daher durch das Schweizer Berufungsgericht aufgehoben.....

Insgesamt verbrachte ich fast drei Jahre im Gefängnis, in dieser Zeit wurde ich bedroht und erpresst, verlor mein Eigentum und die wenigen Ersparnisse. Am Ende wurde ich von allen bedroht, selbst von meinen eigenen Anwälten, von der Bundespolizei und von Interpol Rio de Janeiro, um mehr Geld zu erpressen, als ich schon nichts mehr besass....

Dann frage ich: Und nun, wenn alles vorüber ist, wenn die rechtmässige Herkunft meiner Ersparnisse bewiesen sein wird, wer wird mir die verlorene Zeit, die Gesundheit und die verlorenen Güter zurückgeben? Etwa das Bundesgericht von Rio de Janeiro, das seit dem Beginn im Jahre 2004 in gleicher Weise handelte wie die Nazi-Gestapo im Zweiten Weltkrieg, das Bundespolizisten, Anwälten und zum Schluss einer „Verwalterin" freie Hand liess, um mich zu berauben und meine Güter und mein Geld unter sich aufzuteilen, die Wertgegenstände, teure Uhren, Schmuck und die Erinnerungen an meine Eltern?

Müssten die Güter nicht der Zwangsverwaltung der Schweiz unterstellt werden? Handelte es sich nicht um eine angebliche internationale Zusammenarbeit mit einem Untersuchungsverfahren durch die Schweiz?

Warum also haben also die Staatsanwälte oder das Bundesgericht Rio de Janeiro nichts unternommen – oder warum unternehmen sie NICHTS, - um das zu Gunsten der Schweiz beschlagnahmte Vermögen zu SCHÜTZEN? Warum liessen Sie - und warum lassen sie weiterhin – dieses gegen mich laufende Strafverfahren zu einem widerlichen „Schachergeschäft" zwischen der Verwalterin, den Anwaltbüros und den korrupten Bundespolizisten werden? Und warum gab es in dieser Parodie einer Untersuchung der Bundespolizei von Rio NIE eine Strafanzeige durch die Militärpolizei, so dass ich mich gegen etwas Konkretes verteidigen könnte? Welche Interessen stehen auf dem Spiel?

Wurde vielleicht schon das Bundesgericht über den „Beutezug" informiert, den die Verwalterin und ihr Anwalt in den Immobilien in São Paulo unternahmen? Interessiert es, darüber zu erfahren oder über die „Übereinkommen", die mir die Verwalterin bereits vorschlug, um der Schweiz Schaden zuzufügen?

4. 3.879

[*Handschriftlicher Vermerk*:] 1889

Und was wird letztendlich für die SCHWEIZ übrigbleiben, wenn bei helllichtem Tag alles geraubt oder auf halbem Weg verkauft wird, um die betrügerischen „Übereinkommen" zwischen den Anwaltbüros, den korrupten Bundespolizisten und einer „Verwalterin", die lediglich eine Marionette ist, eine von den Anwälten bezahlte Handlangerin, was wird bei diesem Plan der AUFLÖSUNG des gesamten beschlagnahmten Vermögens übrigbleiben?

MEIN LEBEN IST AM ENDE, ABER DIE SCHWEIZ IST NICHT BRASILIEN UND DAS BUNDESGERICHT UND DIE BRASILIANISCHE BUNDESPOLIZEI WERDEN IN DER ZUKUNFT MEINER SCHWEIZER/BRASILIANISCHEN TOCHTER ERKLÄREN MÜSSEN, WARUM MAN WIE ZUR ZEIT DES NATIONALSOZIALISMUS ZULIESS, DASS ALLE GÜTER UND ERSPARNISSE IHRES VATERS GERAUBT ODER VERKAUFT WURDEN. ICH HOFFE, DASS BRASILIEN SICH VERÄNDERT HABEN WIRD WENN DIESER TAG KOMMT (SO WIE SICH DAS NAZIONALSOZIALISTISCHE DEUTSCHLAND VERÄNDERT HAT) UND HIERAUF EINE ANTWORT GEBEN KANN!

Rio de Janeiro, 10. Dezember 2007.

[Unterschrift: unleserlich]

Mike Niggli

P.S. Kopien dieses Briefs sende ich an die Schweizer Botschaft, an das Oberste Brasilianische Bundesgericht und den Nationalen Justizrat (Conselho Nacional de Justiça), damit diese über die wahren Verhältnisse des laufenden Verfahrens vor dem Bundesgericht von Rio de Janeiro informiert sind.

4. 3.880

Verhöramt Büro für Wirtschaftsdelikte
Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg
Postfach 75
8836 Bennau
Telefon 041 819 56 14
Telefax 041 819 56 29

kantonschwyz

U-Nr. 129/2004 RF
Biberbrugg, 21. April 2008

A k t e n n o t i z

in Sachen **NIGGLI Mike**, *geb. 30.08.1970*

betr. den nachfolgenden Brief der Schweizerischen Botschaft in Brasilien vom 14.3.2008 samt Beilagen

Die Fragen von RA STEINER in seinem Brief an mich vom 13.8.2007 (pag. 2.3.84-85) wurden durch die Anwältin, welche die Schweiz im Auslieferungsverfahren vertrat, an das brasilianische Gericht weiter geleitet. Dies mit dem Ersuchen, aus der Sicht des Gerichts zu den Fragen Stellung zu nehmen.

Das Gericht ist diesem Ersuchen nicht nachgekommen, sondern es hat uns lediglich ein Exemplar des auch im Internet verfügbaren „Verfahrensprotokolls“[1] zugestellt.

Bei den Beilagen zum Brief der Schweizerischen Botschaft in Brasilien vom 14.3.2008 handelt es sich um diese Zustellung.

Verhöramt des Kantons Schwyz
Der Untersuchungsrichter

lic. iur. Roland Flüeler

1 http://www.stf.gov.br/portal/processo/verProcessoAndamento.asp?numero=960&classe=Ext&origem=AP&recurso=0&tipoJulgamento=M

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral de justice et police DFJP

Office fédéral de la police Police judiciaire fédérale
Division Enquêtes IV – Coopérations policières internationales
Commissariat Attachés de police

4. 3.881

Verhöramt Kanton Schwyz
Eingang: 18. April 2008

Herrn
ROLAND FLÜELER
Untersuchungsrichter
Büro für Wirtschaftsdelikte
Verhöramt des Kantons Schwyz
Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg
Postfach 75

8836 Bennau

Référence du dossier :
Votre référence : –
Notre référence : MUA
Brasília, le 14 mars 2008

MIKE NIGGLI

Monsieur le Juge,

Comme convenu, je vous fais parvenir, ci-joint, la réponse du Juge Marco Aurélio à vos questions, lesquelles lui avaient été remises par note diplomatique.

Ce même document parviendra à l'Ambassade, par la voie diplomatique, dans un futur proche.

A votre disposition et meilleures salutations.

Maria da Conceição Murad
Assistante

Annexe(s): ment.

Philippe Dayer, Attaché de police
Embaixada da Suíça
SES - Avenida das Nações, Quadra 811, Lote 41
Brasília DF
70448-900
Tel. +55 61 3244 1455 / Cel. +55 61 8164 4244
Fax +55 61 3443 3343
e-mail philippe.dayer@eda.admin.ch

4. 3.906.1 17.4.-JEN RES FAX

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerische Botschaft in Argentinien

BA Justiz
E 30. APR. 2008
B 147 743
Act

Herrn Hüsler

041 819562

Fax

Dringend

MFG E.J.

Datum:		29.04.2008
Fax-Nr:		0041 31 322 5380
Empfänger:	Verhöramt Kanton Schwyz Eingang: 30. April 2008	EJPD BJ Fachbereich Auslieferung z.H. von Herrn Erwin Jenni Chef Auslieferung 3003 Bern
Anzahl Seiten:		4

Operationell
Ihre Referenz:
Ihre Nachricht vom:
Unsere Referenz: 214.1-LBE
Kontaktperson: Béatrice Latteier
Telefon: 0054 11 4311-6491/5
Fax: 0054 11 4313-2998
vertretung@bue.rep.admin.ch

Auslieferungsverfahren: Niggli Mike (N), 30.08.1970, Emmen LU und Malans GR

Sehr geehrter Herr Jenni

Das argentinische Aussenministerium informiert die Schweizerische Botschaft mit beiliegender Note vom 28. Februar 2008 über die am 23.4.2008 erfolgte Verhaftung von N aufgrund der internationalen Ausschreibung veranlasst durch den Untersuchungsrichter des Kantons Schwyz. Die Botschaft wird darauf hingewiesen, dass das Auslieferungsverfahren inner der vorgeschriebenen Frist und den Bedingungen, festgesetzt im Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und der Argentinischen Republik, zu erfolgen hat.

Gerne erwarte ich Ihre Anweisungen wie ich in dieser Angelegenheit vorzugehen habe. Vielen Dank.

Freundliche Grüsse

Die Schweizerische Botschafterin
i.A.

Béatrice Latteier

EMBAJADA DE SUIZA EN ARGENTINA

Beilagen:
- Note vom argentinischen Aussenministerium vom 28.4.2008
- richterliche Verfügung vom 25.4.2008 betreffend Kaution

Av. Santa Fe 846, 12° piso
Apartado 76
Sucursal Plaza San Martin
RA-C1059 ABP Buenos Aires
Telefon: 0054 11 4311 6491, Fax: 0054 11 4313 2998
bue.vertretung@eda.admin.ch,
http://www.eda.admin.ch/buenosaires

4. 3.907

Verhöramt Büro für Wirtschaftsdelikte
Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg
Postfach 75
8836 Bennau
Telefon 041 819 56 14
Telefax 041 819 56 29

kantonschwyz

Kopie

8836 Bennau, Postfach 75

A-Post
Bundesamt für Justiz
Sektion Rechtshilfe
z.Hd. Herrn E. Jenni
Bundesrain 20
3003 Bern

Ihr Zeichen B 147743
Unser Zeichen U-Nr. 203/2008 RF
Datum 2. Mai 2008

Strafverfahren gegen NIGGLI Mike, geb. 30.08.1970, von Emmen LU, Vermögensverwalter, zur Zeit unbekannten Aufenthaltes, mutmasslich in Buenos Aires,
amtlich verteidigt durch RA lic. iur. Markus Steiner, Wilenstrasse 136, 8832 Wilen b. Wollerau,

betreffend Art. 138, 146, 158, 251 und 305bis StGB

Sehr geehrter Herr Jenni

In der Beilage überlasse ich Ihnen den (neuen) Haftbefehl in deutsch sowie in spanischer Übersetzung.

Mit freundlichen Grüssen
Verhöramt des Kantons Schwyz
Der Untersuchungsrichter

lic. iur. Roland Flüeler

Beilagen:
- Haftbefehl gegen NIGGLI Mike vom 2.5.2008 (deutsch; in 3 Exemplaren)
- Haftbefehl gegen NIGGLI Mike vom 2.5.2008 (spanische Übersetzung; 1 Exemplar)

Verhöramt Büro für Wirtschaftsdelikte
Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg
Postfach 75
8836 Bennau
Telefon 041 819 56 14
Telefax 041 819 56 29

4. 3.908

kantonschwyz

Biberbrugg, 2. Mai 2008
U-Nr. 203/2008 RF

Haftbefehl

durch einen gemäss § 27 StPO der Strafprozessordnung des Kantons Schwyz vom 28.8.1974 kompetenten Untersuchungsrichter des Verhöramtes des Kantons Schwyz

gegen

NIGGLI Mike, geb. 30.08.1970 in Luzern, von Emmen LU, des Abraham Anton und der Vorschla Christoffel, geschieden, Vermögensverwalter, zur Zeit unbekannten Aufenthalts, mutmasslich in Buenos Aires,
amtlich verteidigt durch RA lic. iur. Markus Steiner, Wilenstrasse 136, 8832 Wilen bei Wollerau,

wegen

des dringenden Verdachtes

1. der Veruntreuung nach Art. 138 Strafgesetzbuch (nachfolgend: StGB) und/oder
2. des Betruges nach Art. 146 StGB und/oder
3. der ungetreuen Geschäftsbesorgung nach Art. 158 StGB und/oder
4. der Urkundenfälschung nach Art. 251 StGB und/oder
5. der Geldwäscherei nach Art. 305bis StGB und/oder
6. der Anstiftung nach Art. 24 StGB zu den Strafbestimmungen gemäss den obigen Ziffern 1, 3 und 4 und/oder
7. der Anstiftung nach Art. 24 StGB zum Steuerbetrug nach § 94 des Steuergesetzes des Kantons Schwyz vom 28.10.1958 respektive § 226 des Steuergesetz des Kantons Schwyz vom 9.2.2000 und Art. 186 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14.12.1990.

A. Die früheren Haftbefehle gegen NIGGLI Mike / Verhältnis des vorliegenden Haftbefehls zu diesen Haftbefehlen

1. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Zwischenergebnisse der Strafuntersuchung waren am 7.4. und 20.8.2004 sowie am 3.2.2005 Haftbefehle gegen NIGGLI Mike ergangen.
2. Der vorliegende Haftbefehl fasst die in diesen Haftbefehlen genannten Sachverhalte und Verdachtsgründe zusammen und erweitert sie um die neuen Erkenntnisse seit dem 3.2.2005.
3. Dies geschieht zunächst vor dem Hintergrund dessen, dass sich NIGGLI Mike am 23.4.2008 in Argentinien den Behörden gestellt hat in der Absicht, an die Schweiz ausgeliefert zu werden. Ferner geschieht es mit dem Ziel, den argentinischen Behörden für das angestrebte vereinfachte Auslieferungsverfahren eine einheitliche Dokumentengrundlage zur Verfügung zu stellen.

B. Sachverhalte und Verdachtsgründe

Handlungen zum Nachteil der Kunden von IPCO INVESTMENT AG

4. Zwischen März 1996 und April 2004 schlossen insgesamt rund 700 Personen mit schweizerischen Gesellschaft IPCO INVESTMENT AG (nachfolgend: IPCO), Pfäffikon, sogenannte "Devisenverwaltungsaufträge" ab. Gestützt auf diese Verträge übergaben diese Kunden IPCO Vermögenswerte, worauf IPCO mit diesen Devisengeschäfte durchführen sollte. Jeder Kunde hatte bei IPCO ein oder mehrere individuelle Konten.
5. Von einer kurzen Ausnahme im Juni 1996 abgesehen, führte IPCO diese Devisengeschäfte nicht selbst auf den Konten von IPCO bei Banken durch, sondern überwies die Vermögenswerte an sogenannte Broker.
6. Hinter IPCO stand NIGGLI Mike. Obwohl er nicht im Handelsregister als zuständige Person für IPCO eingetragen war, führte NIGGLI Mike die Gesellschaft. Dies zunächst aus der zum Schein eingenommenen Position eines blossen administrativen Mitarbeiters von IPCO heraus. Dann ab Frühling 2001, nachdem ihm vor dem Hintergrund einer ersten Strafuntersuchung (siehe dazu C. nachfolgend) zum Schein gekündigt worden war, von aussen über den von ihm eingesetzten Geschäftsführer REINA Juan Manuel und die stellvertretende Geschäftsführerin DUSS Flavia, beides mutmassliche Mittäter von NIGGLI Mike.
7. Zeitraum März 1996 bis Oktober 1999:
   (1.) Von der soeben erwähnten Ausnahme abgesehen hatte IPCO in diesem Zeitraum die Vermögenswerte ihrer Kunden an verschiedene Broker überwiesen.
   (2.) Die Zwischenergebnisse der Untersuchungen weisen darauf hin,
   - dass die Vermögenswerte der Kunden von IPCO bei diesen Brokern nicht durchwegs für Devisengeschäfte eingesetzt wurden,
   - dass die teilweise durchgeführten Devisengeschäfte der Broker zu erheblichen Verlusten führten,
   - dass NIGGLI Mike Kenntnis davon hatte, was mit den Vermögenswerten der Kunden von IPCO geschah,
   - dass die Kontoauszüge, die IPCO ihren Kunden über die Devisengeschäfte zugestellt hatte, die erwähnten Verluste nicht auswiesen,
   - dass die Broker erhebliche Vermögenswerte an Gesellschaften überwiesen, die unter der Kontrolle von NIGGLI Mike oder Mittätern standen und
   - dass diese letzteren Vermögenswerte schliesslich an NIGGLI Mike oder Mittäter gingen.
8. Zeitraum November 1999 bis April 2004:
   (1.) In diesem Zeitraum leitete IPCO die Vermögenswerte ihrer Kunden an 2 spanische Gesellschaften mit Sitz in Madrid weiter. Zunächst an BID MIDEX SL und dann an FX MIDEX SL.

(2.) IPCO erhielt von BID MIDEX SL und FX MIDEX SL Auszüge über die Konten der einzelnen Kunden. In diesen Auszügen waren die Einzahlungen der Kunden an IPCO, die Auszahlungen von IPCO an die Kunden an sowie die (angeblich) für die Kunden durchgeführten Devisengeschäfte aufgeführt.

(3.) Gemäss diesen Kontoauszügen beliefen sich die Vermögenswerte von allen Kunden von IPCO bei FX MIDEX SL per Ende März 2004 auf insgesamt rund USD 76 Millionen.

(4.) Im April 2004 stellte FX MIDEX SL die „Geschäftstätigkeit" ein.

(5.) Gemäss den „Performance-Ausweisen", die den Kunden von IPCO zugestellt worden waren, hatten die (angeblich) durchgeführten Devisengeschäfte durchschnittliche Jahresrenditen von 25% und mehr erbracht.

(6.) Die Zwischenergebnisse der Untersuchungen belegen, dass BID MIDEX SL und FX MIDEX SL die in den Kontoauszügen ausgewiesenen Devisengeschäfte nicht durchgeführt hatten.
Mit anderen Worten: In den an IPCO übermittelten und dann von IPCO an ihre Kunden weiter geleiteten Kontoauszügen waren fiktive Devisengeschäfte aufgeführt.

(7.) Der spanische Staatsangehörige MONTEJANO BRAVO Miqueas war für BID MIDEX SL tätig und stand der Gesellschaft FX MIDEX SL vor.

(8.) Es besteht der dringende Verdacht, dass NIGGLI Mike Kenntnis davon hatte, dass BID MIDEX SL und FX MIDEX SL mit den Vermögenswerten der Kunden von IPCO keine Devisengeschäfte durchführten und dass die in den Kontoauszügen ausgewiesenen Geschäfte fiktiv waren.

(9.) Bei BID MIDEX SL und FX MIDEX SL wurden die Vermögenswerte der Kunden von IPCO

- zur Leistung von Zahlungen an IPCO für Auszahlungen an die Kunden von IPCO – zur jahrelangen Aufrechterhaltung des Bildes einer korrekten Geschäftstätigkeit –,
- zur Deckung der Betriebskosten der kriminellen Tätigkeit sowie
- zur Bereicherung der Täter

verwendet.

(10.) Diese Bereicherung vollzog sich unter anderem durch erhebliche Barbezüge ab den Konten von BID MIDEX SL und FX MIDEX SL in Spanien sowie durch Überweisungen auf Konten im Fürstentum Liechtenstein und anschliessende Barbezüge.
Allein über Konten von 3 Gesellschaften im Fürstentum Liechtenstein gelangten rund CHF 16.3 Millionen in bar an NIGGLI Mike und an MONTEJANO BRAVO Miqueas. Gemäss Aussage des Mitangeschuldigten GARCIA Cesar hat dieser NIGGLI Mike weitere rund CHF 4.7 Millionen bar übergeben, nachdem FX MIDEX SL diesen Betrag aus den Vermögenswerten der Kunden von IPCO auf ein Konto von GARCIA Cesar im Fürstentum Liechtenstein überwiesen hatte.

(11.) Nachdem von der Eidgenössischen Bankenkommission ein besonderer Untersuchungsbeauftragter für IPCO eingesetzt worden war, wurde am 28.10.2005 der Konkurs über die Gesellschaft eröffnet.
Die im Konkurs zugelassenen Forderungen der Kunden von IPCO betragen rund CHF 67 Millionen.

(12.) Diese rund CHF 67 Millionen entsprechen mindestens dem Schaden, den NIGGLI Mike, REINA Juan Manuel, DUSS Flavia, MONTEJANO BRAVO Miqueas und GARCIA Cesar sowie weitere mutmassliche Mittäter den Kunden von IPCO durch ihre kriminellen Handlungen zugefügt haben.

Handlungen (unter anderem) zum Nachteil von IPCO selbst

9. Am 20.9.2004 erstattete REINA Juan Manuel eine Selbstanzeige. Dies im wesentlichen mit der Begründung, er und DUSS Flavia seien nach dem vorgespiegelten Ausscheiden von

NIGGLI Mike bei IPCO im Frühling 2001 von diesem aufgefordert worden, ihm und seiner damaligen Ehefrau Bargeld aus dem Vermögen von IPCO zu übergeben. Dies in der Art und Weise, dass für die übergebenen Vermögenswerte fiktive Rechnungen von Dritten über angeblich erbrachte Dienstleistungen gegenüber IPCO sowie fiktive Quittungen über angebliche Zahlungen von IPCO an diese Dritten erstellt wurden, welche Dokumente dann zur Vertuschung der Geldübergaben als Belege in der Buchhaltung von IPCO verwendet wurden.

10. Laut REINA Juan Manuel sollen NIGGLI Mike und seiner damaligen Ehefrau auf diese Weise rund CHF 400'000.00 aus dem Vermögen von IPCO übergeben worden sein.
11. DUSS Flavia hat die in der Strafanzeige von REINA Juan Manuel genannten Sachverhalte im wesentlichen bestätigt.

C. Die erste Strafuntersuchung gegen NIGGLI Mike

12. Bereits in den Jahren 1997 bis 2001 führte das Verhöramt des Kantons Schwyz eine Strafuntersuchung gegen NIGGLI Mike. Hintergrund dieser Strafuntersuchung waren betrügerische Handlungen von NIGGLI Mike zusammen mit einem Mittäter.
13. Am 23.8.2007 wurde NIGGLI Mike in diesem Zusammenhang vom Kantonsgericht des Kantons Schwyz wegen gewerbsmässigen Betruges in einem Deliktsbetrag von rund CHF 5.4 Millionen zum Nachteil von 18 Geschädigten zu annähernd 30 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt. Das Urteil ist rechtskräftig.
14. Diese erste Strafuntersuchung gegen NIGGLI Mike und das Urteil des Kantonsgerichts des Kantons Schwyz vom 23.8.2007 haben mit den gegenwärtigen Strafuntersuchungen gegen NIGGLI Mike und Mittäter nichts zu tun.

D. Rechtliches

Handlungen zum Nachteil der Kunden von IPCO

15. Mit seinen Handlungen zum Nachteil der Kunden von IPCO erfüllte NIGGLI Mike die Tatbestände der Veruntreuung, des Betruges, der ungetreue Geschäftsbesorgung, der Urkundenfälschung und der Geldwäscherei.
Die Vermögenswerte der Kunden von IPCO wurden während Jahren unrechtmässig verwendet, und die Kunden von IPCO wurden während Jahren darüber getäuscht, was mit ihren Vermögenswerten tatsächlich geschah.

Handlungen (unter anderem) zum Nachteil von IPCO selbst

16. Mit seinen Handlungen zum Nachteil von IPCO erfüllte NIGGLI Mike die Tatbestände der Anstiftung zur ungetreuen Geschäftsbesorgung, zur Urkundenfälschung, zum Steuerbetrug sowie den Tatbestand der Geldwäscherei.

17. Die massgeblichen Bestimmungen der Strafprozessordnung des Kantons Schwyz sowie des StGB lauten wie folgt:

- ***§ 27 Strafprozessordnung des Kantons Schwyz: Durchführung der Untersuchungshaft***

Die Untersuchungshaft ist durch Haftbefehl unter Angabe des Haftgrundes anzuordnen. Zuständig sind die Untersuchungsrichter und nach Eingang der Anklage beim Gericht der Gerichtspräsident.
Der Haftbefehl ist dem Angeschuldigten unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bei oder sofort nach der Verhaftung mitzuteilen. Kann er nicht vollzogen werden, ist die Fahndung anzuordnen. Der Haftbefehl kann ausserdem öffentlich bekanntgemacht werden.

Widersetzt sich der Angeschuldigte der Verhaftung, darf Gewalt angewendet werden.

- ***Art. 138 StGB: Veruntreuung***

  1. Wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern,
  wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet,
  wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
  2. Wer die Tat als Mitglied einer Behörde, als Beamter, Vormund, Beistand, berufsmässiger Vermögensverwalter oder bei Ausübung eines Berufes, Gewerbes oder Handelsgeschäftes, zu der er durch eine Behörde ermächtigt ist, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- ***Art. 146 StGB: Betrug***

  Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
  Handelt der Täter gewerbsmässig, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft.

- ***Art. 158 StGB: Ungetreue Geschäftsbesorgung***

  1. Wer aufgrund des Gesetzes, eines behördlichen Auftrages oder eines Rechtsgeschäfts damit betraut ist, Vermögen eines andern zu verwalten oder eine solche Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen, und dabei unter Verletzung seiner Pflichten bewirkt oder zulässt, dass der andere am Vermögen geschädigt wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
  Wer als Geschäftsführer ohne Auftrag gleich handelt, wird mit der gleichen Strafe belegt.
  Handelt der Täter in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, so kann auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren erkannt werden.
  2. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, die ihm durch das Gesetz, einen behördlichen Auftrag oder ein Rechtsgeschäft eingeräumte Ermächtigung, jemanden zu vertreten, missbraucht und dadurch den Vertretenen am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- ***Art. 251 StGB: Urkundenfälschung***

  1. Wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen,
  eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt oder eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt,
  eine Urkunde dieser Art zur Täuschung gebraucht,
  wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
  2. In besonders leichten Fällen kann auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erkannt werden.

- ***Art. 305bis StGB: Geldwäscherei***

  1. Wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen herrühren,
  wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
  2. In schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Mit der Freiheitsstrafe wird eine Geldstrafe bis zu 500 Tagessätzen verbunden.2
  Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn der Täter:
  a. als Mitglied einer Verbrechensorganisation handelt;
  b. als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Ausübung der Geldwäscherei zusammengefunden hat;
  c. durch gewerbsmässige Geldwäscherei einen grossen Umsatz oder einen erheblichen Gewinn erzielt.
  3. Der Täter wird auch bestraft, wenn die Haupttat im Ausland begangen wurde und diese auch am Begehungsort strafbar ist.

- ***Art. 70 Absätze 1 und 3 StGB: Verfolgungsverjährung, Fristen***

  Die Strafverfolgung verjährt in:
  a. 30 Jahren, wenn die Tat mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht ist;
  b. 15 Jahren, wenn die Tat mit Gefängnis von mehr als drei Jahren oder mit Zuchthaus bedroht ist;
  c. sieben Jahren, wenn die Tat mit einer anderen Strafe bedroht ist.
  Ist vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen, so tritt die Verjährung nicht mehr ein.

- ***Art. 71 StGB: Verfolgungsverjährung, Beginn***

  Die Verjährung beginnt:
  a. mit dem Tag, an dem der Täter die strafbare Tätigkeit ausführt
  b. wenn der Täter die strafbare Tätigkeit zu verschiedenen Zeiten ausführt, mit dem Tag, an dem er die letzte Tätigkeit ausführt;
  c. wenn das strafbare Verhalten dauert, mit dem Tag, an dem dieses Verhalten aufhört.

- ***§ 94 Steuergesetz des Kantons Schwyz vom 28.10.1958***

  Wer bei einer Steuerhinterziehung im Sinne der Paragraphen 87-89 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen von Drittpersonen zur Täuschung gebraucht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 20'000.00 Franken bestraft.
  Die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung bleibt vorbehalten.

- ***§ 226 Steuergesetz des Kantons Schwyz vom 9.2.2000***

  Wer zum Zweck der Steuerhinterziehung im Sinne der Paragraphen 202 bis 204 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen von Drittpersonen zur Täuschung gebraucht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 30'000.00 Franken bestraft.
  Die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung bleibt vorbehalten.

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ
Fachbereich Auslieferung

4. 3.922

JEN, BJ, Bundesrain 20, 3003 Bern, Schweiz

Einschreiben + dipl. Kurier
Schweizerische Botschaft
Buenos Aires
Argentinien

Verhöramt Kanton Schwyz
Eingang: 13. Mai 2008

Ihr Zeichen :
Unser Zeichen : B 147'743 JEN/HD

Bern, 7. Mai 2008

Auslieferungsersuchen an Argentinien i. S. NIGGLI Mike, geb. 30. August 1970, schweizerischer Staatsangehöriger, zurzeit unbekannten Aufenthalts, mutmasslich in Buenos Aires

Sehr geehrter Herr Botschafter

Das Verhöramt des Kantons Schwyz führt eine Strafuntersuchung gegen den oben Genannten wegen Veruntreuung etc.

Als Beilage erhalten Sie den Haftbefehl des eingangs erwähnten Amtes vom 2. Mai 2008 in doppelter Ausfertigung (inkl. spanischer Übersetzung) sowie die anwendbaren schweizerischen Gesetzesbestimmungen.

Gestützt auf diese Unterlagen und unter Berufung auf den Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und der Argentinischen Republik vom 21. November 1906, bitten wir Sie, bei der argentinischen Regierung um Verhaftung und Auslieferung von Herrn Niggli zu ersuchen.

Wir bitten Sie, uns nach erfolgter Überweisung an die zuständigen Behörden eine Kopie der entsprechenden Note zukommen zu lassen.

Ihre Mitteilungen über den von der zuständigen argentinischen Behörde zu treffenden Entscheid und die für die allfällige Übergabe, die **auf dem Luftweg** erfolgen soll, getroffenen Massnahmen erwarten wir mit Interesse und danken Ihnen bestens für Ihre Mitarbeit.

Erwin Jenni
Bundesrain 20, 3003 Bern, Schweiz
Telefon : +41 31 322 43 80, Telefax : +41 31 322 53 80
irh@bj.admin.ch
http://www.bj.admin.ch

- ***Art. 186 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer*** 4. 3.914

  Wer zum Zwecke einer Steuerhinterziehung im Sinne der Artikel 175-177 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 30'000.00 Franken bestraft.
  Die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung bleibt vorbehalten.

Zufertigung an:
- Bundesamt für Justiz, Sektion Auslieferung, 3003 Bern (3 Exemplare)
- NIGGLI Mike

Verhöramt des Kantons Schwyz
Der Untersuchungsrichter

lic. iur. Roland Flüeler

Anmerkung: Gegen diesen Haftbefehl kann Beschwerde beim Kantonsgerichtspräsidenten erhoben werden.

4. 3.923

Freundliche Grüsse

sig. Jenni

Erwin Jenni

1 Haftbefehl 2-fach (inkl. spanische Übersetzung)

Kopie an

EDA, Politische Abteilung II, Sektion für konsularischen Schutz, 3003 Bern

Verhöramt des Kantons Schwyz
Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg
Postfach 75
8836 Bennau
(ad: 203/2008 RF)

4. 3.924

Verhöramt Büro für Wirtschaftsdelikte
Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg
Postfach 75
8836 Bennau
Telefon 041 819 56 14
Telefax 041 819 56 29

kantonschwyz

U-Nr. 129/2004 RF
Biberbrugg, 16. Mai 2008

A k t e n n o t i z

in Sachen **NIGGLI Mike**, geb. 30.08.1970

betr. die nachfolgende E-Mail vom 15.5.2008 von Frau Carneiro an Frau Murad, cc an den Unterzeichner, samt Beilage

Zu den Personen: Frau Carneiro ist die Rechtsanwältin, die die Schweiz im Auslieferungsverfahren in Brasilien vertritt. Frau Murad ist Mitarbeiterin des schweizerischen Polizeiattachés in Brasilien.

Zum Gegenstand des E-Mails: Nachdem sich das brasilianische Gericht nicht zu den Fragen von RA STEINER in seinem Brief an mich vom 13.8.2007 geäussert hatte (siehe pag. 2.3.84-85 sowie die Aktennotiz vom 21.47.2008), hatte ich Rechtsanwältin Carneiro gebeten, den Verlauf des Auslieferungsverfahrens unter dem in Rede stehenden Gesichtspunkt (Dauer des Verfahrens, Verfahrensverzögerungen) zu kommentieren. Die E-Mail sowie die Tabelle mit dem „Verfahrensprotokoll", dieses ergänzt mit Anmerkungen von Rechtsanwältin Carneiro, stellen diesen Kommentar dar.

Verhöramt des Kantons Schwyz
Der Untersuchungsrichter

lic. iur. Roland Flüeler

Beilagen: erwähnt

4. 3.925

Roland Flueeler - M. Niggli

Von: "Thais Safe Carneiro" <thais.safe.carneiro@terra.com.br>
An: "'Murad-da-Conceicao Maria EDA MUM'" <maria.murad-da-conceicao@eda.admin.ch>
Datum: 15.05.2008 18:52
Betreff: M. Niggli
CC: "'Roland Flueeler'" <roland.flueeler@sz.ch>

Chère Madame Murad,

En ce qui concerne l'extradition de M. Niggli et après ces plus de 3 ans de procédure j'ai trouvé judicieux de vous faire parvenir une bref analyse des interventions de M. Niggli et ses avocats tout au long du procès dans le but de retarder au maximum le déroulement normal de la procédure en question jusqu'à ce qu'il a fait fuite au mois d'août 2007.

De ce fait je suis en mesure de vous informer ce qui suit :

1) M. Niggli a intercedé plus de 50 fois au procès. A titre d'exemple – et d'après ce qui ressort de l'extrat du déroulement du procès en annexe – on peut constater qu'il a changé/ ou demandé d'avoir un changement avocats 15 fois (cela implique, bien sûr, constituer formellement un avocat moyennant la présentation d' un acte de constitution –mandat- et le révoquer à chaque fois qu'il a changé son mandataire). Et à chaque changement le dossier complet était renvoyé au Magistrat saisi de l'affaire... Il a aussi demandé par 2 fois d'avoir eu un défenseur publique.
2) D'autre part, il a presenté une douzaine de demandes de mise en liberté et rejet de la demande, maintes fois, face à sa condition de brésilien naturalisé. Il faut rappeler que les demandes de rejet ont eu lieu même après que le Gouvernement Brésilien a annulée la naturalisation de M. Niggli face aux fausses informations prêtées lors de sa demande de naturalisation (il n'a pas informé aux authorités brésiliennes de l'existence d'une procédure criminelle en cours contre lui en Suisse). Niggli a présenté recours de cette décision.
3) M. Niggli a aussi demandé 10 fois de changer de prison e /ou de rester en prison domiciliaire. Par 2 fois il a informé au Juge Rapporteur qu'il était à bout de souffle, qu'il allait mourir au cas où il restait en prison, 2 fois il a demandé que son cas soit présenté en Session Plenière, 3 fois il a demandé que ses avocats puissent voir le procès ou faire des copies en dehors du Tribunal et une de cettes fois ses avocats sont restés en possession du procès pendant presque 2 mois...
4) M. Niggli a aussi, tout au long de la procédure extraditionnelle, présenté 2 demandes de refuge (d'abord, soit disant, il était brésilien et après, soit disant, il était pursuivit en Suisse à cause de son choix réligieux et aussi parce que son père était juif...). Ces démarches ont eu comme résultat la **suspension** de la procédure pendant plusieurs mois face à ce qui détermine la législation applicable en matière d'extradition.
5) Finallment, après s'être évadé de Rio, M. Niggli a continué d'intercedé aux procès ayant informé au Juge Rapporteur, d'abord qu'il a quitté son domicile-prison par la porte principale et après, pour se dire encore une fois poursuivit à cause de son ascendence juive et pour demander, de nouveau, le rejet de la demande et l'envoie du procès aux archives.

Ces demandes ont rapport avec les numéros suivants liées au déroulement du procès (document attaché) :

Rejet de la demande : 8, 18,70, 128, 131,132, 133,279, 287
Mise en liberté : 18, 67, 70,81,
Changement/constitution/révocation d'avocat : 21, 32, 33, 43,54, 55, 56, 57, 58, 59,74,140, 142, 145,169,179,182, 187
Changement de prison/ régime prisonnel : 92, 95,121,129,172, 174, 234, 295, 299, 326
Session plenière : 128, 131
Défense : 153
Avocat en possession du procès hors Tribunal : 176, 227, 254 (le procès a été rétiré du Tribunal par l'avocat de M. Niggli le 18/12/2006 et n'a été rendu que le 02/02/2007)
Demande de refuge nr.01 : 211 (le 11/09/2006. Suspension de la procédure d'extradition pour 5 mois)
Demande de refuge nr. 02 : 314 (le 06/06/2007 nouvelle suspension de la procèdure d'extradition).
Confession fuite : 362 (le 15/10/2007 assume avoir pris fuite).

Toutes ces interventions, bien sûr, ont eu le but de retarder au maximum possible le jugement finale de notre demande

4. 3.926

extraditionnelle et d'ouvrir à M. Niggli le chemin de la fuite qui a été finalement enterprise au mois d'août 2007 (malgré nos demandes, assez nombreuses, adressées au Magistrat de révocation de la prison-domicile octroyé en faveur de Niggli).
D'ores et déjà je reste à votre entière disposition – ainsi qu'à la disposition du Magistrat saisi de l'affaire en Suisse, M. R. Flueeler, à qui je vous prie d'avoir la gentillesse de faire parvenir une copie de cet email (traduite en allemand ?) – en ce qui concerne tout autre clarification qui soit nécéssaire.
Meilleures salutations.
Thais Carneiro

Thais Safe Carneiro
Advocacia Safe Carneiro
SDN Conjunto Nacional Brasília sl. 4.025/4.027
Brasília - DF CEP 70.077-900
Tel: 61-3328 6716
Fax: 61- 3326-8896
Mail: thais.safe.carneiro@terra.com.br

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ
Fachbereich Auslieferung

4. 3.954

Verhöramt Kanton Schwyz
Eingang: 23. Juni 2008

Fax

DRINGEND

Begleitblatt

Datum:	23/06/08
An:	Verhöramt des Kantons Schwyz, z.H. Herrn Flüeler
Fax-Nr:	041819 56 29
Unsere Referenz::	B 147743-JEN/HUG (Bitte in der Antwort wiederholen)
Ihre Referenz::	
Tel./FAX BJ:	T: 031 322 42 39 / F: 031 322 53 80
Anzahl Seiten inkl. Begleitblatt::	2
Betreff:	NIGGLI Mike, geb. 30/08/70; Auslieferungsbewilligung Argentinien

GEM. BESPRECHUNG VON HEUTE NACHMITTAG ÜBERMITTELN WIR IHNEN NACHFOLGEND DIE MELDUNG VON IP BUENOS AIRES VOM 20/06/08 UND UNSERE HEUTIGE ANFRAGE. WIR BITTEN DEMENTSPRECHEND UM BEKANNTGABE DER FLUGDATEN MINDESTENS EINE WOCHE ZUM VORAUS.

BESTEN DANK FÜR IHRE MITARBEIT UND FREUNDLICHE GRÜSSE

BUNDESAMT FÜR JUSTIZ BJ

R. Hugo

Bundesamt für Justiz BJ
Roland Hugo
Bundesrain 20, 3003 Bern
031 322 42 39, Fax 031 322 53 80
irh@bj.admin.ch
http://www.bj.admin.ch

17.4. – JEN / CHJ

/O=ADMIN/OU=IPMAIL/CN=RECIPIENTS/CN=BJ-PRINT REGISTRATUR

4. 3.955

Von: ncb.buenos-aires im Auftrag von INTERPOL BUENOS AIRES
Gesendet: Freitag, 20. Juni 2008 19:27
An: IPBerne
Betreff: IP Nº 5081/08

Wichtigkeit: Hoch

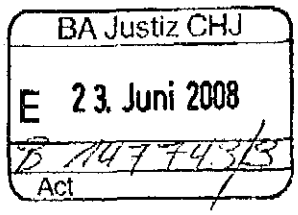

Dossier Nr: B147743 / Jen
Kurzzeichen: jac
Kopie an: BKP / ED
Bemerkungen: Original BJ

IP BUENOS 16283 200608 1726 GMT
MUY URGENTE
IP BERNA

IP Nº 5081/08

NTRA. REF.: EX 5526/08/UDI/09/AFPA
VTRA. REF.: ED/SZ/350558/SLC (B 147743 JEN)

ASUNTO: EXTRADICION CONCEDIDA A SUIZA DEL CIUDADANO: NIGGLI, MIKE, NACIDO EL 30.08.70.

Les informamos que nuestra cancillería nos comunicó que se concedió la extradición a su país del ciudadano NIGGLI. Por tal motivo, rogamos nos informen nómina de funcionarios que se harán cargo del traslado del detenido, como así también itinerario de viaje y si necesitaran que se realicen reservas de hotel. Destacamos que el plazo se estaría venciendo el próximo 18/07/08 y que el sujeto se encuentra en libertad, por lo que les solicitamos nos informen lo peticionado con una semana de antelación para efectuar las coordinaciones necesarias.

Cordiales saludos.

Fin.

IP BUENOS.

4. 3.956

Übersetzung des zwischen //-Strichen gesetzten Teils der Mitteilung von IP Buenos Aires vom 20.6.2008:

BETREFF: GENEHMIGUNG DER AUSLIEFERUNG AN DIE SCHWEIZ DES BÜRGERS: NIGGLI, MIKE, GEBOREN AM 30.08.70

Wir informieren Sie darüber, dass laut Mitteilung unseres Ministeriums die Auslieferung des Bürgers NIGGLI an Ihr Land genehmigt wurde. Aus diesem Grund bitten wir Sie darum, uns ein Namensverzeichnis der Beamten mitzuteilen, die mit der Überführung des Häftlings beauftragt werden, ausserdem benötigen wir Informationen über die Reiseroute und darüber, ob ein Hotel reserviert werden soll. Wir weisen Sie darauf hin, dass die Frist am 18/07/08 abläuft und dass sich die betreffende Person in Freiheit befindet, weshalb wir Sie bitten, uns die genannten Informationen eine Woche vorher zu übermitteln, damit wir die erforderlichen Massnahmen treffen können.

4. 3.957

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ
Fachbereich Auslieferung

Verhöramt Kanton Schwyz
Eingang: 27. Juni 2008

Fax

DRINGEND

Begleitblatt

Datum:	25/06/08
An:	Schweizerische Botschaft in Buenos Aires
Fax-Nr:	memo
Inform:	Verhöramt des Kantons Schwyz, z.H. Herrn Flüeler
Fax-Nr:	041 819 56 29
Inform:	KAPO/SZ, z.H. Herrn Krauer
Fax-Nr:	041 811 62 63
Unsere Referenz::	B 147743-JEN/HUG (Bitte in der Antwort wiederholen)
Tel /FAX BJ:	T: 031 322 42 39 / F: 031 322 53 80
Anzahl Seiten inkl. Begleitblatt::	2
Betreff:	NIGGLI Mike, geb. 30/08/70; Auslieferungsbewilligung Argentinien

NACHFOLGEND ERHALTEN SIE Z.K. DIE BESTÄTIGUNG DER ARGENTINISCHEN BEHÖRDEN, DASS DER AUSLIEFERUNGSVOLLZUG WIE GEWÜNSCHT AM 04/07/08 STATTFINDEN KANN.

FÜR BOTSCHAFT: WIR BITTEN UM AUSSTELLUNG EINES GEEIGNETEN PROVISORISCHEN REISEDOKUMENTES FÜR DEN VERFOLGTEN (LAISSER-PASSER). DIE RÜCKREISE ERFOLGT VIA FRANKFURT.

BESTEN DANK FÜR DIE WERTVOLLE MITARBEIT.

FREUNDLICHE GRÜSSE

BUNDESAMT FÜR JUSTIZ BJ

R. Hugo

Bundesamt für Justiz BJ
Roland Hugo
Bundesrain 20, 3003 Bern
031 322 42 39, Fax 031 322 53 80
lrh@bj.admin.ch
http://www.bj.admin.ch

4. 3.959

Übersetzung des zwischen //-Strichen gesetzten Teils der Mitteilung von IP Buenos Aires vom 26.6.2008:

1- Ihre Beamten werden bei Ihrer Ankunft in unserem Land von Beamten der argentinischen Interpol-Zentrale empfangen und dann in ihr Hotel begleitet; wir werden uns umfassend um sie kümmern.
2- Ihre Reisedaten befinden sich innerhalb der Übergabefrist, weshalb kein Hindernis für eine Rückkehr am 04/07/08 besteht.
3- Niggli besitzt keinen Reisepass, bestätigen Sie deshalb bitte, dass Sie ihm ein Reisedokument ausstellen können.
4- Zuletzt möchten wir Ihnen mitteilen, dass die betreffende Person bis heute noch nicht verhaftet worden ist. Wir warten noch auf die Beschlüsse der Justizbehörde zur Verhaftung ein oder zwei Tage vor der Abreise in die Schweiz oder zur Vorladung vor das Gericht zur persönlichen Übergabe an Interpol.
Wie gesagt, die Person befindet sich zwar nicht im Gefängnis, sondern in Freiheit, unterliegt jedoch dem Auslieferungsverfahren; deshalb kann sie laut unserer Gesetzgebung nur einen kurzen Zeitraum vor der Auslieferung in Haft genommen werden.
Wir halten Sie bezüglich aller getroffenen Massnahmen auf dem Laufenden.
Bitte teilen Sie uns noch mit, ob wir für Ihre Beamten eine Hotelreservierung vornehmen sollen.

4. 3.960

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ
Fachbereich Auslieferung

Verhöramt Kanton Schwyz
Eingang: 25. Juni 2008

Fax

Begleitblatt

Datum:	25/06/08
An:	Verhöramt des Kantons Schwyz, z.H. Herrn Flüeler
Fax-Nr:	041819 56 29
Unsere Referenz::	B 147743-JEN/HUG (Bitte in der Antwort wiederholen)
Ihre Referenz::	
Tel./FAX BJ:	T: 031 322 42 39 / F: 031 322 53 80
Anzahl Seiten inkl. Begleitblatt::	11
Betreff:	NIGGLI Mike, geb. 30/08/70; Auslieferungsbewilligung Argentinien

NACHFOLGEND ERHALTEN SIE Z.K. DIE UNS VIA FAX ZUGESANDTE AUSLIEFERUNGSBEWILLIGUNG DER ARGENTINISCHEN BEHÖRDEN.

FREUNDLICHE GRÜSSE

BUNDESAMT FÜR JUSTIZ BJ

R. Hugo

Bundesamt für Justiz BJ
Roland Hugo
Bundesraln 20, 3003 Bern
031 322 42 39, Fax 031 322 53 80
lrh@bj.admin.ch
http://www.bj.admin.ch

4. 3.961

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerische Botschaft in Argentinien

BA Justiz CHJ
E 24. Juni 2008
Act

Fax

Datum:	23.06 2008
Fax-Nr:	0041 31 322 5380
Empfänger:	EJPD BJ Fachbereich Auslieferung z.H. von Herrn Erwin Jenni Chef Auslieferung 3003 Bern
Anzahl Seiten:	10

Ihre Referenz: B.147743 JEN/HD
Ihre Nachricht vom: 07.05.2008
Unsere Referenz: 211.1/436.1-LBE
Kontaktperson: Béatrice Latteier
Telefon: 0054 11 4311-6491/5
Fax: 0054 11 4313-2998
vertretung@bue.rep.admin.ch

Auslieferungsersuchen an Argentinien i.S. NIGGLI Mike, geb. 30.08.1970, schweizerischer Staatsangehöriger

Sehr geehrter Herr Jenni

In der Beilage erhalten Sie die Note vom 20. Juni 2008 des argentinischen Aussenministeriums, aus der Sie entnehmen können, dass dem Gesuch um Auslieferung mit Entscheid vom 20. Mai 2008 aufgrund Gesetz der Internationalen Zusammenarbeit in Sachen Strafrecht (Ley 24.767), Artikel 36, entsprochen wurde.

In der Note wird ausdrücklich erwähnt, dass gemäss Gesetz 24.767, Artikel 36, die Zeit, die Herr Niggli in Argentinien in Haft war, angerechnet werden muss.

Gemäss Artikel 38 des anwendbaren Rechts muss die Auslieferung innert 30 Tagen nach offizieller Eröffnung des Entscheids erfolgen. Gerne erwarte ich Ihre Instruktionen wie weiter vorzugehen ist.

Freundliche Grüsse

Der Schweizerische Geschäftsträger a.i.
i.A.

Béatrice Latteier

Beilagen:
erw.

Av. Santa Fe 846, 12° piso
Apartado 76
Sucursal Plaza San Martin
RA-C1059 ABP Buenos Aires
Telefon: 0054 11 4311 6491, Fax: 0054 11 4313 2998
bue.vertretung@eda.admin.ch,
http://www.eda.admin.ch/buenosaires

4. 3.971

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ
Fachbereich Auslieferung

Verhöramt Kanton Schwyz
Eingang: - 2. Juli 2008

Fax

Begleitblatt

Datum:	02/07/08
An:	Schweizerische Botschaft in Buenos Aires, z.H. Frau Latteier
Fax-Nr:	memo
Inform:	Verhöramt des Kantons Schwyz, z.H. Herrn Flüeler
Fax-Nr:	041 819 56 29
Unsere Referenz:	B 147743-JEN/HUG (Bitte in der Antwort wiederholen)
Tel./FAX BJ:	T: 031 322 42 39 / F: 031 322 53 80
Anzahl Seiten inkl. Begleitblatt:	2
Betreff:	NIGGLI Mike, geb. 30/08/70; Auslieferungsvollzug aus Argentinien

NACHFOLGEND ÜBERMITTELN WIR IHNEN EINE NACHRICHT VON IP BUENOS AIRES VOM 01/07/08 BETREFFEND DIE ÜBERGABEMODALITÄTEN VOM 04/07/08, ZUR KENNTNIS ODER FÜR ALLFÄLLIGE RÜCKFRAGEN.

WIR GEHEN DAVON AUS, DASS DIE ÜBERGABEBEHÖRDEN MIT DER ESKORTE NACH IHRER ANKUNFT IN BUENOS AIRES DIE MODALITÄTEN BESPRECHEN WERDEN.

BESTEN DANK FÜR IHRE MITARBEIT.

FREUNDLICHE GRÜSSE

BUNDESAMT FÜR JUSTIZ BJ

R. Hugo

Bundesamt für Justiz BJ
Roland Hugo
Bundesrain 20, 3003 Bern
031 322 42 39, Fax 031 322 53 80
lrh@bj.admin.ch
http://www.bj.admin.ch

23.6. HUG
AES

/O=ADMIN/OU=IPMAIL/CN=RECIPIENTS/CN=BJ-PRINT REGISTRATUR

4. 3.972

Von: ncb buenos aires2 [ncb.buenos-aires2@ar.igcs.int]
Gesendet: Dienstag, 1. Juli 2008 17:15
An: IPBerne
Betreff: IP NRO. 5583/08

Wichtigkeit: Hoch

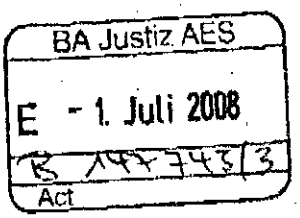

Dossier Nr: B 14743-JEN/HUG
Kurzzeichen: In
Kopie an:
Bemerkungen:

IP BUENOS 17055 010708 15.15 GMT
MUY URGENTE
IP BERNA
IP NRO. 5583/08

NTRA. REF.: EX 5526/08/UDI/G9/wav.
VSTRA. REF: B 14743-JEN/HUG

ASUNTO: EXTRADICIÓN CONCEDIDA A LA CONFEDERACIÓN SUIZADEL CIUDADANO NIGGLI p/n Mike, nacido el 30/08/1970.

Como complemento de nuestras comunicaciones anteriores, les informamos que el Tribunal Interventor nos ha hecho saber que el sujeto será citado a la sede del mismo, el día 04/07/08 a las 07.30 horas (hora argentina), para ser entregado a personal de esta OCN.
Luego de ello, y previo a embarcar con destino a vuestro país, el mismo será entregado a la escolta policial suiza.
Reiteramos, el sujeto no se encuentra detenido, será citado al Juzgado el día 04/07 en horas de la mañana.
Por ultimo, les recordamos que vuestra Embajada está tramitando un salvoconducto para que
NIGGLI pueda egresar del país.
FIN
IP BUENOS.

4. 3.973

Übersetzung des zwischen //-Strichen gesetzten Teils der Mitteilung von IP Buenos Aires vom 1.7.2008:

Ergänzend zu unseren vorhergehenden Schreiben informieren wir Sie darüber, dass das prüfende Gericht uns mitgeteilt hat, dass die betreffende Person am 04/07/08 um 7.30 (argentinischer Zeit) zur Übergabe an das Personal des zentralen Interpol-Büros vor das genannte Gericht geladen wird. Danach wird die Person vor Antritt des Fluges in die Schweiz an die schweizerischen Beamten übergeben.
Wir wiederholen: die Person befindet sich nicht in Haft, sondern wird für den Morgen des 04/07 vor das Gericht geladen.
Zuletzt teilen wir Ihnen mit, dass die Botschaft der Schweiz einen Geleitbrief für Niggli ausstellt, damit dieser aus Argentinien ausreisen kann.
ENDE
INTERPOL BUENOS AIRES

043 816 74 38

23.6.- HUG AES

4. 3.976

Bundesamt
für Justiz

BA Justiz AES
E - 1. Juli 2008
B 147743/3
Act

POSTANSCHRIFT Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn

Telefax

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 BERN
SCHWEIZ

HAUSANSCHRIFT Adenauerallee 99 - 103, 53113 Bonn
POSTANSCHRIFT 53094 Bonn
BEARBEITET VON Herrn Pietsch
REFERAT III 1
TEL +49 (0)228 99 410 – 53 35
FAX +49 (0)228 99 410 – 55 91

AKTENZEICHEN III 1 – 9351 E – S 4 – B 4 970/2008

DATUM Bonn, 1. Juli 2008

BETREFF **Auslieferung des schweizerischen Staatsangehörigen Mike Niggli aus Argentinien durch Deutschland in die Schweiz**

HIER Bewilligung der Durchlieferung

BEZUG Ihr Vorgang – B 147743-JEN/HUG -

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Bundesregierung die Durchlieferung des schweizerischen Staatsangehörigen Mike Niggli, geboren am 30. August 1970 in Luzern, aus Argentinien durch Deutschland in die Schweiz zur Strafverfolgung wegen der dem Haftbefehl des Untersuchungsrichters des Verhöramtes des Kantons Schwyz in Bennau vom 2. Mai 2008 (Az.: U-Nr. 203/2008 RF) zugrunde liegenden Taten bewilligt hat.

Die Einzelheiten der Durchlieferung sollten unmittelbar von den beteiligten Behörden auf dem Interpolweg abgesprochen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
(Markus Pietsch)

Kantonspolizei Schwyz

4. 3.977

Leibesvisitation:	JA	Effekt. Kontr.:	JA	EDV-Nr.:	
Vorsicht					
Kollusion mit:	evtl. NIGGLI Rosane				
Personalien:	angeblich			Zelle:	O 03
Haustiere:					

Rapport von	Wm Krauer René G.-Nr.
Dienststelle	ZD Kapo SZ
Datum	6. Juli 2008
Betrifft	**Anhalte-/Festnahmerapport**
Ort der Anhaltung-1	1026 Buenos Aires AR, Flughafen
Ort der Anhaltung-2	8836 Bennau/SZ CH, Gemeinde Feusisberg SZ, Einsiedlerstrasse 55 Kantonsgefängnis Schwyz SSB
Zeit der Anhaltung	Freitag, 4. Juli 2008, 19:15 Uhr bis Samstag, 5. Juli 2008, 20:30 Uhr 1. Übernahme in Buenos Aires (Ortszeit) 2. Übergabe an Kantonsgefängnis Schwyz SSB
Grund der Anhaltung/Festnahme	Auslieferung / Rückschaffung - Auftrag: Verhöramt Schwyz, lic.jur. Flüeler Roland
Ausschreibung	>> RIPOL - Ausschreibung zur Verhaftung (Veruntreuung/Betrug) - Ausschreibende Behörde: Verhöramt Schwyz >> RIPOL - Ausschreibung zur Verhaftung (Betrug) - 14 Monate Freiheitsstrafe - Ausschreibende Behörde: Justizdepartement Schwyz
Festgenommen	**NIGGLI** Mike

Verfügung

Original mit Kopie und Effektenverzeichnis an:

[X] Verhöramt des Kantons Schwyz / UR R. Flüeler

[ ] Jugendanwaltschaft des Kantons Schwyz

[ ]

Schwyz,

Verteiler-Kopien

[ ] KTD/Info/PAReg
[ ] Direktion Strafanstalt
[ ] Chef Kripo
[ ] Frepo
[ ] Sachbearbeiter

Chef Kripo

Bestätigung	Bearbeitung durch:	Entlassen am:	Zuführung an:
[ ] Verhöramt [ ] Jugendanwaltschaft Unterschrift			

04.04 Anhalte-/Festnahmerapport 080701/10:23/krr

4. 3.978

Geburtsdatum, -ort	30.08.1970, in Luzern/LU, Schweiz	Geschlecht	m
Heimatort, Staat	Emmen LU, Schweiz		
Heimatort, Staat 2	Malans GR, Schweiz		
Name des Vaters	Niggli Abraham Anton		
Name der Mutter	Christoffel Uorschla		
Zivilstand, Ehepartner	geschieden		
Beruf	Vermögensverwalter		
Muttersprache	Deutsch		
Verhandlungssprache	Deutsch		

Kurzsachverhalt

Aufgrund der bestehenden RIPOL-Ausschreibungen (zur Verhaftung) erteilte das Verhöramt Schwyz, lic.jur. Flüeler R. den Auftrag zur begleiteten Rückschaffung (Auslieferung) von NIGGLI Mike aus Buenos Aires (Argentinien).

Organisation der Rückschaffung (Ausweisung): ZD Infozentrale Kapo SZ in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Justiz

NIGGLI Mike wurde am Freitag, 04. Juli 2008, 19.15 Uhr im Flughafen Buenos Aires, von zwei Beamten der IP Buenos Aires, an die beiden Flugbegleiter der Kapo SZ (Wm Krauer /Wm Gerig) übergeben. Anschliessend erfolgte der Rückflug von Buenos Aires (ARG), via Frankfurt (D) nach Zürich. Dort wurde NIGGLI Mike in den Gefangenenbus umgeladen und an das Gefängnis SSB, Biberbrugg zugeführt, wo er am Samstag, 05.07.2008, 20.30 Uhr in Haft gesetzt werden konnte.

Medizinische Angaben

Leiden Sie gegenwärtig an einer Krankheit?	**ja**
An welcher?	Asthma
Waren Sie in letzter Zeit in regelmässiger ärztlicher Behandlung?	**nein**
Benötigen Sie zur Zeit Medikamente?	**ja**
Welche/wieviel?	Asthma-Medikamente
Bemerkungen	Medikamente in den Effekten: - angebrauchte Packung "TAFIROL" 500mg - 4 Stück "CLONAGIN" 2mg

KANTONSPOLIZEI SCHWYZ
ZD Kapo SZ

R. Krauer

Wm Krauer René

080701/10:23/krr

4. 3.979

Kantonspolizei Schwyz — Effektenverzeichnis

der/des: NIGGLI Mike, geb. 30.08.1970, von Emmen LU/Schweiz

Barschaft

(1) - US$ 550.--
(2) - Argentinische Pesos.ARS 49.--

Ausweispapiere

Provisorisches Reisedokument der Schweizer Botschaft, vom 02.07.2008 ~~(wird nachgeliefert)~~

Weitere Gegenstände

(3) - 1 schwarze Sporttasche mit persönlichen Kleidern und Kosmetikutensilien
(4) - 1 Armbanduhr
(5) - 1 MP3-Player
(6) - 1 Mobiltelefon "LG"
(7) - 2 goldfarbige Bartschlüssel
(8) - 1 Feuerzeug
(9) - 1 unbebrauchtes und 1 angefangenes Päckli Zigaretten
(10) - 1 kleines Notizblöcklein

(11) - 1 Bündel Akten (spanisch)
(12) - 1 Beschluss (Frankfurt)

Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses bestätigt:

_____, den _____ _____ _____
i.f. Der/Die Verhaftete

Der/Die Verhaftete ist heute _____ Uhr samt Fr. _____ in bar und den übrigen Effekten der unterzeichneten Amtsstelle abgeliefert, bzw. unbegleitet zugeführt worden:

_____

_____, den _____ _____ _____
Stempel u. Unterschrift

Der/Die Unterzeichnete bestätigt, dass er/sie heute _____ Uhr aus der Haft entlassen worden ist und Fr. _____ in bar und die Effekten ordnungsgemäss zurückerhalten hat.

_____, den _____ _____ _____
i.f. Unterschrift

080701/10:23/krr

Effekten übergeben bis auf weiteres

Datum 7.7.2008 Zeit 4. 3.980 10 30 Uhr

ankreuzen

O Ausweise, Pass, ID, Papiere

O Wertsachen, Bargeld,

O Diverses

Effekten du nn
Effektenverzeichnis mit
Unterschrift bestätigt wird.

Name des Empfängers: UR Flückiger

Telefon des Empfängers: 041 819 56 09

Unterschrift Empfänger

Retourniert an das Kantonsgefängnis
mit Positionen (1), (2) und (3).
Rest erhalten.

8.7.2008

R Schwendeler

Sicherheitsdepartement
Amt für Justizvollzug
Kantonsgefängnis
SSB Biberbrugg
Postfach 74
8836 Bennau

4. 3.981

Kantonspolizei Schwyz

Effektenverzeichnis

der/die ... NIGGLI Mike, geb. 30.08.1970, von Emmen LU/Schweiz

Barschaft
- (X) - US$ 550.-- (1)
- (X) - Argentinische Pesos.ARS 49.-- (2)

Ausweispapiere
Provisorisches Reisedokument der Schweizer Botschaft, vom 02.07.2008 (wird nachgeliefert)

Weitere Gegenstände
- 1 schwarze Sporttasche mit persönlichen Kleidern und Kosmetikutensilien
- (X) - 1 Armbanduhr
- (X) - 1 MP3-Player
- (X) - 1 Mobiltelefon "LG"
- (X) - 2 goldfarbige Bartschlüssel (3)
- 1 Feuerzeug
- 1 unbebrauchtes und 1 angefangenes Packli Zigaretten
- (X) - 1 kleines Notizblocklein

- (X) - 1 Bündel Akten (spanisch)
- (X) - 1 Beschluss (Frankfurt)

Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses bestätigt:

..... den ....
i.f. Der/Die Verhaftete

Der/Die Verhaftete ist heute _____ Uhr samt Fr _____ in bar und den übrigen Effekten der unterzeichneten Amtsstelle abgeliefert, bzw. unbegleitet zugeführt worden:

....

..... den ....
Stempel u. Unterschrift

Der/Die Unterzeichnete bestätigt, dass er/sie heute _____ Uhr aus der Haft entlassen worden ist und Fr ..... in bar und die Effekten ordnungsgemäss zurückerhalten hat.

..... den .....
i.f. Unterschrift

080701/10:23/krr

4. 3.991

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Embajada de Suiza en Argentina

1 3 4

Circunscripción consular: Argentina

Horario de apertura: 09h00 - 12h00 ls-vs

Interpol
Buenos Aires

Su referencia:
Su comunicación del:
Nuestra referencia: 211.1-LBE
Persona de contacto: Béatrice Latteier
Teléfono: 0054 11 4311-6491/5
Fax: 0054 11 4313-2998
vertretung@bue.rep.admin.ch
Buenos Aires, 23.04.2008

De mi mayor consideración:

La Embajada de Suiza en Buenos Aires confirma que la fotografía adjunta a esta carta es de

Apellido:	**Niggli**
Nombre:	**Mike**
Nacido el:	**30.08.1970**
Oriundo de:	**Emmen LU y Malans GR, Suiza**
Pasaporte no:	**F0197776**
Fecha de emisión:	**26.05.2003**
Validez:	**25.05.2013**

La Embajadora de Suiza
p.o.

Béatrice Latteier

EMBAJADA DE SUIZA EN ARGENTINA

Av. Santa Fe 846, 12° piso
Apartado 76
Sucursal Plaza San Martin
RA-C1059 ABP Buenos Aires
Teléfono: 0054 11 4311 6491, Fax: 0054 11 4313 2998
bue.vertretung@eda.admin.ch,
http://www.eda.admin.ch/buenosaires

4. 3.993

ncb.buenos-aires

De: IPBerne [ncb.bern@ch.igcs.int]
Enviado el: viernes, 04 de abril de 2008 14:46
Para: ncb.buenos-aires
CC: KANTONSPOLIZEI SCHWYZ
Asunto: BERNE /XQESYN

BERNE XQESYN Fri, 4 Apr 2008 14:46:00 UTC URGENT
TO: BUENOS AIRES
INFORM: SZ (KAPO)

Notre ref: B 147743 JEN
Votre ref: nouvelle affaire

Priere d'arreter provisoirement en vue d'extradition le ressortissant suisse

N I G G L I prenom Mike, ne le 30.8.70, fils de Abraham Anton et de Christoffel nee Vorschla,

fait l'objet d'un mandat d'aret sous no 129/2004 RE et decerne le 4.04 par M. R. Flueler, juge d'instruction a Schwytz/canton de Schwytz, pour abus de confiance (ev. escroquerie).

NIGGLI etait gerant de fortunes aupres de l'IPCO Investment S A, Paffikon/Schwytz.
Au courant de l'annee 2003, plusieurs millions francs suisses de la maison MIDEX S.L. Madrid, etaient confies a Niggli. Sous plusieurs fois, il a verse pour se procurer et procurer a un tiers un enrichissement illegitime un montant total de francs suisses cinq millions sur le compte d'un co-accuse aupres de la Banque du Principaute de Liechtenstein a Vaduz. NIGGLI s'est approprie illegitimement ce montant de francs suisses cinq millions appartenant a la MIDEX S.L.
Selon droit suisse, les faits susmentionnes sont passible de la privation de la liberte pour dix ans au plus.

NIGGLI a deja fait l'objet d'une demande d'extradition adresse au Bresil. Toutefois il s'est soustrait aux autorites bresiliennes. Il pourrait se trouver actuellement en Argentine (sans aucune indication plus precise).

En cas d'interpellation de NIGGLI priere proceder a son arrestation provisoire a titre extraditionnel. Extradition sera demandee par voie diplomatique.

Remerciements.

Ce document est destine a l'usage exclusif du destinataire dans le but designe ou pour des besoins policiers. Il ne peut etre porte a la connaissance de tiers qu'avec l'autorisation expresse de l'expediteur. L'expediteur se reserve le droit de se renseigner sur l'utilisation faite de cette information.

This document is intended solely for the use of its recipient, in accordance with the designated purpose or for police purposes. It shall not be disclosed to a third party without the specific consent of the sender. The sender reserves the right to inquire about the use of the information.

4. 3.995

ncb.buenos-aires

PP757

Para: IPBerne [ncb.bern@ch.igcs.int]
Enviado el: miércoles, 23 de abril de 2008 14:14
Para: ncb.buenos-aires
Asunto: BERNE BERNE B 147743-JEN/VOM/XQEGOM/XQESYN

BERNE BERNE B 147743-JEN/VOM/XQEGOM/XQESYN Wed, 23 Apr 2008 14:14:21 UTC URGENT
TO: BUENOS AIRES

23 408

Dear colleagues
please note that this subject is presently staying on the Plaza de San Martin in Buenos Aires. He should stay there until 1400 local time.
pleas inform us in case he may be arrested.
thank you in advance and best regards
E. Jenni
Federal Office of Justice
Head Extradition Unit

E26482

E25526/08

Iff

BERNE B 147743-JEN/VOM/XQEGOM Tue, 22 Apr 2008 14:09:59 UTC FLASH
TO: BUENOS AIRES

YOUR REF: IFF-B2-CJA
OUR REF: B 147743-JEN/VOM

CONCERNING: OUR REQUEST FOR PROVISIONAL ARREST PENDING EXTRADITION DATED 4.4.2008 AGAINST NIGGLI F/N MIKE, BORN 30.8.1970, SWISS CITIZEN

WITH REFERENCE TO OUR TODAYS MESSAGE (SEE BELOW), PLEASE TAKE NOTE THAT ACCORDING TO OUR LATEST INFORMATION, THE A/M SUBJECT DOES NOT STAY IN THE MENTIONED HOTEL, WHERE THE SWISS EMBASSY IN BUENOS AIRES MADE A HOTEL RESERVATION. HIS ACTUAL WHEREABOUTS IN BUENOS AIRES ARE NOT KNOWN FOR THE MOMENT, BUT HE STILL WANTS TO SURRENDER HIMSELF VOLUNTARLY TO ARGENTINIAN POLICE AUTHORITIES.

FOR THIS REASON, PLEASE INDICATE, IF POSSIBLE, A PLACE IN BUENOS AIRES, WHERE THE A/M SUBJECT CAN SURRENDER HIMSELF TO THE POLICE FOR A QUICK EXTRADITION.

THANK YOU AND BEST REGARDS.

BERNE B 147743-JEN/VOM/XQEGOM Tue, 22 Apr 2008 11:08:23 UTC FLASH
TO: BUENOS AIRES

YOUR REF: IFF-B2-CJA
OUR REF: B 147743-JEN/VOM

CONCERNING: OUR REQUEST FOR PROVISIONAL ARREST PENDING EXTRADITION DATED 4.4.2008 AGAINST NIGGLI F/N MIKE, BORN 30.8.1970, SWISS CITIZEN

WIHT REFERENCE TO YOUR MESSAGE DATED 5.4.2008, PLEASE TAKE NOTE THAT ACCORDING TO OUR INFORMATION, THE A/M SUBJECT STAYS FOR THE MOMENT IN BUENOS AIRES AT THE FOLLOWING HOTEL:

POSTA CARRETAS, ESMARALDA 726, BUENOS AIRES (TEL: 4394 8372).

THE A/M SUBJECT WISHES TO SURRENDER HIMSELF TO ARGENTINIAN POLICE AUTHORITIES IN ORDER TO ACCEPT A SIMPLFIED EXTRADITION TO SWITZERLAND. HE WISHES TO BE EXTRADITED TO SWITZERLAND AS SOON AS POSSIBLE.

FOR THIS REASON, WE LEAVE IT UP TO YOUR POLICE AUTHORITIES TO ARREST THE A/M SUBJECT IN THE HOTEL OR TO INDICATE A PLACE IN BUENOS AIRES, WHERE THE A/M SUBJECT CAN SURRENDER HIMSELF VOLUNTARLY TO POLICE AUTHOTITIES.

PLEASE BE INFORMED THAT SWISS AUTHORITIES ARE READY TO PICK UP THE A/M SUBJECT IN BUENOS AIRES AS SOON AS THE SIMPLIFIED EXTRADITION HAS BEEN ADMITTED.

4. 3.996

THANK YOU AND BEST REGARDS.

FEDERAL OFFICE OF JUSTICE
EXTRADITION UNIT

Ce document est destine a l'usage exclusif du destinataire dans le but designe ou pour des besoins policiers. Il ne peut etre porte a la connaissance de tiers qu'avec l'autorisation expresse de l'expediteur. L'expediteur se reserve le droit de se renseigner sur l'utilisation faite de cette information.

This document is intended solely for the use of its recipient, in accordance with the designated purpose or for police purposes.
It shall not be disclosed to a third party without the specific consent of the sender.
The sender reserves the right to inquire about the use of the information.

END
IP BERNE

Ce document est destine a l'usage exclusif du destinataire dans le but designe ou pour des besoins policiers. Il ne peut etre porte a la connaissance de tiers qu'avec l'autorisation expresse de l'expediteur. L'expediteur se reserve le droit de se renseigner sur l'utilisation faite de cette information.

This document is intended solely for the use of its recipient, in accordance with the designated purpose or for police purposes.
It shall not be disclosed to a third party without the specific consent of the sender.
The sender reserves the right to inquire about the use of the information.

END
IP BERNE

Ce document est destine a l'usage exclusif du destinataire dans le but designe ou pour des besoins policiers. Il ne peut etre porte a la connaissance de tiers qu'avec l'autorisation expresse de l'expediteur. L'expediteur se reserve le droit de se renseigner sur l'utilisation faite de cette information.

This document is intended solely for the use of its recipient, in accordance with the designated purpose or for police purposes.
It shall not be disclosed to a third party without the specific consent of the sender.
The sender reserves the right to inquire about the use of the information.

END
IP BERNE

4. 3.998

ncb.buenos-aires

De: IPBerne [ncb.bern@ch.igcs.int]
Enviado el: martes, 22 de abril de 2008 11:08
Para: ncb.buenos-aires
Asunto: BERNE B 147743-JEN/VOM/XQEGOM

Importancia: Alta

22-4-08

Ex 6410.

Ex 6576/08.

BERNE B 147743-JEN/VOM/XQEGOM Tue, 22 Apr 2008 11:08:23 UTC FLASH
TO: BUENOS AIRES

YOUR REF: IFF-B2-CJA
OUR REF: B 147743-JEN/VOM

CONCERNING: OUR REQUEST FOR PROVISIONAL ARREST PENDING EXTRADITION DATED 4.4.2008 AGAINST NIGGLI F/N MIKE, BORN 30.8.1970, SWISS CITIZEN

WIHT REFERENCE TO YOUR MESSAGE DATED 5.4.2008, PLEASE TAKE NOTE THAT ACCORDING TO OUR INFORMATION, THE A/M SUBJECT STAYS FOR THE MOMENT IN BUENOS AIRES AT THE FOLLOWING HOTEL:

IFF

POSTA CARRETAS, ESMARALDA 726, BUENOS AIRES (TEL: 4394 8372).

THE A/M SUBJECT WISHES TO SURRENDER HIMSELF TO ARGENTINIAN POLICE AUTHORITIES IN ORDER TO ACCEPT A SIMPLFIED EXTRADITION TO SWITZERLAND. HE WISHES TO BE EXTRADITED TO SWITZERLAND AS SOON AS POSSIBLE.

FOR THIS REASON, WE LEAVE IT UP TO YOUR POLICE AUTHORITIES TO ARREST THE A/M SUBJECT IN THE HOTEL OR TO INDICATE A PLACE IN BUENOS AIRES, WHERE THE A/M SUBJECT CAN SURRENDER HIMSELF VOLUNTARLY TO POLICE AUTHOTITIES.

PLEASE BE INFORMED THAT SWISS AUTHORITIES ARE READY TO PICK UP THE A/M SUBJECT IN BUENOS AIRES AS SOON AS THE SIMPLIFIED EXTRADITION HAS BEEN ADMITTED.

THANK YOU AND BEST REGARDS.

FEDERAL OFFICE OF JUSTICE
EXTRADITION UNIT

Ce document est destine a l'usage exclusif du destinataire dans le but designe ou pour des besoins policiers. Il ne peut etre porte a la connaissance de tiers qu'avec l'autorisation expresse de l'expediteur. L'expediteur se reserve le droit de se renseigner sur l'utilisation faite de cette information.

This document is intended solely for the use of its recipient, in accordance with the designated purpose or for police purposes.
It shall not be disclosed to a third party without the specific consent of the sender.
The sender reserves the right to inquire about the use of the information.

END
IP BERNE

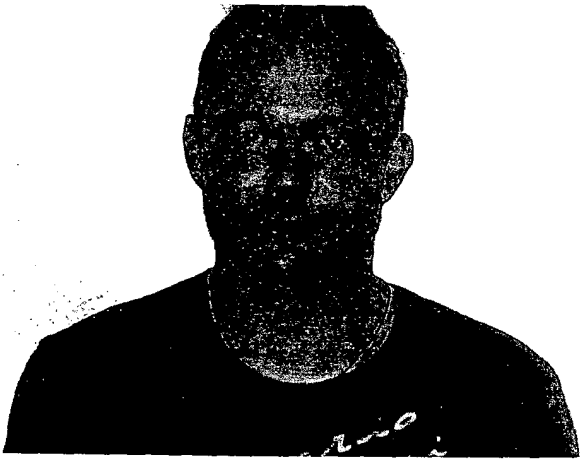

MIKE NIGGLI

MIKE NIGGLI

Subcomisario OSVALDO ROBERTO MAGNOLI
Jefe Sec. Investigación Federal de Fugitivos

MIKE NIGGLI

4. 3. 67A

73

Verhöramt Büro für Wirtschaftsdelikte
Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg
Postfach 75
8836 Bennau
Telefon 041 819 56 14
Telefax 041 819 56 29

kantonschwyz

Biberbrugg, 2. Mai 2008
U-Nr. 203/2008 RF

Haftbefehl

durch einen gemäss § 27 StPO der Strafprozessordnung des Kantons Schwyz vom 28.8.1974 kompetenten Untersuchungsrichter des Verhöramtes des Kantons Schwyz

gegen

NIGGLI Mike, geb. 30.08.1970 in Luzern, von Emmen LU, des Abraham Anton und der Vorschta Christoffel, geschieden, Vermögensverwalter, zur Zeit unbekannten Aufenthalts, mutmasslich in Buenos Aires,
amtlich verteidigt durch RA lic. iur. Markus Steiner, Wilenstrasse 136, 8832 Wilen bei Wollerau,

wegen

des dringenden Verdachtes

1. der Veruntreuung nach Art. 138 Strafgesetzbuch (nachfolgend: StGB) und/oder
2. des Betruges nach Art. 146 StGB und/oder
3. der ungetreuen Geschäftsbesorgung nach Art. 158 StGB und/oder
4. der Urkundenfälschung nach Art. 251 StGB und/oder
5. der Geldwäscherei nach Art. 305bis StGB und/oder
6. der Anstiftung nach Art. 24 StGB zu den Strafbestimmungen gemäss den obigen Ziffern 1, 3 und 4 und/oder
7. der Anstiftung nach Art. 24 StGB zum Steuerbetrug nach § 94 des Steuergesetzes des Kantons Schwyz vom 28.10.1958 respektive § 226 des Steuergesetz des Kantons Schwyz vom 9.2.2000 und Art. 186 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14.12.1990.

4. 3. 68A

74

A. Die früheren Haftbefehle gegen NIGGLI Mike / Verhältnis des vorliegenden Haftbefehls zu diesen Haftbefehlen

1. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Zwischenergebnisse der Strafuntersuchung waren am 7.4. und 20.8.2004 sowie am 3.2.2005 Haftbefehle gegen NIGGLI Mike ergangen.
2. Der vorliegende Haftbefehl fasst die in diesen Haftbefehlen genannten Sachverhalte und Verdachtsgründe zusammen und erweitert sie um die neuen Erkenntnisse seit dem 3.2.2005.
3. Dies geschieht zunächst vor dem Hintergrund dessen, dass sich NIGGLI Mike am 23.4.2008 in Argentinien den Behörden gestellt hat in der Absicht, an die Schweiz ausgeliefert zu werden. Ferner geschieht es mit dem Ziel, den argentinischen Behörden für das angestrebte vereinfachte Auslieferungsverfahren eine einheitliche Dokumentengrundlage zur Verfügung zu stellen.

B. Sachverhalte und Verdachtsgründe

Handlungen zum Nachteil der Kunden von IPCO INVESTMENT AG

4. Zwischen März 1996 und April 2004 schlossen insgesamt rund 700 Personen mit schweizerischen Gesellschaft IPCO INVESTMENT AG (nachfolgend: IPCO), Pfäffikon, sogenannte "Devisenverwaltungsaufträge" ab. Gestützt auf diese Verträge übergaben diese Kunden IPCO Vermögenswerte, worauf IPCO mit diesen Devisengeschäfte durchführen sollte. Jeder Kunde hatte bei IPCO ein oder mehrere individuelle Konten.
5. Von einer kurzen Ausnahme im Juni 1996 abgesehen, führte IPCO diese Devisengeschäfte nicht selbst auf den Konten von IPCO bei Banken durch, sondern überwies die Vermögenswerte an sogenannte Broker.
6. Hinter IPCO stand NIGGLI Mike. Obwohl er nicht im Handelsregister als zuständige Person für IPCO eingetragen war, führte NIGGLI Mike die Gesellschaft. Dies zunächst aus der zum Schein eingenommenen Position eines blossen administrativen Mitarbeiters von IPCO heraus. Dann ab Frühling 2001, nachdem ihm vor dem Hintergrund einer ersten Strafuntersuchung (siehe dazu C. nachfolgend) zum Schein gekündigt worden war, von aussen über den von ihm eingesetzten Geschäftsführer REINA Juan Manuel und die stellvertretende Geschäftsführerin DUSS Flavia, beides mutmassliche Mittäter von NIGGLI Mike.
7. Zeitraum März 1996 bis Oktober 1999:
   (1.) Von der soeben erwähnten Ausnahme abgesehen hatte IPCO in diesem Zeitraum die Vermögenswerte ihrer Kunden an verschiedene Broker überwiesen.
   (2.) Die Zwischenergebnisse der Untersuchungen weisen darauf hin,
   - dass die Vermögenswerte der Kunden von IPCO bei diesen Brokern nicht durchwegs für Devisengeschäfte eingesetzt wurden,
   - dass die teilweise durchgeführten Devisengeschäfte der Broker zu erheblichen Verlusten führten,
   - dass NIGGLI Mike Kenntnis davon hatte, was mit den Vermögenswerten der Kunden von IPCO geschah,
   - dass die Kontoauszüge, die IPCO ihren Kunden über die Devisengeschäfte zugestellt hatte, die erwähnten Verluste nicht auswiesen,
   - dass die Broker erhebliche Vermögenswerte an Gesellschaften überwiesen, die unter der Kontrolle von NIGGLI Mike oder Mittätern standen und
   - dass diese letzteren Vermögenswerte schliesslich an NIGGLI Mike oder Mittäter gingen.
8. Zeitraum November 1999 bis April 2004:
   (1.) In diesem Zeitraum leitete IPCO die Vermögenswerte ihrer Kunden an 2 spanische Gesellschaften mit Sitz in Madrid weiter. Zunächst an BID MIDEX SL und dann an FX MIDEX SL.

4. 3. 69A

(2.) IPCO erhielt von BID MIDEX SL und FX MIDEX SL Auszüge über die Konten der einzelnen Kunden. In diesen Auszügen waren die Einzahlungen der Kunden an IPCO, die Auszahlungen von IPCO an die Kunden an sowie die (angeblich) für die Kunden durchgeführten Devisengeschäfte aufgeführt.

(3.) Gemäss diesen Kontoauszügen beliefen sich die Vermögenswerte von allen Kunden von IPCO bei FX MIDEX SL per Ende März 2004 auf insgesamt rund USD 76 Millionen.

(4.) Im April 2004 stellte FX MIDEX SL die „Geschäftstätigkeit" ein.

(5.) Gemäss den „Performance-Ausweisen", die den Kunden von IPCO zugestellt worden waren, hatten die (angeblich) durchgeführten Devisengeschäfte durchschnittliche Jahresrenditen von 25% und mehr erbracht.

(6.) Die Zwischenergebnisse der Untersuchungen belegen, dass BID MIDEX SL und FX MIDEX SL die in den Kontoauszügen ausgewiesenen Devisengeschäfte nicht durchgeführt hatten.
Mit anderen Worten: In den an IPCO übermittelten und dann von IPCO an ihre Kunden weiter geleiteten Kontoauszügen waren fiktive Devisengeschäfte aufgeführt.

(7.) Der spanische Staatsangehörige MONTEJANO BRAVO Miqueas war für BID MIDEX SL tätig und stand der Gesellschaft FX MIDEX SL vor.

(8.) Es besteht der dringende Verdacht, dass NIGGLI Mike Kenntnis davon hatte, dass BID MIDEX SL und FX MIDEX SL mit den Vermögenswerten der Kunden von IPCO keine Devisengeschäfte durchführten und dass die in den Kontoauszügen ausgewiesenen Geschäfte fiktiv waren.

(9.) Bei BID MIDEX SL und FX MIDEX SL wurden die Vermögenswerte der Kunden von IPCO
- zur Leistung von Zahlungen an IPCO für Auszahlungen an die Kunden von IPCO – zur jahrelangen Aufrechterhaltung des Bildes einer korrekten Geschäftstätigkeit –,
- zur Deckung der Betriebskosten der kriminellen Tätigkeit sowie
- zur Bereicherung der Täter

verwendet.

(10.) Diese Bereicherung vollzog sich unter anderem durch erhebliche Barbezüge ab den Konten von BID MIDEX SL und FX MIDEX SL in Spanien sowie durch Überweisungen auf Konten im Fürstentum Liechtenstein und anschliessende Barbezüge.
Allein über Konten von 3 Gesellschaften im Fürstentum Liechtenstein gelangten rund CHF 16.3 Millionen in bar an NIGGLI Mike und an MONTEJANO BRAVO Miqueas.
Gemäss Aussage des Mitangeschuldigten GARCIA Cesar hat dieser NIGGLI Mike weitere rund CHF 4.7 Millionen bar übergeben, nachdem FX MIDEX SL diesen Betrag aus den Vermögenswerten der Kunden von IPCO auf ein Konto von GARCIA Cesar im Fürstentum Liechtenstein überwiesen hatte.

(11.) Nachdem von der Eidgenössischen Bankenkommission ein besonderer Untersuchungsbeauftragter für IPCO eingesetzt worden war, wurde am 28.10.2005 der Konkurs über die Gesellschaft eröffnet.
Die im Konkurs zugelassenen Forderungen der Kunden von IPCO betragen rund CHF 67 Millionen.

(12.) Diese rund CHF 67 Millionen entsprechen mindestens dem Schaden, den NIGGLI Mike, REINA Juan Manuel, DUSS Flavia, MONTEJANO BRAVO Miqueas und GARCIA Cesar sowie weitere mutmassliche Mittäter den Kunden von IPCO durch ihre kriminellen Handlungen zugefügt haben.

Handlungen (unter anderem) zum Nachteil von IPCO selbst

Am 20.9.2004 erstattete REINA Juan Manuel eine Selbstanzeige. Dies im wesentlichen mit der Begründung, er und DUSS Flavia seien nach dem vorgespiegelten Ausscheiden von

76

NIGGLI Mike bei IPCO im Frühling 2001 von diesem aufgefordert worden, ihm und seiner damaligen Ehefrau Bargeld aus dem Vermögen von IPCO zu übergeben. Dies in der Art und Weise, dass für die übergebenen Vermögenswerte fiktive Rechnungen von Dritten über angeblich erbrachte Dienstleistungen gegenüber IPCO sowie fiktive Quittungen über angebliche Zahlungen von IPCO an diese Dritten erstellt wurden, welche Dokumente dann zur Vertuschung der Geldübergaben als Belege in der Buchhaltung von IPCO verwendet wurden.

10. Laut REINA Juan Manuel sollen NIGGLI Mike und seiner damaligen Ehefrau auf diese Weise rund CHF 400'000.00 aus dem Vermögen von IPCO übergeben worden sein.
11. DUSS Flavia hat die in der Strafanzeige von REINA Juan Manuel genannten Sachverhalte im wesentlichen bestätigt.

C. Die erste Strafuntersuchung gegen NIGGLI Mike

12. Bereits in den Jahren 1997 bis 2001 führte das Verhöramt des Kantons Schwyz eine Strafuntersuchung gegen NIGGLI Mike. Hintergrund dieser Strafuntersuchung waren betrügerische Handlungen von NIGGLI Mike zusammen mit einem Mittäter.
13. Am 23.8.2007 wurde NIGGLI Mike in diesem Zusammenhang vom Kantonsgericht des Kantons Schwyz wegen gewerbsmässigen Betruges in einem Deliktsbetrag von rund CHF 5.4 Millionen zum Nachteil von 18 Geschädigten zu annähernd 30 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt. Das Urteil ist rechtskräftig.
14. Diese erste Strafuntersuchung gegen NIGGLI Mike und das Urteil des Kantonsgerichts des Kantons Schwyz vom 23.8.2007 haben mit den gegenwärtigen Strafuntersuchungen gegen NIGGLI Mike und Mittäter nichts zu tun.

D. Rechtliches

Handlungen zum Nachteil der Kunden von IPCO

15. Mit seinen Handlungen zum Nachteil der Kunden von IPCO erfüllte NIGGLI Mike die Tatbestände der Veruntreuung, des Betruges, der ungetreue Geschäftsbesorgung, der Urkundenfälschung und der Geldwäscherei.
Die Vermögenswerte der Kunden von IPCO wurden während Jahren unrechtmässig verwendet, und die Kunden von IPCO wurden während Jahren darüber getäuscht, was mit ihren Vermögenswerten tatsächlich geschah.

Handlungen (unter anderem) zum Nachteil von IPCO selbst

16. Mit seinen Handlungen zum Nachteil von IPCO erfüllte NIGGLI Mike die Tatbestände der Anstiftung zur ungetreuen Geschäftsbesorgung, zur Urkundenfälschung, zum Steuerbetrug sowie den Tatbestand der Geldwäscherei.

17. Die massgeblichen Bestimmungen der Strafprozessordnung des Kantons Schwyz sowie des StGB lauten wie folgt:

- ***§ 27 Strafprozessordnung des Kantons Schwyz: Durchführung der Untersuchungshaft***

Die Untersuchungshaft ist durch Haftbefehl unter Angabe des Haftgrundes anzuordnen. Zuständig sind die Untersuchungsrichter und nach Eingang der Anklage beim Gericht der Gerichtspräsident.
Der Haftbefehl ist dem Angeschuldigten unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bei oder sofort nach der Verhaftung mitzuteilen. Kann er nicht vollzogen werden, ist die Fahndung anzuordnen. Der Haftbefehl kann ausserdem öffentlich bekanntgemacht werden.

4. 3. 71A

77

Widersetzt sich der Angeschuldigte der Verhaftung, darf Gewalt angewendet werden.

- ***Art. 138 StGB: Veruntreuung***

1. Wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern,
wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Wer die Tat als Mitglied einer Behörde, als Beamter, Vormund, Beistand, berufsmässiger Vermögensverwalter oder bei Ausübung eines Berufes, Gewerbes oder Handelsgeschäftes, zu der er durch eine Behörde ermächtigt ist, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- ***Art. 146 StGB: Betrug***

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
Handelt der Täter gewerbsmässig, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft.

- ***Art. 158 StGB: Ungetreue Geschäftsbesorgung***

1. Wer aufgrund des Gesetzes, eines behördlichen Auftrages oder eines Rechtsgeschäfts damit betraut ist, Vermögen eines andern zu verwalten oder eine solche Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen, und dabei unter Verletzung seiner Pflichten bewirkt oder zulässt, dass der andere am Vermögen geschädigt wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
Wer als Geschäftsführer ohne Auftrag gleich handelt, wird mit der gleichen Strafe belegt.
Handelt der Täter in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, so kann auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren erkannt werden.
2. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, die ihm durch das Gesetz, einen behördlichen Auftrag oder ein Rechtsgeschäft eingeräumte Ermächtigung, jemanden zu vertreten, missbraucht und dadurch den Vertretenen am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- ***Art. 251 StGB: Urkundenfälschung***

1. Wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen,
eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt oder eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt,
eine Urkunde dieser Art zur Täuschung gebraucht,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. In besonders leichten Fällen kann auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erkannt werden.

4. 3. 72 A

78

- ***Art. 305bis StGB: Geldwäscherei***

1. Wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen herrühren,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. In schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Mit der Freiheitsstrafe wird eine Geldstrafe bis zu 500 Tagessätzen verbunden.2
Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn der Täter:
a. als Mitglied einer Verbrechensorganisation handelt;
b. als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Ausübung der Geldwäscherei zusammengefunden hat;
c. durch gewerbsmässige Geldwäscherei einen grossen Umsatz oder einen erheblichen Gewinn erzielt.
3. Der Täter wird auch bestraft, wenn die Haupttat im Ausland begangen wurde und diese auch am Begehungsort strafbar ist.

- ***Art. 70 Absätze 1 und 3 StGB: Verfolgungsverjährung, Fristen***

Die Strafverfolgung verjährt in:
a. 30 Jahren, wenn die Tat mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht ist;
b. 15 Jahren, wenn die Tat mit Gefängnis von mehr als drei Jahren oder mit Zuchthaus bedroht ist;
c. sieben Jahren, wenn die Tat mit einer anderen Strafe bedroht ist.
Ist vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen, so tritt die Verjährung nicht mehr ein.

- ***Art. 71 StGB: Verfolgungsverjährung, Beginn***

Die Verjährung beginnt:
a. mit dem Tag, an dem der Täter die strafbare Tätigkeit ausführt
b. wenn der Täter die strafbare Tätigkeit zu verschiedenen Zeiten ausführt, mit dem Tag, an dem er die letzte Tätigkeit ausführt;
c. wenn das strafbare Verhalten dauert, mit dem Tag, an dem dieses Verhalten aufhört.

- ***§ 94 Steuergesetz des Kantons Schwyz vom 28.10.1958***

Wer bei einer Steuerhinterziehung im Sinne der Paragraphen 87-89 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen von Drittpersonen zur Täuschung gebraucht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 20'000.00 Franken bestraft.
Die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung bleibt vorbehalten.

- ***§ 226 Steuergesetz des Kantons Schwyz vom 9.2.2000***

Wer zum Zweck der Steuerhinterziehung im Sinne der Paragraphen 202 bis 204 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen von Drittpersonen zur Täuschung gebraucht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 30'000.00 Franken bestraft.
Die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung bleibt vorbehalten.

4. 3. 73A

7P

- ***Art. 186 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer***

  Wer zum Zwecke einer Steuerhinterziehung im Sinne der Artikel 175-177 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 30'000.00 Franken bestraft.
  Die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung bleibt vorbehalten.

Zufertigung an:
- Bundesamt für Justiz, Sektion Auslieferung, 3003 Bern (3 Exemplare)
- NIGGLI Mike

Verhöramt des Kantons Schwyz
Der Untersuchungsrichter

lic. iur. Roland Flüeler

Anmerkung: Gegen diesen Haftbefehl kann Beschwerde beim Kantonsgerichtspräsidenten erhoben werden.

2 Ausl. D 24/08

Kopie von Position (12) des Effekten-verzeichnisses vom "080701/10:23/kss"

4. 3. 97A

OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

BESCHLUSS

In der Durchlieferungssache

g e g e n — den schweizerischen Staatsangehörigen
Mike **Niggli**,
geb. am 30.08.1970 in Luzern/Schweiz

w e g e n — Betruges pp.

hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main – 2. Strafsenat – auf den Antrag der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main am 01.Juli 2008gemäß §§ 43 ff IRG

b e s c h l o s s e n :

Der Verfolgte ist anlässlich seiner Auslieferung aus Argentinien in die Schweiz während der Dauer seiner Zwischenlandung auf dem Rhein-Main-Flughafen in Frankfurt am Main in Durchlieferungshaft zu nehmen.

4. 3. 98A

Gründe:

Die schweizerische Regierung hat die argentinische Regierung um die Auslieferung und die deutsche Bundesregierung um die Genehmigung der Durchlieferung des Verfolgten aus Argentinien in die Schweiz ersucht.

Die Auslieferung und Bewilligung der Durchlieferung werden begehrt zur Strafverfolgung wegen der dem Haftbefehl des Untersuchungsrichters des Verhöramtes des Kantons Schwyz in Bennau vom 02. Mai 2008 (Az.: U-Nr. 203/2008 RF) zugrunde liegenden Straftaten. Dem Verfolgten wird insbesondere zur Last gelegt, in der Zeit vom März 1996 bis April 2004 Geld von Kunden der schweizerischen IPCO INVESTMANT AG nicht bestimmungsgemäß angelegt und letztlich sich selbst und Mittätern zugeeignet zu haben. Dabei wurde auch die IPCO INVESTMENT AG selbst geschädigt und Steuern hinterzogen.

Gegen die Bewilligung der Durchlieferung bestehen keine Bedenken. Die Taten sind nach deutschem Recht (§§ 261,263,267 StGB; 370 AO) und nach schweizerischem Recht (Art. 138, 146,158, 251, 305 schweizerisches StGB; §§ 94, 226 Steuergesetz des Kantons Schwyz; Art. 186 des schweizerischen Bundesgesetzes über die Bundessteuer) strafbar. Die Auslieferung wegen dieser Taten wäre nach Art. 2 Abs.1 EuAlÜbk zulässig. Nach den Unterlagen ist der Verfolgte nicht Deutscher, sondern schweizerischer Staatsangehöriger. Gründe, die nach Art. 3 – 11 EuAlÜbk der Auslieferung und damit der Durchlieferung entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Die vorgelegten Durchlieferungsunterlagen entsprechen den Anforderungen des Art. 21 Abs.3 i.V.m. Art.12 Abs.2 EuAlÜbk.

4. 3. 99 A

Die Inhaftnahme des Verfolgten ist erforderlich, weil die Gefahr besteht, dass er sich dem Durchlieferungsverfahren entziehen wird, wenn er sich ohne Beschränkung auf dem Gelände des Rhein-Main-Flughafens in Frankfurt am Main bewegen könnte.

Gürtler	Krauskopf	Richter am LG Dr. Teßmer
Vors. Richter am OLG	Richter am OLG	ist ortsabwesend und deshalb an der Unterschrift verhindert.

Gürtler
Vors, Richter am OLG

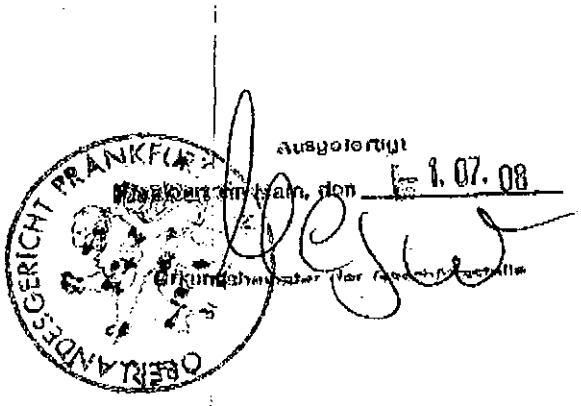

4. 3.100A

Verhöramt Büro für Wirtschaftsdelikte
Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg
Postfach 75
8836 Bennau
Telefon 041 819 56 14
Telefax 041 819 56 29

kantonschwyz

8836 Bennau, Postfach 75

Herrn
lic. iur. Markus Steiner
Rechtsanwalt
Wilenstrasse 136
8832 Wilen b. Wollerau

Ihr Zeichen
Unser Zeichen U-Nr. 203/2008 RF
Datum 6. Juli 2008

Permanente Besuchsbewilligung

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt

Es wird Ihnen bewilligt, den Gefangenen

NIGGLI Mike, geb. 30.08.1970, von Emmen LU, Vermögensverwalter, zur Zeit ohne festen Wohnsitz in der Schweiz,

nach Absprache mit dem Kantonsgefängnis, Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg, Postfach 74, 8836 Bennau, Tel. 041 819 56 50, ohne Aufsicht zu besuchen.

Verhöramt des Kantons Schwyz
Der Untersuchungsrichter

lic. iur. Roland Flüeler

Zufertigung an:
- Besucher(in) mit Merkblatt der Gefängnisverwaltung (inkl. Merkblatt für Besucher)
- Gefangenen
- Kantonsgefängnis

4. 3.101A

Verhöramt Büro für Wirtschaftsdelikte
Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg
Postfach 75
8836 Bennau
Telefon 041 819 56 14
Telefax 041 819 56 29

kantonschwyz

8836 Bennau, Postfach 75

Herrn
lic. iur. Markus Steiner
Rechtsanwalt
Wilenstrasse 136
8832 Wilen b. Wollerau

Ihr Zeichen
Unser Zeichen U-Nr. 203/2008 RF
Datum 6. Juli 2008

Permanente Besuchsbewilligung

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt

Es wird NIGGLI Seraina, Tochter von NIGGLI Mike, bewilligt, den Gefangenen

NIGGLI Mike, geb. 30.08.1970, von Emmen LU, Vermögensverwalter, zur Zeit ohne festen Wohnsitz in der Schweiz,

nach Absprache mit dem Kantonsgefängnis, Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg, Postfach 74, 8836 Bennau, Tel. 041 819 56 50, ohne Aufsicht zu besuchen.

Verhöramt des Kantons Schwyz
Der Untersuchungsrichter

lic. iur. Roland Flüeler

Zufertigung an:
- RA Steiner für NIGGLI Seraina mit Merkblatt der Gefängnisverwaltung (inkl. Merkblatt für Besucher)
- Gefangenen
- Kantonsgefängnis

Verhöramt Büro für Wirtschaftsdelikte
Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg
Postfach 75
8836 Bennau
Telefon 041 819 56 14
Telefax 041 819 56 29

4. 3.102A

kantonschwyz

8836 Bennau, Postfach 75

KOPIE

A-Post
Frau
ASANOVIC Irena
Hinterdorfstrasse 4e
5432 Neuenhof

Ihr Zeichen
Unser Zeichen U-Nr. 203/2008 RF
Datum 7. Juli 2008

Permanente Besuchsbewilligung

Sehr geehrte Frau ASANOVIC

Es wird Ihnen und Ihrem Sohn Darian bewilligt, den Gefangenen

NIGGLI Mike, geb. 30.08.1970, von Emmen LU, Vermögensverwalter, zur Zeit ohne festen Wohnsitz in der Schweiz,

nach Absprache mit dem Kantonsgefängnis, Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg, Postfach 74, 8836 Bennau, Tel. 041 819 56 50, ohne Aufsicht zu besuchen.

Verhöramt des Kantons Schwyz
Der Untersuchungsrichter

lic. iur. Roland Flüeler

Zufertigung an:
- 1x: Besucher(in) mit Merkblatt der Gefängnisverwaltung (inkl. Merkblatt für Besucher)
- 2x: Kantonsgefängnis für sich und für den Gefangenen (übrbracht)

Verhöramt Büro für Wirtschaftsdelikte
Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg
Postfach 75
8836 Bennau
Telefon 041 819 56 14
Telefax 041 819 56 29

4. 3.103A

kantonschwyz

Neue Frage einfügen: Alt + Q

Biberbrugg, 6. Juli 2008
U-Nr. 203/2008 RF

Haft -

Einvernahme-Protokoll

Beginn der Einvernahme: 16:57 Uhr

In Anwesenheit von RA Markus Steiner, Pol Marty, UR Flüeler
Termin angezeigt an: –

erklärt auf Befragen als Angeschuldigter:

NIGGLI Mike, geb. 30.08.1970, von Emmen LU, Vermögensverwalter, zur Zeit ohne festen Wohnsitz

Protokollnotiz: Gemäss Mitteilung des Verteidigers hat er den Angeschuldigten noch nie gesehen. Vor dem Beginn der Einvernahme wurde dem Verteidiger deshalb Gelegenheit gegeben, für eine Besprechung von – beabsichtigten – rund 10 Minuten mit dem Angeschuldigten.

Dies mit dem Ersuchen an den Verteidiger, die Themen Untersuchungshaft und Antritt des Strafvollzuges der Freiheitsstrafe aus der Sache BELTRUST MANAGEMENT AG mit dem Angeschuldigten zu besprechen. Dies entsprechend den Informationen, die dem Verteidiger am 4.7.2008 telefonisch mitgeteilt wurden (Antritt des Strafvollzuges erscheint in der nächsten Woche, d.h. in der Woche 28, möglich; Aufhebung der Untersuchungshaft, wenn die Fluchtgefahr durch den Vollzug der Freiheitsstrafe gebannt ist).

Zeit: 17.23 Uhr

1. Sie wurden am 4.7.2008 um 19.15 Uhr (Ortszeit) in Buenos Aires von der Kantonspolizei Schwyz übernommen, um in das Kantonsgefängnis im Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg überführt zu werden. Sie sind dort am 5.7.2008 um 20.30 Uhr eingetroffen.

   Sie werden dringend verdächtigt,
   1. der Veruntreuung nach Art. 138 Strafgesetzbuch (nachfolgend: StGB) zum Nachteil der Kunden von IPCO INVEST-

MENT AG (nachfolgend: IPCO), Pfäffikon, und von IPCO selbst und/oder

2. des Betruges nach Art. 146 StGB zum Nachteil der Kunden von IPCO und/oder
3. der ungetreuen Geschäftsbesorgung nach Art. 158 StGB zum Nachteil der Kunden von IPCO und von IPCO selbst und/oder
4. der Urkundenfälschung nach Art. 251 StGB und/oder
5. der Geldwäscherei nach Art. 305bis StGB und/oder
6. der Anstiftung von REINA Juan Manuel und von DUSS Flavia nach Art. 24 StGB zu den Strafbestimmungen gemäss den obigen Ziffern 1 bis 5 und/oder
7. der Anstiftung von REINA Juan Manuel und von DUSS Flavia nach Art. 24 StGB zum Steuerbetrug nach § 94 des Steuergesetzes des Kantons Schwyz vom 28.10.1958 respektive § 226 des Steuergesetz des Kantons Schwyz vom 9.2.2000 und Art. 186 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14.12.1990.

All dies in Zusammenhang mit den Vorkommnissen und mit Ihren diesbezüglichen Handlungen bei IPCO ab März 1996 bis April 2004.

Ich weise Sie darauf hin, dass Sie das Recht haben:
- die Aussage zu verweigern,
- sich nicht selber belasten zu müssen,
- sich über die Anschuldigung auszusprechen und Tatsachen und Beweismittel zu Ihrer Verteidigung anzuführen.

Haben Sie dies verstanden?

Ja.

2. Mangels eines festen Wohnsitzes in der Schweiz, angesichts Ihrer Flucht vom Jahr 2004 nach Brasilien, angesichts Ihres Widerstandes gegen die Auslieferung durch Brasilien, angesichts Ihres Untertauchens aus dem Hausarrest in Brasilien und weil eine Freiheitsstrafe in Aussicht steht, ist Fluchtgefahr anzunehmen.

   Die Untersuchungshaft wird deshalb aufrechterhalten.

3. Zu Ihrer Information dies:

   Ihr Verteidiger hat mir mitgeteilt, dass Sie so rasch als möglich den Vollzug der Freiheitsstrafe aus der Sache BELTRUST MANAGEMENT AG antreten wollen.

Der Antritt dieser Strafe erscheint nach meinem gegenwärtigen Wissen im Verlauf der nächsten Woche möglich.

Wenn der Vollzug dieser Freiheitsstrafe beginnt und wenn die Fluchtgefahr durch den Vollzug Ihrer Freiheitsstrafe gebannt ist, werde ich die Untersuchungshaft aufheben.

Haben Sie dies verstanden?

Ja, das habe ich verstanden.

4. Beim Untersuchungsrichter kann jederzeit ein Haftentlassungsgesuch gestellt oder eine Verfügung zu den Haftbedingungen verlangt werden.

Gegen die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft, gegen abgelehnte Haftentlassungsgesuche, sowie gegen Verfügungen über Haftbedingungen kann innert 10 Tagen beim Präsidenten des Kantonsgerichts Schwyz Beschwerde erhoben werden (§ 28 StPO).

Haben Sie dies verstanden?

Ja.

5. Wünschen Sie, dass der Kantonsgerichtspräsident die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft unverzüglich überprüft?

Protokollnotiz: Der Verteidiger reicht ein Blatt ein, auf welchem folgende Antwort des Angeschuldigten zu dieser Frage vorbereitet ist: Auf eine unverzügliche Haftprüfung durch den Kantonsgerichtspräsidenten im Sinne einer direkten Haftbeschwerde wird nicht verzichtet. Man hat jedoch davon Kenntnis genommen, dass es vorgesehen ist, die Untersuchungshaft im Verlaufe der nächsten Woche aufzuheben, unter gleichzeitigem Strafantritt der rechtskräftigen Freiheitsstrafe. Mike Niggli ist daher damit einverstanden, dass die unverzügliche Haftprüfung bis Donnerstag, 10. Juli 2008, aufgeschoben wird. Sollte bis dahin der ordentliche Strafvollzug nicht angetreten werden können, soll der Kantonsgerichtspräsident die Haftprüfung vornehmen.

Entspricht dieser Text Ihrer Antwort auf die obige Frage?

Ja.

6. Verzichten Sie auf eine mündliche Anhörung durch den Kantonsgerichtspräsidenten, sofern er eine solche nicht von Amtes wegen anordnet?

Nein.

7. Fühlen Sie sich gesund und hafterstehungsfähig?

Ich denke schon, ja. Ich werde morgen einen Arzttermin haben. Dies wurde mir von den Herren im Gefängnis so gesagt. Das Einzige, was bis anhin nicht gut ist, soll dem Schein nach der Blutdruck sein. Er ist zu hoch.

8. Muss jemandem Ihre Verhaftung mitgeteilt werden?

Nein.

9. Zu Ihrer Information und zur Information Ihres Verteidigers dies:

Ihnen und dem Verteidiger steht die Möglichkeit offen, sich ab dem Morgen des Montags, 7.7.2008, zu besprechen.

Ich lade Sie und Ihren Verteidiger ein, diese Besprechung so rasch als möglich zu führen. Dies insbesondere für den Fall, dass Sie Aussagen in polizeilichen oder untersuchungsrichterlichen Einvernahmen allenfalls davon abhängig machen sollten, vor diesen Einvernahmen mit dem Verteidiger gesprochen zu haben.

Ich beabsichtige, Sie in der nächsten Woche polizeilich befragen zu lassen oder Sie selbst zu befragen.

Ferner dies: Ihr Verteidiger erhält eine permanente Besuchsbewilligung. Ihrem Ersuchen entsprechend auch Ihre Tochter Seraina.

Das ist lieb, Danke! Darf ich eine Frage stellen? Wird Seraina in diesem Fall hierher gebracht?

10. Das weiss ich nicht. Ich stelle mir aber schon vor, dass der Besuch hier stattfinden muss.

ProtokollNotiz: Dem Angeschuldigten und dem Verteidiger werden die permanenten Besuchsbewilligungen für den Verteidiger und für Seraina NIGGLI übergeben.

Keine Fragen RA Steiner:

UR:

11. Wollen Sie etwas beifügen?

Ich habe ein Frage: Wäre es eventuell auch möglich, eine Besuchsbewilligung für Frau ASANOVIC auszustellen. Zusammen mit dem Kind?

12. Was für ein Kind?

Darian. Das ist mein Sohn, und er ist auch der Sohn von Frau ASANOVIC.

13. Ich stelle mir vor, dass dies möglich ist. Ich werde Sie und Ihren Verteidiger informieren.

Jetzt noch eine banale Frage, die nichts mit der Sache zu tun hat: Die sehr zuvorkommenden Herren die mich hier betreuen in diesem Stützpunkt haben mir gesagt, dass ich mich an Sie wenden muss und Sie fragen soll, ob es eventuell möglich wäre, einen Fernseher in der Zelle zu erhalten.

14. Ich stelle mir vor, dass dies möglich ist. Sie werden erfahren.

selbst gelesen und bestätigt:

.....
Mike NIGGLI

Ende der Einvernahme: 17.42 Uhr
Ende nach dem Durchlesen des Protokolls: 17.47 Uhr

i. f.

Interessen-Gemeinschaft IPCO

4. 3.108A

Verhöramt Büro für Wirtschaftsdelikte
Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg
Postfach 75
8836 Bennau
Telefon 041 819 56 14
Telefax 041 819 56 29

kantonschwyz

Biberbrugg, 8. Juli 2008
U-Nr. 203/2008 RF

Entlassungsbefehl

NIGGLI Mike, geb. 30.08.1970, von Emmen LU, Vermögensverwalter, zur Zeit im Kantonsgefängnis,

ist auf den Zeitpunkt des Beginns des Vollzuges der Freiheitsstrafe aus dem Urteil des Kantonsgerichts Schwyz vom 23.8.2007 aus der Untersuchungshaft zu entlassen.

Zufertigung an das Kantonsgefängnis zum Vollzug.

Verhöramt des Kantons Schwyz
Der Untersuchungsrichter

lic. iur. Roland Flüeler

Vollzugsmeldung Gefängnis

Der oben genannte Gefangene wurde am 08.07.2008, 14⁰⁰ Uhr

durch Schwendener René

aus der Untersuchungshaft entlassen und in den Vollzug der Freiheitsstrafe aus dem Urteil des Kantonsgerichts Schwyz vom 23.8.2007 überführt.

KANTONSGEFÄNGNIS
Ort und Datum

Biberbr. 08.07.2008

Unterschrift

Original zurück an Verhöramt
Kopie für Kantonsgefängnis

4.3.113A

Von: <Zulema.Omlin@bj.admin.ch>
An: <roland.flueeler@sz.ch>
Datum: 28.01.2009 16:39
Betreff: Haftdauer von M.N., geb. 30.08.1970, in Argentinien (B 147'743)

Sehr geehrter Herr Flüeler

Bezug nehmend auf Ihr Mail vom 9. Dezember 2008 teile ich Ihnen in oben erwähnter Angelegenheit mit, dass sich M.N. gemäss Meldung von Interpol Buenos Aires vom heutigen Tag, vom 23. April 2008 bis am 5. Mai 2008 in Haft befunden hat. An diesem Datum wurde er gegen Kaution freigelassen.

Beste Grüsse

Zulema Omlin
wiss. Mitarbeiterin, MLaw

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz
Fachbereich Auslieferung

Bundesrain 20, 3003 Bern
Tel. +41 31 322 44 42
Fax +41 31 322 53 80
mailto:zulema.omlin@bj.admin.ch
http://www.bj.admin.ch

Sicherheitsdepartement
Amt für Justizvollzug

Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg
Postfach 73
8836 Bennau
Telefon 041 819 56 40
Telefax 041 819 56 49

4.3.114 A

kantonschwyz

8836 Bennau, Postfach 73

Verhöramt Kt. Schwyz
UR Roland Flüeler
Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg
Postfach 75
8836 Bennau

Verhöramt Kanton Schwyz
Eingang: 28. Jan. 2009

Direktwahl 041 819 56 41
E-Mail bruno2.suter@sz.ch
Datum 28. Januar 2009

Niggli Mike, geb. 30.08.1970

Sehr geehrter Herr Untersuchungsrichter

Mit Schreiben vom 27.01.2009 lässt Niggli Mike durch seinen Rechtsvertreter RA Steiner Markus folgende zwei Anträge stellen:

1. Versetzung in eine halboffene Anstalt
2. Gewährung von Beziehungsurlauben

Aufgrund des Umstandes, dass Sie gegen Niggli Mike eine Strafuntersuchung führen, lasse ich Ihnen in der Beilage das Gesuch zukommen, mit der Gelegenheit zur Stellungnahme innert 10 Tagen.

Freundliche Grüsse
Amt für Justizvollzug

lic. iur. Bruno Suter

Beilagen: - Gesuch von RA Steiner Markus vom 27.01.2009 (inkl. schriftlicher Begründung von Niggli Mike)

Kopie an: RA Steiner Markus, Wilenstrasse 136, 8832 Wilen bei Wollerau

4.3.115A

MS

KOPIE

Strafvollzug Schwyz
Eingang: 28. JAN. 2009

Verhöramt Kanton Schwyz
Eingang: 28. Jan. 2009

Markus Steiner

lic. iur., Rechtsanwalt
und Urkundsperson

Wilenstrasse 136
8832 Wilen bei Wollerau

Tel: 044 687 28 78
Fax: 044 687 28 79

Internet: www.steiner-recht.ch
E-Mail: info@steiner-recht.ch

A-Post:
Amt für Strafvollzug
SSB Biberbrugg
zHv. Herrn RA lic. iur. Bruno Suter
Postfach 73
8836 Bennau

Wilen bei Wollerau, 27. Jan. 2009

Mike Niggli

Sehr geehrter Herr Kollege

Namens und auftrags meines Mandanten, Herrn Mike Niggli, zur Zeit im Strafvollzug in der JVA Lenzburg, stelle ich Ihnen folgende

A. Anträge

1. Mike Niggli sei in eine halboffene Anstalt zu versetzen.

2. Mike Niggli sei Beziehungsurlaub zu gewähren

B. Begründung

1. Der Gesuchsteller wird am 1. Februar 2009 die Hälfte seiner Freiheitsstrafe verbüsst haben. In der JVA Lenzburg gibt er zu keinen Beanstandungen Anlass. Ferner setzt er sich intensiv mit seiner Vergangenheit auseinander, unter anderem hat er - auf freiwilliger Basis - regelmässige Konsultationen bei Dr. med. Patrick Tanner, Psychiater. Zudem bereitet er sich auf die Zeit nach dem Strafvollzug vor, indem er an einem Informatikkurs SIZ teilnimmt.

Mitglied des schwyzerischen Anwaltsverbandes
Mitglied des schweizerischen Anwaltsverbandes
Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Schwyz
MWST-Nr: 557 631.

4.3.116 A

Gesuch vom 27. Januar 2009.

2. Die strikten Strukturen in der JVA Lenzburg erschweren die Vorbereitung des Gesuchstellers auf die Zeit nach dem Strafvollzug erheblich, insbesondere seinen Wiedereinstieg ins Erwerbsleben.

3. Damit sich der Gesuchsteller auf die bevorstehende Wiedereingliederung in erfolgsversprechender Weise vorbereiten kann, erweist sich die Versetzung in eine halboffene Anstalt als geeignetes und adäquates Mittel. Eine Versetzung in eine halboffene Anstalt wird insbesondere auch durch Dr. med. Patrick Tanner im Sinne der Resozialisierung klar befürwortet.

4. Gründe, welche gegen eine Versetzung des Gesuchstellers in eine halboffene Anstalt oder gegen eine Gewährung eines Beziehungsurlaubs sprechen, sind nicht ersichtlich. Insbesondere kann aufgrund den heutigen Begebenheiten keine Fluchtgefahr mehr angenommen werden. Es wird hierzu auf die zutreffende Begründung des Gesuchstellers verwiesen, welche diesem Gesuch beiliegt.

5. In Bezug auf den beantragten Beziehungsurlaub wird ebenfalls auf die beiliegende Begründung des Gesuchstellers verwiesen.

6. Es wird darum ersucht, bei der JVA Lenzburg und namentlich bei Dr. med. Patrick Tanner entsprechende Berichte über den Gesuchssteller einzuholen und diese Ihrer Beurteilung zugrunde zu legen.

Für allfällige Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung

Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich bei Ihnen vorab und verbleibe

mit freundlichen Grüssen

lic. iur. Markus Steiner,
Rechtsanwalt und Urkundsperson.

Im Doppel
Beilage: erwähnt
Kopie: Klient.

4.3.117A

KOPIE

Strafvollzug Schwyz
Eingang: 28. JAN. 2009

Verhöramt Kanton Schwyz
Eingang: 28. [illegible]

Begründung zur Gewährung von Beziehungsurlaub

Sehr geehrter Herr Suter

Vorab bedanke ich mich bei Ihnen, dass Sie mich seinerzeit wunschgemäss in die JVA Lenzburg versetzt haben. Der Alltag gestaltet sich hier zwar im direkten Vergleich mit den Anstalten in Stans und Bostadel – so meine heutigen Informationen – deutlich härter. Ich bin jedoch froh, denn hier gehöre ich zu einem kleinen Kreis der ausgewählt wurde, den Informatikkurs SIZ (Schweiz. Informatik-Zertifikat) machen zu dürfen. Dieses Diplom wird mir künftig hoffentlich zusätzliche Perspektiven ermöglichen.

Gemäss dem Vollzugsauftrag Ihres Amtes habe ich per 01. Februar 2009 die Hälfte meiner Strafe absolviert und am 10. April 2009 bereits zwei Drittel. Es stellt sich somit die Frage der Gewährung des Beziehungsurlaubs. Wie Sie sicher wissen, bin ich Vater einer bald 13 jährigen Tochter, sowie eines bald zwei jährigen Sohnes, die ich in den letzten Jahren leider nur zu selten in die Arme schliessen konnte. Auch mein Vater würde sich sehr über einige Stunden Zweisamkeit freuen. Er wohnt in der Oberseeburg 45, 6006 Luzern, Tel. 041 377 37 50 und würde mich sowohl abholen wie auch wieder zurückfahren.

Mein amtlicher Verteidiger, Herr lic. iur. Steiner, hat mir mitgeteilt, dass einem Beziehungsurlaub zur Zeit die seitens des Verhöramtes Schwyz geltend gemachte Fluchtgefahr entgegenstehe. Diese Ansicht vermag ich aus folgenden Gründen nicht zu verstehen:

A) Ich war in Brasilien beinahe drei Jahre in Auslieferungshaft. Dabei befand ich mich zu Beginn in der berühmt berüchtigten Strafanstalt Ary Franco. Kurz gesagt: Die dortigen Haftbedingungen sind katastrophal und werden insbesondere auch international geächtet. Glücklicherweise fand ich letztlich die Kraft, dieses Strafvollzug sprichwörtlich zu überleben, wobei ich mich jedoch mehrmals nahe am Suizid befand. Nach dem Aufenthalt in einer weiteren Strafanstalt, d.h. in der Anstalt Custodia Especial Polinter, wurde ich in Hausarrest versetzt. Nachdem mir dort die Rückversetzung ohne zeitlichen Horizont in die Anstalt Ary Franco drohte, tauchte ich bekanntlich unter. Ich wusste innerlich, dass ich eine solche Rückversetzung in diese Anstalt nicht mehr überstehen würde.

   Im Februar 2008 nahm ich mit meinem amtlichen Verteidiger Kontakt auf und bat ihn, alles in die Wege zu leiten, damit ich mich in der Schweiz den Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden stellen kann. Mein Verteidiger nahm darauf hin umgehend Kontakt mit dem Verhöramt auf. Er bemühte sich fortlaufend, die Auslieferung voranzutreiben. Und trotz meines Traumas aus Brasilien, stellte ich mich freiwillig den Argentinischen Behörden, ohne zu wissen was mich erwarten wird. Bekanntlich dauerte es dann trotzdem bis am 2. Juli 2008, bis sich die Behörden untereinander genügend verständigen konnten und ich von Buenos Aires aus die Rückreise in die Schweiz antreten konnte. In diesem Zusammenhang sei auch erwähnt, dass der argentinische Auslieferungsrichter bei mir keine Fluchtgefahr angenommen hat.

Er hat mich im argentinischen Auslieferungsverfahren nach relativ kurzer Zeit auf freien Fuss gesetzt, ohne mir beispielsweise eine Meldepflicht aufzuerlegen. Ich wartete also über zwei Monate in Freiheit um mich den Schweizer Beamten freiwillig auszuhändigen!

B) Es ergibt sich entsprechend, dass ich mich aus eigenem Antrieb den Schweizerischen Behörden gestellt habe. Ich wollte aus inneren Antrieb heraus in die Schweiz zurück, um bei meiner Familie zu sein. Ich wollte und will mein Leben in Ordnung bringen und meiner Familie dadurch eine für uns alle lebbare Perspektive ermöglichen. Der äussere Druck war demgegenüber für meine Rückkehr von sekundärer Natur. Wenn ich es wirklich gewollt hätte, hätte ich mich wohl noch während Jahren in Südamerika unentdeckt aufhalten und mich dadurch sowohl der Strafverfolgung als auch dem Strafvollzug entziehen können.

C) Zusammenfassend verstehe ich daher nicht, weshalb bei mir heute noch eine Fluchtgefahr bestehen soll. Ich wüsste insbesondere nicht, wohin ich fliehen sollte. In keinem anderen Land dieser Welt habe ich eine vergleichsweise Zukunftsperspektive wie in der Schweiz, insbesondere nachdem mir die brasilianische Staatsangehörigkeit aberkannt worden ist. Die Schweiz ist mein Heimatland, hier bin ich aufgewachsen. Hier lebt meine Familie, welche den Hauptgrund darstellt, weshalb ich mich freiwillig den Strafverfolgungsbehörden und dem Strafvollzug gestellt habe. Es sei auch festgehalten, dass ich zur Zeit über keine Reisepapiere verfüge. Auch würde ich mich nicht mehr freiwillig der Gefahr aussetzen, in einem anderen Land in Auslieferungshaft genommen zu werden, nach allem was ich erlebt habe und in welchem nicht westliche Standards gelten.

Abschliessend ersuche ich Sie daher höflich wohlwollend zu prüfen, ob mir künftig Beziehungsurlaube gewährt werden können. Es würde mir einfach sehr viel bedeuten, nach all den Jahren endlich wieder einmal einige Stunden unter normalen Bedingungen mit meinen Liebsten verbringen zu dürfen.

4.3.119 A

JVA Lenzburg
Postfach 75
CH-5600 Lenzburg 1
Telefon 062 888 77 66
www.jvalenzburg.ch

KOPIE

JVA Lenzburg
Justizvollzugsanstalt

Verhöramt Kanton Schwyz
Eingang: 28. Jan. 2009

Justizdepartement des Kt. Schwyz
Amt für Justizvollzug
Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg
Postfach 75
8836 Bennau

Lenzburg, 26. Januar 2009

URLAUBSGESUCH
NIGGLI Mike, geb. 30.08.1970, von Emmen und Malanz

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Entscheid über das bei uns eingereichte Urlaubsgesuch fällt nicht in meine Kompetenz, weshalb ich Ihnen unsere Checkliste zustelle.
Auf der dritten Seite finden Sie unseren Antrag an Sie. Ich bitte Sie um Ihre Stellungnahme auf Seite 4 der Checkliste.

Freundliche Grüsse
JVA Lenzburg

Marcel Ruf
Direktor

Beilage: Urlaubs-Checkliste, Urlaubsgesuch des Gefangenen

Kopie: Dossier / SozD

Dieses Gesuch ging irrtümlich beim VA SZ ein. Die Originale habe ich Bruno Sutter vom Amt für Justizvollzug übergeben.
02.02.2009 p

4.3.1204

JVA Lenzburg
Justizvollzugsanstalt

Checkliste für

- ☐ SACHURLAUB
- ☒ BEZIEHUNGSURLAUB
- ☐ AUSGANG (begleitet / unbegleitet)

Personalien

Name: **Niggli** Vorname: **Mike** Nationalität: **Schweiz**

Der Gefangene stellt am **20.01.2009** einen Antrag auf Urlaub/Ausgang per **14./15.02.2009**

Vollzugsfristen

Eintritt in JVA:	**16.09.2008**	3 Mt. JVA:	**15.12.2008**	Strafdrittel:	**21.11.2008**
Strafhälfte:	**01.02.2009**	2/3 Strafe:	**10.01.2009**	Strafende:	**01.09.2009**

Urlaubs-Kompetenz: Gericht ☐ Vollz. Behörde ☒

Grundvoraussetzungen

Urteil rechtskräftig:	ja ☒	nein ☐
Vollzugsauftrag:	fehlt ☐	liegt vor ☒
Lebensmittelpunkt:	Ausland ☒	CH ☒
Frepo Status:	B Ausweis ☐ seit	C Ausweis ☐ seit
	anderer Ausweis ☐	seit

fremdenpolizeiliche Massnahmen:

Vorlagepflicht: ja ☐ nein ☒

4. 3.126A

Verhöramt Büro für Wirtschaftsdelikte
Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg
Postfach 75
8836 Bennau
Telefon 041 819 56 14
Telefax 041 819 56 29

kantonschwyz

8836 Bennau, Postfach 75

KOPIE

überbracht
Amt für Justizvollzug
z.Hd. Herrn B. Suter
Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg
Postfach 73
8836 Bennau

Ihr Zeichen
Unser Zeichen U-Nr. 203/2008 RF
Datum 9. Februar 2009

Strafverfahren gegen NIGGLI Mike, geb. 30.08.1970, von Emmen LU, Vermögensverwalter, zur Zeit in der Justizvollzugsanstalt Lenzburg,
amtlich verteidigt durch RA lic. iur. Markus Steiner, Wilenstrasse 136, 8832 Wilen b. Wollerau,

betreffend Art. 138, 146, 158, 251 und 305bis StGB

Sehr geehrter Herr Suter

Ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 28.1.2009 und ersuche Sie, die Anträge von Mike NIGGLI auf (a.) Versetzung in eine halboffene Anstalt und (b.) Gewährung von Beziehungsurlaub abzuweisen.

Das Verhalten von Mike NIGGLI in den Strafuntersuchungen i.S. BELTRUST MANAGEMENT AG (nachfolgend: 1. Verfahren) und i.S. IPCO INVESTMENT AG (nachfolgend: 2. Verfahren) sowie die gegenwärtigen Begleitumstände, in denen seine Anträge zu beurteilen sind, legen nach meinem Dafürhalten eindringlich nahe, dass Fluchtgefahr besteht.

Im einzelnen gilt das Folgende:

A. Gemäss den Zwischenergebnissen der obigen Strafuntersuchung gegen Mike NIGGLI sowie der Strafuntersuchungen gegen mehrere Mitangeschuldigte ist unstrittig, zweifelsfrei erstellt oder ist die Grundlage für die Beweisführung und den erfolgreichen Beweis erarbeitet, dass:

   1. die Kunden von IPCO INVESTMENT AG (in Liquidation; nachfolgend: IPCO), Pfäffikon, von November 1996 bis zum Ende der Geschäftstätigkeit von IPCO im April 2004 darüber getäuscht wurden, dass mit den Geldern, die sie IPCO anvertraut hatten, Devisenhandel durchgeführt wurde;
   2. dass die Gelder der Kunden von IPCO nicht für die Durchführung von Devisengeschäften verwendet wurden, sondern im wesentlichen (a.) für den Betrieb von IPCO und weiterer beim Tatvorgehen massgebender Unternehmen, (b.) für die Leistung von Rückzahlungen an Kunden von IPCO zur Aufrechterhaltung des Trugbildes einer korrekten Ge-

schäftstätigkeit, in welcher die Devisengeschäfte, die gegenüber den Kunden von IPCO abgerechnet wurden, auch tatsächlich durchgeführt wurden, (c.) für die Leistung von Zahlungen (Provisionen, Retrozessionen) an Vermittler von Kunden und Telefonverkäufer bei IPCO und (d.) zur Bereicherung der Täter dienten;

3. die Eidgenössische Bankenkommission am 26.10.2005 den Konkurs über IPCO eröffnete;
4. im Konkurs von IPCO der definitive Kollokationsplan Forderungen von 505 Kunden von IPCO im Gesamtbetrag von rund CHF 67.8 Mio. umfasst und der Liquidator von IPCO für die Kunden von IPCO mit einer Dividende von 2.2% bis 2.5% respektive praktisch mit einem Totalverlust rechnet;
5. Mike NIGGLI der Haupttäter oder einer der Haupttäter an den Delikten zum Nachteil der Kunden von IPCO ist;
6. Mike NIGGLI zu Beginn des Jahres 2004 nach Brasilien floh;
7. IPCO am 1.3.2004 gegen Mike NIGGLI und 3 Mitangeschuldigte Strafanzeige erstattete;
8. Mike NIGGLI am 24.3.2004 an der Hauptverhandlung im 1. Verfahren vor dem kantonalen Strafgericht Schwyz nicht teilnahm und in der Folge erstinstanzlich wegen gewerbsmässigen Betruges mit einem Deliktsbetrag von rund CHF 5.4 Mio. zu 30 Monaten Zuchthaus verurteilt wurde[1];
9. Mike NIGGLI am 6.10.2004 aufgrund von Haftbefehlen des Unterzeichners im 2. Verfahren in Brasilien verhaftet und in Auslieferungshaft gesetzt wurde;
10. Mike NIGGLI am 22.11.2006 in Brasilien aus der Auslieferungshaft entlassen und unter Hausarrest gesetzt wurde und am oder um den 16.8.2007 aus dem Hausarrest unter tauchte und anschliessend aus Brasilien floh;
11. Mike NIGGLI sich nach vorgängiger Kontaktnahme mit dem Unterzeichner am 23.4.2008 in Argentinien stellte, am gleichen Tag von den argentinischen Behörden in Auslieferungshaft genommen wurde, er vor dem Hintergrund der „Freiwilligkeit" des Sich-Stellens am 5.5.2008 auf freien Fuss gesetzt und am 4./5.7.2008 in die Schweiz zurück geführt wurde;
12. Mike NIGGLI am 8.7.2008 vom Unterzeichner aus der Untersuchungshaft entlassen wurde unter den Voraussetzungen, dass (a.) er ohne in Freiheit zu gelangen den Vollzug der Strafe aus dem 1. Verfahren antritt, und dass (b.) der Haftgrund der Fluchtgefahr im 2. Verfahren so lange als beseitigt gilt, als Mike NIGGLI im Strafvollzug nicht in Freiheit gelangt;
13. Mike NIGGLI im Falle einer neuerlichen Verurteilung im 2. Verfahren mit einer mehrjährigen, sehr langen Freiheitsstrafe rechnen muss.

B. „Die Fluchtgefahr ist schwer einzuschätzen." hielt der Sozialarbeiter am 23.1.2009 in seinem Kommentar zu den in Rede stehenden Anträgen fest, und allenfalls widerspiegelt sich diese Schwierigkeit darin, dass auf dem entsprechenden Dokument sowohl das Feld für den Kommentar „Die Bewilligung für einen Urlaub sei zu erteilen." angekreuzt ist als auch dasjenige für den Kommentar „Der Urlaub sei abzulehnen.".[2]

---

[1] Nach Durchschreiten des gesamten Instanzenzuges durch Mike NIGGLI und nach Rückweisung des ersten Urteils des Kantonsgerichts Schwyz durch das Bundesgericht lautete das zweite, rechtskräftige Urteil des Kantonsgerichts Schwyz schliesslich auf 29 Monate und 25 Tage Freiheitsstrafe, wovon 14 Monate abzüglich 6 Tage Untersuchungshaft zu vollziehen waren respektive sind.

[2] Das genannte Dokument ist eine Beilage zum Schreiben der JVA Lenzburg an das Amt für Justizvollzug des Kantons Schwyz vom 26.1.2009 und wurde mutmasslich versehentlich an das Postfach des Verhöramts des Kantons Schwyz adressiert, an dieses zugestellt, vom Unterzeichner gelesen, in Kopie zu den Akten genommen und im Original an das Amt für Justizvollzug des Kantons Schwyz überbracht (pag. 4.3.119A-125A).

C. 1. Mike NIGGLI hat sich der Strafverfolgung mit Bezug auf das 1. und das 2. Verfahren sowohl durch seine Flucht aus der Schweiz als auch durch sein Untertauchen aus dem Hausarrest und seine anschliessende Flucht aus Brasilien entzogen. Es liegt in der Natur der Sache, dass er diese Sachverhalte anders darstellt respektive „würdigt" und Gründe geltend macht, unter denen das eine nicht als Flucht und das andere als nachvollziehbar erscheinen soll.

2. Allein, Mike NIGGLI, hatte es, seitdem er zu Beginn des Jahres 2004 nach Brasilien geflohen war, jederzeit in der Hand, rasch wieder in die Schweiz zurück zu kehren.
Hätte er dies anschliessend gewollt, insbesondere zwischen seiner Verhaftung am 6.10.2004 und seinem Untertauchen in Brasilien, und wäre es ihm in diesem Zeitraum so wichtig gewesen, seine Tochter – Zitat – „in die Arme [zu] schliessen"[3], wie er dies heute geltend macht, so hätte er nicht mehr tun müssen, als der Auslieferung an die Schweiz zu zu stimmen.

3. Er hat dies nicht gemacht, sondern sich der Auslieferung widersetzt und sich dem Vollzug der absehbaren Strafe aus dem 1. Verfahren und der Strafverfolgung im 2. Verfahren entzogen, dabei darauf vertrauend, dass ihn die brasilianische Staatsbürgerschaft, die er am 29.1.2003 unter Täuschung der brasilianischen Bürgerrechtsbehörde erworben hatte, vor einer Auslieferung schützen würde.

4. Als ihm klar wurde, dass seine brasilianische Staatsbürgerschaft nicht dazu führte, dass er sofort aus der Auslieferungshaft entlassen werden würde und so das Verfahren mindestens in Freiheit führen konnte, entschied sich Mike NIGGLI, seinen Widerstand fortzusetzen, dabei die seiner Darstellung gemäss enorme Härte der Auslieferungshaft auf sich nehmend.

5. In der Folge zeigte es sich, dass die brasilianischen Behörden den Staatsbürgerschaftserwerb widerrufen würden. Die Verhandlung über das Auslieferungsgesuch war auf den 13.9.2006 angesetzt.

6. Vor diesem Hintergrund stellte Mike NIGGLI am 11.9.2006 in Brasilien ein mit absurden Gründen unterlegtes Asylgesuch. Dieses konnte keinen Erfolg haben, und es hatte auch keinen, aber Mike NIGGLI erreichte, was er mit dem Asylgesuch erreichen wollte, nämlich die Sistierung des Auslieferungsverfahrens.
Dies geschah, womit die vor dem Hintergrund des drohenden Entzugs des Bürgerrechts praktisch gewisse Auslieferung nicht erfolgen konnte.

7. Am 22.11.2006 erreichte Mike NIGGLI ferner, dass er aus der Auslieferungshaft entlassen und unter Hausarrest gestellt wurde. Dies u.a. mit der Begründung der langen Dauer des Auslieferungsverfahrens!

8. Am 23.5.2007 wurde Mike NIGGLI die brasilianische Staatsbürgerschaft entzogen, das Asylverfahren war beendet, und das Auslieferungsverfahren konnte fortgesetzt werden. Endlich, im August 2007, stand die Auslieferung bevor.

9. In diesem Moment, am oder um den 16.8.2007, tauchte Mike NIGGLI unter.

10. Mike NIGGLI hat während Jahren mit allen Mitteln darauf hingearbeitet, die Auslieferung an die Schweiz zu verhindern.
Und man tut gut daran, ob dieses Ringens um Staatsbürgerschaft, Asyl und Auslieferung im 2. Verfahren nicht aus den Augen zu verlieren, dass die nun in Vollzug stehende Strafe im 1. Verfahren einzig deshalb vollzogen werden kann, weil Mike NIGGLI unter

---

[3] Falls Mike NIGGLI an dieser Stelle der Begründung seiner Anträge auch auf die schwierige Situation seiner Tochter hinweisen wollte, wäre ihm zu zu stimmen. In der Tat: Die Situation seiner Tochter ist wahrscheinlich schwierig, und sie ist zutiefst bedauerlich mit (1.) einem Vater, der wegen gewerbsmässigen Betruges über einen Tatzeitraum vom August 1993 bis September 1996 von 1997 bis 2001 eine 1. Untersuchung mit anschliessender Verurteilung gewärtigte und während dieser Untersuchung und anschliessend von 1996/1997 bis 2004 Handlungen ausführte, die zur 2. Untersuchung mit den vorliegenden Zwischenergebnissen führten. Und mit (2.) einer Mutter, die am 14.8.2008 vom kantonalen Strafgericht Schwyz erstinstanzlich wegen Mittäterschaft zu Raub zu 3½ Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurde.

dem Druck der immer möglichen und überall drohenden neuerlichen Verhaftung im 2. Verfahren schliesslich einstweilen aufgab und sich stellte.
Ohne die Strafverfolgung im 2. Verfahren und den im Kontext dieser Strafverfolgung erfolgten Entzug der brasilianischen Staatsbürgerschaft hätte sich Mike NIGGLI niemals in den Vollzug der Strafe aus dem 1. Verfahren begeben.

D. Was bedeutet dies für die zu beurteilende Fluchtgefahr? – Das Gesagte legt nahe, dass Mike NIGGLI die mutmasslich drohende massive Strafe im 2. Verfahren niemals antreten wird. Dass er sich dieser Strafe entziehen wird, und dass er die ihm passende Gelegenheit nutzen wird. Dass somit Fluchtgefahr besteht und dass sich diese Gefahr heute, morgen oder übermorgen, wenn Mike NIGGLI seine Verhältnisse geordnet und er retabliert hat, verwirklichen wird.

Dass Mike NIGGLI seine Verhältnisse ordnet, wird niemanden erstaunen, und entsprechend wird ihm auch niemand glauben, dass er die beiliegende, in der Justizvollzugsanstalt Lenzburg am 29.10.2008 unterzeichnete und beglaubigte und am 30.10.2008 überbeglaubigte Vollmacht (Beilage 1) deshalb ausstellte, weil, wie er auf Vorhalt der Vollmacht an erster Stelle aussagte, es ihm darum ging, dass sich jemand in Brasilien um seine Kleider und persönliche Sachen kümmern kann (pag. 11.3.282, AF 25).

Was alles zum Retablieren gehört, weiss Mike NIGGLI allein. Ob darunter auch der Zugriff auf den gefälschten Pass gehört, den er gemäss Aussage von Danilo PANARESE einst hatte und den er ihm mit der sinngemässen Bemerkung „Siehst Du, wenn irgend etwas ist, ich bin gerüstet." gezeigt hatte (pag. 10.5.100, AF 16)? Oder die Beschaffung eines neuen gefälschten Passes?

Zu dem, wie Mike NIGGLI agiert, beispielhaft die nachfolgenden Protokolle aus einer Telefonüberwachung, in der Telefonate zwischen Irena ASANOVIC (mutmasslich die Mutter des von Mike NIGGLI in seiner Begründung zu seinen Anträgen erwähnten, 2-jährigen Sohnes), Mike NIGGLI und einem von den beiden bestellten Kurier (Vladan MARSENIC), der Geld aus der Schweiz zu Mike NIGGLI nach Brasilien schaffen sollte, aufgezeichnet wurden. Telefonate notabene, die Irena ASANOVIC und Mike NIGGLI mit Vladan MARSENIC führten, während Mike NIGGLI in Brasilien in Auslieferungshaft war.

- Telefonat von Mike NIGGLI an Vladan MARSENIC vom 18.5.2006, 22.15 Uhr (pag. 8.3.234; Beilage 2)[4]
- Telefonat von Irena ASANOVIC an Vladan MARSENIC vom 19.5.2006, 17.40 Uhr (pag. 8.3.239; Beilage 3)
- Telefonat von Irena ASANOVIC an Vladan MARSENIC vom 20.5.2006, 18.34 Uhr (pag. 8.3.249; Beilage 4)
- Telefonat von Irena ASANOVIC an Vladan MARSENIC vom 28.6.2006, 18.54 Uhr, mit Mike NIGGLI im Hintergrund (pag. 8.3.272-274; Beilage 5) endend wie folgt: „Vladan sagte, er könnte ihm die ganze Papiere dort unten in Ordnung bringen. Mike bedankt sich."

Ich bitte Sie höflich, mir Ihren Entscheid mitzuteilen und mich frühzeitig zu informieren, wenn Mike NIGGLI im gegenwärtigen Strafvollzug die Gelegenheit erhalten sollte, sich unbeaufsichtigt ausserhalb der Justizvollzugsanstalt Lenzburg zu bewegen.

[4] Die Abkürzung UM steht für „unbekannter Mann". Es handelt sich dabei zweifelsfrei um Mike NIGGLI.

Ich habe die Untersuchungshaft aufgehoben unter der Voraussetzung und für so lange, als dass die Fluchtgefahr durch den Vollzug der Strafe aus dem 1. Verfahren beseitigt ist. Ist dies nicht mehr der Fall, wird Mike NIGGLI wieder in Untersuchungshaft genommen.

Mit freundlichen Grüssen
Verhöramt des Kantons Schwyz
Der Untersuchungsrichter

lic. iur. Roland Flüeler

Beilagen:

1 Vollmacht von Mike NIGGLI vom 29.10.2008 an Herrn AJAX in portugiesisch (3 Seiten) samt Übersetzung (3 Seiten; pag. 11.3.303-308)
2 Protokoll eines Telefonats von Mike NIGGLI an Vladan MARSENIC vom 18.5.2006, 22.15 Uhr (pag. 8.3.234)
3 Protokoll eines Telefonats von Irena ASANOVIC an Vladan MARSENIC vom 19.5.2006, 17.40 Uhr (pag. 8.3.239)
4 Protokoll eines Telefonats von Irena ASANOVIC an Vladan MARSENIC vom 20.5.2006, 18.34 Uhr (pag. 8.3.249)
5 Protokoll eines Telefonats von Irena ASANOVIC an Vladan MARSENIC vom 28.6.2006, 18.54 Uhr, mit Mike NIGGLI im Hintergrund (pag. 8.3.272-274)

Übersetzung des Verfahrensprotokolls[1] des brasilianischen Auslieferungsverfahrens gegen NIGGLI Mike (Stand: 6.2.2009)

mit Anmerkungen von Rechtsanwältin Carneiro, Vertreterin der Schweiz

AUSLIEFERUNG Nr. 960
ANFANG: BERICHTERSTATTER: MIN. MARCO AURÉLIO
ABFASSUNGSVERANTWORTLICHER ZUR PRÜFUNG: -

ANTRAGSTELLER: SCHWEIZERISCHE REGIERUNG
ANWALT(IN): J. J. SAFE CARNEIRO UND ANDERE
AUSZULIEFERNDER: MIKE NIGGLI
ANWALT(IN): JAIRO FERNANDO MECABÔ UND ANDERE

Niggli beschäftigte während seines Brasilien-Ausflugs wohl 2-3 Personen allein im Bundesamt für Justiz und in der Botschaft in Brasilien...

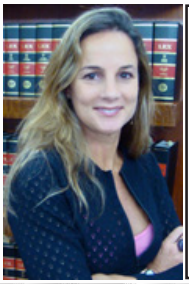

THAIS SAFE CARNEIRO

- Bacharel em Direito pelo Centro Universitário de Brasília, em 2000;
- Sócia da Advocacia Safe Carneiro e advogada militante desde 2000;
- Advogada da Embaixada da Suíça em Brasília e advogada francófona (Sorbonne e Alliance Française), certificada pelo Barreau de Paris;
- Especialista em Processo Civil;
- Principais áreas de atuação: Direito Constitucional, Direito Internacional, Direito da Criança (adoção nacional e internacional), Direito Civil, Processo Civil;
- Larga experiência junto ao Supremo Tribunal Federal na área de extradição.

	DATUM	VERLAUF	VERMERKE	ANMERKUNGEN VON RECHTSANWÄLTIN CARNEIRO
1	30.12.2004	ZUR ENTSCHEIDUNG	SEINER EXZELLENZ FRAU MINISTERIN VIZE-PRÄSIDENTIN, IN AUSÜBUNG DER PRÄSIDENTSCHAFT. (MIT 02 BÄNDERN)	
2	05.01.2005	EINSICHT DES GENERALSTAATSANWALTS DES BUNDES	MIT 02 BÄNDERN UND 02 ANLAGEN.	
3	05.01.2005	ANGELEGT, VERFAHREN Nr.:	PPE Nr. 480. (MIT 02 BÄNDERN)	
4	05.01.2005	ANORDNUNGSVERFÜGUNG	DER FRAU MINISTERIN VIZE-PRÄSIDENTIN, IN AUSÜBUNG DER PRÄSIDENTSCHAFT. AM 04.01.2005: DEN AKTEN DER PPE N° 480 BEIZUFÜGEN. DIE STELLUNGNAHME DER GENERALSTAATSANWALTSCHAFT DES BUNDES BEZÜGLICH ANTRÄGE AUF BLÄTTERN 277-284 UND BL. 335 DER AKTEN DER PPE Nr. 480 IST EINZUHOLEN. ZU VERÖFFENTLICHEN.	
5	21.01.2005	ZUR PRÜFUNG DES PRÄSIDENTEN	MIT 02 BÄNDERN UND 02 ANLAGEN (PPE 480).	

[1] Im Internet verfügbar: http://www.stf.jus.br/portal/processo/verProcessoAndamento.asp?numero=960&classe=Ext&origem=AP&recurso=0&tipoJulgamento=M

4.3.906/23

6	21.01.2005	AKTEN SIND EINGEGANGEN	AUS DER GENERALSTAATSANWALTSCHAFT DES BUNDES MIT STELLUNGNAHME FÜR EINE FORTSETZUNG DER HAFT DES AUSZULIEFERNDEN	
7	26.01.2005	ZUSENDUNG DER AKTEN	ZUR REGISTRIERUNGS- UND KOMMUNIKATIONSABTEILUNG DER VOLLVERSAMMLUNG	
8	26.01.2005	ENTSCHEIDUNG DES PRÄSIDENTEN	AM 25.01.2005: ... AUS DEM DARGELEGTEN, WEISE ICH DIE VOM AUSZULIEFERNDEN AUF BL. 277/284 UND 335 DER AKTEN PPE 480 VORGELEGTEN ANTRÄGE ZURÜCK. ICH BEAUFTRAGE DEN DURCH ZUFÄLLIGEN VERTEILUNG ZUSTÄNDIGEN BUNDESRICHTER IN DER ABTEILUNG DES BUNDESGERICHTS RIO DE JANEIRO DAS VERHÖR DURCHZUFÜHREN (RISTF, ART. 211). DER RECHTSVERTRETER IST VORZULADEN DIE SCHRIFTLICHE VERTEIDIGUNG INNERHALB 10 TAGEN VORZULEGEN (GESETZ 6.815, ART. 85). DIE AKTEN SIND DEM BUNDESGERICHT ABTEILUNG RIO DE JANEIRO ZUZUSENDEN (RISTF ART. 211, EINZIGER ABSATZ). ZU VERÖFFENTLICHEN.	NIGGLI: 1. Antrag auf Haftbefehlsaufhebung: die Klage soll als nicht begründet abgewiesen werden. Nicht gewährt.
9	27.01.2005	SIEHE	DIE RECHTSANWÄLTIN ANA THAÍS DIAS SAFE CARNEIRO, OAB Nr. 16500 VERZICHTET AUF VORLADUNG DURCH VERÖFFENTLICHUNG IM DIARIO DA JUSTIÇA [JUSTIZBLATT].	SCHWEIZ: Kenntnis genommen und Verzicht auf eine Entscheidung, um das Verfahren zu beschleunigen.
10	02.02.2005	VERÖFFENTLICHUNG, DJ:	DER ENTSCHEIDUNG DES 25.01.2005	
11	02.02.2005	VERÖFFENTLICHUNG, DJ:	DER VERFÜGUNG DES 04.01.05. VERÖFFENTLICHT IM DJ VOM 01.02.2005.	
12	03.02.2005	SIEHE		
13	03.02.2005	SIEHE		
14	04.02.2005	SIEHE		
15	16.02.2005	SIEHE		
16	22.02.2005	SIEHE		
17	10.03.2005	SIEHE		

4.3.906/24

18	10.03.2005	EINZELNER ANTRAG	Nr. 23615/2005: ÄUSSERUNG MIKE NIGGLI. BESTEHT AUF DEN ANTRAG AUF FREILASSUNGSANORDNUNG ODER HAUSARREST, UND ANDERNFALLS, IM FALLE EINER ZURÜCKWEISUNG DER OBIGEN ANTRÄGE, ÜBERFÜHRUNG ZU SONDERHAFTBEDINGUNGEN, DA ER INHABER EINES HOCHSCHULDIPLOMS IST. GERICHTET AN DEN MINISTER MARCO AURÉLIO.	NIGGLI: 2. Antrag auf Haftbefehlsaufhebung: es wird Umwandlung in Hausarrest oder Überführung in eine Sonderzelle beantragt.
19	28.03.2005	SIEHE		
20	29.03.2005	EINZELNER ANTRAG	Nr. 31601/2005: MITTEILUNG Nr. 0583-MJ JUSTIZMINISTERIUM. MACHT ZUSÄTZLICHE AUSKÜNFTE ZUR MITTEILUNG Nr. 4246/2005. GERICHTET AN DEN MINISTER MARCO AURÉLIO.	
21	30.03.2005	EINZELNER ANTRAG	Nr. 27896/2005: ÄUSSERUNG MIKE NIGGLI. BEANTRAGT DIE ERSETZUNG DES UNTERZEICHNETEN BEI DER VERFAHRENSANSTRENGUNG. GERICHTET AN DEN MINISTER MARCO AURÉLIO.	NIGGLI: 1. Anwaltsersetzung.
22	31.03.2005	EINZELNER ANTRAG	Nr. 31601/2005: MITTEILUNG Nr. 0583-MJ JUSTIZMINISTERIUM. MACHT ZUSÄTZLICHE AUSKÜNFTE ZUR MITTEILUNG Nr. 4246/2005. GERICHTET AN DEN GERICHTSPRÄSIDENTEN. (MIT VERFÜGUNG. 01 BLATT)	
23	31.03.2005	ANORDNUNGSVERFÜGUNG	DES MINISTERS MARCO AURÉLIO AUF DEM ANTRAG Nr. 31601/2005: DA ES KEINE ZUSCHREIBUNGSVERTEILUNG DES AUSLIEFERUNGSVORGANGS Nr. 960-5 GAB, IST DER VORGANG ZUM GERICHTSPRÄSIDENTEN MINISTER NELSON JOBIM WEITERZULEITEN.	
24	06.04.2005	EINZELNER ANTRAG	Nr. 27896/2005: BEANTRAGT DIE ERSETZUNG DES UNTERZEICHNETEN BEI DER VERFAHRENSANSTRENGUNG. GERICHTET AN DEN GERICHTSPRÄSIDENTEN. (MIT VERFÜGUNG. 01 BLATT)	

4.3.906/25

25	06.04.2005	ANORDNUNGSVERFÜGUNG	DES MINISTERS MARCO AURÉLIO AUF DEM ANTRAG Nr. 27.896/2005: DA ES KEINE ZUSCHREIBUNGSVERTEILUNG GAB, IST DER VORGANG ZUM GERICHTSPRÄSIDENTEN MINISTER NELSON JOBIM WEITERZULEITEN.	
26	08.04.2005	ZUR PRÜFUNG DES BERICHTERSTATTENDEN		
27	08.04.2005	VORBEUGEND WEITERGELEITET	MIN. MARCO AURÉLIO	
28	08.04.2005	ZUR PRÜFUNG	ZUM MINISTER CELSO DE MELLO - ART. 37, I RISTF (MIT 03 BÄNDERN UND 02 ANLAGEN)	
29	08.04.2005	UNPASSENDE EINTRAGUNG	DER ZUSENDUNG ZUR ABTEILUNG DER ZUSCHREIBUNGSVERTEILUNG	
30	08.04.2005	ZUSENDUNG DER AKTEN	ZUR KOORDINATION DER ZUSCHREIBUNGSVERTEILUNG UND GERICHTSHILFSDIENST (MIT 03 BÄNDERN UND 02 ANLAGEN - PPE N° 480)	
31	08.04.2005	BEIFÜGUNG	DER KOPIE DES ANTRAGS Nr. 23615/2005 UND DER ENTSPRECHENDEN VERFÜGUNG, DIE BEI DEN AKTEN PPE N° 480 AM 11.03.2005 GEGEBEN WURDE.	
32	08.04.2005	BEIFÜGUNG	DES ANTRAGS Nr. 15585/2005: MIKE NIGGLI BEANTRAGT DIE BEIFÜGUNG DES VOLLMACHTSWIDERRUFS.	NIGGLI: 2. Anwaltsersetzung.
33	08.04.2005	BEIFÜGUNG	DES ANTRAGS Nr. 13288/2005 (FAX): MIKE NIGGLI BEANTRAGT DIE BEIFÜGUNG DES VOLLMACHTSWIDERRUFS.	NIGGLI: 3. Anwaltsersetzung.
34	08.04.2005	BEIFÜGUNG	DES EMPFANGSSCHEINS DES SCHREIBENS Nr. 310/SEJ.	
35	08.04.2005	BEIFÜGUNG	DES ANTRAGS Nr. 36765/2005: LEITET DIE AKTEN MIT VERHÖR UND VORAUSGESCHICKTEN VERTEIDIGUNG DES AUSZULIEFERNDEN WEITER,	
36	08.04.2005	DIE AKTEN SIND EINGEGANGEN	AM 07.04.2005 BEI DER 8. ABTEILUNG DES KRIMINALGERICHTS DES BUNDESSTAATS RIO DE JANEIRO.	
37	12.04.2005	EINSICHT DER GENERALSTAATSANWALTSCHAFT DES BUNDES	MIT 03 BÄNDERN UND 02 ANLAGEN.- PPE480	

4.3.906/26

38	12.04.2005	ANORDNUNGSVERFÜGUNG	AM 11.04.2005: ZUM GENERALSTAATSANWALT DES BUNDES.	
39	13.04.2005	SIEHE		
40	13.04.2005	ANORDNUNGSVERFÜGUNG	AM 11.04.2005 IM ANTRAG Nr. 27896/2005. VERFÜGT VOM GERICHTSPRÄSIDENTEN: DER EINGANG DER AKTEN UND DIE ZUSCHREIBUNGSVERTEILUNG SIND ZU ERWARTEN UND DANN ZUR PRÜFUNG DES BERICHTERSTATTENDEN MINISTER WEITERZULEITEN.	
41	13.04.2005	SIEHE		
42	13.04.2005	ANORDNUNGSVERFÜGUNG	AM 11.04.2005 IM ANTRAG Nr. 27896/2005. VERFÜGT VOM GERICHTSPRÄSIDENTEN: SOWOHL DER EINGANG DER AKTEN ALS AUCH DIE ZUSCHREIBUNGSVERTEILUNG SIND ZU ERWARTEN UND DANN ZUR PRÜFUNG DES BERICHTERSTATTENDEN MINISTER WEITERZULEITEN.	
43	28.04.2005	EINZELNER ANTRAG	Nr. 27896/2005: ÄUSSERUNG MIKE NIGGLI. BEANTRAGT DIE ERSETZUNG DES UNTERZEICHNETEN BEI DER VERFAHRENSANSTREGUNG. GERICHTET AN DEN BERICHTERSTATTENDEN MINISTER. (MIT AKTEN)	
44	28.04.2005	ZUR PRÜFUNG DES BERICHTERSTATTENDEN	MIT 03 BÄNDERN UND 02 ANLAGEN.	
45	28.04.2005	AKTEN SING EINGEGANGEN	AUS DER GENERALSTAATSANWALTSCHAFT DES BUNDES MIT STELLUNGNAHME ÜBER MASSNAHMEN.	
46	02.05.2005	ZUSENDUNG DER AKTEN	ZUR REGISTRIEGUNGS- UND KOMMUNIKATIONSABTEILUNG DER VOLLVERSAMMLUNG	
47	02.05.2005	BEIFÜGUNG	DES ANTRAGS Nr. 27896/2005.	
48	02.05.2005	ANORDNUNGSVERFÜGUNG	AM 28.4.2005: DIE VON DER STAATSANWALTSCHAFT ANGEGEBENEN MASSNAHMEN SIND ALS ERMITTLUNG DURCHZUFÜHREN. EINMAL ERLEDIGT, SIND DIE AKTEN DEM GERICHT ZURÜCKZUSENDEN.	

4.3.906/27

49	05.05.2005	ANTRAG AUF AUSKÜNFTE	SCHREIBEN Nr. 1947/R, GERICHTET AN DEN STAATSMINISTER DER JUSTIZ. KOPIE BEIGEFÜGT AM 05.05.2005.	
50	12.05.2005	EINZELNER ANTRAG	Nr. 31601/2005: MITTEILUNG Nr. 0583-MJ JUSTIZMINISTERIUM. GIBT ZUSÄTZLICHE AUSKÜNFTE ZUR MITTEILUNG Nr. 4246/2005. GERICHTET AN DEN BERICHTERSTATTENDEN MINISTER. (MIT AKTEN - 03 BÄNDERN U. 02 ANLAGEN)	
51	12.05.2005	ANORDNUNGSVERFÜGUNG	AM 09.05.2005 IM ANTRAG Nr. 31601/2005. VERFÜGT VOM GERICHTSPRÄSIDENTEN: ZUR PRÜFUNG DES BERICHTERSTATTENDEN MINISTERS.	
52	13.05.2005	BEIFÜGUNG	DES ANTRAGS Nr. 31601/2005.	
53	27.05.2005	SIEHE	ANTRÄGE Nr. 63704 (FAX) UND 63705/2005 (FAX), BEI DER ABTEILUNG DER SONSTIGEN VERFAHREN DER VOLLVERSAMMLUNG. ZUR BEIFÜGUNG WERDEN DIE AKTEN ERWARTET.	
54	27.05.2005	EINZELNER ANTRAG	Nr. 64360/2005: ÄUSSERUNG MIKE NIGGLI. BEANTRAGT BEIFÜGUNG DES VOLLMACHTSWIDERRUFS. GERICHTET AN DEN BERICHTERSTATTENDEN MINISTER. (AKTEN ANGELEGT).	NIGGLI: 4. Anwaltsersetzung.
55	27.05.2005	EINZELNER ANTRAG	Nr. 64359/2005: ÄUSSERUNG MIKE NIGGLI. BEANTRAGT BEIFÜGUNG DER VOLLMACHT. GERICHTET AN DEN BERICHTERSTATTENDEN MINISTER. (MIT AKTEN)	NIGGLI: Fügt Vollmacht für einen neuen Anwalt bei.
56	30.05.2005	BEIFÜGUNG	DES ANTRAGS Nr. 63705/2005 (FAX): MIKE NIGGLI BEANTRAGT BEIFÜGUNG DER BEDINGUNGSLOSEN VOLLMACHT.	NIGGLI: Fügt Vollmacht für einen neuen Anwalt durch Fax bei.
57	30.05.2005	BEIFÜGUNG	DES ANTRAGS Nr. 63704/2005 (FAX): MIKE NIGGLI BEANTRAGT BEIFÜGUNG DES VOLLMACHTSWIDERRUFS.	NIGGLI: 5. Anwaltsersetzung durch Fax.
58	30.05.2005	BEIFÜGUNG	DES ANTRAGS Nr. 64359/2005: MIKE NIGGLI BEANTRAGT BEIFÜGUNG DER BEDINGUNGSLOSEN VOLLMACHT.	NIGGLI: Beifügung des Vollmachtsoriginals.
59	30.05.2005	BEIFÜGUNG	DES ANTRAGS Nr. 64360/2005 : MIKE NIGGLI BEANTRAGT BEIFÜGUNG DES VOLLMACHTSWIDERRUFS.	

4.3.906/28

60	30.05.2005	ANORDNUNGSVERFÜGUNG	AM 27.05.2005. BETRIFFT ANTRAG Nr. 64.359/2005. BEIZUFÜGEN. IN BEZUG AUF DIE VORLADUNGEN GEWÄHRE ICH, DASS DER AUSZULIEFERNDE (...). ES SEI GEHANDELT GEMÄSS BESCHRIEBEN. ZU VERÖFFENTLICHEN.	
61	06.06.2005	VERÖFFENTLICHUNG, DJ:	VERFÜGUNG DES 27.05.2005.	
62	20.06.2005	BEIFÜGUNG	DES SCHREIBENS Nr. 75059/2005: DER STAATSMINISTER DER JUSTIZ TEILT MIT, DASS DIE SCHWEIZERISCHE BOTSCHAFT AM 6/6/2005 FORMELL DARÜBER UNTERRICHTET WURDE, UND DASS DER AUSZULIEFERNDE DEN STATUS EINES EINGEBÜRGERTEN BRASILIANERS NOCH BESITZT.	
63	21.06.2005	ZUR PRÜFUNG DES BERICHTERSTATTENDEN	03 BÄNDER UND 02 ANLAGEN	
64	21.06.2005	BEIFÜGUNG	ANTRAG Nr. 76659/2005.	
65	21.06.2005	BEIFÜGUNG	DES ANTRAGS Nr. 76572/2005	
66	21.06.2005	EINZELNER ANTRAG	Nr. 76659/2005: ÄUSSERUNG DER SCHWEIZER REGIERUNG. BEANTRAGT DIE BEIFÜGUNG DER URKUNDE. GERICHTET AN DEN BERICHTERSTATTENDEN MINISTER.	
67	21.06.2005	EINZELNER ANTRAG	Nr. 76572/2005: ÄUSSERUNG MIKE NIGGLI. BEANTRAGT DIE AUFHEBUNG DER UNTERSUCHUNGSHAFT. GERICHTET AN DEN BERICHTERSTATTENDEN MINISTER. (MIT DEN AKTEN - 03 BÄNDERN UND 02 ANLAGEN)	NIGGLI: Neuer Antrag auf Haftbefehlsaufhebung.
68	01.07.2005	EINZELNER ANTRAG	Nr. 81093/2005: MITTEILUNG Nr. 1407-MJ DES STAATSMINISTERIUMS DER JUSTIZ. LEITET ZUSÄTZLICHE URKUNDEN ZUR MITTEILUNG Nr. 1231 WEITER. GERICHTET AN DEN BERICHTERSTATTENDEN MINISTER.	
69	07.07.2005	BEIFÜGUNG	DES ANTRAGS Nr. 81093/2005: JUSTIZMINISTER BEANTRAGT DIE BEIFÜGUNG DER VON DER SCHWEIZERISCHEN REGIERUNG ZUGESANDTEN URKUNDEN.	

4.3.906/29

70	07.07.2005	ENTSCHEIDUNG DES BERICHTERSTATTENDEN – NICHT GEWÄHRT	AM 05.07.2005. AUS DEM DARGELEGTEN UND ANGESICHTS DER TATSACHE, DASS DIE ZULÄSSIGKEIT EINES ANTRAGS AUF VORBEUGENDE MASSNAHME ANLÄSSLICH DER PRÜFUNG DER EINGETRAGENEN VORSCHRIFTSMÄSSIGEN BESCHWERDE ABGELEHNT WURDE, SO WEISE ICH SOWOHL DIE VERFAHRENSLÖSCHUNG ALS AUCH DIE BEANTRAGTE FREILASSUNG ZURÜCK. ZU VERÖFFENTLICHEN.	NIGGLI: Beschwerdeberufung gemäß Satzung, mit Antrag auf Verfahrenslöschung und Haftbefehlsaufhebung wird zurückgewiesen.
71	07.07.2005	ANORDNUNGSVERFÜGUNG	AM 05/07/2005. BETRIFFT ANTRAG Nr. 81093/2005. BEIZUFÜGEN.	
72	20.07.2005	BEIFÜGUNG	DES SCHREIBENS Nr. 86889/2005.	
73	20.07.2005	KENNTNIS GENOMMEN	DER RECHTSANWALT MARCUS VINICIUS CARUSO, OAB/DF Nr. 19654, SEITENS DES AUSZULIEFERNDEN HAT KENNTNIS GENOMMEN, UND AUF DIE VERÖFFENTLICHUNG EINER VORLADUNG IM DIÁRIO DA JUSTIÇA VERZICHTET.	
74	22.07.2005	BEIFÜGUNG	DES ANTRAGS Nr. 87417/2005 - MIKE NIGGLI BEANTRAGT UM BEIFÜGUNG DER VOLLMACHT	NIGGLI: Fügt Vollmacht für 6. Anwaltsersetzung.
75	01.08.2005	EINZELNER ANTRAG	Nr. 87892/2005: MITTEILUNG 1558-MJ JUSTIZMINISTERIUM. LEITET URKUNDEN BEZÜGLICH ANTRAG AUF AUSDEHNUNG DER AUSLIEFERUNG WEITER. GERICHTET AN DEN BERICHTERSTATTENDEN MINISTER. (MIT AKTEN - 03 BÄNDERN UND 02 ANLAGEN)	
76	01.08.2005	VERÖFFENTLICHUNG, DJ:	ENTSCHEIDUNG DES 05/07/2005. (BLÄTTER 698-699 DER AKTEN)	
77	05.08.2005	KENNTNIS GENOMMEN	DER RECHTSANWALT MARCUS VINICIUS CARUSO, OAB/DF Nr. 19654, SEITENS DES AUSZULIEFERNDEN HAT KENNTNIS GENOMMEN, UND AUF DIE VERÖFFENTLICHUNG EINER VORLADUNG IM DIÁRIO DA JUSTIÇA VERZICHTET.	
78	05.08.2005	ANORDNUNGSVERFÜGUNG	AM 03.08.2005: (...) ICH GEWÄHRE DEM AUSZULIEFERNDEN EINSICHT IN DIE BEIGEFÜGTEN URKUNDEN. ZU VERÖFFENTLICHEN.	

4.3.906/30

79	05.08.2005	ANORDNUNGSVERFÜGUNG	AM 03.08.2005: (BETRIFFT ANTRAG Nr. 87892/2005) BEIZUFÜGEN. MIT VERFÜGUNG IN MAGNETBAND.	
80	05.08.2005	ANTRAG AUF AUSDEHNUNG DER AUSLIEFERUNG WIRD EINGEREICHT	BEIFÜGUNG DES ANTRAGS: 87892/2005	
81	10.08.2005	EINZELNER ANTRAG	Nr. 93487/2005: ÄUSSERUNG MIKE NIGGLI. BEANTRAGT DIE FREILASSUNG DES AUSZULIEFERNDEN, EINSTELLUNG DES KLAGEVERLAUFS SOLANGE ÜBER DIE ABERKENNUNG DER BRASILIANISCHEN STAATSANGEHÖRIGKEIT NICHT ENTSCHIEDEN WIRD UND LEGT URKUNDEN AN. GERICHTET AN DEN BERICHTERSTATTENDEN MINISTER.	NIGGLI: Neuer Antrag auf Haftbefehlsaufhebung und Verfahrenseinstellung.
82	15.08.2005	VERÖFFENTLICHUNG, DJ:	VERFÜGUNG DES 03/08/2005.	
83	16.08.2005	ZUR EINSICHT DES GENERALSTAATSANWALTS DES BUNDES	MIT 04 BÄNDERN UND 02 ANLAGEN.	
84	16.08.2005	BEIFÜGUNG	DES ANTRAGS Nr. 93487/2005.	
85	16.08.2005	ANORDNUNGSVERFÜGUNG	AM 15.08.2005: (...) DIE MEINUNG DES GENERALSTAATSANWALTS DES BUNDES IST EINZUHOLEN. EIN VORZUGSVERFAHREN IST EINZULEITEN, DA ES SICH HIER UM EINEN SICH IN HAFT BEFINDENDEN ANGEKLAGTEN HANDELT. ZU VERÖFFENTLICHEN, UNBESCHADET DER ZUSENDUNG DES VERFAHRENS AN DEN STAATSANWALT.	
86	16.08.2005	ANORDNUNGSVERFÜGUNG	AM 15/08/2005: (BETRIFFT ANTRAG Nr. 93487/2005) BEIZUFÜGEN. MIT VERFÜGUNG IN EINEM MAGNETBAND.	

4.3.906/31

87	16.08.2005	ANORDNUNGSVERFÜGUNG	AM 15.08.2005: 1. DIE NAHT DER AKTENHEFTE IST ZU VERSTÄRKEN. DAS BLATT 491 HAT SICH VOM HEFT GELÖST. 2. DIE ADOPTION EINES SYSTEMS, IN DEM DIE PRÜFUNG DER AKTEN, INSBESONDERE WENN IN MEHREREN HEFTEN VORHANDEN, ANGENEHMER UND SICHERER WIRD, VERSPÄTET SICH. DAS IST DER GRUND WARUM DIE HANDLUNGSWEISE DES OBEREN WAHLGERICHTS EINGEFÜHRT WURDE. 3. MIT VERFÜGUNG IN EINEM MAGNETBAND. 4. KOPIE DIESER VERFÜGUNG, VOR DEM ABSATZ 2, IST DEM PRÄSIDENTEN DES OBERSTGERICHTSHOF, MINISTER NELSON JOBIM, ZUZUSENDEN.	
88	22.08.2005	VERÖFFENTLICHUNG, DJ:	VERFÜGUNG DES 15.08.2005.	
89	29.08.2005	ZUR PRÜFUNG DES BERICHTERSTATTENDEN	MIT 4 BÄNDERN UND 2 ANLAGEN	
90	29.08.2005	AKTEN SIND EINGEGANGEN	AUS DER BUNDESSTAATSANWALTSCHAFT KOMMEND, MIT STELLUNGNAHME FÜR DIE GEWÄHRUNG DER ZULÄSSIGKEIT DES AUSDEHNUNGSANTRAGS, SO DASS DER ANTRAG ZUSAMMEN MIT DEM ANFANGSBEGEHREN BIS ZU EINER ENTSCHEIDUNG ORDNUNGSGEMÄSS VERLAUFEN KANN.	
91	22.09.2005	ANTRAG	ELEKTRONISCHER ANTRAG Nr. 112882/2005 BEI DER ABTEILUNG DER SONSTIGEN VERFAHREN DER VOLLVERSAMMLUNG. ORIGINALE WERDEN ERWARTET.	
92	23.09.2005	EINZELNER ANTRAG	Nr. 113503/2005: ÄUSSERUNG MIKE NIGGLI UND ANDERE. EINE ÜBERFÜHRUNG ZUM HAFTANSTALT CAMPO GRANDE/RJ WIRD BEANTRAGT. GERICHTET AN DEN BERICHTERSTATTENDEN MINISTER.	NIGGLI: Antrag auf Überführung in eine andere Haftanstalt.
93	23.09.2005	ZUSENDUNG DER AKTEN	AN DIE REGISTRIERUNGS- UND KOMMUNIKATIONSABTEILUNG (MIT 5 BÄNDERN UND 2 ANLAGEN - PPE Nr. 480).	

4.3.906/32

94	23.09.2005	ANORDNUNGSVERFÜGUNG	AM 21.9.2005: [...]. ANGESICHTS DES TATBESTANDES, BESTIMME ICH, DASS DAS VERFAHREN DEM BUNDESGERICHT - ABTEILUNG RIO DE JANEIRO - ZUR AUSFÜHRUNG DER AUSDEHNUNG, DES VERHÖRS UND DER ENTGEGENNAHME DER VERTEIDIGUNG DES AUSZULIEFERNDEN ZUZUSENDEN IST – ART. 211 DER INNENGESCHÄFTSORDNUNG. ZU VERÖFFENTLICHEN.	
95	23.09.2005	EINZELNER ANTRAG	Nr. 112967/2005: ÄUSSERUNG MIKE NIGGLI. BESTEHT AUF DEN ANTRAG ZUR FESTSTELLUNG DER LEBENSGEFAHR, IN DER SICH DER AUSZULIEFERNDE BEFINDET. GERICHTET AN DEN BERICHTERSTATTENDEN MINISTER.	NIGGLI: neuer Antrag auf Überführung in eine andere Haftanstalt wegen mutmaßlicher Lebensgefahr gegen ihn.
96	30.09.2005	VERÖFFENTLICHUNG, DJ:	ENTSCHEIDUNG DES 21.09.2005	
97	03.10.2005	AUSSTELLUNG DES SCHREIBENS Nr.	3728/SEJ, GERICHTET AN DEN GESCHÄFTSFÜHRER DER BUNDESGERICHTSKANZLEI ABTEILUNG RIO DE JANEIRO, IN DEM DIE AKTEN (5 BÄNDER UND 2 ANLAGEN). KOPIE BEIGEFÜGT AM 28/11/2005.	
98	06.10.2005	EINZELNER ANTRAG	Nr. 119333/2005 (FAX): ÄUSSERUNG MIKE NIGGLI. BERICHTET ÜBER DIE BEDINGUNGEN IM HAFTANSTALT UND BITTET UM MASSNAHMEN. GERICHTET AN DEN BERICHTERSTATTENDEN MINISTER.	NIGGLI: behauptet, er befinde sich in Todesangst wegen Haftlage.
99	07.10.2005	ZUSENDUNG	DES ANTRAGS Nr. 112967/2005 AN DIE REGISTRIERUNGS- UND KOMMUNIKATIONSABTEILUNG MIT KOPIEN DER VERFÜGUNG UND DES ANTRAGS. ZUR ERLEDIGUNG DER VERFÜGTEN MASSNAHMEN.	

4.3.906/33

100	07.10.2005	ENTSCHEIDUNG DES BERICHTERSTATTENDEN	AM 06.10.2005 BETRIFFT ANTRAG Nr.112967/2005: (...) 2. ICH NEHME BEZUG AUF DAS WAS IN DER ENTSCHEIDUNG VOM LETZTEN 15. AUGUST BESTIMMT WURDE. DIE MEINUNG DER GESCHEITEN MEHRHEIT IST, DASS DIE HAFT DES AUSZULIEFERNDEN SOLANGE ZU DAUERN HAT ALS DAS VERFAHREN SCHWEBT. 3. EINE KOPIE DES ANTRAGS IST DER STAATSANWALTSCHAFT DES BUNDES, AN DIE STAATSANWALTSCHAFT DES STAATS RIO DE JANEIRO, AN DEN STAATSMINISTER DER JUSTIZ UND AN DEN STAATSSEKRETÄR DES STAATS RIO DE JANEIRO ZU ÜBERSENDEN. 4. ZU VERÖFFENTLICHEN.	
101	07.10.2005	UNPASSENDE EINTRAGUNG	UNPASSENDE EINTRAGUNG	
102	07.10.2005	ZUSENDUNG	DES ANTRAGS Nr. 112967/2005 ZUSAMMEN MIT KOPIEN DER VERFÜGUNG UND DES ANTRAGS, GERICHTET AN DIE REGISTRIERUNGS- UND KOMMUNIKATIONSABTEILUNG. ZUR ERLEDIGUNG.	
103	07.10.2005	ANORDNUNGSVERFÜGUNG	UNPASSENDE EINTRAGUNG.	
104	14.10.2005	VERÖFFENTLICHT, DJ:	ENTSCHEIDUNG DES 06.10.2005	
105	17.10.2005	ZUSENDUNG	ZUR REGISTRIERUNGS- UND KOMMUNIKATIONSABTEILUNG	
106	17.10.2005	ENTSCHEIDUNG DES BERICHTERSTATTENDEN	AM 14.10.2005: DIE BEANTRAGTE ÜBERFÜHRUNG. EINE KOPIE DIESER ENTSCHEIDUNG IST DEM STAATSMINISTER DER JUSTIZ DR. MARCIO THOMAZ BASTOS SOWIE DEM GENERALDIREKTOR DES BUNDESPOLIZEIAMTS, DR. PAULO LACERDA ZU ÜBERSENDEN. ZU VERÖFFENTLICHEN.	Gewährung der Überführung in eine andere Haftanstalt.
107	17.10.2005	SIEHE	ANTRAG Nr. 112967/2005, ER IST IN DER ABTEILUNG DER SONSTIGEN VERFAHREN DER VOLLVERSAMMLUNG ZU FINDEN.	

4.3.906/34

108	17.10.2005	ZUSENDUNG DES SCHREIBENS Nr.	4733/R. GERICHTET AN DEN STAATSSEKRETÄR RIO DE JANEIRO/RJ FÜR JUSTIZ UND BÜRGERRECHT, MIT DEM ANGELEGTEN ANTRAG CPIN/STF N° 112967/2005. KOPIE AM 28.11.2005 BEIGEFÜGT.	
109	17.10.2005	ZUSENDUNG DES SCHREIBENS Nr.	4732/R, GERICHTET AN DEN JUSTIZMINISTER. LEGT KOPIE DES ANTRAGS CPIN/STF N° 112967/2005 VOR. KOPIE BEIFÜGT. AM 28.11.2005.	
110	17.10.2005	ZUSENDUNG DES SCHREIBENS Nr.	4731/R, GERICHTET AN DEN GENERALSTAATSANWALT DES STAATS RIO DE JANEIRO. LEGT KOPIE DES ANTRAGS CPIN/STF N° 112967/2005 VOR. KOPIE BEIFÜGT. AM 28.11.2005.	
111	17.10.2005	ZUSENDUNG DES SCHREIBENS Nr.	4730/R, GERICHTET AN DEN GENERALSTAATSANWALT DES BUNDES. LEGT KOPIE DES ANTRAGS CPIN/STF N° 112967/2005 VOR. KOPIE BEIFÜGT. AM 28.11.2005.	
112	19.10.2005	SIEHE	MITTEILUNG Nr. 3609 UND 3608. SIE SIND IN DER ABTEILUNG DER SONSTIGEN VERFAHREN DER VOLLVERSAMMLUNG ZU FINDEN.	
113	19.10.2005	ENTSCHEIDUNG WIRD MITGETEILT, SCHREIBEN Nr.:	4775/R, GERICHTET AN DEN GENERALDIREKTOR DES BUNDESPOLIZEIAMTS. KOPIE AM 28.11.2005 BEIGEFÜGT.	
114	19.10.2005	ENTSCHEIDUNG WIRD MITGETEILT, SCHREIBEN Nr.:	4774/R, GERICHTET AN DEN STAATSMINISTER DER JUSTIZ . KOPIE AM 28.11.2005 BEIGEFÜGT.	
115	21.10.2005	SIEHE	KOPIE DES SCHREIBENS Nr. 4774/R, ORIGINALENTSCHEIDUNG UND ANTRAG Nr. 113503/2005.	
116	25.10.2005	ZUSENDUNG	DES ANTRAGS Nr. 119333/2005 ZUR REGISTRIERUNGS- UND KOMMUNIKATIONSABTEILUNG.	
117	25.10.2005	ANORDNUNGSVERFÜGUNG	(BETRIFFT ANTRAG Nr. 119333/2005): 1. BEIZUFÜGEN. 2. DEM BETROFFENEN DURCH EINSCHREIBEN KENNTNIS GEBEN.	

4.3.906/35

118	26.10.2005	EINZELNER ANTRAG	Nr. 126962/2005: ÄUSSERUNG DER SCHWEIZER. BOTSCHAFT. URKUNDEN WERDEN EINGEREICHT. GERICHTET AN DEN BERICHTERSTATTENDEN MINISTER.	
119	26.10.2005	EINZELNER ANTRAG	Nr. 126944/2005 (KOPIE) SCHREIBEN SEJDIC/GAB Nr. 326 DES STAATSSEKRETARIATS RIO DE JANEIRO/RJ FÜR JUSTIZ UND BÜRGERRECHT. MACHT ERKLÄRUNGEN BEZÜGLICH SCHREIBEN Nr. 4733/R. GERICHTET AN DEN BERICHTERSTATTENDEN MINISTER. (MIT URKUNDE)	
120	03.11.2005	ANTRAG	ELEKTRON. ANTRAG Nr. 129103/2005 BEI DER ABTEILUNG DER SONSTIGEN VERFAHREN DER VOLLVERSAMMLUNG. ZUR BEIFÜGUNG WERDEN DIE AKTEN ERWARTET.	
121	03.11.2005	EINZELNER ANTRAG	Nr. 128800/2005 (FAX): ÄUSSERUNG MIKE NIGGLI. LÄSST WISSEN, DASS DIE GERICHTLICHE ENTSCHEIDUNG NICHT ERFÜLLT WURDE UND BEANTRAGT DIE SOFORTIGE ÜBERFÜHRUNG IN DIE HAFTANSTALT CAMPO GRANDE/RJ. GERICHTET AN DEN BERICHTERSTATTENDEN MINISTER.	NIGGLI: bekräftig den Antrag auf Haftanstaltsüberführung.
122	07.11.2005	ANTRAG	Nr. 130135/2005. BEI DER ABTEILUNG DER SONSTIGEN VERFAHREN DER VOLLVERSAMMLUNG. ZUR BEIFÜGUNG WERDEN DIE AKTEN ERWARTET.	
123	07.11.2005	ANTRAG	Nr. 130129/2005 (FAX) BEI DER ABTEILUNG DER SONSTIGEN VERFAHREN DER VOLLVERSAMMLUNG. ZUR BEIFÜGUNG WERDEN DIE AKTEN ERWARTET.	
124	07.11.2005	ANORDNUNGSVERFÜGUNG	AM 27.10.2005 BEI DEM ANTRAG Nr. 126944/2005: BEIZUFÜGEN.	
125	07.11.2005	ANORDNUNGSVERFÜGUNG	AM 27.10.2005 BEI DEM ANTRAG Nr. 126962/2005: 1. BEIZUFÜGEN SOBALD DIE AKTEN ZURÜCKKEHREN 2. ZUM AUSZULIEFERNDEN. 3.ZU VERÖFFENTLICHEN	

4.3.906/36

126	08.11.2005	ANTRAG	NR. 128800/2005 MIT KOPIE DES SCHREIBENS 5163/R UND VERFÜGUNG. BEI DER ABTEILUNG DER SONSTIGEN VERFAHREN DER VOLLVERSAMMLUNG. ZUR BEIFÜGUNG WERDEN DIE AKTEN ERWARTET.	
127	08.11.2005	AUSKUNFTSANTRAG	SCHREIBEN Nr. 5163/R, GERICHTET AN DEN GENERALDIREKTOR DES BUNDESPOLIZEIAMTS. KOPIE BEIGEFÜGT AM 28.11.2005.	
128	09.11.2005	EINZELNER ANTRAG	N.° 131774/2005: ÄUSSERUNG MIKE NIGGLI. GIBT ERKLÄRUNG UND BEANTRAGT DIE VERFAHRENSPROZEDUR SOLL BEI DER VOLLVERSAMMLUNG IN FRAGE GESTELLT WERDEN. GERICHTET AN DEN BERICHTERSTATTENDEN MINISTER.	NIGGLI: beantragt, die Vollversammlung soll seine Haft prüfen.
129	09.11.2005	EINZELNER ANTRAG	Nr. 131772/2005: ÄUSSERUNG MIKE NIGGLI. LÄSST WISSEN, DASS DIE BUNDESPOLIZEI RIO DE JANEIRO DER GERICHTLICHEN ENTSCHEIDUNG NICHT GEFOLGT HABE UND BEANTRAGT DIE SOFORTIGE ÜBERFÜHRUNG IN EINVERNEHMEN MIT DEM ANTRAG. GERICHTET AN DEN BERICHTERSTATTENDEN MINISTER.	NIGGLI: bekräftig den Antrag auf Haftanstaltsüberführung.
130	09.11.2005	ANTRAG	Nr. 131286/2005: BEI DER ABTEILUNG DER SONSTIGEN VERFAHREN DER VOLLVERSAMMLUNG. ZUR BEIFÜGUNG WERDEN DIE AKTEN ERWARTET.	
131	10.11.2005	EINZELNER ANTRAG	Nr. 132252/2005: ÄUSSERUNG MIKE NIGGLI. GIBT ERKLÄRUNG UND BEANTRAGT DIE VERFAHRENSPROZEDUR SOLL BEI DER VOLLVERSAMMLUNG IN FRAGE GESTELLT WERDEN. GERICHTET AN DEN BERICHTERSTATTENDEN MINISTER.	NIGGLI: beantragt, die Vollversammlung soll seine Haft prüfen, da er die brasilianische Staatsangehörigkeit besitzt.
132	10.11.2005	EINZELNER ANTRAG	Nr. 132251/2005: ÄUSSERUNG MIKE NIGGLI. GIBT ERKLÄRUNG UND BEANTRAGT DIE ZURÜCKWEISUNG DES AUSLIEFERUNGSERSUCHENS. GERICHTET AN DEN BERICHTERSTATTENDEN MINISTER.	NIGGLI: beantragt die Zurückweisung seiner Auslieferung, da er die brasilianische Staatsangehörigkeit besitzt.

4.3.906/37

133	10.11.2005	EINZELNER ANTRAG	Nr. 130129/2005 (FAX): ÄUSSERUNG MIKE NIGGLI. GIBT ERKLÄRUNG UND BEANTRAGT DIE ZURÜCKWEISUNG DES AUSLIEFERUNGSERSUCHENS. GERICHTET AN DEN BERICHTERSTATTENDEN MINISTER.	NIGGLI: beantragt die Zurückweisung seiner Auslieferung.
134	11.11.2005	VERÖFFENTLICHUNG, DJ:	VERFÜGUNG DES 27/10/2005.	
135	11.11.2005	ZUSTELLUNG DES SCHREIBENS Nr.	4386/SEJ, GERICHTET AN MIKE NIGGLI, RIO DE JANEIRO/RJ, WO EINE KOPIE DER AUSKUNFT N° 941/GBMA, VOM 14.10.2005, ALS ANTWORT ZUM SCHREIBEN/STF N° 119333/2005 GELEITET WIRD. KOPIE AM 28.11.2005 BEIGEFÜGT.	
136	14.11.2005	ANTRAG	Nr. 132252, 132251, 130129 E 131774/2005 BEI DER ABTEILUNG DER SONSTIGEN VERFAHREN DER VOLLVERSAMMLUNG. ZUR BEIFÜGUNG WERDEN DIE AKTEN ERWARTET.	
137	14.11.2005	ENTSCHEIDUNG DES BERICHTERSTATTENDEN.	AM 09.11.2005: 1. DER AUSZULIEFERNDE BESTEHT DARAUF SEINE BRASILIANISCHE EINBÜRGERUNG ZU BETONEN. (...) 2. DIE ORGANIZITÄT DES RECHTS IST ZU BEACHTEN. ES GEHÖRT NICHT DEN PARTEIEN DIE VERFAHRENSPROZEDUR IN FRAGE ZU STELLEN. DAS IST EINE SACHE DES BERICHTERSTATTENDEN, INSOFERN ER DEM GERICHTSRAT VON VORNHEREIN EINE STELLUNGNAHME ZU ANGELEGENHEITEN, DIE ZU SCHADEN DES VERFAHRENS ALS SOLCHEN ODER DES VON EINER DER PARTEIEN GESTELLTEN ANTRAGS RESULTIEREN KÖNNTEN AUSREICHENDE GRÜNDE SIEHT. (...) 3- DAS BEGEHEREN WIRD ZURÜCKGEWIESEN. ZU VERÖFFENTLICHEN.	
138	14.11.2005	ANTRAG	119333/2005 MIT ABSCHRIFT DER VERFÜGUNG UND DES BERICHTS.EINGANG BEI DER ABTEILUNG DER SONSTIGEN VERFAHREN DER VOLLVERSAMMLUNG. ZUR BEIFÜGUNG WERDEN DIE AKTEN ERWARTET.	

4.3.906/38

139	16.11.2005	ANTRAG	ELEKTRONISCHER ANTRAG Nr. 133632/2005 BEI DER ABTEILUNG DER SONSTIGEN VERFAHREN DER VOLLVERSAMMLUNG. ORIGINALE ERWARTET.	
140	18.11.2005	EINZELNER ANTRAG	Nr. 134857/2005: ÄUSSERUNG DER ANWÄLTE OTÁVIO BEZERRA NEVES U. ANDERE. MITTEILUNG DES VERZICHTS AUF DIE VERTRETUNG. GERICHTET AN DEN BERICHTERSTATTENDEN MINISTER. (MIT URKUNDE).	NIGGLI's Anwalt Otávio Bezerra Neves tritt zurück.
141	21.11.2005	VERÖFFENTLICHUNG, DJ:	ENTSCHEIDUNG DES 09/11/2005.	
142	22.11.2005	EINZELNER ANTRAG	N.° 136270/2005: ÄUSSERUNG DES ANWALTS GERALDO MAGELA DE OLIVEIRA UND ANDERE. BEANTRAGT BEIFÜGUNG DES TELEGRAMMS UND BESTÄTIGT VERZICHT AUF DIE VOM AUSZULIEFERNDEN ERTEILTEN BEFUGNISSE. GERICHTET AN DEN BERICHTERSTATTENDEN MINISTER.	NIGGLI's Anwalt Geraldo Magela de Oliveira tritt zurück.
143	22.11.2005	ZUSENDUNG	DES ANTRAGS Nr.134857/2005 ZUR REGISTRIEGUNGS- U. KOMMUNIKATIONSABTEILUNG	
144	22.11.2005	ANORDNUNGSVERFÜGUNG	DES ANTRAGS Nr.134857/2005: AN DAS BUNDESGERICHT ZUR BEIFÜGUNG WEITERZULEITEN	
145	24.11.2005	EINZELNER ANTRAG	Nr. 137830/2005 (FAX) MIKE NIGGLI. NIMMT KENNTNIS DES VERZICHTS AUF ERTEILTEN BEFUGNISSE UND BEANTRAGT ÖFFENTLICHE RECHTSBEISTANDSHILFE. GERICHTET AN DEN BERICHTERSTATTENDEN MINISTER.	NIGGLI: beantragt einen amtlichen Verteidiger.
146	28.11.2005	ZUR PRÜFUNG DES BERICHTERSTATTENDEN MINISTERS	MIT 5 BÄNDERN UND 2 ANLAGEN.	
147	28.11.2005	URKUNDE	ES WIRD BESTÄTIGT UND BEZEUGT, DASS DIE IM SCHREIBEN Nr. 5163/R ERBETENEN AUSKÜNFTE BIS ZUM 25. NOVEMBER 2005 IN UNSEREM SEKRETARIAT NICHT EINGEGANGEN SIND.	
148	28.11.2005	BEIFÜGUNG	DES ANTRAGS Nr. 132252/2005.	
149	28.11.2005	BEIFÜGUNG	DES ANTRAGS Nr. 132251/2005.	

4.3.906/39

150	28.11.2005	BEIFÜGUNG	DER ANTRÄGE Nr. N° 131772/2005 UND 131774/2005.	
151	28.11.2005	BEIFÜGUNG	DES ANTRAGS Nr.130129/2005 (FAX).	
152	28.11.2005	BEIFÜGUNG	DES ANTRAGS Nr. 131286/2005.	
153	28.11.2005	BEIFÜGUNG	DES ANTRAGS Nr. 130135/2005 - MIKE NIGGLI LEGT VERTEIDIGUNG VOR.	
154	28.11.2005	BEIFÜGUNG	DES ANTRAGS Nr. 128800/2005 (FAX).	
155	28.11.2005	ANORDNUNGSVERFÜGUNG	AM 03/11/2005, BETRIFFT ANTRAG Nr. 128800/2005: BEIZUFÜGEN. EIN SCHREIBEN IST DR. PAULO LACERDA, DEM GENERALDIREKTOR DES BUNDESPOLIZEIAMTS, MIT DER BITTE UM AUSKÜNFTE ZUZUSENDEN.	
156	28.11.2005	BEIFÜGUNG	DES ANTRAGS Nr.126962/2005.	
157	28.11.2005	BEIFÜGUNG	DES ANTRAGS Nr.126944/2005.	
158	28.11.2005	BEIFÜGUNG	DES ANTRAGS Nr.119333/2005.	
159	28.11.2005	BEIFÜGUNG	DER MITTEILUNG Nr. 3609, DIE DEM GENERALDIREKTOR DES BUNDESPOLIZEIAMTS GERICHTET WURDE. DIE ENTSCHEIDUNG WIRD MITGETEILT.	
160	28.11.2005	BEIFÜGUNG	DER MITTEILUNG Nr. 3608, DIE DEM JUSTIZMINISTER GERICHTET WURDE. DIE ENTSCHEIDUNG WIRD MITGETEILT.	
161	28.11.2005	BEIFÜGUNG	DES ANTRAGS Nr.113503/2005.	
162	28.11.2005	BEIFÜGUNG	DES ANTRAGS Nr.112967/2005.	
163	28.11.2005	AKTEN SIND EINGEGANGEN	AM 25.11.2005, BEIM 7. BUNDESKRIMINALGERICHTS RIO DE JANEIRO (MIT 5 BÄNDERN UND 2 ANLAGEN).	
164	29.11.2005	ZUR PRÜFUNG DES BERICHTERSTATTENDEN MINISTERS	MIT 5 BÄNDERN UND 2 ANLAGEN.	
165	29.11.2005	BEIFÜGUNG	DER ANTRÄGE Nr. 137830/2005 (FAX) UND 134857/2005.	
166	29.11.2005	UNPASSENDE EINTRAGUNG	ZUR PRÜFUNG DES BERICHTERSTATTENDEN MINISTERS	
167	30.11.2005	ZUR PRÜFUNG DES BERICHTERSTATTENDEN MINISTERS	MIT 5 BÄNDERN UND 2 ANLAGEN	

4.3.906/40

vgl. auch den Beitrag auf dieser Webseite
http://interessen-gemeinschaft-ipco.ch/joomla/index.php/2013-09-10-01-47-08/wie-niggli-co-der-sz-justiz-um-die-ohren-flog

IPCO-Erfinder und 40 Rechtshilfe-Ersuchen in alle Welt auslösender Mike Niggli

168	30.11.2005	BEIFÜGUNG	DES ANTRAGS Nr. 139750/2005.	
169	30.11.2005	EINZELNER ANTRAG	Nr. 139750/2005: ÄUSSERUNG MIKE NIGGLI. BEANTRAGT GEWÄHRUNG EINER RECHTSBEISTANDSHILFE. GERICHTET AN DEN BERICHTERSTATTENDEN MINISTER.	NIGGLI: bekräftigt seinen Antrag auf einen amtlichen Verteidiger.
170	02.12.2005	ZUR PRÜFUNG DES BERICHTERSTATTENDEN MINISTERS	MIT 5 BÄNDERN UND 2 ANLAGEN	
171	02.12.2005	BEIFÜGUNG	DES ANTRAGS Nr. 141309/2005.	
172	02.12.2005	EINZELNER ANTRAG	Nr. 141309/2005: ÄUSSERUNG MIKE NIGGLI. BEANTRAGT DIE BEWILLIGENDE ENTSCHEIDUNG SEINES AUFENTHALTS BEI BUNDESPOLIZEIHAFT SEI NOCHMALS MITGETEILT. GERICHTET AN DEN BERICHTERSTATTENDEN MINISTER.	NIGGLI: beantragt, bei der Bundespolizei in Haft zu bleiben.
173	02.12.2005	VERÖFFENTLICHUNG, DJ:	ENTSCHEIDUNG DES 14.10.2005.	
174	06.12.2005	EINZELNER ANTRAG	Nr. 142144/2005: ÄUSSERUNG MIKE NIGGLI. BEANTRAGT AUFENTHALT BEI BUNDESPOLIZEIHAFT IN CAMPO GRANDE. GERICHTET AN DEN BERICHTERSTATTENDEN MINISTER. (MIT URKUNDE)	NIGGLI: bekräftigt seinen Antrag auf Haft bei der Bundespolizei.
175	06.12.2005	EINZELNER ANTRAG	Nr. 142146/2005: SCHREIBEN Nr. 691/2005 - DG/DPF DES BUNDESPOLIZEIAMTS /DF. GIBT AUSKÜNFTE ZUM SCHREIBEN 5163/R. GERICHTET AN DEN BERICHTERSTATTENDEN MINISTER.	
176	07.12.2005	EINZELNER ANTRAG	Nr. 143005/2005: ÄUSSERUNG MIKE NIGGLI. BEANTRAGT AKTENEINSICHT AUSSERHALB DES NOTARIATS. GERICHTET AN DEN BERICHTERSTATTENDEN MINISTER.	NIGGLI: beantragt Akteneinsicht außerhalb des Notariats.
177	12.12.2005	BEIFÜGUNG	DES ANTRAGS Nr. 143005/2005 – DER AUSZULIEFERNDE BEANTRAGT AKTENEINSICHT AUSSERHALB DES NOTARIATS	
178	12.12.2005	ANORDNUNGSVERFÜGUNG	AM 07.12.2005, BEZÜGLICH ANTRAG Nr. 143005/2005: "(...) BEIZUFÜGEN. AKTENEINSICHT BEWILLIGT. ZU VERÖFFENTLICHEN."	

4.3.306/41

179	12.12.2005	BEIFÜGUNG	DES ANTRAGS Nr. 142144/2005 – FAX DER ÄUSSERUNG DES AUSZULIEFERNDEN	NIGGLI erneuert den Antrag auf die Ernennung eines amtlichen Verteidigers.
180	12.12.2005	ANORDNUNGSVERFÜGUNG	AM 07.12.2005, IM ANTRAG Nr. 142144/2005: "BEIZUFÜGEN."	
181	12.12.2005	AUSKÜNFTE EINGETROFFEN, SCHREIBEN Nr.:	SCHREIBEN Nr. 691/2005 DG/DPF – ANTRAG Nr. 142146/2005 DER BUNDESPOLIZEIABTEILUNG.	
182	12.12.2005	BEIFÜGUNG	DES ANTRAGS Nr. 36270/2005 – VERZICHT AUF DIE VOM AUSZULIEFERNDEN ERTEILTEN BEFUGNISSE	NIGGLI's Anwalt tritt zurück.
183	12.12.2005	ANORDNUNGSVERFÜGUNG	AM 07.12.2005: "ANGESICHTS DER VOLLMACHTSBEIFÜGUNG VERLIERT DER PUNKT 1 DER VERFÜGUNG AUF BI. 1160 SEINE WIRKUNG. DAS VERFAHREN SOLL WEITERGEHEN."	
184	12.12.2005	ANORDNUNGSVERFÜGUNG	AM 05.12.2005: "1 – BEZÜGLICH DER VERTEIDIGUNG, SOLL EINE MITTEILUNG AN DIE ÖFFENTLICHE RECHTSBEISTANDSHILFE GESENDET WERDEN. 2 – WAS DIE HAFT BETRIFFT, GIBT ES EINE ENTSCHEIDUNG DARÜBER. 3 – DIE STELLUNGNAHME DES STAATSANWALTS SOLL EINGEHOLT WERDEN."	
185	16.12.2005	VERÖFFENTLICHUNG, DJ:	ENTSCHEIDUNG VOM 07.12.2005	
186	19.12.2005	BEIFÜGUNG	DES ANTRAGS Nr. 148855/2005 - MIKE NIGGLI BEANTRAGT BEIFÜGUNG VON URKUNDEN.	NIGGLI beantragt die Beifügung einiger Urkunden.
187	23.01.2006	BEIFÜGUNG	DES ANTRAGS Nr. 5584/2006: MIKE NIGGLI BEANTRAGT BEIFÜGUNG DES ORIGINALS DER VOLLMACHTSURKUNDEN.	NIGGLI: fügt Vollmacht für einen neuen Anwalt.
188	27.01.2006	UNPASSENDE EINTRAGUNG	ZUR EINSICHT DES GENERALSTAATSANWALTS DES BUNDES	
189	27.01.2006	EINSICHT DES GENERALSTAATSANWALTS DES BUNDES	MI 05 BÄNDERN	
190	27.01.2006	EINGETROFFENE AUSKÜNFTE, SCHREIBEN Nr.:	1060/SEAPGS/2005 - ANTRAG Nr. 756/2006 – VOM STAATSSEKRETARIAT DER VOLLZUGSVERWALTUNG GESENDET.	
191	01.02.2006	WIEDER VERÖFFENTLICHT	VERFÜGUNG VOM 07.12.2005.	

4.3.906/42

192	02.02.2006	EINZELNER ANTRAG	N° 149418/2005: ÄUSSERUNG DES AUSZULIEFERNDEN. REICHT ERKLÄRUNGEN EIN. (AKTEN WAREN VERFÜGBAR)	NIGGLI: legt Erklärungen vor.
193	02.02.2006	EINZELNER ANTRAG	N° 147859/2005: ÄUSSERUNG DER SCHWEIZERISCHEN REGIERUNG. BEANTRAGT DIE BEIFÜGUNG DER ANLIEGENDEN ENTSCHEIDUNG DER VOLLVERSAMMLUNG. GERICHTET AN DEN BERICHTERSTATTENDEN MINISTER. (AKTEN WAREN VERFÜGBAR)	
194	08.02.2006	EINZELNER ANTRAG	Nr. 14381/2006: SCHREIBEN SGDH Nr. 17 DER STAATSANWALTSCHAFT DES FÖDERAT. STAATS RIO DE JANEIRO. BEZÜGLICH SCHREIBEN Nr. 4731/R., REICHT DEM BERICHTERSTATTENDEN MINISTER ERKLÄRUNGEN EIN.	
195	13.02.2006	ZUSENDUNG	DES ANTRAGS Nr. 149418/2005 ZUR HINTERLEGUNGSABTEILUNG.	
196	13.02.2006	ANORDNUNGSVERFÜGUNG	AM 10.02.2006 !M ANTRAG Nr. 149418/2005: ZU DEN AKTEN LEGEN.	
197	14.02.2006	EINGEREICHTE AUSKÜNFTE, SCHREIBEN Nr.:	SGDH Nr. 17 – ANTRAG Nr. 14381/2006.	
198	14.02.2006	BEIFÜGUNG	ANTRAG Nr. 147859/2005 – DIE SCHWEIZERISCHE REGIERUNG BEANTRAGT DIE BEIFÜGUNG DER ENTSCHEIDUNG DER VOLLVERSAMMLUNG.	
199	14.02.2006	ENTSCHEIDUNG DES BERICHTERSTATTENDEN MINISTERS	AM 10.02.2006, BEZÜGLICH ANTRAG Nr. 147859/2005: "(...) DER AUSZULIEFERNDE SOLL SICH DARÜBER ÄUSSERN. ZU VERÖFFENTLICHEN."	
200	23.02.2006	VERÖFFENTLICHUNG, DJ:	ENTSCHEIDUNG VOM 10.02.2006	
201	06.03.2006	ZUR PRÜFUNG DES BERICHTERSTATTENDEN MINISTERS	MIT 05 BÄNDERN UND 02 ANLAGEN.	
202	06.03.2006	URKUNDE	HIERDURCH WIRD BESTÄTIGT UND BEZEUGT, DASS SICH DER AUSZULIEFERNDE ÜBER DIE ENTSCHEIDUNG AUF BI. 1206 BIS ZUM 1. MÄRZ 2006 NICHT GEÄUSSERT HAT. ABTEILUNG DER SONSTIGEN VERFAHREN DER VOLLVERSAMMLUNG.	NIGGLI: er hat die Äußerungsfrist in Bezug auf die schweizerische Aktenbeifügung des Oberinstanzspruchs des Kantonalgerichts Schwyz in der von ihm eingelegten Berufung ohne Meldung verstreichen lassen.

4.3.906/43

203	08.03.2006	ZUR EINSICHT DES GENERALSTAATSANWALTS DES BUNDES	(MIT 05 BÄNDERN UND 02 ANLAGEN.)	
204	08.03.2006	ANORDNUNGSVERFÜGUNG	AM 07.03.2006: ZUR GENERALSTAATSANWALTSCHAFT DES BUNDES.	
205	18.04.2006	EMPFANGNAHME DER AKTEN	GENERALSTAATSANWALTSCHAFT DES BUNDES MIT DER BEWILLIGENDEN STELLUNGNAHME ZUR AUSLIEFERUNG	
206	19.04.2006	ZUR PRÜFUNG DES BERICHTERSTATTENDEN MINISTERS	MIT 05 BÄNDERN UND 02 ANLAGEN.	
207	19.04.2006	BEIFÜGUNG	ANTRAG Nr. 50915/2006.	
208	19.04.2006	ZUR PRÜFUNG DES BERICHTERSTATTENDEN MINISTERS	MIT 05 BÄNDERN UND 02 ANLAGEN.	
209	24.08.2006	ICH BEANTRAGE TERMIN ZUR PRÜFUNG	VOLLVERSAMMLUNG AM 24.08.2006 19:39:29 UHR	
210	01.09.2006	GESCHÄFTSORDNUNG VERÖFFENTLICHT IM GERICHTSBLATT [DJ – VOLLVERSAMMLUNG]	GESCHÄFTSORDNUNG Nr. 26/2006 -	
211	11.09.2006	ANTRAG	EINZELNER ANTRAG Nr. 133474/2006: ÄUSSERUNG MIKE NIGGLI. REICHT URKUNDEN EIN UND BITTET UM BEIFÜGUNG. GERICHTET AN DEN BERICHTERSTATTENDEN MINISTER.	NIGGLI: fügt den Akten den 1. an den Justizminister gerichteten Asylantrag bei. Verfahrenseinstellung für etwa 5 Monate.
212	15.09.2006	KENNTNIS GENOMMEN	DES HERRN JOSÉ CARLOS TORTIMA, AM 12.09.2006, ÜBER DIE ENTSCHEIDUNG VOM 12.09.2006 (VORLADUNG ERÜBRIGT SICH).	NIGGLI: ernennt einen neuen Anwalt.
213	15.09.2006	BEIFÜGUNG	DES ANTRAGS Nr. 133474/2006.	
214	15.09.2006	ENTSCHEIDUNG DES BERICHTERSTATTENDEN MINISTERS	AM 12.09.2006 (BETRIFFT ANTRAG Nr. 133474/2006): [...]. BEIZUFÜGEN. GEMÄSS ART. 34 GESETZ 9.474/97, DER ANTRAG AUF ASYL BEWIRKT DIE EINSTELLUNG DES AUSLIEFERUNGSVERFAHRENS. [...]. ZU VERÖFFENTLICHEN.	Verfahrenseinstellung.

4.3.906/44

215	18.09.2006	ANTRAG	EINZELNER ANTRAG Nr. 136683/2006: ÄUSSERUNG DER SCHWEIZERISCHEN REGIERUNG. BEANTRAGT DIE MITTEILUNG AN DAS JUSTIZMINISTERIUM ÜBER DIE NOTWENDIGKEIT, DASS DER AUSGANG DES ASYLVERFAHRENS DEM HOHEN GERICHT MITGETEILT WIRD. GERICHTET AN DEN BERICHTERSTATTENDEN MINISTER. (AKTEN NICHT BEIGELEGT)	
216	19.09.2006	VERÖFFENTLICHUNG IM GERICHTSBLATT, DJ:	ENTSCHEIDUNG DES 12.09.2006	
217	20.09.2006	ANTRAG	EINZELNER ANTRAG Nr. 139902/2006: SCHREIBEN Nr. 343/CONARE - NATIONALKOMITEE FÜR FLÜCHTLINGE CONARE/MJ. AUF BERECHTIGUNG DEN AUSZULIEFERNDEN ZU INTERVIEWEN. GERICHTET AN DEN BERICHTERSTATTENDEN MINISTER.	
218	25.09.2006	ERNEUTE VERÖFFENTLICHUNG	ENTSCHEIDUNG DES 12.09.2006.	
219	25.09.2006	ZUSENDUNG DER AKTEN	ZUR REGISTRIEGUNGS- UND KOMMUNIKATIONSABTEILUNG, MIT 6 BÄNDERN UND 2 BEILAGEN	
220	25.09.2006	BEIFÜGUNG	DES ANTRAGS Nr 136683/2006.	
221	25.09.2006	ANORDNUNGSVERFÜGUNG	VOM 21.09.2006, BETRIFFT ANTRAG Nr. 136683/2006: BEIZULEGEN. MITTEILUNG IM SINNE DES ANTRAGS.	
222	27.09.2006	ZUSENDUNG DER AKTEN	ZUR REGISTRIEGUNGS- UND KOMMUNIKATIONSABTEILUNG	
223	27.09.2006	ANORDNUNGSVERFÜGUNGEN	AM 24/09/2006. BETRIFFT ANTRAG Nr. 139902/2006. BEIZULEGEN. SCHREIBEN AUSZUSTELLEN, IN DEM DAS BEANTRAGTE INTERVIEW – SOFERN ES DER ANTRAGSPRÜFUNG DES AUSZULIEFERNDEN DIENLICH SEIN SOLLTE – BEWILLIGT WIRD.	
224	27.09.2006	ERKUNDIGUNGSANTRAG	SCHREIBEN Nr. 5711/R, GERICHTET AN DEN STAATSMINISTER DER JUSTIZ.	

4.3.906/45

225	28.09.2006	AUSSTELLUNG DES SCHREIBENS Nr.	5779/R GERICHTET AN DEN VORSITZENDEN DES NATIONALKOMITEES FÜR FLÜCHTLINGE - CONARE, WODURCH DIE ERTEILUNG EINER INTERVIEWBERECHTIGUNG DES AUSZULIEFERNDEN MITGETEILT WIRD.	
226	04.10.2006	SISTIERUNG DES VERFAHRENS	BIS ZUR PRÜFUNG DES ANTRAGS AUF ASYL	
227	17.10.2006	ANTRAG	EINZELNER ANTRAG Nr. 155882/2006: MIKE NIGGLIS ÄUSSERUNG. BEANTRAGT AKTENEINSICHT. GERICHTET AN DEN BERICHTERSTATTENDEN MINISTER. (AKTEN NICHT BEIGELEGT)	NIGGLI: beantragt Akteneinsicht.
228	26.10.2006	BEIFÜGUNG	ANTRAG N°. 155882/2006: MIKE NIGGLI BEANTRAGT AKTENEINSICHT.	
229	26.10.2006	BESTIMMUNGSVERFÜGUNG	AM 23/10/2006 BETRIFFT ANTRAG NR. 155882/2006: (...) 2. BEIZUFÜGEN. 3. AKTENEINSICHT WIRD GEWÄHRT; FRIST: 10 TAGE. ZU VERÖFFENTLICHEN.	
230	26.10.2006	BESTIMMUNGSVERFÜGUNG	AM 23/10/2006 BETRIFFT ANTRAG NR. 155882/2006: (...) 2. BEIZUFÜGEN. 3. AKTENEINSICHT WIRD GEWÄHRT; FRIST: 10 TAGE. ZU VERÖFFENTLICHEN.	
231	27.10.2006	AKTEN GELIEHEN	ITAMAR GERALDO SILVEIRA FILHO - LEITUNGSZETTEL = 9069 / 2006	NIGGLI: sein Anwalt erhält die Verfahrensakten zur Einsicht.
232	27.10.2006	KENNTNISNAHME	DR. ITAMAR GERALDO SILVEIRA FILHO, SEITENS DES AUSZULIEFERNDEN, NIMMT KENNTNIS DER ENTSCHEIDUNG VOM 23/10/2006.	
233	01.11.2006	VERÖFFENTLICHUNG, DJ:	ENTSCHEIDUNG VOM 23/10/2006	
234	09.11.2006	ANTRAG	EINZELNER NR. 170924/2006. MIKE NIGGLI's ÄUSSERUNG: BEANTRAGT DIE GEWÄHRUNG DES HAUSARRESTS. GERICHTET AN DEN BERICHTERSTATTENDEN MINISTERS (MIT DEN AKTEN.	NIGGLI: beantragt Hausarrest.
235	09.11.2006	AKTENZURÜCKGABE		NIGGLI: sein Anwalt gibt die Verfahrensakten zurück.
236	21.11.2006	ENTSCHEIDUNG MITGETEILT NR.:	6921/R, GERICHTET AN DEN GENERALDIREKTOR DER BUNDESPOLIZEI.	
237	22.11.2006	BEIFÜGUNG	MITTEILUNG N° 5546 AN DEN GENERALDIREKTOR DER BUNDESPOLIZEI IM DF.	

4.3.906/46

238	22.11.2006	BEIFÜGUNG	ANTRAG N° 170924/2006: MIKE NIGGLI BEKRÄFTIGT DEN ANTRAG AUF HAUSARREST.	
239	22.11.2006	ENTSCHEIDUNG DES BERICHTERSTATTENDEN MINISTERS	AM 20/11/2006, BEZÜGLICH DEM ANTRAG N° 170924/2006: BEIZUFÜGEN(...) ANGESICHTS DES ZUSTANDES, WIRD DEM ANTRAG STATTGEGEBEN; AUSNAHMSWEISE, UND IN ANBETRACHT DES GEGEBENEN ZUSTANDES, WIRD DEN HAUSARREST GEWÄHRT(...). DIESE ENTSCHEIDUNG IST DEM GENERALDIREKTOR DER BUNDESPOLIZEI, DR. PAULO LACERDA, FÜR DIE ENTSPRECHENDEN FOLGEN MITZUTEILEIN. ZU VERÖFFENTLICHEN.	Hausarrest gewährt.
240	24.11.2006	ANTRAG	EINZELNER N° 179662/2006 – MITTEILUNG N° 603/2006-DREX/SR/DPF/RJ – ÄUSSERUNG DER BUNDESPOLIZEIABTEILUNG. LEITET DIE URKUNDE WEITER UND GIBT ERKLÄRUNGEN. GERICHTET AN DEN BERICHTERSTATTENDEN MINISTER (OHNE AKTEN).	
241	27.11.2006	VERÖFFENTLICHUNG, DJ:	ENTSCHEIDUNG VOM 20/11/2006	
242	29.11.2006	BESTIMMUNGSVERFÜGUNG	(BETRIFFT ANTRAG.N° 179662/2006): BEIZUFÜGEN.	
243	30.11.2006	ANTRAG	EINZELNER ANTRAG N° 183385/2006: ÄUSSERUNG DER SCHWEIZERISCHEN REGIERUNG. LEGT EINEN REVISIONSANTRAG VOR. GERICHTET AN DEN BERICHTERSTATTENDEN MINISTER (MIT DEN AKTEN).	
244	30.11.2006	BEIFÜGUNG	ANTRAG N° 182955/2006 (ORIGINALE DES ANTRAGS N° 179662/2006).	
245	30.11.2006	BEIFÜGUNG	ANTRAG N° 179662/2006: MITTEILUNG N° 603/2006-DREX/SR/DPF/RJ – DER POLIZEIKOMMISSAR LEITET DIE VON MIKE NIGGLI UNTERSCHRIEBENE ERKLÄRUNG WEITER. (FAX IN DEN STF-APPARATE NICHT EINGEGANGEN).	NIGGLI: unterschreibt eine Erklärung, wodurch er sich verpflichtet, den Hausarrest einzuhalten.
246	04.12.2006	WEITERLEITUNG DER AKTEN	AN DIE NOTARIATSABTEILUNG GERICHTET.	

4.3.906/47

247	04.12.2006	BEIFÜGUNG	ANTRAG N° 183385/2006: DIE SCHWEIZERISCHE REGIERUNG LEGT EINEN REVISIONSANTRAG VOR.	SCHWEIZ: Antrag auf Revision der Entscheidung, den Hausarrest zu gewähren.
248	04.12.2006	BESTIMMUNGSVERFÜGUNG	AM 04/12/2006: "BEIZUFÜGEN. MITTEILUNG AN DAS JUSTIZMINISTERIUM, MIT DEM ZWECK EINEN BERICHT UBER DEN STAND DES ASYLANTRAGS ZU BITTEN."	
249	05.12.2006	ANTRAG	EINZELNER N° 186605/2006 – MITTEILUNG N° 1875-MJ: ÄUSSERUNG DES JUSTIZSTAATSMINISTERS. ER TEILT DIE ENTSCHEIDUNG DER NATIONALKOMMISSION FÜR DIE FLÜCHTLINGE (CONARE) MIT. GERICHTET AN GERICHTET AN DEN BERICHTERSTATTENDEN MINISTER (OHNE AKTEN).	
250	06.12.2006	ZUR ENTSCHEIDUNG	MIT 06 BÄNDERN UND 02 ANLAGEN.	
251	06.12.2006	ERHALTENE AUSKÜNFTE – MITTEILUNG Nr.	1875-MJ (ANTRAG N° 186605/2006): DER JUSTIZSTAATMINISTER LEITET DIE ERBETENEN AUSKÜNFTE. BEANTWORTET DEN BRIEFN° 5711/R.	
252	07.12.2006	ANTRAG	EINZELNER N° 188659/2006: MIKE NIGGLI'S ÄUSSERUNG. GIBT ERKLÄRUNGEN UND BEANTRAGT URKUNDENBEIFÜGUNG. GERICHTET AN DEN BERICHTERSTATTENDEN MINISTER (OHNE AKTEN).	NIGGLI: beantragt Urkundenbeifügung.
253	18.12.2006	KENNTNISNAHME	DES ANWALTS ITAMAR GERALDO DA SILVEIRA FILHO,OAB N° 11839 AM 18/12/2006.	
254	18.12.2006	AKTEN VERLIEHEN	ITAMAR GERALDO SILVEIRA FILHO – LEITUNGSZETTEL NR. 10790 / 2006 -	NIGGLI: sein Anwalt erhält die Verfahrensakten zur Einsicht und gibt sie erst 2 Monate danach zurück.
255	18.12.2006	BEIFÜGUNG	ANTRAG N° 188659/2006: MIKE NIGGLI BEANTRAGT DIE NICHT BERÜCKSICHTIGUNG DES ANTRAGS DER SCHWEIZERISCHEN REGIERUNG UND URKUNDENBEIFÜGUNG.	NIGGLI: beantragt die nicht Berücksichtigung des schweizerischen Antrags auf Aufhebung der Hausarrestgewährung.

4.3.906/48

256	18.12.2006	ENTSCHEIDUNG DES BERICHTERSTATTERS	VOM 11/12/2006 (...) DIE ENTSCHEIDUNG WIRD NICHT GEÄNDERT. DIE ENDENTSCHEIDUNG ÜBER DEN ASYLANTRAG IST ABZUWARTEN. ZU VERÖFFENTLICHEN.	
257	19.12.2006	ANTRAG	EINZELNER N° 195995/2006 – MITTEILUNG N° 522/CONARE: ÄUSSERUNG DES PRÄSIDENTEN DER NATIONALKOMMISSION FÜR DIE FLÜCHTLINGE (CONARE). GIBT AUSKÜNFTE. GERICHTET AN DEN BERICHTERSTATTENDEN MINISTER (OHNE AKTEN).	CONARE: Zurückweisung des 1. Asylantrags.
258	12.01.2007	ANTRAG	EINZELNER N° 3464/2007: ÄUSSERUNG DER SCHWEIZERISCHEN REGIERUNG. BRINGT WEITERE AUSKÜNFTE UND ERSUCHT UM DRINGENDE MASSNAHMEN. GERICHTET AN DEN PRÄSIDENTEN (ART. 13, VIII, RISTF) [OHNE AKTEN].	SCHWEIZ: Antrag auf Auslieferungsurteil angesichts der Zurückweisung des Asylantrags durch CONARE.
259	15.01.2007	AKTENZURÜCKGABE GEFORDERT	AN DR. ITAMAR GERALDO SILVEIRA FILHO, DER IN ANTWORT ERKLÄRT, ER SEI VERREIST UND DIE AKTEN BEI SEINER RÜCKKEHR ZURÜCKGEBEN WERDE. (AM 30/01/07)	NIGGLI: Auf das Ersuchen, die Akten dem Gericht zurück zu geben, erklärt der Anwalt er sei verreist.
260	26.01.2007	BESTIMMUNGSVERFÜGUNG	DER MINISTERPRÄSIDENTIN, IM ANTRAG N° 3464/2007: ZUR GEGEBENE ZEIT BEIZUFÜGEN.	
261	01.02.2007	VERÖFFENTLICHUNG, DJ:	ENTSCHEIDUNG VOM 11/12/2006	
262	02.02.2007	BEIFÜGUNG	DES ANTRAGS N° 11908/2007 - MIKE NIGGLI LEISTER ERKLÄRUNGEN UND BEANTRAGT DIE FORTSETZUNG DES VERFAHRENS.	NIGGLI: leistet Erklärungen.
263	02.02.2007	BEIFÜGUNG	DES ANTRAGS N° 3464/2007.	
264	02.02.2007	AKTEN ZURÜCKGEGEBEN	DURCH DEN RECHTSANWALT.	NIGGLI: sein Anwalt gibt die Akten, die er seit dem 18.12.2006 bei sich behielt, wieder zurück.
265	02.02.2007	AKTENZURÜCKGABE GEFORDERT	AN DR. ITAMAR GERALDO SILVEIRA FILHO, DER SICH DIE AKTEN BIS 19UHR00 DES HEUTIGEN TAGES ZURÜCKZUGEBEN VERPFLICHTET HAT, GERICHTET.	
266	05.02.2007	ZUR ENTSCHEIDUNG		
267	06.02.2007	ZUR ENTSCHEIDUNG		

4.3.906/49

268	06.02.2007	BEIFÜGUNG	DES ANTRAGS. N.° 195995/2006 – MITTEILUNG N.°522/CONARE – DIE DIE MITTEILUNG DER ZURÜCKWEISUNG DES ASYLANTRAGS SOWIE DIE NICHT ANNAHME DER EINGELEGTEN BERUFUNG GEGEN DIE ABWEISUNG DES ASYLANTRAGS BEINHALTET.	Amtliche Mitteilung der Zurückweisung des Asylantrags.
269	16.02.2007	ENTSCHEIDUNG DES BERICHTERSTATTERS	AM 14/02/2007: "[...] DIE VERFAHRENSEINSTELLUNG WIRD ANNULIERT, DA DIE AUSLIEFERUNG SCHON AN DER TAGESORDNUNG DER VOLLVERSAMMLUNG STAND. DIE VERLAUFENE ZEIT FORDERT ALLERDINGS EINE NEUE EINSCHLIESSUNG IN DER TAGESORDNUNG DER VORLLVERSAMMLUNG. ZU VERÖFFENTLICHEN.."	
270	21.02.2007	ZUR ENTSCHEIDUNG	MIT 6 BÄNDERN UND 2 ANLAGEN.	
271	23.02.2007	TAGESORDNUNG VERÖFFENTLICHT DJ - VOLLVERSAMMLUNG	TAGESORDNUNG N° 4/2007 -	
272	26.02.2007	VERÖFFENTLICHUNG, DJ:	ENTSCHEIDUNG VOM 14/02/07	
273	09.03.2007	ANTRAG	EINZELNER N° 30426/2007: DIE SCHWEIZERISCHE REGIERUNG BEANTRAGT URKUNDENBEIFÜGUNG. DEM MINISTER MARCO AURELIO GERICHTET (OHNE AKTEN)	SCHWEIZ: teilt den telefonischen Abhörbericht mit.
274	12.03.2007	ENTSCHEIDUNG DES BERICHTERSTATTERS	AM 12/03/2007:"[...] ANGESICHTS DER VERFAHRENSFORTSETZUNG SIND DIE AKTEN UND DIE WEITERLEITUNGSURKUNDE DEM ANTRAGSTELLER ZURÜCKZUGEBEN. ZU VERÖFFENTLICHEN."	
275	13.03.2007	ZUR ENTSCHEIDUNG		
276	13.03.2007	MITTEILUNG AUSGESTELLT Nr.	1501/SEJ, FRAU THAIS SAFE CARNEIRO, BRASÍLIA/DF: DER ANTRAG/STF N° 30.426/2007 SOWIE URKUNDEN WERDEN ZURÜCKGEGEBEN.	
277	14.03.2007	BEIFÜGUNG	URTEILSURKUNDE DER VOLLVERSAMMLUNG VOM 14/3/2007.	

4.3.906/50

278	14.03.2007	EINSICHT ZUM MINISTER	CARLOS BRITTO. ENTSCHEIDUNG: NACH ÄUSSERUNG DES MINISTERS MARCO AURÉLIO (BERICHTERSTATTER), MIT DER STATTGEBUNG DES ANTRAGS UND ENTSPRECHENDER ERGÄNZUNG, HAT MINISTER CARLOS BRITTO UM AKTENEINSICHT GEBETEN. FÜR DEN ANTRAGSTELLER, HAT FRAU DR. THAÍS SAFE CARNEIRO UND, FÜR DEN AUSZULIEFERNDEN, DR. JAIRO FERNANDO MECABÔ PLÄDIERT. DIE SITZUNG WURDE VON FRAU MINISTER ELLEN GRACIE PRÄSIDIERT. VOLLVERSAMMLUNG, DEN 14.03.2007.	Teilspruch: der Berichterstattende Minister gewährt die Auslieferung, aber der Min. Carlos Britto bittet um neue Akteneinsicht.
279	16.03.2007	ANTRAG	EINZERNER N° 35176/2007: MIKE NIGGLI LEGT ERÖRTERUNGEN VOR. DEM BERICHTERSTATTENDEN MINISTER (OHNE AKTEN].	NIGGLI: bekräftigt den Antrag auf Zurückweisung des Auslieferungsantrags.
280	16.03.2007	ANTRAG	EINZELNER N° 34513/2007 (UNVOLLSTÄNDIGES FAX ERHALTEN). DEM BERICHTERSTATTENDEN MINISTER (OHNE AKTEN].	
281	16.03.2007	VERÖFFENTLICHUNG, DJ:	ENTSCHEIDUNG VOM 12/3/2007	
282	22.03.2007	WEITERLEITUNG DER AKTEN	AN DEN MINISTER CARLOS BRITTO WEGEN BITTE UM AKTENEINSICHT.	
283	27.03.2007	ENTSCHEIDUNG VERÖFFENTLICHT, DJ:	PROTOKOLL N° 5, VOM 14/03/2007 -	
284	11.05.2007	ANTRAG	N° 69125/2007: BRIEF N° 349/2007DEEST/GAB/MJ, AUSLÄNDERABTEILUNG, MIT DER BITTE UM ERSTELLUNG EINER KOPIE. DEM BERICHTERSTATTENDEN MINISTER (OHNE AKTEN] GERICHTET.	
285	17.05.2007	ANTRAG	EINZELNER N° 72536/2007: SCHWEIZERISCHE REGIERUNG – BEANTRAGT DIE BEIFÜGUNG DES AUSLÄNDERABTEILUNGBERICHTS (AMT DES NATIONALSEKRETARIAT DES JUSTIZMINISTERIUMS), SOWIE DIE AUFHEBUNG DER HAUSARRESTGEWÄHRUNG UND DEN SPRUCH SOWIE STATTGEBUNG DES AUSLIEFERUNGSANTRAGS. AN DEN MINISTER CARLOS BRITTO [OHNE AKTEN] GERICHTET.	SCHWEIZ: neuer Antrag auf Revision der Gewährung des Hausarrests, angesichts der Indizien einer Fluchtvorbereitung.

4.3.906/51

286	17.05.2007	ENTSCHEIDUNG DES BERICHTERSTATTERS	EM 14/5/2007: (...) BEIZUFÜGEN. DIE KOPIEERSTELLUNG WIRD GEWÄHRT. ZU VERÖFFENTLICHEN.	
287	18.05.2007	ANTRAG	EINZELNER N° 73800/2007: MIKE NIGGLI LEGT ERÖRTERUNGEN VOR UND BEANTRAGT URKUNDENRÜCKGABE. DEM BERICHTERSTATTENDEN MINISTER [OHNE AKTEN] GERICHTET.	NIGGLI: neue Erörterungen im Sinne der Zurückweisung des Auslieferungsantrags.
288	21.05.2007	ANTRAG	EINZELNER N° 74890/2007: DAS BUNDESJUSTIZMINISTERIUM GIBT AUSKUNFT. DEM BERICHTERSTATTENDEN MINISTER [OHNE AKTEN] GERICHTET.	
289	22.05.2007	VERÖFFENTLICHUNG, DJ:	DECISÃO DO DIA 14/05/2007.	
290	23.05.2007	ANTRAG		
291	24.05.2007	SITZUNG VERTAGT	ENTSCHEIDUNG: DER MINISTER MARCO AURELIO (BERICHTERSTATTER) HAT SEINEN BERICHT GEÄNDERT UND DIE AUSLIEFERUNG ZURÜCKGEWIESEN. DARAUF, ANGESICHTS DER MITTEILUNG DES MINISTERS CARLOS BRITTO, WONACH EINE VERFÜGUNG DES JUSTIZMINISTERS MIT DER LÖSCHUNG DER BRASILIANISCHEN EINBÜRGERUNG MIKE NIGGLI'S VERÖFFENTLICHT WORDEN SEI, WURDEN DIE AKTEN ZUR ENTSCHEIDUNG WEITERGELEITET. DIE MINISTER SEPÚLVEDA PERTENCE UND CELSO DE MELLO WAREN BEGRÜNDETERWEISE ABWESEND. PRÄSIDENTENSCHAFT DER FRAU MINISTER ELLEN GRACIE. VOLLVERSAMMLUNG VOM 24.05.2007.	
292	24.05.2007	UNPASSANDE EINTRAGUNG	ANTRAG.	
293	25.05.2007	ANTRAG	EINZELNER N° 79245/2007: DIE SCHWEIZERISCHE REGIERUNG LEGT ERÖRTERUNGEN VOR UND BEANTRAGT MASSNAHMEN. DEM BERICHTERSTATTENDEN MINISTER [OHNE AKTEN] GERICHTET.	SCHWEIZ: Information des Gerichts über die Annullierung der brasilianischen Einbürgerung von NIGGLI und Ersuchen um Widerruf der Hausarrestsgewährung.
294	25.05.2007	BEIFÜGUNG	URTEILSURKUNDE DER VOLLVERSAMMLUNG VOM 24/5/2007.	
295	28.05.2007	ANTRAG	EINZELNER N° 80645/2007: MIKE NIGGLI LEGTE ERÖRTERUNGEN VOR UN BEANTRAGT DIE ERHALTUNG DES GEWÄHRTEN HAUSARRESTS. DEM BERICHTERSTATTENDEN MINISTER [OHNE AKTEN] GERICHTET.	NIGGLI: beantragt die Aufrechterhaltung des Hausarrests.

4.3.006/52

296	28.05.2007	BEIFÜGUNG	DES ANTRAGS N° 69125/2007, VOM JUSTIZMINISTERIUMS.	
297	28.05.2007	BEIFÜGUNG	DES ANTRAGS N° 73800/2007 VON MIKE NIGGLI	
298	28.05.2007	BEIFÜGUNG	DES ANTRAGS N° 72536/2007, VON DER SCHWEIZERISCHEN REGIERUNG	
299	28.05.2007	BEIFÜGUNG	DES ANTRAGS N° 34513/2007, FAX MIKE NIGGLI.	NIGGLI: neuer Antrag auf Aufrechterhaltung des Hausarrests.
300	28.05.2007	BESTIMMUNGSVERFÜGUNG	AM 25/5/2007, UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES ANTRAGS N° 73800/2007, BEIZUFÜGEN.	
301	28.05.2007	BESTIMMUNGSVERFÜGUNG	AM 25/5/2007, UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES ANTRAGS N° 72.536/2007. 1. BEIZUFÜGEN 2. ZUR ÄUSSERUNG DES AUSZULIEFERNDEN. 3. ZU VERÖFFENTLICHEN.	
302	28.05.2007	BESTIMMUNGSVERFÜGUNG	AM 24/5/2007, IM ANTRAG N° 72536/2007, VOM MINISTER CARLOS AIRES BRITTO, DEM BERICHTERSTATTER WEITERZULEITEN.	
303	29.05.2007	BEIFÜGUNG	DES ANTRAGS N° 74890/2007, VOM JUSTIZMINISTERIUM.	
304	29.05.2007	BESTIMMUNGSVERFÜGUNG	AM 25/5/2007 (...) 3. DAS JUSTIZMINISTERIUM SOLL AUSKÜNFTE ÜBER DAS ERGEBNIS DES VERFAHRENS, IN DEM DIE EINBÜRGERUNG DES AUSZULIEFERNDEN IN FRAGE GESTELLT WURDE. 4. ZU VERÖFFENTLICHEN.	
305	29.05.2007	BESTIMMUNGSVERFÜGUNG	AM 25/5/2007, (...) 2. EINE KOPIE DER VORLIEGENDEN URKUNDEN UND DER ENTSCHEIDUNG IST DEM MINISTER CARLOS AYRES BRITTO ZU LEITEN.	
306	30.05.2007	MITTEILUNG AUSGESTELLT Nr.	2984/R, DEM JUSTIZMINISTERIUM- NATIONALSEKRETARIAT DER JUSTIZ - AUSLÄNDERABTEILUNG, UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER MITTEILUNG N° 349/2007/DEEST/GAB/MJ, VOM 11/5/2007, ZUSAMMEN MIT DEN VOLLSTÄNDIGEN KOPIEN DER VORLIEGENDEN AKTEN.	
307	30.05.2007	ANTRAG AUF AUSKÜNFTE	MITTEILUNG N° 2983/R, JUSTIZMINISTER GERICHTET.	

4.3.006/53

308	31.05.2007	ZUR ENTSCHEIDUNG		
309	31.05.2007	ERHALTENE AUSKÜNFTE, Mitteilung Nr:	ANTRAG N° 82948/2007, VOM JUSTIZMINISTER.	
310	01.06.2007	VERÖFFENTLICHUNG, DJ:	ENTSCHEIDUNG EM 25/05/2007.	
311	04.06.2007	VERÖFFENTLICHUNG, DJ:	ENTSCHEIDUNG EM 25/05/2007.	
312	05.06.2007	BEIFÜGUNG	DES ANTRAGS N.° 79245/2007.	
313	05.06.2007	BESTIMMUNGSVERFÜGUNG	AM 31/05/2007:"[...] IN EINVERNEHMEN MIT DEM ART 389 ZPO, ERTEILE ICH DEM AUSZULIEFERNDEN EINSICHT IN DIE AKTEN. ZU VERÖFFENTLICHEN."	
314	06.06.2007	BEIFÜGUNG	DES ANTRAGS N.° 80645/2007	NIGGLI: 2. Antrag auf Asyl. Verfahrenseinstellung.
315	06.06.2007	BESTIMMUNGSVERFÜGUNG	AM 1°/6/2007, REF. ANTRAG N° 80645/2007: BEIZUFÜGEN.	
316	06.06.2007	BESTIMMUNGSVERFÜGUNG	AM 1°/6/2007: (...) 2. DIE ERSUCHENDE REGIERUNG IST SICH ÜBER DIE ANGELEGTEN URKUNDEN ZU ÄUSSERN. 3. ZU VERÖFFENTLICHEN.	
317	08.06.2007	VERÖFFENTLICHTE ENTSCHEIDUNG, DJ:	PROTOKOLL N° 21, VOM 24/05/2007 -	
318	11.06.2007	KENNTNISNAHME	AN FRAU DR ANA THAIS DIAS SAFE CARNEIRO, ANWÄLTIN DES ANTRAGSTELLERS; SIE HAT KENNNTNIS DER VERFÜGUNG AUF SEITE 1672 GENOMMEN..	
319	11.06.2007	KENNTNISNAHME	AN FRAU DR. ANA THAIS DIAS SAFE CARNEIRO, ANWÄLTIN DES ANTRAGSTELLERS; SIE HAT KENNNTNIS DER VERFÜGUNG AUF SEITE 1575 GENOMMEN.	
320	12.06.2007	VERÖFFENTLICHUNG, DJ:	ENTSCHEIDUNG VOM 31/05/2007.	
321	13.06.2007	VERÖFFENTLICHUNG, DJ:	ENTSCHEIDUNG VOM 01/06/2007.	
322	15.06.2007	ERHALTENE AUSKÜNFTE, Mitteilung Nr..:	ANTRAG N.° 92217/2007 – DURCH DAS JUSTIZMINISTERIUM GELEISTET	
323	18.06.2007	BEIFÜGUNG	DES ANTRAGS N.° 93263/2007 – DIE SCHWEIZERISCHE REGIERUNG LEGT EINE ÄUSSERUNG ÜBER DEN ANTRAG N.° 80645/2007 UND ANLAGEN VOR.	SCHWEIZ: Äußerung in Bezug auf den 2. Asylantrag.
324	19.06.2007	ZUR ENTSCHEIDUNG	MIT 7 BÄNDERN UND 2 ANLAGEN.	

4.3 906/54

325	19.06.2007	URKUNDE	HIERDURCH WIRD BESCHEINIGT UND BEZEUGT, DASS DER AUSZULIEFERNDE TROTZ ORDENTLICHER AUFFORDERUNG BIS ZUM 18. JUNI 2007 KEINE ÄUSSERUNG ÜBER DIE ENTSCHEIDUNG AUF BLATT 1.575 VORGELEGT HAT.	NIGGLI: hat ohne Äußerung die Einspruchsfrist verstreichen lassen.
326	20.06.2007	ANTRAG	EINZELNER N° 95420/2007: MIKE NIGGLI's ÄUSSERUNG. DEM BERICHTERSTATTENDEN MINISTER [OHNE AKTEN] GERICHTET	NIGGLI: neuer Antrag auf Aufrechterhaltung des Hausarrests.
327	21.06.2007	ZUR ENTSCHEIDUNG	MIT 7 BÄNDERN UND 2 ANLAGEN	
328	21.06.2007	BEIFÜGUNG	DES ANTRAGS N.° 95420/2007	
329	28.06.2007	ANTRAG	EINZELNER N° 101327/2007: MIKE NIGGLI BEANTRAGT ERLAUBNIS ZUR KOPIENERSTELLUNG. DEM BERICHTERSTATTENDEN MINISTER [OHNE AKTEN] GERICHTET	NIGGLI: beantragt Erlaubnis zur Kopieerstellung
330	02.07.2007	BEIFÜGUNG	DES ANTRAGS N° 101327/2007.	
331	02.07.2007	ENTSCHEIDUNG DES BERICHTSTATTERS	AM 29/6/2007, BEZÜGLICH ANTRAG/STF N° 101.327/2007, BEIZUFÜGEN. 3. DIE KOPIENERSTELLUNG WIRD GEWÄHRT, WOBEI DER ANTRAGSTELLER FÜR DIE KOSTEN AUFZUKOMMEN HAT. 4. ZU VERÖFFENTLICHEN.	
332	01.08.2007	VERÖFFENTLICHUNG, DJ:	ENTSCHEIDUNG VOM 29/06/07.	
333	08.08.2007	ZUR ENTSCHEIDUNG		
334	21.08.2007	ZUR ENTSCHEIDUNG		
335	21.08.2007	BEIFÜGUNG	DES ANTRAGS N.° 130860/2007	
336	21.08.2007	BEIFÜGUNG	DES ANTRAGS N.° 131228/2007	
337	21.08.2007	BESTIMMUNGSVERFÜGUNG	VOM 17/08/2007	NIGGLI: Flucht aus Rio.
338	21.08.2007	ANTRAG	N° 130860/2007(FAX).	
339	28.08.2007	ANTRAG	EINZELNER N° 137053/2007: SCHWEIZERISCHE REGIERUNG – BEANTRAGT DIE AUSSTELLUNG EINES HAFTBEFEHLS. GERICHTET AN DEN MINISTER MARCO AURÉLIO (OHNE AKTEN).	

4.3 906/55

340	29.08.2007	ANTRAG	EINZELNER N° 137763/2007 (FAX): BUNDESPOLIZEIKOMMISSAR ERTEILT AUSKÜNFTE. GERICHTET AN DEN MINISTER MARCO AURÉLIO (OHNE AKTEN.	
341	31.08.2007	ANTRAG	EINZELNER N° 140228/2007: BUNDESPOLIZEIKOMMISSAR - INTERPOL INFORMIERT ÜBER DIE AM 16/8/2007 STATTGEFUNDENE FLUCHT DES AUSZULIEFERNDEN.	
342	31.08.2007	ANTRAG	EINZELNER N° 140237/2007: SCHWEIZERISCHE REGIERUNG – GIBT AUSKÜNFTE UND BEANTRAGT DRINGLICHKEIT IN DER AUSSTELLUNG EINES HAFTBEFEHLS GEGEN DEN AUSZULIEFERNDEN.	SCHWEIZ: beantragt Dringlichkeit der Ausstellung des Festnahmebefehls.
343	03.09.2007	ENTSCHEIDUNG DES BERICHTSTATTERS	(...) DIE BUNDESPOLIZEI SOLL MASSNAHMEN TREFFEN UM DEN AUSZULIEFERNDEN AUFZUFINDEN. EINMAL GEFUNDEN, DIE POLIZEI SOLL IHN IN DIE POLIZEIZENTRALE FÜHREN, DA ER SEINE WOHNUNG OHNE MITTEILUNG VERLASSEN HAT. ZU VERÖFFENTLICHEN..	
344	03.09.2007	BEIFÜGUNG	ANTRAG N° 140228/2007.	
345	03.09.2007	BEIFÜGUNG	ANTRAG N° 137763/2007.	
346	03.09.2007	BEIFÜGUNG	ANTRAG N° 137053/2007.	
347	10.09.2007	VERÖFFENTLICHUNG, DJ:	ENTSCHEIDUNG VOM 3/9/2007	
348	18.09.2007	ANTRAG	N° 144236/2007, DE 6/9/2007: LEGT EINE ÄUSSERUNG VOR.	SCHWEIZ: beantragt die Äußerung des Berichterstattenden Ministers über eventuelle Verfahrensverzögerungen und die entsprechenden Verursacher.
349	18.09.2007	BEIFÜGUNG	DES ANTRAGS N° 140237/2007.	

4.3.906/56

350	18.09.2007	ENTSCHEIDUNG DES BERICHTSTATTERS	AM 3/9/2007, (...) ICH VERMERKE, DASS ICH DER BUNDESPOLIZEI MASSNAHMEN ZU TREFFEN UM DEN AUSZULIEFERNDEN AUFZUFINDEN BEREITS VERORDNET HABE... WAS DIE FRAGESTELLUNG DER SCHWEIZERISCHEN REGIERUNG BETRIFFT, HALTE ICH SIE DEN GEGEBENHEITEN DES VERFAHRENS UNPASSEND. 3. ZU VERÖFFENTLICHEN.	
351	18.09.2007	BEIFÜGUNG	DER KOPIE DER MITTEILUNG N° 4843/R	
352	18.09.2007	BEIFÜGUNG	DER BOTSCHAFT N° 3314	
353	24.09.2007	VERÖFFENTLICHUNG, DJ:	DER ENTSCHEIDUNG VOM 3/9/2007	
354	28.09.2007	ANTRAG	N° 156331/2007, VOM 27/9/2007: JAIRO FERNANDO MECABÔ – GIBT AUSKÜNFTE UND BEANTRAGT AKTENEINSICHT.	NIGGLI: sein Anwalt bittet um Akteneinsicht.
355	28.09.2007	BEIFÜGUNG	DES ANTRAGS N.° 144236/2007	
356	28.09.2007	BESTIMMUNGSVERFÜGUNG	AM 22/09/2007:"[...] 2. MITTEILUNG IST IN DER BEANTRAGTEN FORM AUSZUSTELLEN; DIE DEM ZWISCHENFALL – DIE FLUCHT – GEHÖRENDEN URKUNDEN SIND BEIZULEGEN. 3. ZU VERÖFFENTLICHEN."	
357	03.10.2007	MITTEILUNG AUSGESTELLT Nr.	5654/R, DEM JUSTIZMINISTER GERICHTET, ZUR URKUNDENWEITERLEITUNG.	
358	04.10.2007	VERÖFFENTLICHUNG, DJ:	ENTSCHEIDUNG VOM 22/09/2007.	
359	11.10.2007	BEIFÜGUNG	DES ANTRAGS N.° 156331/2007	
360	11.10.2007	ENTSCHEIDUNG DES BERICHTSTATTERS - GEWÄHRT	AM 03/10/2007:"[...] 2. BEIZUFÜGEN. 3. AKTENEINSICHT WIRD GEWÄHRT. 4. ZU VERÖFFENTLICHEN."	
361	15.10.2007	ANTRAG	N° 166925/2007: BRIEF N° 1627-MJ, JUSTIZMINISTER, VOM 11/10/2007 – UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER MITTEILUNG N° 2984/R URKUNDEN WERDEN WEITERGELEITET.	
362	15.10.2007	ANTRAG	N° 166867/2007: MIKE NIGGLI – LEGT ÄUSSERUNG VOR.	NIGGLI: gibt zu, aus dem Hausarrest geflüchtet zu sein.

4.3.906/57

363	16.10.2007	MITTEILUNG AUSGESTELLT Nr.	6392/SEJ, AN DEN GENERALKIREKTOR DER BUNDESPOLIZEIABTEILUNG GERICHTET, WOBEI EINE KOPIE DES ANTRAGS CPIN/STF N° 166867/2007 WEITERGELEITET WIRD.	
364	17.10.2007	MITTEILUNG AUSGESTELLT Nr.	6391/SEJ, AN DEN GENERALSTAATSANWALT GERICHTET, WOBEI EINE , KOPIE DES ANTRAGS CPIN/STF N° 166867/2007 WEITERGELEITET WIRD.	
365	18.10.2007	BEIFÜGUNG	DES ANTRAGS N° 166925/2007.	
366	18.10.2007	BEIFÜGUNG	DES ANTRAGS N° 166867/2007.	
367	18.10.2007	BESTIMMUNGSVERFÜGUNG	AM 17/10/2007, BEZÜGLICH ANTRAG N° 166925/2007: BEIZUFÜGEN...	
368	18.10.2007	BESTIMMUNGSVERFÜGUNG	AM 16/10/2007, 1. BEZÜGLICH ANTRAG N° 166.867/2007: BEIZUFÜGEN. 2. EINE KOPIE IST DRINGEND DEM GENERALSTAATSANWALT UND DEM GENERALDIREKTOR DER BUNDESPOLIZEI FÜR DIE GEEIGNETEN MASSNAHMEN ZU SENDEN.	
369	19.10.2007	URKUNDE	ICH BESCHEINIGE UND BEZEUGE, DASS ICH DIE DEN BLÄTTERN 1318 UND 1319 BEIGEFÜGTEN REISEPÄSSE DES AUSZULIEFERNDEN MIKE NIGGLI AUSGEZOGEN UND DER SICHERHEITSABTEILUNG ZUR AUFBEWAHRUNG IN TRUHE WEITERGELEITET HABE; EIN ENTSPRECHENDER BELEG WURDE DEM BLATT 1880 ANGELEGT. ABTEILUNG FÜR SONSTIGE VERFAHREN DER VOLLVERSAMMLUNG.	
370	19.10.2007	VERÖFFENTLICHUNG, DJ:	ENTSCHEIDUNG 3/10/2007.	
371	22.10.2007	AKTEN VERLIEHEN	JAIRO FERNANDO MECABÔ – ZETTEL = 12501 / 2007 -	
372	29.10.2007	AKTEN ZURÜCKGEGEBEN	DURCH DEN ANWALT	
373	30.10.2007	ZUR ENTSCHEIDUNG	MIT 8 BÄNDERN UND 2 ANLAGEN	
374	31.10.2007	ANTRAG	N° 178637/2007: MIKE NIGGLI – LEGT ÄUSSERUNG VOR.	NIGGLI: beantragt die Einstellung des Auslieferungsverfahrens.

4.3.906/58

375	12.11.2007	ENTSCHEIDUNG	IN DER MITTEILUNG N° 2583/GBMA, VOM 09/11/2007: "BEIZUFÜGEN. AKTENLEGUNG NICHT ANGEBRACHT."	
376	12.11.2007	BEIFÜGUNG	DES ANTRAGS 178637/2007.	
377	13.11.2007	Zur Entscheidung des Berichterstatters		
378	18.12.2007	ANTRAG	N° 205903/2007: DURCH FAX) MIKE NIGGLI - LEGT ÄUSSERUNG VOR.	NIGGLI: behauptet, er habe ungerecht gelitten, weil er Jude sei und, dass sich Brasilien wie die Nazis in Deutschland verhalten habe.
379	18.02.2008	ANTRAG	N° 19978/2008: GENERALSTAATSANWALT – BEANTRAGT URKUNDENBEIFÜGUNG.	
380	19.02.2008	BEIFÜGUNG	DES ANTRAGS N.° 205903/2007	
381	19.02.2008	ENTSCHEIDUNG	AM 16/02/2008: BEZÜGLICH ANTRAG 205903/07 - "BEIZUFÜGEN."	
382	20.02.2008	Zur Entscheidung des Berichterstatters		
383	26.02.2008	BEIFÜGUNG	DES ANTRAGS N.° 19978/2008	
384	26.02.2008	ENTSCHEIDUNG	AM 21/02/2008 BEZÜGLICH ANTRAG N.° 19978/2008:" BEIZUFÜGEN."	
385	26.02.2008	Mitteilung ausgestellt Nr.	468/R, AN DEN JUSTIZMINISTER GERICHTET, WOBEI EIN BERICHT ÜBER DEN VERFAHRENSVERLAUF GEGEBEN WIRD.	
386	28.02.2008	Zur Entscheidung des Berichterstatters	MIT 9 BÄNDERN UND 2 ANLAGEN	
387	03.04.2008	ENTSCHEIDUNG	AM 20/03/2008: (...) ICH NEHME DIE MEINUNG DES GENERALSTAATSANWALTS ZUR VORÜBERGEHENDEN VERFAHRENSEINSTELLUNG AUF, SOLANGE DER AUSZULIEFERNDE NICHT WIEDER FESTGENOMMEN WIRD. ZU VERÖFFENTLICHEN.	
388	04.04.2008	Einsicht zur Staatsanwaltschaft	MIT 9 BÄNDERN UND 2 ANLAGEN	
389	09.04.2008	VERÖFFENTLICHUNG, DJE	DJE n° 63, VERBREITET AM 08/04/2008. ENTSCHEIDUNG VOM 20/03/2008.	
390	17.04.2008	Äusserung der Staatsanwaltschaft		
391	22.04.2008	Zur Entscheidung des Berichterstatters	MIT 9 BÄNDERN UND 2 ANLAGEN	
392	27.05.2008	ANTRAG	N° 74729/2008: MITTEILUNG N° 4183/08 – STELLVERTRETER DES INTERPOL/DIREX/DPF - GENERALKOORDINATORS – GIBT AUSKÜNFTE.	

4.3.906/59

393	09.06.2008	BEIFÜGUNG	DES ANTRAGS N° 74729/2008.	
394	09.06.2008	ENTSCHEIDUNG	AM 03/06/2008: (...) DIE ÄUSSERUNG DES ANTRAGSTELLERS, DES AUSZULIEFERNDEN UND DES GENERALSTAATSANWALTS ÜBER DIE FOLGEN DER BESAGTEN FESTNAHME IN BEZUG AUF VORLIEGENDEN AUSLIEFERUNGSANTRAG IST AUFZUNEHMEN. ZU VERÖFFENTLICHEN.	
395	13.06.2008	VERÖFFENTLICHUNG, DJE	DJE n° 107, VERBREITET AM 12/06/2008. ENTSCHEIDUNG VOM 03/06/2008.	
396	18.06.2008	ANTRAG	N° 87413/2008: SCHWEIZERISCHE REGIERUNG – BEANTRAGT DIE FORTSETZUNG DES VERFAHRENS.	
397	18.06.2008	ANTRAG	N° 87233/2008: (DURCH FAX) MITTEILUNG, ZIVILPOLIZEI DES FÖDERATIVEN STAATS RIO DE JANEIRO, VOM 18/6/2008 – BITTET UM AUSKÜNFTE.	
398	20.06.2008	BEIFÜGUNG	DES ANTRAGS N° 87413/2008.	
399	20.06.2008	BEIFÜGUNG	DES ANTRAGS N° 87233/2008.	
400	20.06.2008	ENTSCHEIDUNG	VOM 19/6/2008, BEZÜGLICH DEM ANTRAG N° 87.223/2008: 1. BEIZUFÜGEN, 2. DIE URKUNDEN SIND BESCHEID ZU GEBEN UND WEITERZULEITEN. DAS VORGANG IST OFFEN, DA DER ANTRAG AMTLICH IST..	
401	23.06.2008	ANTRAG	N° 89083/2008: (DURCH FAX) MIKE NIGGLI – BEANTRAGT DIE ERKLÄRUNG DES GEGENSTANDSVERLUSTS UND ALSO DIE DEFINITIVE EINSTELLUNG DIESER KLAGE.	
402	24.06.2008	Mitteilung ausgestellt n°	1801/SEJ, AN DAS FAHRZEUGSDIEBSTAHL UND -RAUBS KOMMISSARIAT- DFFA/São Cristóvão, ZIVILPOLIZEILEITUNG, STAATSSEKRETARIAT FÜR SICHERHEIT, ZUSAMMEN MIT URKUNDENKOPIE.	
403	08.07.2008	ENTSCHEIDUNG	AM 28/06/2008. BETR. ANTRAG N° 89083/2008: (...) DIE SCHWEIZERICHE REGIERUNG SOLL SICH ÜBER DEN GEGENSTANDSVERLUSTS DES VORLIEGENDEN VERFAHRENS ÄUSSERN. ZU VERÖFFENTLICHEN.	
404	10.07.2008	BEIFÜGUNG	DES ANTRAG N° 89083/2008	
405	04.08.2008	VERÖFFENTLICHUNG, DJE	DJE n° 143, VERBREITET AM 01/08/2008. ENTSCHEIDUNG VOM 28/06/2008.	
406	05.08.2008	Einsicht zur Staatsanwaltschaft	ZWECKS ZUSTELLUNG DER VERFÜGU IST AUFZUNEHMEN ENTSCHEIDUNG DE 03/06/2008.	
407	14.08.2008	Äusserung der Staatsanwaltschaft	MEINT DER GEGENSTAND DIESES VERFAHRENS IST VERLOREN. DAS VERFAHREN IST DEFINITIF EINZUSTELLEN.	

4.3.906/09

408	14.08.2008	BEIFÜGUNG	DES ANTRAGS N° 69889/2008.	
409	15.08.2008	Zur Entscheidung des Berichterstatters	MIT 9 BÄNDERN UND 2 ANLAGEN	
410	03.09.2008	ANTRAG	N° 122032/2008: DURCH FAX) MIKE NIGGLI – LEGT ÄUSERRUNG VOR.	
411	05.09.2008	BEIFÜGUNG	ANTRAG N° 122032/2008.	
412	08.09.2008	Zur Entscheidung des Berichterstatters	NUR DIE BÄNDER 6, 7, 8 UND 9	
413	01.10.2008	Beeinträchtigung	AM 28/9/2008: [...] ICH ERKLÄRE DIE BEEINTRÄCHTIGUNG DES ANTRAGS. 4. ZU DEN AKTEN ZU LEGEN. 5. ZU VERÖFFENTLICHEN.	
414	07.10.2008	VERÖFFENTLICHUNG, DJE	DJE n° 189, VERBREITET AM 06/10/2008- ENTSCHEIDUNG VOM 28/09/2008.	
415	17.10.2008	Rechtskräftig geworden	AM 13/10/2008.	
416	21.10.2008	Verfahrenseinstellung – zum STF-Archiv, Leitungszettel Nr.	14048 - AUFBEWAHRUNGSABTEILUNG	

4.3.906/61